Karl Antes

KARL ANTES

Die pfälzischen Haingeraiden

Freiburg i/B.
1933

Die pfälzischen Haingeraiden

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät
der Badischen Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Karl Antes
aus Kaiserslautern.

1933
Thiemesche Druckereien G. m. b. H., Kaiserslautern.

Die pfälzischen Haingeraiden

Dekan:
Professor Dr. Schneiderhöhn

Referent:
Professor Dr. H. Weber

Meinen Eltern

Inhaltsangabe

Anhang

Statistische Beilagen:

Quellenverzeichnis

Akten des Forstamts Annweiler.
„ des Forstamts Edenkoben.
„ des Forstamts Landau sowie der Forstamtsaußenstelle Eußerthal.
„ des Forstamts Neustadt-Süd.
„ der Regierungsforstkammer der Pfalz in Speyer.
„ des Statistischen Landesamts in München.
Archivalien des Bürgermeisteramts Annweiler.
Archivalien des Staatsarchivs Speyer.
Bassermann-Jordan Dr. Friedrich von, Geschichte des Weinbaus unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Rheinpfalz; 3 Bde. Frankfurt a. M. 1907.
Becker Albert, Pfälzer Volkskunde, Bonn und Leipzig, 1925.
Becker August, die Pfalz und die Pfälzer, 2. Aufl., Neustadt a. d. Haardt. 1913.
Berg K. H. E. von, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Dresden 1871.
Bernhardt August, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, 3 Bde. Berlin 1872. 1874. 1875.
Birnbaum Joh. von, Geschichte der Stadt Landau und der Dörfer Queichheim, Dammheim und Nußdorf. Zweibrücken 1826.
Bodmann, Rheingau. Altertümer, 1. Band.
Endres Max, Handbuch der Forstpolitik. 2. Aufl. Berlin 1922.
Forstliche Mitteilungen, 3. Band, 2. Heft. München 1860.
Forstliche Mitteilungen, 4. Band, 1. Heft. München 1866.
Forstverwaltung Bayerns, Die, München 1844.
Forstverwaltung Bayerns, Die, München 1861.
Forstverwaltung Bayerns, Die, 1. und 2. Heft mit Beilagenband, München 1927.
Forstwirtschaftliche Mitteilungen, 2. Heft. München 1847.
Grimm, Gesammelte Weistümer. Teil I—VII, Göttingen 1840—1878.
Gümbel C. W. von, Kurze Erläuterungen zu dem Blatte Speyer der Geognostischen Karte des Königreichs Bayern, Cassel 1897.
Häberle Daniel, Weinbau in der Pfalz, Osterwieck am Harz, 1925.
Intelligenzblatt des Königlich bayerischen Rheinkreises vom Jahre 1819 bis 1829.
Keiper Joh., Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte, Speyer 1930.
Kling Joh. Peter, Vorschriftsmäßige Behandlung der Domainenwaldungen in der Churpfalz, Mannheim 1791.

Kuby Ferdinand, König Dagobert und die Haingeraiden, Edenkoben 1885.

Lehmann J. G., Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser der bayerischen Pfalz, Kaiserslautern 1857.

Löffler Eugenie, Die Oberflächengestaltung des Pfälzer Stufenlandes, Diss., München.

Maurer Georg Ludwig von, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856.

Maurer Georg Ludwig von, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 2. Aufl., Wien 1896.

Mehlis C., Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und Haingeraiden im Mittelrheingebiet, I. Abt. Straßburg 1910.

Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns:

11. Heft: Anweisung f. die Forsteinrichtung in den K. B. Staatswaldungen. München 1910.

16. Heft: Abschn. A: Waldbauliche Grundsätze und Vorschriften für den Pfälzerwald. München 1925.

Regula Konrad, Die Allmenden der Pfalz in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig 1927.

Remling F. X., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Klöster im jetzigen Rheinbayern. Neustadt a. d. Hdt. 1836.

Remling F. X., Geschichte der Bischöfe von Speyer. Mainz 1852.

Riehl W. H., Die Pfälzer. Stuttgart und Berlin 1907.

Runck H. W. J., Geschichte Rhodts. Rhodt 1889 (Selbstverl.).

Serini Ph. J., Statutarrechte der Pfalz, I. Abt. Mannheim 1848. II. Abt. Landau 1861.

Schattenmann Franz Christoph, Dissertatio de Oberhaingeraida, Straßburg 1753.

Schmitt J. J. G., Geschichte der Stadt Edenkoben, Edenkoben 1887.

Schneider, Die Wirtschaftsweise im Pfälzerwald im Wandel der Zeit, in Mitt. d. Ver. der höh. Forstbeamt. Bay. Nr. 1 u. 2. 1931.

Schoepflin J. D., Alsatia illustrata Celtica, Romana, Francica, Colmar 1751.

Schoepflin J. D., Alsatia diplomatica, Mannheim 1772—1775.

Schumacher Karl, Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis zum Mittelalter. 3 Bde. Mainz 1921. 1923. 1925.

Schwappach Adam, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 2 Bde. Berlin 1886 und 1888.

Wand Hermann von, Die Gemeindeordnung für die Pfalz, 2. Aufl., Kirchheimbolanden 1894.

Weber H., Forstpolitik in Lorey, Handb. d. Forstwissenschaft, IV. Bd., Tübingen 1927.

Widder J. G., Versuch einer vollständ. geogr.-histor. Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rhein. 4 Bde. Frankfurt a. M. 1786—88.
Wirtschaftsregeln für den Staatswaldkomplex Fischbach v. J. 1890.
Würdtwein S. A., Subsidia diplomatica, 13. Bd., Bamberg 1772—80.
Würdtwein S. A., Nova Subsidia, 14. Bd., Bamberg 1781—92.
Wanderbuch 1930 des Pfälzerwald-Vereins. Neustadt a. d. Hdt.
Wanderbuch 1931 des Pfälzerwald-Vereins. Neustadt a. d. Hdt.

Kartenwerke:

Rau J. G., und Ritter K. A., Übersichtskarte der Kgl. B. Pfalz nach dem politischen Territorialbestande vom Jahre 1792.

Vorwort

In ihren großen Umrissen hat die Geschichte der pfälzischen Haingeraiden keine wesentlichen Besonderheiten aufzuweisen: Waldeigentum und Waldwirtschaft haben in ihrer ganzen Entwicklung und Wandlung durch die Jahrhunderte ungefähr das gleiche Geschick erfahren wie in anderen ehemaligen Gemeinschaftswaldungen in der Pfalz und anderwärts.

Dennoch erschien sie mir bedeutsam und einer näheren Untersuchung wert.

Gelegentliche Ausflüge in das Waldgebiet der Haingeraiden und die fromme Sage von ihrer Entstehung haben meine Aufmerksamkeit auf die altertümliche Einrichtung gelenkt und mich veranlaßt, ihrer tausendjährigen Geschichte nachzuforschen. Freundschaftliche Beziehungen haben mich dabei sehr gefördert.

Gerade die Geschichte der Markgenossenschaften ist an sich interessant genug und sie ist auch schon mehrmals ausführlich dargestellt: ich erinnere an die beiden klassischen Werke v. Maurers, dann Bernhardts u. a. Aber die allgemeinen Grundzüge der markgenossenschaftlichen Entwicklung sollen hier nur gestreift werden; mir ist ein engerer Rahmen gezogen.

Die Aufzeichnung einer Geschichte der Haingeraiden hat ihre Schwierigkeiten. Eine geschlossene Darstellung liegt bis jetzt nicht vor. Lediglich das Werkchen von Kuby stellt einen anerkennenswerten Versuch dar einer auf gründlichem Quellenstudium aufgebauten kritischen Untersuchung. An ungedrucktem Material, insbesondere aus dem 17. und 18. Jahrhundert war Überfluß.

Über den Stand der Forschung läßt sich sagen: nur die neuere Zeit ist genauer bekannt, die früheste Geschichte liegt noch sehr im Dunkel. Das gesamte Akten- und Urkundenmaterial aus dieser Zeit (etwa bis zum Jahre 1400) ist beim Hauptstaatsarchiv in München verwahrt. Eine Durchsicht war leider nicht möglich, da die Sichtung und Ordnung des gesamten Materials, die beinahe eine Lebensarbeit für sich ausmacht, noch aussteht. Zudem fehlt bis jetzt noch eine kritische Würdigung der wichtigsten älteren Urkunden. So mußte von einer eingehenden Untersuchung der frühesten Geschichte der Haingeraiden abgesehen werden. Um aber die Entwicklung wenigstens in großen Umrissen zu erkennen, war es notwendig, — trotz der angedeuteten Schwierigkeiten — auf die früheste Zeit zurückzugehen. Ich habe mich dabei auf die Darstellung dessen beschränkt, was ich aus zuverlässigen Angaben in der Literatur und aus späteren Akten als verbürgt zusammentragen konnte.

Angesichts dieser Sachlage ist der Rahmen der vorliegenden Darstellung verhältnismäßig begrenzt: ich habe meine Aufgabe darin gesehen, das zugängige Akten- und Urkundenmaterial und die gesamte erreichbare Literatur zusammenzufassen und darnach das Schicksal eines Waldes aufzuzeigen in all seinen Wechselfällen durch die Jahrhunderte unter dem Einfluß der verschiedenartigen Zeitverhältnisse, in seiner engen Verknüpfung mit den leidvollen politischen Geschicken des Landes. Das forstpolitische Moment hat mich natürlich in erster Linie angezogen. So hoffe ich, es möge mir gelungen sein, ein Bild zu gestalten von der Geschichte eines Teiles unserer Heimat, unseres Waldes.

Besondere Förderung meiner Arbeit verdanke ich der Regierungsforstkammer der Pfalz, die mir in wohlwollendster Weise die Durchsicht der auf die Waldwirtschaft der Haardtgemeinden bezüglichen amtlichen Akten gestattete. Namentlich die Darstellung der gegenwärtigen waldwirtschaftlichen Verhältnisse hat dadurch viel gewonnen. Tatkräftiger Unterstützung beim Quellenstudium durch Überlassung der einschlägigen Archivalien hatte ich mich seitens des Staatsarchivs in Speyer zu erfreuen: Herr Staatsarchivdirektor Dr. Pfeiffer war mir jederzeit liebenswürdiger Förderer und Berater.

Die statistischen Unterlagen verdanke ich dem Entgegenkommen der einschlägigen Forstämter Annweiler, Edenkoben, Landau (Forstamtsaußenstelle Eußerthal) und Neustadt-Süd sowie der überwiegenden Mehrzahl der zugehörigen Bürgermeisterämter. Die Stadt Annweiler eröffnete mir ihr wohlgeordnetes, reichhaltiges Archiv; die Pfälzische Landesbibliothek in Speyer ging mir bereitwilligst mit der notwendigen Literatur zur Hand.

Die „Pfälzische Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“ in Speyer hat die Drucklegung der vorliegenden Arbeit durch einen Kostenzuschuß ermöglicht. Für dieses Entgegenkommen habe ich der Gesellschaft besonders zu danken.

Gerne gedenke ich hier meines hochverehrten Lehrers Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. E n d r e s, München, dessen meisterhafter Vortrag der markgenossenschaftlichen Geschichte mir erste Anregung ward zu eigenem Forschen.

E I N L E I T U N G

Das Geraidengebiet

I. Kapitel:

Begriff. – Name. – Etymologie.

Das Gebiet der Haingeraiden verdient in mehr als einer Hinsicht Interesse. Es hat eine reiche Geschichte und sie ist nicht weniger wechselvoll wie die der übrigen Pfalz.

Die Haingeraiden gehören der Vergangenheit an.

Wenig mehr als hundert Jahre ist es her, seit die letzte Geraide geteilt wurde und eine Einrichtung ihr Ende fand, die mehr als ein Jahrtausend überdauert hat. Der Name ist geblieben und lebt im Volke an der Haardt fort, das heute noch die gleichen Vorstellungen mit dem Begriff verbindet wie vor ein paar hundert Jahren.

Die Haingeraiden waren Markwaldungen im gemeinsamen Besitz und Genuß jeweils mehrerer Dorfschaften. Ihr Ursprung geht also in die frühesten Zeiten der pfälzischen Siedelungsgeschichte zurück.

Dunkel wie dieser Ursprung ist auch die Herstammung des Wortes Haingeraide. Um seine Bedeutung zu erklären, sind schon die verschiedensten Auslegungen versucht worden: bald hat man besonderes Gewicht auf den zweiten Wortbestandteil – Geraide – gelegt, bald suchte man aus dem ersten – Hain – Anhaltspunkte zu gewinnen, bald aus beiden. Aber eine befriedigende, gegen alle Anfechtungen beständige Ableitung ist noch nicht geglückt. Sie erscheint um so schwieriger, als die Bezeichnung Haingeraide nicht ausschließlich dem pfälzischen Sprachgebrauche angehört. Sie findet sich entsprechend der früheren Verbreitung der Marken auch anderwärts: im Elsaß, im Rheingau, in der Wetterau [1]. Übrigens scheint diese Bezeichnung nicht die ursprüngliche gewesen zu sein. In den älteren Urkunden kehrt immer wieder der Ausdruck Almende oder Almeinde [2] für silva communis. Erst vom 13. Jahrhundert ab findet sich das Wort Haingeraide oder Geraide als Bezeichnung sowohl des ge-

---

[1] Maurer, Gesch. der Markenverfassung in Deutschland, S. 33.

[2] Würdtwein, Subs. dipl. X. S. 352; nova subs. XII. S. 88—92; 142; 171.

meinschaftlichen Waldbesitzes samt den damit verbundenen Nutzungsrechten wie der Gesamtheit der nutzungsberechtigten Geraidegenossen [3]).

Über die Auslegung und Ableitung des Wortes nach seiner Etymologie bestehen die verschiedensten Ansichten. Man ist in der Ausdeutung oft zu weit gegangen. Schon die Verschiedenartigkeit der Schreibweise (Haingeraide, Heimgeraide, Heingeraide, Heimgeraite usw.), die übrigens in der für den Kanzleistil früherer Zeiten, besonders des 17. und 18. Jahrhunderts, bezeichnenden Ungebundenheit und willkürlichen Abwandlung der „Rechtschreibung" ihre Erklärung findet, bot Anlaß zu weitschweifigen Erörterungen und Vermutungen oder zu hochwissenschaftlichen Untersuchungen. Mehlis hat in verdienstvoller Weise die verschiedenen Anschauungen zusammengestellt [4]) und selbst eine etymologische Erklärung versucht. Er stützt sich dabei auf die Feststellungen von J. J. Schmitt.[5]) Nach Schoepflin (Als. illustr. S. 653) und Schattenmann (Diss. de Oberhaingeraida, S. 2) soll Geraide soviel bedeuten wie Gereut, Gerütte und auf reuten, roden, urbarmachen zurückzuführen sein. Auch das gotische garaithei = justitia (Recht, Gerechtigkeit, Gerechtsame) wird von Schmitt und Kuby [6]) in dem Wortstamm vermutet. (Vgl. auch Intelligenzbl. 1827 S. 243.) Kuby leitet das Wort in einfacher und natürlicher Weise von Hain = Wald und Geraide = Bezirk her und übersetzt es als Waldbezirk, Revier; dieser Ansicht stimmen auch Schmitt und Mehlis bei und sie scheint tatsächlich die ursprüngliche Wortbedeutung wiederzugeben. Kuby gibt folgende Terminologie an: Haingeraide ist der Bezirk, Haingeraidegenossenschaft die Verbindung der einzelnen berechtigten Gemeinden mit ihren eingesessenen Bürgern, Haingeraidegenosse der einzelne Berechtigte. Maurer [7]) vermutet einen Zusammenhang

---

[3]) Würdtwein, a. a. O. XII. S. 171; 173—174: 227—230.
Grimm, Weisthümer, I. S. 767.

[4]) Mehlis, Beiträge zur Gesch. der Markgenossenschaften und Haingeraiden, I. S. 58—64.

[5]) Joh. Jos. Schmitt, Gesch. der Stadt Edenkoben i. d. Pfalz, S. 64—66.

[6]) Kuby, König Dagobert und die Haingeraiden, II. S. 11 f.

[7]) Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 2. Aufl. S. 66.

mit mhd. raten, geraten = facere, constituere und kommt zu der Bedeutung „Waldgenossenschaft", gleichwie er an anderer Stelle[8]) die Haingeraiden nach ihrer Entstehung als „wahre Waldmarken" (silvae communiones) anspricht. Bodmann[9]) schließt von Hain = Zaun, Grenze und Geraide = Gemeinschaft, Genossenschaft auf die Gütergemeinschaft innerhalb eines bestimmten Bezirkes. Grimm deutet zwei Möglichkeiten an: heim = hain = Wald[10]) und heimgereite (heimgerede) = der dem Gemeinwesen (heim) zugehörige Bezirk (gereite)[11]) wie hovareite = der zu Haus und Hof gehörige freie Raum (Umgriff). Für diese letztere Deutung tritt auch P. Richter ein; er lehnt das „Haingericht" als „eine späte Erfindung von unkundigen Schriftgelehrten und Bürokraten" ab und hält es mit dem Heimgerede, soviel als die örtliche gemeindliche Vollversammlung in ihrer ältesten Erscheinung; für sie lautet die spätere landesübliche Bezeichnung Hengerath oder ähnlich.[12]) Regula[13]) glaubt, daß Haingeraide bald die gemeine Feld- und Waldmark bedeutet, bald auch mit dem Begriff der in der Mark wohnenden Genossenschaft identisch ist. Dabei scheint er aber gleichzeitig die Bezeichnung Allmende im Sinne zu haben, die tatsächlich vor Haingeraide außer der Feldmark auch für die Geraidewaldungen gebräuchlich war. Haingeraide bedeutete aber ursprünglich doch wohl nur den gemeinschaftlichen Wald der Geraidegenossen und die Geraidegenossenschaft als Vereinigung der in den Geraiden zusammengeschlossenen und berechtigten Dörfer bezw. die Gesamtheit der geraideberechtigten Dorfgenossen. Das bezeugen auch die von ihm angeführten Urkunden. Eine aufschlußreiche Analogie gibt übrigens der Name der nordwärts an die Haingeraidewaldungen anschließenden ehemaligen Hartgeraiden. Die Bedeutung Haardt = Hart = Wald steht außer allem Zweifel und der Schluß, daß beiden Bezeichnungen ein

---

8) Maurer, Gesch. der Markenverfassung in Deutschland, S. 10.
9) Bodmann, Rheing. Altert. I. S. 440; Vgl. hierzu auch Regula, Die Allmenden der Pfalz in Vergangenheit und Gegenwart, S. 5.
10) Grimm, Deutsches Wörterbuch, V. S. 267.
11) Ders., a. a. O., IV. S. 362.
12) Vgl. hierzu Nassauische Heimatblätter, 32. Jahrg., S. 33.
13) Regula, a. a. O., S. 6.

gewisser innerer Zusammenhang, nämlich das gleiche Objekt der Namengebung, zugrunde liegt, wird - wenn auch die Bezeichnung „Hartgeraide" als bei weitem jüngeren Ursprungs anzusehen ist - angesichts der nachbarlichen Lage der beiden Waldkomplexe nicht abwegig erscheinen. Und tatsächlich wird Haingeraide oder kurzweg Geraide mundartlich abgewandelt auch heute noch an der Haardt mit ausschließlicher Beziehung auf den Gemeindewald gebraucht und es ist, um mit Mehlis zu reden, doch kaum anzunehmen, daß ein Wort, das für die Geraidebauern über ein Jahrtausend so überragende Bedeutung und so erhebenden Klang hatte, selbst im Laufe von Jahrhunderten eine solche Sinnwandlung erfahren haben sollte, daß der Begriff so verschiedenartige Bedeutungen umfaßt haben könnte.

Neben diese territoriale und korporative Bedeutung trat später noch die forensische: in der Zeit von 1600 bis 1750 und noch später bedeutet Haingeraide oder schlechthin Geraide in Fragen der Verwaltung, Polizei und Jurisdiktion, insbesondere bei der Freveltätigung, meistens so viel wie (Geraiden-) Gericht.

Wenn sonach auch der Ursprung des Wortes Geraide noch nicht befriedigend erklärt ist, so läßt doch der Sprachgebrauch der Gegenwart und noch mehr derjenige früherer Zeiten, so wie er sich in unzähligen Schriftstücken aus dem Zusammenhang ergibt, und wo ihm zweifellos schon eine mehrhundertjährige Übung zugrunde liegt, auf jeden Fall sicherer den eigentlichen Sinn des Wortes erschließen, als er sich auf Grund zweifelhafter Schlußfolgerungen und Vermutungen etymologisch ableiten läßt.

II. Kapitel:

Lage und Ausdehnung der Geraiden.

1. Besitzverhältnisse und Verteilung der Waldungen an der Haardt.

Trotzdem die Pfalz unter sämtlichen bayerischen Regierungsbezirken mit 8.7 %[14]) flächenmäßig den geringsten Anteil an der Waldfläche des Landes besitzt, steht sie doch im Bewaldungs-

[14]) Ohne Saargebiet; 9.3 Proz. einschl. Saargebiet.

prozent mit 40 % am weitesten über dem Landesdurchschnitt (32.9 %). Die Gesamtwaldfläche des Regierungsbezirkes Pfalz umfaßt an 226 000 ha. Davon sind rund 111 000 ha = 49.1 % Staatswaldungen, rund 88 000 ha = 38.9 % gehören den pfälzischen Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften und rund 27 000 ha = 12 % sind Privateigentum.[15]) Gut ein Fünftel des gesamten bayerischen Gemeindewaldbesitzes entfällt auf die Pfalz: sie steht damit an zweiter Stelle in Bayern.

Der hohe Gemeindewaldanteil, der übrigens auch in Baden, Hessen und Württemberg auffällt, hat für den Kenner der pfälzischen Siedelungsgeschichte nichts Zufälliges: die Waldungen waren früher fast ausschließlich Genossenschaftswaldungen, die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts unter die Gemeinden aufgeteilt wurden.

Die Hauptmasse der pfälzischen Gemeindewaldungen konzentriert sich auf den Ostrand des Haardtgebirges; ihren Kern bilden die ehemaligen Haingeraidewaldungen im Südosten der Pfalz; nordwärts schließen sich, dem Verlaufe des Haardtgebirges folgend, die Hartgeraiden und nordöstlich in der Rheinebene die Ganerbschaften an.

So reicht von Landau über das Neustadter Tal hinaus bis nach Dürkheim, nur hie und da unterbrochen durch Rodungen und tiefeingeschnittene Täler oder kleinere Privatwaldinseln, ein geschlossener Komplex von Gemeindewaldungen; nach einer Unterbrechung durch den Limburg-Dürkheimer Wald findet er seine Fortsetzung in den zu den ehemals Leiningen-Westerburgischen Ämtern Alt- und Neuleiningen und Grünstadt gehörigen Gemeindewaldungen. Südwärts von Landau löst sich der Gemeindewaldbesitz in kleinere Inseln auf; die Staatswaldungen der Forstämter Bergzabern und Schweigen (Mundat) bilden den Abschluß gegen die elsässische Grenze hin. Diesem in seinen Hauptteilen geschlossenen Gemeindewaldgebiet liegt auf der Westabdachung der Haardt ein gleichermaßen zusammenhängender Staatswaldgürtel vor, der, von der Pfalzgrenze im Süden bis ins Hoch-

---

[15]) Die Forstverwaltung Bayerns, 1927, H. I. S. 19, 21, 31, 33. Vgl. auch Forststatist. Jahresbericht der bay. Staatsforstverwaltung für 1927 S. 9.

speyerbachtal reichend, sich westlich in die Niederung des Landstuhler Bruches, nordöstlich im Limburg-Dürkheimer Wald zwischen die nördlichen Gemeindewaldungen des Haardtrandes bis Dürkheim vorschiebt.[16])

Auch der Limburg-Dürkheimer Wald, die Mundat und der Reichswald bei Kaiserslautern sind in gewissem Sinne als Gemeindewaldungen anzusprechen, insofern nämlich, als zahlreiche pfälzische bzw. elsässische Gemeinden Miteigentum oder ausgedehnte Berechtigungen in diesen Waldungen besitzen.

2. Geographische Begrenzung des Geraidengebietes.

Der mittlere und untere Wasgau, die Haardt in ihrer ganzen Ausdehnung von der Queich bis zur Isenach und dazu ein Stück von dem welligen Hügelland der Rheinebene: das ist das Gebiet der ehemaligen Geraiden. Ihrer sechzehn sind es im ganzen,[17]) davon sind drei im Elsaß gelegen:

die Wanzenauer Geraide,
das Brumather Gewäld und
der Hagenauer Forst.

Die auf Pfälzer Gebiet gelegenen Geraiden schließen nach Norden unmittelbar an:

1. die Weißenburger Mundat,
2. die Bergzaberner Geraide,
3. die Rothenburger Geraide (Langgeraide),
4. die Haingeraiden und
5. die Hartgeraiden.

Die Haingeraiden und Hartgeraiden werden vielfach unter dem Namen Haingeraiden schlechthin zusammengefaßt;[18]) Kuby[19])

---

[16]) Vgl. Die Forstverwaltung Bayerns 1927, Beilagenband I, Beilage 1.
[17]) Vgl. Schoepflin, Als. illustr. I. S. 654. Intelligenzbl. 1819 S. 119. Serini, Statutarrechte der Pfalz, II. S. 92 f. Kuby, a. a. O. S. 14 ff.; 24, Fußnote.
[18]) Vgl. Regula, a. a. O. S. 6 u. 7; 23 u. 24.
[19]) Kuby, a. a. O. S. 13.

vertritt aber, und nach unserer Meinung mit Recht, die Anschauung, daß diese Bezeichnung nur einem bestimmten Territorium zwischen Queich und Speyerbach zukommt, das nach seiner Flächengröße nur einen Teil des ganzen, unrichtigerweise mit diesem Namen bedachten Gebietes ausmacht. Der gleichen Ansicht ist A. Becker [20]).

Die räumliche Ausdehnung der einzelnen Geraiden ist ebenso verschieden wie die Zahl der in der einzelnen Geraide berechtigten Gemeinden. So umfaßt die Weißenburger Mundat insgesamt 21 berechtigte Gemeinden, von denen 12 im Elsaß liegen. In der Bergzaberner Geraide waren berechtigt die 4 Gemeinden: Bergzabern, Pleisweiler, Capellen und Oberhofen; in der Rothenburger Geraide die 4 Gemeinden: Leinsweiler, Ilbesheim, Wollmesheim und Eschbach mit Madenburg.

Der Komplex der Haingeraiden umfaßt fünf ehedem selbständige Geraidebezirke:

1. die Oberhaingeraide mit den Gemeinden Albersweiler, Birkweiler, Frankweiler, Godramstein, Gräfenhausen, Landau, Nußdorf, Queichhambach und Siebeldingen;
2. die zweite oder Mittelhaingeraide mit Böchingen, Burrweiler, Flemlingen, Gleisweiler, Roschbach, Walsheim, Dernbach und Ramberg;
3. die dritte Haingeraide mit Edesheim, Rhodt, Hainfeld und Weyher;
4. die vierte Haingeraide mit Edenkoben, Venningen, Altdorf, Böbingen und Gommersheim, und
5. die fünfte Haingeraide mit Maikammer, Kirrweiler, Diedesfeld und St. Martin.

Die zweite, dritte und vierte Haingeraide heißen öfter auch Mittelhaingeraiden. [21])

---

[20]) Becker Aug., Die Pfalz und die Pfälzer, 2. Aufl. S. 333.

[21]) Vgl. J. J. Schmitt, a. a. O. S. 67, Fußnote 1.

Ähnlich gliedern sich die fünf Hartgeraiden[22]) längs der unteren Haardt:

1. die erste Hartgeraide mit den Orten Hambach und Lachen;
2. die zweite Hartgeraide mit Neustadt, Haardt und Winzingen;
3. die Deidesheimer Hartgeraide mit Deidesheim, Mußbach, Lobloch und Gimmeldingen;
4. Die Wachenheimer Hartgeraide mit Wachenheim allein;
5. die Dürkheimer Hartgeraide mit Dürkheim, Freinsheim und Lambsheim.

Wo das weite offene Queichtal die waldigen Gipfel des Wasgau von den Kuppen der oberen Haardt trennt, beginnt das Bergland der Haingeraiden. Natürliche Grenzlinien trennen es nach allen Richtungen von seiner Umgebung. August Becker, der klassische Volks- und Landschaftsschilderer, hat es so umschrieben:[23]) „Von dem Hauptgebirgsstock im Herzen der Pfalz, dem hohen Eschenkopf beim Johanniskreuz, zieht nordöstlich das menschenleere Waldtal des Helmbachs zum Elmsteiner Tal und mit diesem in gleicher Richtung fort zu dem nördlichen Neustadter Tal, dem Haupttal des Speyerbachs. Ebenso zieht in entgegengesetzter Richtung vom Eschenkopf aus das noch ödere Tal des Wellbachs südöstlich hinab zum Haupttal der Queich. Beide Haupttäler münden in östlicher Richtung in die Rheinebene und zwischen dieser und den eben bezeichneten Tallinien breitet sich nun das tiefe Waldgebirge der oberen Haardt aus, indem es, in einem schmalen Arme vom Eschenkopf ausgehend, östlich zwischen den Quellen jener Bäche sich durchwindet und dann in breiten Massen

---

[22]) In der „Chronik von Kleinfrankreich" des kurpfälz. Amtsschreibers Bayerlin werden 17 Geraiden angeführt. Die Unstimmigkeit wird auf die unrichtige Aufzählung der Hartgeraiden zurückzuführen sein. Bayerlin gibt 6 Hartgeraiden an, ohne aber die 3. Hartgeraide nach Lage und Umfang näher zu bezeichnen. Die späteren Quellen lassen daher nur 5 Hartgeraiden gelten. Vgl. hiezu Kuby, a. a. O. S. 23.

[23]) Becker Aug., a. a. O. S. 331.

sich ausdehnt, um an seinem vorderen östlichen Rand als stattliche, festgeschlossene Bergreihe in die Ebene jäh abzustürzen. Hier stößt es an den bevölkertsten Strich Deutschlands und an eines der schönsten Weinländer ...".

Dieser Landstrich zwischen Queich und Speyerbach, wo auf waldigen, felsgekrönten Kuppen ernste Föhren ihre breiten Kronen im Sturme wiegen, wo lichter Sonnenstrahl vielfältig gebrochen zwischen moosigen Buchen und Eichen spielt, die leichtgewellten Hügelketten des weingesegneten Vorlandes, wo neben dem Weinstock Mandel, Pfirsich und Aprikose blühen, ist unser Feld, die Bannmeile der alten Haingeraiden.

Die Flächengröße der Haingeraidewaldungen beträgt nach dem gegenwärtigen Stand [24]) insgesamt 13 048 ha. Nach den Teilungsakten der einzelnen Geraiden ergibt sich für die Zeit um das Jahr 1825 ein Gesamtflächenstand von 13 465 ha. Davon entfallen jeweils auf die einzelnen Geraidebezirke bzw. Gemeindewaldungen:

	1825:	1930:
Oberhaingeraide:		
Albersweiler	671.2930 ha	657.170 ha
Birkweiler	223.4048 "	206.397 "
Frankweiler	426.8327 "	446.319 "
Godramstein	561.9658 "	467.505 "
Gräfenhausen	257.4456 "	295.655 "
Landau	1 653.7050 "	1 524.070 "
Nußdorf	444.3518 "	443.177 "
Queichhambach	136.8778 "	146.412 "
Siebeldingen	397.9234 "	427.126 "
	4773.7999 ha	4613.831 ha

[24]) Akten (Forsteinrichtungswerke) der Regierung, Kammer der Forsten und der Forstämter Annweiler, Edenkoben, Landau (Forstamts-Außenstelle Eußerthal) und Neustadt-Süd. (s. a. Beil 1).

Mittelhaingeraide:

Böchingen	256.9581 ha	257.170 ha
Burrweiler	333.1718 „	376.580 „
Dernbach	132.0326 „	113.551 „
Flemlingen	168.2383 „	168.193 „
Gleisweiler	194.2912 „	231.252 „
Ramberg	303.7516 „	283.083 „
Roschbach	157.6278 „	158.270 „
Walsheim	193.8317 „	191.503 „
	1739.9031 ha	1779.602 ha

3. Haingeraide:

Edesheim	746.7989 ha	732.112 ha
Hainfeld	371.1360 „	367.219 „
Rhodt	640.0177 „	687.686 „
Weyher	390.9968 „	372.772 „
	2148.9494 ha	2159.789 ha

4. Haingeraide:

Altdorf	125.5879 ha	131.831 ha
Böbingen	108.5912 „	103.860 „
Edenkoben	1 131.3760 „	1 089.436 „
Gommersheim	174.6849 „	173.815 „
Venningen	238.7492 „	234.369 „
	1778.9892 ha	1733.311 ha

5. Haingeraide:

Diedesfeld	749.8324 ha	673.356 ha
Kirrweiler	631.2873 „	594.504 „
Maikammer	855.6090 „	764.001 „
St. Martin	787.0898 „	729.788 „
	3023.8185 ha	2761.649 ha
Sa. im ganzen:	13 465.4601 ha	13 048.182 ha

Die Waldfläche hat also in den letzten hundert Jahren eine Minderung erfahren; sie wird in der Hauptsache auf Rodungen zur Anlage von Weinbergen im Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückzuführen sein. Erheblicher sind nur die Verschiebungen, die bei

manchen Gemeindewaldungen durch Rodungen, Verkauf, Ankauf oder Tausch eingetreten sind. Sie betragen in einzelnen Fällen bis zu einem Fünftel der gegenwärtigen Gesamtwaldfläche des Gemeindewaldes (Godramstein, Landau, Diedesfeld, Maikammer).

Interessant ist die Gruppierung, die sich nach der Flächengröße der Gemeindewaldungen für die einzelnen Geraidebezirke ergibt: unter 100 ha geht die Besitzgröße nirgends herab. 101 bis 200 ha groß sind im ganzen 8 Waldungen, davon gehören 1 der Oberhaingeraide, 4 der Mittelhaingeraide und 3 der vierten Haingeraide an. Beinahe die Hälfte der Waldungen hat je eine Gesamtfläche von 201 bis 500 ha. Von 13 Gemeindewaldungen dieser Klasse treffen 6 auf die Oberhaingeraide, 4 auf die Mittelhaingeraide, 2 auf die dritte und 1 auf die vierte Haingeraide. Eine Fläche von 501 bis 1000 ha haben 7 Waldungen, nämlich 1 in der Oberhaingeraide, 2 in der dritten und 4 in der fünften Haingeraide. Waldungen mit einer Fläche über 1000 ha sind nur 2 vertreten, davon 1 in der Oberhaingeraide und 1 in der vierten Haingeraide.

Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich hinsichtlich der Größe der Wirtschaftskomplexe der einzelnen Gemeindewaldungen. Darüber wird noch zu reden sein.

Immerhin ist dieses Zahlenverhältnis charakteristisch für die territoriale Struktur der Geraidenbezirke: Gesamtumfang, Zahl der beteiligten Ortschaften und Klassenzugehörigkeit der einzelnen Waldungen nach ihrer Flächengröße sind in den einzelnen Geraiden sehr verschieden. Die günstigsten Verhältnisse hat die fünfte Haingeraide aufzuweisen: ihre Waldfläche ist die größte nach der der Oberhaingeraide, sie zählt die wenigsten Gemeinden und ihre Waldungen fallen in eine Größenklasse. In der Oberhaingeraide sind auf der größten Fläche die meisten Gemeinden berechtigt; ihre Waldungen gehören vier Größenklassen an. Die dritte Haingeraide zeigt ein ausgeglichenes Bild; zwischen ihr und der Oberhaingeraide schieben sich die Mittelhaingeraide und die vierte Haingeraide ein.

Gleichermaßen verschieden ist auch die räumliche Erstreckung der Geraidenbezirke. Verhältnismäßig abgerundete Komplexe stellen nur die Bezirke der fünften Haingeraide und der Oberhaingeraide dar. Bei der Oberhaingeraide ist allerdings zu berücksich-

tigen, daß einige Flächenteile (Teile des heutigen Gemeindewaldes von Frankweiler, Siebeldingen, Birkweiler, Queichhambach, Albersweiler und Gräfenhausen) vom Hauptkomplex räumlich getrennt liegen. Immerhin ergibt sich aber für diese noch ein geschlossenes Bild. Wesentlich ungünstiger sind die übrigen Geraiden daran. Die dritte und vierte Haingeraide erstrecken sich in langgedehnten Streifen von wechselnder Breite vom Ostrand der Haardt bis in das Helmbachtal bei der Einmündung des Iggelbachs; dabei wird die dritte Haingeraide im Südwesten ihrer östlichen Hälfte noch aufgerissen durch die Halbinklave des weit über 100 ha großen Modenbacher Hofgutes. Ähnlich ist es bei der zweiten Haingeraide: sie reicht vom vorderen Haardtrand bei Gleisweiler in ebenfalls wechselnder Breite westlich bis zu dem von Eußerthal hereinziehenden Birkentälchen und nordöstlich bis zur Hochstraße am Silzgrundkopf. Ungefähr in der Mitte ihrer nordwestlichen Längserstreckung frißt sich von Süden her mit vielen schmalen Buchten die Ramberger Flur herein und greift so weit gegen den Modenbacher Hof hinüber, daß gerade noch der Zusammenhang des Komplexes bestehen bleibt. Der Grenzverlauf ist darnach bei diesen drei Bezirken denkbar ungünstig: es ist kaum zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß sie fast nur aus Grenzen bestehen.

Das gilt im ganzen auch von der Struktur der meisten heutigen Gemeindewaldungen, nur mit dem Unterschied, daß die frühere Grenze der Geraidebezirke, obwohl sie heute nur noch als Gemeindewaldgrenze praktische Bedeutung besitzt, doch in ihrem Verlauf in den einzelnen Gemeindewaldungen weitgehenden Einfluß auf die Wirtschaftsführung übt. Ein Schulbeispiel ist der Gemeindewald von Ramberg, der fast nur aus Zungen und Zipfeln sich zusammensetzt und kaum in einer Abteilung eine erträgliche Wirtschaftsfigur aufzuweisen hat.

Dazu kommt für die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden noch der Umstand, daß der Waldbesitz der einzelnen Gemeinde nicht in einem zusammenhängenden Komplex besteht, sondern aus Vorder- und Hinterwald gebildet wird. Beide Komplexe liegen aber meist räumlich getrennt oft mehrere Wegstunden auseinander. Häufig trennen die Dorfflur bedeutende Entfernungen vom Hinterwald.

In Vorder- und Hinterwald geschieden sind die Waldungen der Gemeinden Albersweiler, Altdorf, Birkweiler, Böbingen, Böchingen, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim (Vorder-, Mittel- und Hinterwald), Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Gommersheim, Gräfenhausen, Hainfeld, Kirrweiler, Queichhambach, Rhodt, Roschbach, Siebeldingen, Venningen, Walsheim und Weyher. Einen jeweils zusammenhängenden Komplex bilden die Waldungen von Dernbach, Godramstein, Nußdorf, Ramberg und der Landauer Stadtwald. Bei den Waldungen der Gemeinden Diedesfeld, Maikammer und St. Martin ist zwar aus forstwirtschaftlichen Gründen ein Vorder- und Hinterwald ausgeschieden, beide schließen aber räumlich aneinander an.

Aus dieser Trennlage ergibt sich für die Bildung der forstlichen Wirtschaftskomplexe innerhalb der einzelnen Gemeindewaldungen die schwerwiegende Tatsache einer weitgehenden Zerstückelung des Waldbesitzes mit all ihren nachteiligen Wirkungen für den Waldwirtschaftsbetrieb. Gemeindewald- und zugleich Wirtschaftsbezirke von 50 ha oder wenig mehr sind keine Seltenheit. (Vgl. Beil. 1.)

Im übrigen bilden die Geraidewaldungen zusammen ein einheitliches, in sich geschlossenes Gebiet, das längs der Bergkette der vorderen Haardt hinläuft und sich mit seinen westlichen Ausläufern bis in das Herz des Pfälzerwaldes unterhalb des Eschkopfes bei Johanniskreuz erstreckt. Bemerkenswert ist dabei, was auch Regula[25]) festgestellt hat, daß die berechtigten Gemeinden fast durchweg außerhalb dieses Gebietes liegen und nur ein Teil davon mit ihrer Dorfmarkgrenze an das Waldgebiet unmittelbar anstößt.

Dreißig politischen Gemeinden, darunter eine kreisunmittelbare Stadt, gehören die Waldungen der ehemaligen Haingeraiden; ebensoviele Bürgermeisterämter umfaßt die Zahl der politischen Verwaltungsbehörden. Als Staatsaufsichtsbehörden sind die Bezirksämter Bergzabern und Landau einschlägig. Fünf Gemeinden, nämlich Albersweiler, Dernbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Ramberg, gehören zum Geschäftsbereich des Bezirksamtes Bergzabern, die übrigen 24 Gemeinden werden vom Bezirksamte Landau betreut.

---

[25]) Regula, a. a. O. S. 7.

3. Das forstliche Wirtschaftsgebiet.

Die ganze Pfalz wird entsprechend der geognostischen Gliederung des Landes und dem dadurch bedingten Wechsel in der Eigenart der waldwirtschaftlichen Verhältnisse in drei Waldgebiete eingeteilt: Rheinebene, Pfälzerwald und Pfälzer Kohlensandsteingebiet.[26]) Die Trennungslinie zwischen Rheinebene und Pfälzerwald zieht etwa von Schweigen entlang dem Haardtrand über Dürkheim bis zur Landesgrenze gegen Hessen. Im Westen und Nordwesten scheidet eine vielfach gebrochene Linie das Gebiet des Pfälzerwaldes von dem des Kohlensandsteins. Ihren Ausgang nimmt sie östlich von Hornbach bei Zweibrücken, streicht nordwärts bis zum Eulenkopf, bricht hier nach Osten ab und folgt, mit einer südlichen Ausbiegung um Otterberg herumgreifend, weiterhin nach Nordosten dem Pfrimmer- und Zellertal, ebenfalls bis zur Hessengrenze.

Das Waldgebiet des Pfälzerwaldes hat bei einer Gesamtfläche von 237 000 ha eine Waldfläche von 153 229 ha. Davon sind 81 970 ha = 53 % Staatswaldungen, 53 175 ha = 35 % Gemeindewaldungen und 18 084 ha = 12 % Privatwaldungen.[27])

So umfaßt der Pfälzerwald mit einer Ausdehnung, die beinahe acht Zehntel der Flächensumme der beiden anderen Waldgebiete ausmacht, den Kern der pfälzischen Waldungen; es ist das eigentliche Waldland der Pfalz, schon äußerlich gekennzeichnet durch die massigen Bergformen des breiten Rückens der Haardt, die es fast in seiner ganzen Längsrichtung von Süden nach Norden in einer Ausdehnung von etwa 50 km und in einer Breite von durchschnittlich 35 km durchzieht. Rund 65 % dieses Gebietes sind bewaldet, auf der Osthälfte überwiegend Gemeindewald, im Westen Staatswald. Ungefähr das mittlere Drittel dieses Gemeindewaldgürtels, etwa 20 km in der Länge von Süden nach Norden und durchschnittlich ebensoviel in der Breite von Osten nach Westen nehmen die Haingeraidewaldungen ein, also über ein Zehntel der Gesamtwaldfläche und mehr als ein Drittel der ganzen Gemeindewaldfläche des Waldgebietes.

---

[26]) Vgl. hiezu: Die Forstverwaltung Bayerns 1927, Beilagenband I, Beil. 1.

[27]) Die Forstverwaltung Bayerns, 1927, I. S. 44 u. 45.

Vier Forstämter und eine Forstamtsaußenstelle teilen sich in die forstliche Verwaltung dieses Gebietes. Ihre Dienstbezirke werden ausschließlich bzw. zum größeren Teil gebildet von den Vorder- und Hinterwaldungen der Haardtgemeinden.

Es gehören zum Forstamtsbezirk

Annweiler: die Gemeindevorder- und -hinterwaldungen von Albersweiler, Gräfenhausen und Queichhambach mit insgesamt 1100 ha;

Edenkoben: der Gemeindevorder- und -hinterwald von Altdorf, Böbingen, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Gommersheim,[28]) Hainfeld, Rhodt, Roschbach, St. Martin, Venningen und Weyher mit insgesamt 5156 ha;

Neustadt-Süd: der Gemeindevorder- und -hinterwald von Diedesfeld, Kirrweiler u. Maikammer mit insgesamt 2032 ha;

Landau:

a) Vorstandsbezirk: der Gemeindevorderwald von Birkweiler, Böchingen, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Siebeldingen und Walsheim, der Gemeindewald von Ramberg und der Landauer Stadtwald mit insgesamt 2698 ha;

b) Forstamts-Außenstelle Eußerthal: der Gemeindehinterwald von Birkweiler, Böchingen, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Siebeldingen und Walsheim sowie die Gemeindewaldungen von Dernbach, Godramstein und Nußdorf mit insgesamt 2062 ha.

4. Die topographischen Verhältnisse. Standort und Bestockung.

Das Landschaftsbild des Haardtstriches ist nicht einheitlich. Aus der weitgedehnten Ebene steigt jäh und unvermittelt der breite Rücken des „Gebirges", wie es der Vorderpfälzer nennt. Landschaftlich gehört dieser Strich, wo Ebene und Bergland zusammenstoßen, zu den schönsten Gegenden der Pfalz: die östlich nach der Ebene gewandten Berghänge saugen alle Strahlen der Sonne ein, der mildeste Himmel ist diesem Strich gegeben, weithin im Umkreis

[28]) Der ehedem zu den Haingeraiden gehörige Teil des Gemeindewaldes.

leuchtet der Sonnenstrahl von einer Kirchturmspitze zu der des nächsten Dorfes, weite Rebenflächen decken das Land mit ruhigem Grün; in seinem Schoße kocht die Sonne den edeln Rebensaft, der Herz und Sinn der Haardtbewohner – und anderer Leute – so leichtbeschwingt und beweglich macht; zur Zeit der Mandel- und und Pfirsichblüte leuchtet ein rötlicher Schimmer durch die Weinberge, hell leuchten die Straßen aus den grünen Gewannen, Alleen von Nußbäumen beschatten sie weit hinaus ins ebene Land. Davor aber baut sich ernst und schweigend das Gebirge auf mit seinen dunkeln Kegeln und breiten Bergrücken, mit seinen tiefen einsamen Tälern, überragt von ruinengekrönten Felsriffen. So bietet das Gebirge vom Rande der Ebene aus einen wuchtigen Anblick mit seinen steil aufstrebenden Höhen, mit seinen klotzigen, massigen Bergformen, die wie zu einer Mauer zusammengedrängt und einen seltsamen Gegensatz der Geländeformen schaffend am dichtbesiedelten fruchtbaren Weinlande entlang sich aneinanderreihen.

Tektonisch ist dieser schroffe Wechsel im Geländeaufbau aus dem Einbruch des Rheingrabens zu erklären. Das Haardtgebirge auf der einen, Schwarzwald, Odenwald auf der anderen Seite sind die stehengebliebenen Ränder. Daher kommt es, daß der Ostrand der Haardt von fast 700 m steil zur Ebene, auf eine Meereshöhe von 140 bis 150 m abstürzt; die Höhenunterschiede betragen hier am Gebirgsrande also durchschnittlich 400 bis 500 m. Nach Westen, wo der Geländeaufbau ungestört ist, geht die Absenkung allmählich vor sich und die Höhenunterschiede sind geringer, die Höhen nehmen langsam auf 400 bis 300 m ab. Die Haardt ist der Typus des südwestdeutschen Mittelgebirges: reich gegliederte Höhenzüge von häufig und rasch wechselnder Exposition, flache Rücken und Kegelformen; steile Hänge wechseln mit tiefeingesenkten Tälern, die weit herunter bewaldet sind und nur auf der Sohle schmalem Wiesengrunde Raum lassen.

Dieser Geländeausformung entspricht auch die Hydrographie. Die Tektonik hat dem Pfälzer Wald den Charakter eines Stufenlandes gegeben und sie hat damit die Richtung der Täler bestimmt. Der Einbruch des Rheingrabens schuf am Ostrand der Haardt ein großes Gefälle; im Kampf um die Wasserscheide ist der Ostrand gegenüber dem Westen auch dadurch im Vorteil, daß er stärker von

Verwerfungen durchzogen ist, deren rascher fortschreitende Gesteinszermürbung den Ausbruch zahlreicher Quellen und damit die Bildung einer Vielzahl von Tälern ermöglichte. Alle Flüsse und Flüßchen des Haardtrandes nehmen einen unmittelbar nach Osten zum großen Sammelgraben gerichteten Verlauf. Größere Rinnsale sind hier nur der Speyerbach im Norden und im Süden die Queich. Dazwischen hat sich entsprechend der Verteilung der verschiedenen Quellhorizonte aus den verschiedensten Quellästen sich sammelnd eine ganze Anzahl kleinerer Bäche ihr Bett gegraben: von Süden her folgen der Hainbach, der bei Gleisweiler in die Ebene tritt, der Modenbach, Triefenbach, Kropsbach usw., die alle in der Ebene vom Speyerbach aufgenommen werden. So reicht das Einzugsgebiet des Rheins bis weit in den Pfälzerwald.

Nicht ganz so einheitlich ist der Verlauf des Talnetzes im Westen des Gebietes, südlich und östlich des Eschkopfes, wo sich schon die Wasserscheide bemerkbar macht. Während der Helmbach durch Miedersberg und Birkenkopf nach Nordosten zum breiteren Speyerbachtal geleitet wird, drängen die vom Taubensuhl zum Miedersberg verlaufenden Höhenzüge den Wellbach nach Süden und Südosten zum Queichtal ab. Genau so ist es mit den aus dem Birkental und aus dem Ramberger Tal kommenden Gewässern. Im Norden weisen Schänzel und Kalmit den ihnen zugehörigen Bächen den Weg nach Nordwesten und nach Nordosten zum Speyerbach. Eines aber haben alle die zahlreichen Wasserläufe des ganzen Gebietes gemeinsam: unmittelbar oder auf Umwegen streben sie alle dem Rheine zu.

Wenn sonach das Talnetz in der Hauptsache auch nur aus kleineren Rinnsalen besteht, so kommt dem ganzen System doch im Hinblick auf den Standort eine gewisse Bedeutung zu, weil der Pfälzerwald trotz seines Reichtums an Quellenhorizonten infolge der ausgiebigen Entwässerung durch kleine und kleinste Wasseradern und infolge des Fehlens ausreichender Winterfeuchtigkeit eher unter Mangel als unter Überfluß an Wasser leidet.

Geognostisch betrachtet ist die Haardt die Fortsetzung der Vogesen, die ehedem über das Rheintal hinüberreichend zum Odenwald mit den rechtsrheinischen Höhenzügen eine zusammenhängende Gebirgskette bildeten; die zahlreichen, am steilen Ge-

birgsrand und in tiefen Taleinschnitten zutage tretenden Aufbrüche und Entblößungen von Grundgesteinen (Granit, Gneis, Melaphyr, Porphyr) sind dessen Beweis.

Ihrer geologischen Abstammung nach ist die Haardt ziemlich einheitlich. Die Hauptmasse des Gebirges baut sich aus den Bänken des mittleren oder Hauptbuntsandsteins auf. Im allgemeinen zeigt der Gebirgsaufbau eine regelmäßige Stufenfolge: an den unteren Teilen der Bergabhänge treten die Schichten des unteren Hauptbuntsandsteins (Trifelsstufe) und in den mittleren und oberen Hangteilen die Schichten des mittleren Hauptbuntsandsteins (Rehbergstufe) hervor. Auf den Rücken der höchsten Erhebungen stehen die Schichten des oberen Hauptbuntsandsteins (Karlstalschichten) an. In den Taleinschnitten kommen regelmäßig alluviale Bildungen vor, vereinzelt bricht auch in den Talausgängen das Urgebirge durch, so bei Albersweiler, an der unteren Haardt. Im Süden und Südosten, so im Ramberger Tal und anderwärts, wo das abfließende Wasser den unteren Buntsandstein und das Rotliegende freigelegt hat, sind noch fruchtbare Böden.

Der Buntsandstein der Haardt besteht größtenteils aus Körnern von weißen Quarzen oder dunklen Quarziten von geringster chemischer Reagenz. Die Quarzkörner sind durch kieselige oder tonige Bindemittel zum Gestein verkittet und je nach der Beschaffenheit und nach dem mengenmäßigen Anteil des Bindemittels schwanken Porenvolumen, Durchlässigkeit, Nährstoffgehalt und Aufschließbarkeit (Verwitterung) des Gesteins. Entsprechend dem Tongehalt ist auch die Bodengüte meist mittel bis gering.

Eigenartig ist die Färbung des Gesteins am Haardtrand gegen die Ebene hin: weiß oder gelblich leuchtet hier die Gebirgsmauer aus ihrer dunkelgrünen Waldumrahmung. Ein malerisches Bild. Der helle Farbton ist eine Folge weitgehender Entfärbung (Desoxydation) der ursprünglich roten Sandsteine durch in den Spalten und Klüften des Gebirges umfließende wahrscheinlich kohlensäurehaltige Wasserströme.[29])

Der Verwitterungsboden des Hauptbuntsandsteins ist in der Hauptsache nährstoffarmer Sand mit einer meist nur geringen bis

---

[29]) Vgl. v. Gümbel, Erläuterungen zu d. Blatte Speyer der geognost. Karte des Königreichs Bayern S. 12.

mittleren Tonbeimischung, von genügender Frische, im ganzen hinreichend tiefgründig und humos. Vielfach treten Felsen zutage. Die Böden der Vorderwaldungen sind im allgemeinen ärmer als die der Hinterwaldungen, sie sind stellenweise reiner Sand. Das hängt einmal mit der Himmelslage (Exposition) und Geländeausformung, dann aber auch - und hauptsächlich - mit der früheren Bewirtschaftungsweise zusammen. Die Freilage nach Osten gibt diesen Strich dem ungehemmten Einwirken der Naturkräfte preis, die Steilhänge begünstigen und verstärken diese Wirkung noch. Man sollte meinen, daß man früher alles versucht hätte, gegen diese Einflüsse anzukämpfen. Gerade das Gegenteil war der Fall. Kahlhieb und Streunutzung haben durch Jahrhunderte hier gehaust. Die Folgen sind nicht ausgeblieben. Verhältnismäßig spät erst hat man Ursache und Wirkung erkannt.

Klimatisch ist das Haardtgebiet ziemlich begünstigt. Abgesehen von der Höhenlage, wo die Unterschiede naturgemäß stärker sind, ist das Klima ausgeglichen, mild bis gemäßigt. Der Haardtstrich hat so ziemlich das mildeste Klima in der ganzen Pfalz. Zwei bis drei Wochen früher als anderswo treiben hier die Reben aus und die Haardt eröffnet auch den Reigen der Weinlese, die sich fast durch zwei volle Monate erstreckt. Die Winter sind kurz und meist mild, reichliche Schneefälle selten; es fehlt daher an ausreichender Winterfeuchtigkeit. Schneedruck kommt immer nur in geringem Maße, Eisbruch noch seltener vor. Die Kulturzeit dauert von Oktober bis in den Dezember und beginnt im Frühjahr meistens schon im März. Frühfröste und noch häufiger Spätfröste treten in den Tieflagen auf. Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei 9 Grad. Der Pfälzerwald ist eines der wärmsten Waldgebiete Bayerns. Ungünstig ist die Menge und Verteilung der jährlichen Niederschläge; sie nehmen im allgemeinen mit der Höhe und vom Gebirgsrand gegen das Innere des Gebirges zu. Für den ganzen Pfälzerwald beträgt das durchschnittliche Jahresmittel 725 mm, der verhältnismäßige Anteil der Vegetationszeit (Mai mit August) ist noch geringer. Etwas günstiger liegen die Zahlen für den inneren Pfälzerwald: auf der Station Taubensuhl (547 m) wurde im Beobachtungszeitraum 1923 bis 1930 ein Jahresmittel der Niederschläge von 1019 mm (durchschnittlich je Monat 82.4 mm) und für

die Vegetationszeit ein durchschnittlicher Niederschlag von 329 mm (durchschnittlich je Monat 84.9 mm) festgestellt.

Windhäufigkeit und -stärke machen die Pfalz zu einer der windreichsten Gegenden Bayerns. Dennoch bringt die Luftbewegung, Wind und Sturm, dem Wald selten Gefahren dank dem raschen Wechsel der Expositionen und einer im ganzen ziemlich glücklichen Verteilung der bestandsbildenden Holzarten.

Im ganzen läßt sich aber sagen, daß die natürlichen Voraussetzungen dem Waldgedeihen an der Haardt wie im übrigen Teil des Waldgebietes günstig sind. Nur allein beim Menschen liegt es, sie nach der guten oder schlimmen Seite wirksam werden zu lassen.

Die Bestockung ist mannigfach und wechselnd. Hauptholzarten sind Kiefer, Buche und Eiche. Im ganzen überwiegt auf den besseren Standorten der Hinterwaldungen das Laubholz, während es auf den armen Böden der Vorderwaldungen fast vollständig durch die Kiefer verdrängt worden ist. Lärche, Fichte, Weißtanne und Strobe, neuerdings auch die Douglasie, kommen in der Hauptsache nur als Mischholzarten vor. Birke, Erle und Hainbuche sind überall anzutreffen, mehr in den Hinterwaldungen siedeln die edlen



87jähr. Kie-Krüppelbestand in Abt. III. 2a[1] Am Kienberg Gemeindevorderwald Gleisweiler.

Laubhölzer Esche, Ulme, Linde, Ahorn. Am Gebirgsrande gegen die Rheinebene zu ist bestandsweise und in Einzelmischung die Edelkastanie heimisch.

Die Wuchsverhältnisse sind im allgemeinen als gut zu bezeichnen, besser sind sie in den Hinterwaldungen, weniger gut in den Vorderwaldungen. Namentlich am Haardtrand gegen die Ebene. Es gibt da trostlose Bilder. Ein armer ausgemergelter Boden, blanker Quarzsand, pulvertrocken, mit Felsbrocken und Steinklötzen übersät, von Beerkraut und Heide kniehoch überfilzt, und darüber in räumiger Stellung armselige Kiefern. Wie kann da der Wuchs anders sein als krüppelhaft? Das hat aber der Streurechen zuwege gebracht.

5. Besiedelungsverhältnisse und Bevölkerungsschichtung. Erwerbsleben und Bodenkultur.

Die Waldverbreitung bestimmt die Art und die Dichte der Besiedelung, wie diese umgekehrt nach ihrer Abhängigkeit vom Boden die äußeren Erscheinungsformen des Landschaftsbildes beeinflußt. Den schroffen Gegensätzen in der morphologischen Struktur der Landschaft entsprechen darum scharfe Unterschiede in der Besiedelungsweise des Landes an der Haardt, in der Ebene und nach rückwärts im gebirgigen Hinterland.

Interessant ist ein Blick auf die Siedelungskarte dieser Gegend. Weit hinaus in die Ebene liegt Dorf an Dorf, auf halber Bergeshöhe reiht sich ein liebes Weinnest an das andere. Es ist ein stattlicher Anblick, wenn man bei hellem Wetter von den „Drei Steinen" herauf gegen das Gebirge wandert oder von Neustadt her auf der Staatsstraße entlang der Haardt fährt. Eng wohnen hier die Menschen, denn der Boden, die Urquelle allen Menschentums, ist kostbar. Über 50 000 Menschen sitzen auf einem Gebiet, kaum drei Meilen in der Länge und durchschnittlich weniger als zwei Wegstunden in seiner breiten Erstreckung. Dennoch ist hier ein behäbiger Wohlstand zuhause. Dessen Ursache ist letzten Endes der von Fruchtbarkeit schwere Boden. Und der Erwerbssinn und die Rührsamkeit seiner Bewohner. Ihre wirtschaftliche Betätigung ist sehr verschieden, alle Berufszweige sind vertreten: Industrie,

Handel und Verkehr, Handwerk, Wein- und Ackerbau. Die gewerblichen Berufe treten hier naturgemäß stark zurück, die Industrie ist ganz auf die Ebene und hier wieder auf die größeren Orte und die wenigen Städte beschränkt. Ackerbau tritt nur strichweise in den Vordergrund, der Weinbau herrscht bei weitem vor: längs des ganzen Gebirgsrandes laufen die Rebzeilen hinauf und hinunter.

Die Mehrzahl der Bevölkerung treibt Weinbau neben einem kleinen Handwerk oder Gewerbe; ein Häuschen und einen Weinberg hat auch der kleinste Mann, in dem er seinen „Haustrunk" baut. Denn der Wingertsbau läßt ihm in Zwischenräumen Zeit zu anderem Tun. Meistens zieht er die selbständige Besorgung seines eigenen Betriebes fremder Lohnarbeit vor. Immerhin bleibt noch ein bedeutender Prozentsatz von Arbeitnehmern mit eigener kleiner Wirtschaft. Etwas größer noch ist die Zahl der Arbeitnehmer ohne eigenen Besitz. Sie bleibt aber hinter der Gesamtheit der beiden ersten Klassen weit zurück. Daraus erklärt sich, daß die sogenannten gemischten Betriebe (Weinbau und Handwerk oder Gewerbe, Weinbau und Landwirtschaft) bei weitem überwiegen. Und es nimmt nach der Betriebsgröße die Zahl vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb sprunghaft ab.

Ganz anders wird das Bild im Innern des Gebirges: hier zeigt die Karte einen großen leeren Fleck. Das große Viereck des Pfälzerwaldes sticht in seiner Leere auffallend gegen das dichte Siedlungsnetz der Ebene ab. Ein paar arme Siedlungen in engen Waldtälern, stundenweit voneinander entlegen, unberührt vom Verkehr. Schlecht und recht suchen sich die Waldbewohner durchzubringen; ihre Landwirtschaft kann sie nicht ernähren, die Wiesengründe und auch die ärmliche Ackerflur sind ihnen sparsam zugemessen, denn der Wald steigt meist bis zur Talsohle herunter: er bietet ihnen Arbeit aber nur zur Winterszeit. So müssen viele von ihnen im Sommer auswärts ihr Brot suchen.

Wirtschaftlich ist das Gebiet an der Haardt eines der regsten in der Pfalz. Der Schwerpunkt liegt naturgemäß in der dichter besiedelten Ebene. Hier pulst der Verkehr, aber seine Wellen schlagen auch ins bewaldete Hinterland. Ein dichtes Straßennetz überzieht nach allen Richtungen die Ebene, nach dem Gebirge hin mehr und mehr sich auflösend und in die verschiedenen Hochstraßen

mündend, von denen wieder Waldwege zweiter Ordnung nach dem Innern abzweigen. Seit den ältesten Zeiten ist das Gebirge von Geraidestraßen durchzogen, auf denen sich heute noch der Verkehr ebenso bewegt wie ehedem vor Jahrhunderten. Die Vorderwaldungen sind durch Wege im allgemeinen besser erschlossen als die mehr abseits vom Verkehr liegenden Hinterwaldungen. Gleichwohl wird hier wie dort die Erweiterung und Vervollkommnung des Wegenetzes nach Möglichkeit betrieben.

Auf drei Seiten wird das Waldgebiet von der Eisenbahn flankiert: im Norden zieht durch das Neustadter Tal die Bahnlinie Neustadt-Kaiserslautern-Saarbrücken, mit einer Abzweigung von Lambrecht nach Elmstein, im Osten, schon in der Ebene, die Linie Neustadt-Landau-Weißenburg-Straßburg und im Süden die Linie Germersheim - Landau - Zweibrücken - Metz. Längs des Haardtrandes verbindet eine elektrische Straßenbahn, die Oberlandbahn, die Weinorte der Oberhaardt mit den Verkehrsmittelpunkten Neustadt, der „Perle der Pfalz", und Landau, der „schönsten Stadt der Pfalz".

6. Wald und Weinbau an der oberen Haardt.

So sehr der Wald an sich siedlungsfeindlich erscheint, so notwendig brauchen ihn doch die Menschen. Ohne den Wald, ohne sein Holz wären Menschendasein und Menschenwerke gar nicht denkbar. Jedes einzelne Menschendasein braucht den Wald. Das gilt in besonderem Maße für die Haardtbewohner und ihre Wirtschaft.

Die äußerlich ausgeprägteste und nach ihrer räumlichen Ausdehnung zugleich bedeutendste Form der wirtschaftlichen Betätigung ist am ganzen Haardtgebirge der Weinbau und Weinhandel. Der Weinbau beherrscht das Leben des ganzen Landstriches. Im Verhältnis zu ihrer Flächengröße umschließt die Pfalz das größte Weinbaugebiet. Weitaus der größte Teil, rund 14 600 ha, entfällt auf die Haardt. Und ein gutes Drittel davon trifft auf die Oberhaardt.

Der Weinbau in der Pfalz und an der Haardt ist uralt[30]) und hat seine heutige Ausdehnung, von geringen zeitlichen Schwankun-

---

[30]) Vgl. v. Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus, I. S. 22; 32.

gen abgesehen, schon seit Jahrhunderten erreicht. Er wird schon in alter Zeit nicht weit von dem Ausmaße seiner größten Verbreitung entfernt gewesen sein. Es hat auch Zeiten gegeben, wo er am Gebirgsrand weiter hinaufgestiegen war als heute. Wenigstens scheint dies daraus hervorzugehen, daß das Privateigentum gegenüber der Grenze der Gemeindewaldungen so hoch an den Abhängen des Gebirges hinaufreicht.

Das alles ist aber von nicht geringer Bedeutung für den Wald, denn der Weinbau ist hier am oberen Gebirge das Schicksal des Waldes geworden.

Er lebt durch den Wald, vom Walde und auf Kosten des Waldes. Das kann ohne Übertreibung gesagt werden. Sowie die Rebe an der Haardt Fuß gefaßt hatte und heimisch geworden war, begann der Wald sich schützend über sie zu breiten. Unmittelbar aus den Weinbergen an steilen hohen Hängen aufsteigend schützte er den edleren Weinbau durch seine klimatischen Einwirkungen und gegen herabstürzendes Niederschlagswasser. Bemerkenswert ist, was dazu von weinbau-sachverständiger Seite geäußert worden ist: „ . . . Trotz sorgfältiger Berücksichtigung des Wasserablaufes bei Anlage der Weinberge haben die Pfälzer Weinberge am Haardtgebirge bis ungefähr zum Jahre 1880 schwer unter Hochwasserschäden durch Überflutung mit Regenwasser von den Bergen her gelitten. Diese Art der Beschädigung, wobei oft der mühsam gehütete „Bau" eines Weinbergs in wenigen Minuten weggeflötzt und der Weinberg mit Sand überschwemmt war, in den Ortschaften aber Menschen und Vieh ertranken, scheint erst von der Franzosenherrschaft an (1794) so schlimm geworden zu sein, weil damals das rücksichtslose Ausplündern der Wälder erst recht begann, während vorher die Landesherrschaften, meist auch um der Jagd willen, die Wälder sorgsam gehütet hatten, sodaß Humus und Unterholz vorhanden war und das Wasser an den Bergabhängen mehr zurückgehalten wurde . . .".[31])

Die ausgedehnten Waldungen waren in wirtschaftlicher Hinsicht von jeher das Rückgrat der Geraiden und es waren die Geraidegenossen sich wohl darüber klar, was der Wald für ihren

---

[31]) v. Bassermann-Jordan, a. a. O. I. S. 149.

Weinbau bedeutete. Das beweist die Eingabe der Vorsteher der dritten Haingeraide vom Jahre 1801, in der es wörtlich heißt:

„ . . . Wenn wir den Hauptnahrungszweig unserer Gegend betrachten, welcher im Weinbau besteht, so finden wir, daß derselbe eben darum bei uns im Flor ist, weil der Landmann, durch den Wald unterstützt, in die Lage gesetzt ist, diesen kostspieligen Bau fortzusetzen; denn wenn sich derselbe das Holz dazu kaufen müßte, so wäre er nicht im Stande, so viel daraus zu ziehen, daß er — nebst seiner Nahrung, die er vom Fruchtbauer kaufen muß, solche großen Auslagen bestreiten könnte, weil kein Weinbau irgend eines Landes mit soviel Beschwernissen und Auslagen verknüpft ist als der unsrige, theils wegen der Beschaffenheit des Bodens und Lage, theils wegen des außerordentlichen Aufwandes an Holz, so derselbe erfordert. . . . . . die Einstellung unseres Weinbaues wäre unser Ruin; denn da das Gebürge theils wegen der Beschaffenheit des Bodens, theils wegen der engen Grenzen der Bänne nicht geeignet ist, seinen Bewohnern durch den Ackerbau hinlänglich Nahrung zu verschaffen, so müßte in höchstens drei Jahren mehr als die Hälfte der Einwohner ihren Wohnsitz verlassen und auswandern, weil nur allein der diesem Distrikt angemessene Weinbau sie nähren . . . kann . . ."

Der Wingert braucht viel Holz, besonders beim Kammertbau, wie er auf den schwereren Böden der Oberhaardt noch bis vor kurzem allgemein gebräuchlich war,[32]) und noch mehr Düngestoffe. Auch die hat ihm der Wald gegeben in seiner Streu, soweit es in seinen Kräften stand. Aber der Weinstock hat es ihm schlecht gedankt. Nicht nur, daß er die Landwirtschaft, die den Wald durch ihr Stroh noch einigermaßen hätte entlasten können, am ganzen Haardtrande verdrängte, er nahm dem Wald auch seine letzte Nahrung und erwürgte seinen Schützer und Wohltäter. So ist gekommen, was kommen mußte.

Wäre aber dem Wald seine Streu erhalten geblieben, so war es zu allen Zeiten sehr viel besser bestellt um beide, Wingert und Wald.

---

[32]) Über die Technik des Wingertbaues vgl. v. Bassermann-Jordan, a. a. O. I. S. 163—169; Kuby, a. a. O. S. 73 und 74.

HAUPTTEIL

Die Haingeraidegenossenschaften

A. Geschichte des Waldeigentums

I. Kapitel:

Entstehung der Geraiden: Geraideverband u. Geraidegenossenschaft

1. Aus der Besiedelungsgeschichte des Mittelrheingebietes.

Die Pfalz ist altes Kulturland und seit den frühesten Zeiten besiedelt. Lange vor dem Beginn unserer Zeitrechnung haben Menschen im Pfälzerwald gelebt, aber wir wissen von ihnen nichts weiter, als daß sie gelebt haben. Ihre Herkunft und ihre Geschichte sind dunkel. Die Hügelgräber in den einsamen Wäldern sind die einzigen Zeugen ihres längst vergangenen Daseins.

Die ersten geschichtlich bezeugten Bewohner der Pfalz waren die Kelten. Die Stürme der Völkerwanderung haben sie hinweggefegt. Schon gegen das Ende des dritten Jahrhunderts setzte die große Völkerbewegung ein und ihre Wellen umbrandeten lebhaft auch die Hänge der Haardt.[33] Die Fruchtbarkeit des Landes vor dem Gebirge und sein milder Himmel lockten die fahrenden Völkerstämme. Um die vierte Jahrhundertwende begann dann die große Verschiebung, die dem Lande eine neue Bevölkerung gab von rein germanischer Art.

Im Süden saßen die Alemannen, im Norden strömten die Franken ein. So begann aufs neue der Kampf um den Besitz des fruchtbaren Landes und es tobten noch gewaltige Stürme. Der Franke behielt den Sieg. Und er erwies sich auch nachher als der Stärkere. Von der Mitte des 5. Jahrhunderts ab begann die Durchdringung des alemannischen Volkscharakters mit fränkischem Wesen und seit Chlodwig dann auch die kulturelle Beeinflussung

---

[33]) Vgl. Schumacher, Siedelungs- und Kulturgesch. der Rheinlande I. S. 190; 192; 199.

der alemannischen primitiv-germanischen Kultur durch die merowingische. Aber der Alemanne hat ihr seine angestammte Eigenart entgegengesetzt. Die Mischung der beiden Stämme in völkischer und kultureller Beziehung hat niemals alle Grenzen der ursprünglichen Stammeseigenart verwischt, aber sie hat der großen Kulturgemeinschaft zwischen Oberhaardt und oberem Mittelrhein ihr besonderes Gepräge gegeben. Das alemannisch-fränkische Gegenspiel ist heute noch ein wesentlicher Zug im vorderpfälzischen Volkscharakter.

Anders verhielt sich naturgemäß die Besiedelung gegenüber dem geschlossenen Waldgebiet der Haingeraiden. Der Wald ist siedlungsfeindlich. Er lädt nicht zu längerem Verweilen, zum Anbau. Darum sind auch die Völkerzüge an ihm vorübergegangen. Wohl haben schon seit den frühesten Zeiten Völkerstraßen den Wald und die Ebene durchschnitten[34]), wohl drangen aus der Ebene die Siedler, den Wasserläufen folgend, gegen das Gebirge vor. Aber zu dauerndem Ansitz ist es in den früheren Zeiten nirgends, später nur an einigen Orten gekommen. Wo die Täler sich gegen das Waldinnere verengen, da hörten auch die Siedlungen auf. Während die innere Kolonisation unter den Karolingern, Ottonen, Saliern und Hohenstaufen bis ins dreizehnte Jahrhundert auf der Westabdachung des Pfälzerwaldes die Rodungen mächtig förderte und zahlreiche Waldsiedelungen entstehen ließ, blieb es im Osten, im Gebiet der Haingeraiden still. Die Siedelungserweiterung beschränkte sich hier auf die Zurückdrängung der Waldgrenze am Gebirge. Die zusammenhängenden Waldungen westlich der vorderen Haardt sind einsam und menschenleer geblieben und die wenigen Siedelungen in ihrem unmittelbaren Bereich liegen - abgesehen von wenigen Forsthäusern und Einzelhöfen im Gebiet des geschlossenen Waldwuchses - im wesentlichen an den breiteren Ausmündungen der Täler gegen die Ebene hin.

So haben die großen morphologischen Gegensätze des Geländeaufbaues auch den Gang der Besiedelung beeinflußt. Sie haben es bewirkt, daß sich draußen in der dichtbesiedelten Ebene die Menschen drängen, daß aber die armen Böden des inneren Gebirges bis heute ausschließlich dem Wald überlassen blieben.

---

[34]) Vgl. Becker Alb., Pfälzer Volkskunde S. 31 u. 32.

2. Die Gründung der Markgenossenschaften: kulturgeschichtliche und rechtsgeschichtliche Grundlagen.

Ihrem ganzen Wesen nach waren die Haingeraiden echte Markgenossenschaften und ihr Ursprung reicht in die ältesten Zeiten der germanischen Besiedelung des Landes zurück.

Ihre Entstehung ist ungefähr so zu denken: Die ursprüngliche Besiedelung erfolgte nach altgermanischer Art sippschaftsweise in Einzelhöfen. Jede Sippe (Hundertschaft) saß für sich auf mehreren Einzelhöfen innerhalb eines bestimmt umgrenzten Gebietes, das aus Feld, Wald und Weide gebildet war. Haus und Hof besaß jede Familie für sich, Feld, Wald und Weide waren ursprünglich wohl allen gemeinsam, denn die Mark war im Vergleich zu der Zahl ihrer Bewohner so groß, daß alle im Überfluß erhielten, was sie für sich und ihre Hausnotdurft brauchten, und daß sie sich vertrugen. Es ist anzunehmen, daß die erste Urbarmachung des Landes vom Hofe ausging: jeder rodete soviel Land, als er für seine persönlichen Lebensbedürfnisse und für seinen Hof brauchte. Dieses gerodete Land gehörte fürderhin als Umgriff zum Hofe und war damit der gemeinschaftlichen Benutzung entzogen, es war der Anfang und die älteste Form des Privateigentums innerhalb der Mark. Das Recht, sein Besitztum durch Aneignung von Grund und Boden in der Geraide zu erweitern, hatte ursprünglich jeder Geraidegenosse für seinen Hof. Dieses freie Okkupationsrecht dauerte aber nur so lange, als innerhalb der Geraide noch keine eigentliche Feldmark ausgeschieden war und als es noch Ländereien gab, die noch nicht besessen waren.

Mit der Zeit nahmen aber die Familien zu und aus den Sippen wuchsen die Ortschaften. Von ihnen ging dann die Urbarmachung der gemeinen Feldmark aus und sie wurden die eigentlichen Träger der Markberechtigung. Die Zahl der Dorfschaften war nicht in allen Geraiden gleich. Je nachdem die Sippe bei der Landnahme klein oder groß war, verteilte sie sich auf mehrere Dörfer innerhalb ihres Gebietes und es wurde jedem Dorfe der ihm zunächst liegende Grund und Boden zur Kultur zugeteilt. So wurde die Feldmark ausgeschieden, Acker- und Wiesenland für jede Dorfschaft getrennt. Der übrige meist größere Teil des Grundes verblieb zunächst noch im gemeinschaftlichen Besitz aller Dörfer

und es ist von diesem Zeitpunkt ab eine Zuteilung von Ländereien als Privatgrund nicht mehr erfolgt, zum mindesten war sie an die Erlaubnis der Geraidegemeinschaft gebunden.

Aber auch jetzt traten mit der Zeit wieder Veränderungen ein: die zunehmende Bevölkerung innerhalb der einzelnen Ortschaften und Zuzug von außen zwangen zu neuer Ansiedelung in den entfernteren Teilen der Mark, zur Gründung neuer Dörfer, sogenannter Filialdörfer. Ihnen wurde mit der Einwilligung der Urdörfer aus dem Verband der Geraideländereien ebenfalls eine Feldmark ausgeschieden und neben anderen Rechten zur immerwährenden und ausschließlichen Benutzung zugewiesen; sie blieb aber nach wie vor Bestandteil der Urmark, zu deren Verband sie schon ursprünglich gehört hatte. Die gemeine Mark einer Geraide wurde also bei jeder Gründung eines neuen Dorfes um die neu ausgeschiedene Feldmark kleiner. Mit der Zeit wurde so die ganze Feldmark einer Geraide ausgeschieden und an die einzelnen Dörfer gegeben. Und was unverteilt und unausgeschieden übrig blieb, bildete die gemeinsame Mark. Es war in der Hauptsache der Wald. Dieser Zustand erhielt sich dann durch Jahrhunderte hindurch. Der Wald war die alleinige Grundlage des markgenossenschaftlichen Verhältnisses und auch nach außen hin das einende Band der großen Schicksalsgemeinschaft der Geraide. In einigen Fällen wurden zwar auch Teile der gemeinschaftlichen Waldungen ausgeschieden und einzelnen Dörfern zur Sondernutzung zugewiesen. So erhielten Burrweiler und Gleisweiler schon früh einen Teil der gemeinen Waldungen als Gemeindewaldungen zugeteilt, während der Großteil der Waldungen als Geraidewaldungen im gemeinsamen Besitz und Genuß sämtlicher Geraidedörfer verblieb.[35])

Das sind in der Hauptsache die kulturgeschichtlichen Grundlagen der Entstehung der Haingeraiden.

Die rechtsgeschichtliche Grundlage ihrer Entwicklung stellt sich im wesentlichen dar als eine in uralter Zeit erfolgte unwidersprochene gemeinschaftliche[36]) Besitznahme an herrenlosen Gütern, der in der Folge unvordenklicher Besitzstand und uraltes Herkommen

---

[35]) Intelligenzbl. des Rheinkreises, 1827, S. 470. Maurer, Einl. zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, S. 195.

[36]) J. J. Schmitt, a. a. O. S. 58.

Rechtsschutz sicherten und im Laufe der Jahrhunderte den Charakter von Berechtigungen verliehen.[37])

So waren die Besitzrechte der Geraidebauern für alle Zeit fest gegründet. Sie selbst wissen allerdings deren Ursprung anders zu deuten. Es geht unter ihnen eine fromme Sage, nach der der gute König Dagobert, hart bedrängt von seinen Widersachern und durch ihre Hilfe aus Leibes und Lebens Not gerettet, seinen treuen Bauern die ausgedehnten Waldungen zu immerwährendem und ewigem Besitz geschenkt und die Schenkung dokumentarisch in einem „Testament" gegründet habe. Und dieser Glaube allein hat mehr vermocht als alle kaiserlichen Schutzbriefe und Siegel aus späterer Zeit; so tief wurzelte er in den Herzen der Geraidegenossen, daß sie immer wieder einmütig zusammenstanden in der Wahrung ihrer angestammten Besitzrechte.

Wie es sich in Wahrheit mit dem sagenhaften Testament Dagoberts verhält, wird wohl nie mehr festgestellt werden. Die Anschauungen darüber sind geteilt. Überwiegend geht die Meinung dahin, daß Dagoberts Schenkung abzulehnen sei, sein „Testament" habe wahrscheinlich überhaupt nicht bestanden und alle Erzählungen darüber seien Fabel oder Fälschung. Richtig wird wohl sein, daß die Ordnung der fränkischen Verhältnisse durch Dagobert den Hintergrund bildet und daß dann im Laufe der Jahrhunderte die Tradition durch eine naheliegende Gedankenverbindung die Sage von dem königlichen Stifter entstehen ließ. Anzunehmen ist darnach nur eine Usurpation des Geraidengebietes durch die eingewanderten Alemannen und Franken und – allerdings – spätere königliche Bestätigung der Besitzrechte. Diese war ja an sich nichts Auffälliges: es ist durchaus denkbar, daß die Geraidegenossen sich eine derartige königliche Bestätigung erwirkten, um sich ihr Eigentum zu sichern und es ungestört besitzen zu können. So erscheint wenigstens der Kern der pfälzischen Volkssage als richtig und bleibt bewahrt für alle Zeiten durch die Annahme, daß tatsächlich die fränkischen Könige, vielleicht Dagobert II., den Bauern den Besitz der Geraiden bestätigten.

Mag nun die eine oder die andere Ansicht richtig sein, es steht der Überlieferung immerhin die Tatsache entgegen, daß es auch

---

[37]) Serini, Statutarrechte der Pfalz, II. S. 15.

anderwärts, im Mittelrheingebiet, im Rheingau, in Hessen, Franken und andernorts ähnliche Institutionen (Hain-, Heim-, Heingeraiden) gegeben hat, wo von einer königlichen Stiftung oder Schenkung nicht die Rede sein kann. Es sei dem also, wie es wolle, in jedem Falle wird Schultheiß Eberhard von Rhodt Recht behalten, der die Sage auf sich beruhen läßt und seine Haingeraidenbeschreibung vom Jahre 1781 mit der sachlichen Feststellung schließt: „Nicht Dagobertus, nicht sonst ein König sind die Stütze, worauf sich lehnet der Besitzstand unserer Geraiden, uns vergnügt die Länge der Zeit; Possession von elfhundert Jahren kann wider alle Anfäll wahren . . ."

3. Einrichtung und Verfassung der Geraiden.

Die markgenossenschaftliche Verfassung der Haingeraiden ist älter als jede politische Verfassung. Die alten Volksrechte, in alter Zeit die einzige Rechtsnorm, waren weder einheitlich noch durchgreifend, es gab keine Staatseinheit und keine Einheit des Rechts. Diesen Zuständen entsprang das Bedürfnis nach einer Richtschnur für die Regelung der Geraidenverhältnisse und es trat ungeschriebenes Recht von rein örtlicher Bedeutung, wie es die Alten wiesen, an die Stelle der fränkischen Gesetze. So entstanden die Satzungen und Weistümer der Geraiden: im Anfang mündlich von Geschlecht zu Geschlecht überliefert, später aufgezeichnet und allmählich zu festen Ordnungen gefügt. In diesen uralten Aufzeichnungen der Rechtsgebräuche ist uns die Verfassung der Geraiden getreulich bewahrt.

Ihrem Wesen nach war sie eine wirkliche Agrarverfassung, entsprechend der engen Verbundenheit der Bewohner mit der Scholle, die sie ernährte, und ihre Grundlage war wirkliche Markgemeinschaft[38]): gleichmäßige Beteiligung aller vollberechtigten Geraidegenossen am Besitz und Fruchtgenuß ihres Geraidebezirkes. Die Haingeraiden waren keine Gemeinheiten im römischen Sinne des Wortes, sie waren allezeit freie Marken. Die Gesamtheit der Geraidegenossen besaß die Mark gleichmäßig im freien und ungeteilten Eigentum und zur ausschließlichen Benutzung durch ihre Gemeinschaft. Die Geraideberechtigung war demnach keine bloße

[38]) Maurer, Gesch. der Markenverfassung, S. 74.

Dienstbarkeit, sie war eine Folge der Markgemeinschaft, eng gebunden an die Angesessenheit, den Besitz von Haus und Hof, von Grund und Boden in der Geraide. So tief griff dieser Zusammenhang, daß der Geraidegenosse, um hier ein Beispiel zu bringen, keinen Diebstahl und keinen eigentlichen Frevel am Geraidegut beging; er konnte allenfalls gegen die Geraideordnungen fehlen und darum gerügt und gebüßt werden. Für den Wald ward dies später von außerordentlicher Bedeutung.

Anfänglich beruhte die Markgemeinschaft auf der Familie bzw. Sippe als Siedelungseinheit; aus ihr wuchs die Hundertschaftsverfassung (Cent) heraus. Ihre Erweiterung mit dem Anwachsen der Bevölkerung im Laufe der Zeit führte zur Unterteilung der Geraiden, ohne daß aber die Markgemeinschaft aufgehoben wurde. So zerfiel die Oberhaingeraide später in drei Bezirke: obere (Albersweiler, Gräfenhausen, Queichhambach), mittlere (Godramstein, Siebeldingen, Birkweiler, Frankweiler und Nußdorf) und untere Cent (Landau).[39])

Ursprünglich waren nur die in der Geraide wohnenden und mit Grund und Boden angesessenen Geraidegenossen in der Geraide berechtigt, ihre Berechtigung war Zugehör von Grund und Boden und jede Geraide war nach außen geschlossen. Der zu einer anderen Geraide gehörende Geraidegenosse galt als Ausmärker. Es war daher auch ursprünglich zur Ansiedelung in der Geraide die einmütige Zustimmung aller Geraidegenossen erforderlich, wenn nur einer widersprach, mußte der neue Ansiedler das Dorf wieder verlassen.[40]) Die Geraidegenossenschaft bestand also aus der Gesamtheit der in der Geraide angesessenen und in die Genossenschaft aufgenommenen Grundbesitzer. Außerdem gab es in den Geraiden fremde Elemente, Leute, die zwar in der Geraide wohnten, aber nicht darin begütert waren, oder die in der Geraide angesessen, aber nicht berechtigt waren oder sogar, die außerhalb der Geraide angesessen und trotzdem berechtigt waren. Meistens besaßen sie irgend eine Berechtigung, die aber der der vollberechtigten Geraidegenossen bei weitem nicht gleichkam.

---

[39]) Kuby, a. a. O. S. 34.

[40]) Maurer, Einl. zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. S. 141—142.

Ähnlich waren die in der Geraide ansässigen Handwerker gehalten. Sie waren nicht vollberechtigt, weil man das Gewerbe im Interesse der Geraide und der Geraidegenossen selbst möglichst zu beschränken suchte, ohne daß man es natürlich ganz entbehren konnte. Später führte die Rücksicht auf die Geraidewaldungen noch zu einschneidenden Beschränkungen der gewerblichen Betätigung wie der Waldbenutzung an sich.

Ihren Niederschlag fand die Geraideverfassung im Bereich der einzelnen Geraiden in den Geraideordnungen. Die Geraide als die Gesamtheit aller vollberechtigten Geraidegenossen gab sich kraft ihres unbeschränkten Eigentums- und Verfügungsrechtes diese Gesetze in freier Willensäußerung der beim Geraidestuhl versammelten Genossen. Ihrer Gesamtheit allein stand Gebot und Verbot und die letzte Entscheidung in allen Geraideangelegenheiten zu.[41]) In eigener Zuständigkeit und kraft ihres angestammten Selbstverwaltungsrechtes übte so die Geraide Administration, Legislative und Jurisdiktion und sie erkannte keinen Herrn über sich an als allein die gottgesetzte Obrigkeit, den Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

Hinsichtlich der Organisation ihrer Verwaltung war die Geraide streng geschieden von den politischen Gemeinden ihres Bezirkes. Die Markvorstandschaft war in den Haingeraiden nicht einheitlich begründet. In denjenigen Geraiden nämlich, in denen nach und nach Filialdörfer entstanden, blieben den Urdörfern gewisse Vorrechte gewahrt: dazu gehörte vornehmlich das Recht des Vorsitzes in der Geraide. Daher kommt es, daß in einigen Geraiden ein Dorf oder mehrere Dörfer als Geraidevorsteher an der Spitze der Geraide standen. So waren in der vierten Haingeraide die Dörfer Edenkoben und Venningen Geraidevorsteher. Sie hatten die Oberaufsicht, die Verwaltung, den Vorsitz bei den Geraidegerichten und wurden daher die Oberdörfer, die anderen Dörfer die Unterdörfer genannt.[42]) Ähnlich war es in der Mittelhaingeraide. Hier war Edesheim das Haupt der Geraide und hatte bei der Geraideversammlung die entscheidende Stimme.[43])

---

[41]) Maurer, Gesch. der Markenverf. S. 269.

[42]) Intelligenzbl. 1828 S. 384, 387, 389. Vergl. auch Maurer, Gesch. der Markenverf. S. 214—215.

[43]) Intelligenzbl. 1828 S. 332.

Das Amt des Geraidevorstehers, des Obermärkers, war hier also bei einer bzw. mehreren Dorfschaften und es war gewissermaßen erblich; hier waren die Dorfschultheißen zugleich Geraideschultheißen.

In den übrigen Haingeraiden dagegen hat es keine solchen fiktiven Obermärker gegeben; der oberste Geraidebeamte, der Zentenberger oder Zentschultheiß wurde von den Geraidegenossen gewählt. In der Oberhaingeraide[44]) stand an der Spitze einer jeden der drei Zenten ein Zentenberger und die drei Zentschultheißen miteinander bildeten den obersten Vorstand der ganzen Geraide.[45]) Später hieß auch hier der oberste Geraidebeamte Geraideschultheiß.

Die übrigen Geraidebeamten wurden von den vom Vorsitz in der Geraide ausgeschlossenen Dörfern wechselweise aufgestellt.

Die Geraideangelegenheiten wurden ursprünglich wohl sämtlich durch die Versammlung der vollberechtigten Geraidegenossen selbst besorgt. Erst allmählich, als die Genossenschaften durch das Anwachsen der Bevölkerung und die Gründung von Tochtergemeinden größer wurden und damit die Last ihrer Geschäfte wuchs und ihre Erledigung unter dem Einfluß mannigfach gearteter Verhältnisse immer schwieriger sich gestaltete, wurde es notwendig, eine Vertretung zu bestellen, die, auf Lebenszeit gewählt und ohne Entgelt, nur um der Ehre und des gemeinen Nutzens willen ihres Amtes waltete. Diese Behörde, der Geraidestuhl, bestand meist aus dem Geraideschultheißen, den Ortsschultheißen und den Gerichtsleuten (Schöffen); ihre Zusammensetzung und die Zahl ihrer Mitglieder war nicht überall gleich: so hatte die Oberhaingeraide einen Vorsitzenden, den Geraideschultheiß, und zwölf Beisitzer, die Zwölfer. In der Mittelhaingeraide führte ein Zentmeister den Vorsitz; zur Seite stand ihm ein engerer Rat von sechs Gerichtsleuten, die Sechser, und ein größerer Rat von zwölf Mitgliedern, die Zwölfer. Die Schöffen wurden von den Gemeinden gewählt und in öffentlicher Versammlung beeidigt. Innerhalb dieses Kollegiums waren die Amtsbefugnisse gleichmäßig verteilt, der Vor-

---

44) Würdtwein, Nov. subs. XII. S. 316.

45) Grimm, a. a. O. S. 768. Vgl. auch Maurer, Gesch. der Markenverf. S. 225. Ders., Einl. zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. S. 63. Intelligenzbl. 1827 S. 470 bezügl. der Mittelhaingeraide. Kuby, a. a. O. S. 17—22 für sämtl. Geraiden.

sitzende war primus inter pares und hatte nur das besondere Recht, die Gerichtstage festzusetzen, die Geraideversammlung einzuberufen und zu leiten. Jede Geraide hatte ihren eigenen besoldeten Geraideschreiber und ihren Rechner, außerdem einen Waldmeister und mehrere Waldknechte. Waldmeister und Waldknechte erhielten keine eigentlichen Besoldungsbezüge, denn ihr Amt war ein Ehrenamt und seine Annahme durfte von keinem Geraidegenossen, auf den die Wahl fiel, zurückgewiesen werden; als Entschädigung für ihre Dienstleistung und zur Aneiferung bezogen sie einen bestimmten Anteil an den Waldeinungen (Strafgeldern).

Zu den Geraideangelegenheiten, die beim Geraidestuhl verhandelt wurden, gehörte alles, was die Gesamtheit der Geraidegenossen, die Geraidegenossenschaft und die einzelnen Genossen in ihrer Märkereigenschaft, dann die Geraide selbst und ihre Benutzung betraf.

Sache der Geraide war auch die Aufnahme neuer Genossen, die Wahl der Vorsteher und der übrigen Geraidebeamten, die Erhaltung der Mark, die Aufsicht und Verfügung über ihre Benutzung, die Entscheidung aller unter den Genossen entstandenen Markstreitigkeiten, die Rügung der Frevel und die Wahrung der genossenschaftlichen Autonomie. Also auch alles, was Wald, Weide, Heide, Wasser, Wege, Stege und Brücken in der Geraide anging, ihre Anlegung und Erhaltung wie ihre Benutzung, die Forstkulturen, der Triftbetrieb, die Errichtung neuer Häuser und die Verpachtung der Geraidegüter, kurz alles, was der Geraide nützlich und förderlich oder hinderlich und nachteilig sein konnte.

Über alle diese Gegenstände hatte der Geraidestuhl Entscheidung zu treffen. Zum Geraidestuhl mußten alle vollberechtigten Geraidegenossen erscheinen. Das Gericht wurde alljährlich an einem bestimmten Tag auf einem von altersher dazu bestimmten Platz unter freiem Himmel, später im Gemeindehause des Hauptortes abgehalten. So tagte das Gericht der Oberhaingeraide zwischen Siebeldingen und Geilweilerhof,[46]) die Mittelhaingeraide an der Walsheimer Straße unterhalb Böchingen, die dritte Geraide im freien Felde zwischen Rhodt, Hainfeld und Edesheim, die vierte

[46]) Kuby, a. a. O. S. 54, Fußnote 3.

Geraide in Venningen und die fünfte an der Landstraße unterhalb Maikammer.

Die Gerichtsverhandlung selbst verlief in genau vorgeschriebenen seit alters überlieferten Formen. Mundsatz und Geraideordnung wurden verlesen, die Waldknechte für das nächste Jahr gezogen, die Waldmeister beeidigt und ihnen als den Wirtschaftsbeamten die für jede Geraide besonders gezeichnete Waldaxt, mit der die zu fällenden Bäume angeschlagen wurden, übergeben; die Frevel- und Strafregister wurden vorgelegt, die Rechnung gestellt und der Überschuß unter die Gemeinden verteilt. Neue Satzungen und Geraideordnungen wurden erlassen, Gerichtsverhandlungen gepflogen, Verwaltungsangelegenheiten geordnet und sonstige Vorschriften gegeben wie über die Holzanweisung, das Holzhauen und -wegführen, über Rodungen, Zeit und Maß der Weide und Mastung, über Wiesenwässern, Gräbenziehen, Bachfegen, Flößen, Flachsröten, Pottaschebrennen usw.; Gesuche, Beschwerden und Ansprüche wurden beschieden und über alles ein Protokoll aufgenommen. Den Beschluß bildete eine weidliche Atzung.

Alle Entscheidungen, Gebote und Verbote des Geraidegerichts mußten befolgt und bei Strafe vollzogen werden. Die vom Geraidestuhl in Geraidesachen erlassenen Anordnungen waren für das ganze Geraidegebiet zwingendes Recht und es mußte ihnen jedermann, „weltlich oder geistlich", selbst die späteren Schirmherren, gehorchen und nachleben. Der Geraidestuhl hatte auch das Recht, seine Urteile durch seine Organe in den zu seinem Gericht gehörenden Orten zu vollziehen und übte es auch später noch, ohne die Behörden der Territorialherren deshalb benachrichtigen oder in Anspruch nehmen zu müssen. Ladung und Vollstreckung gegen Angehörige fremder Geraiden geschah aber nach altem Übereinkommen auf dem Wege der Pfändung.

Berufungen gegen den Spruch des Geraidegerichts gingen an das kaiserliche Gaugericht auf dem Stahlbühl am Lutramsforst bei Frankweiler[47]) und später an das Reichskammergericht oder an den Kaiser selber.[48]) Im übrigen war es jedem Geraidegenossen bei

---

[47]) Serini, Statutarrechte der Pfalz, II. S. 93.
[48]) Maurer, Gesch. der Markenverf., S. 313—314.

Strafe verboten, in Geraidesachen bei einem anderen als dem Geraidegericht Recht zu suchen. Seine Rechte waren in der Geraide gegründet und wurden ihm von der Geraide gewiesen.

Das Geraiderecht war ein Ausfluß des Grundeigentums. Allen Geraidegenossen zusammen gehörte das ungeteilte Eigentum und jedem einzelnen standen die gleichen Nutzungsrechte in dem ganzen Wald zu, es sollte „einer alsviel der andere" haben. Nach der Bayerlinschen Aufschreibung bestanden die Rechte der Geraidegenossen: „im Genuß des Holtzes zum Hausgebrauch und zum Bauen, so einem Jedten durch den Zentschultheißen und Waldmeister zur Notdurft mitgeteilt wird"; sodann im „Bürsten im freien Gang mit dem Pfeil allerlei Gewildt", ferner im „Gejägd und Gehäg", wie im Fischfang, im „Weidtgang des Viehes" und endlich im „Federspiel". Die alten Satzungen und Erbbestandsbriefe nennen als hauptsächliche Rechte der Geraidegenossen: den Bezug von Bau-, Werk-, Wingert- und Brennholz, von Steinen nach Bedarf, das Recht der Weide und des Viehtriebs in den Wald, insbesondere der Schweine, zur Eichel- und Buchelmast. Das Recht auf den Bezug von Laub, Gras und Streuwerk wird zwar nicht eigens angeführt, es ist aber anzunehmen, daß es von jeher geübt wurde, denn einmal schließt das Eigentum an Grund und Boden dieses Recht in sich und dann waren diese Nutzungen für die seit alters weinbautreibende Geraidebevölkerung ohne Zweifel von jeher eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Wenigstens hat ein Verbot oder eine Beschränkung zu keiner Zeit bestanden.[49])

Alle diese Rechte konnten nur in natura und nur nach dem wirklichen Bedarfe ausgeübt werden. Weil die Geraideberechtigung an Haus und Hof haftete, durften die Nutzungen auch nicht an andere abgetreten werden. Insbesondere durften keine Geraidenutzungen, gleich welcher Art, außerhalb der Mark verkauft werden, denn die Geraide war nach außen hin streng geschlossen. Das war eine Folge der Markgemeinschaft. Das Wesen einer jeden Genossenschaft liegt darin, daß sie einen Kreis für sich bildet. In den Geraiden war diese Idee in ihrer höchsten Vollendung durchgeführt und verwirklicht, wenigstens in den ersten Jahrhunderten ihres

---

[49]) Vgl. dazu Kuby, a. a. O. S. 59.

Bestehens. Das ging sogar so weit, daß, z. B. in der Oberhaingeraide, die Wagner und Pflugmacher, bevor sie ihr Werkholz holen durften, schwören mußten, das in der Geraide gehauene Holz an niemand außer der Geraide zu verkaufen. Aus demselben Grunde hat es in den meisten Geraiden ursprünglich nur eine einzige Sägemühle gegeben.[50])

Innerhalb der Geraiden war der Verkehr ganz frei und keinen Beschränkungen unterworfen.

Hinsichtlich des Maßes der Berechtigung der einzelnen Geraidedörfer gab es zuweilen Unterschiede; so besaß die Gemeinde Edesheim in der dritten Haingeraide doppelte Berechtigung, weil der Ort ehedem aus zwei Dörfern, Ober- und Nieder-Edesheim, bestanden hatte. Das waren aber Ausnahmefälle.

Hand in Hand mit der Markberechtigung gingen die Pflichten der Genossen gegenüber der Geraide. Sie ergaben sich meistens aus dem Recht der Genossen, teilzunehmen an den Nutzungen der Geraide. Wie der gemeine Nutzen, so waren auch die Verbindlichkeiten aller Genossen grundsätzlich gleich und es hatte die Dorfschaft sowohl wie der einzelne Genosse immer im Verhältnis der Berechtigung zu den Bedürfnissen der Gemeinschaft beizutragen. So hatte z. B. die Gemeinde Edesheim entsprechend ihrem doppelten Anteil an der Berechtigung auch zwiefach zu den gemeinsamen Wegbauten beizusteuern.

Oberste Pflicht eines jeden Genossen war es, die Geraide und den Wald gegen alle fremden Eingriffe, gegen alle Fährnisse und Schäden zu schützen und zu verteidigen. Die einzelnen Dorfschaften gelobten sich dazu feierlich gegenseitige Hilfe und hatten förmliche Schutz- und Trutzbündnisse miteinander geschlossen. Bei gemeiner Not mußten alle Genossen einspringen, um das Unglück zu wenden: bei Wassersnot und Feuersgefahr, vornehmlich bei Waldbränden. Die gemeinen Wege mußte jeder Genosse bauen und unterhalten helfen, indem er, je nach seinem Vermögen, entweder selber Hand- und Spanndienste leistete oder einen Knecht schickte.

---

[50]) Maurer, Gesch. der Markenverf. S. 181.

II. Kapitel:

Die Blütezeit der Geraiden: bis zum Jahre 1600.

1. Die staatsrechtliche Stellung und politische Machtentfaltung der Geraiden.

Die Waldgemeinschaft der Haingeraiden stammte aus der alten deutschen Agrarverfassung her. Daraus erklärt sich auch das zähe Festhalten der Geraidegenossen an der Überlieferung vom Ursprung der Geraiden: mit der Berufung auf den König Dagobert wollten die Geraidebauern nichts anderes ausdrücken als die Verwahrung gegen alle Angriffe auf ihr aus der ältesten Zeit stammendes Recht der allezeit freien und unumschränkten Verfügung über ihre Waldungen und die unabhängige Stellung ihrer Genossenschaften in allen Fragen der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung, soweit sie die Geraiden betrafen, gegenüber den politischen Herren des Landes.

Von jeher behaupteten die Geraiden, daß sie in Geraidesachen unabhängig seien von jeder Landesherrschaft und nur Kaiser und Reich allein untertänig; und tatsächlich waren sie mit ihrem Geraideeigentum befreit von allen Abgaben, Steuern, Zehnten und Zöllen, sie hatten selbständig die Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Geraidesachen, übten diese Rechte durch eigene selbstgewählte Beamte aus und alle Streitigkeiten zwischen ihnen und Fremden in Geraideangelegenheiten wurden vor das kaiserliche Gericht gebracht; die Heerfolge war, wenigstens in früherer Zeit, dem Kaiser gegenüber die einzige Verpflichtung der freien Haingeraidegenossen. Der Kaiser und das Reich waren ihr einziger und oberster Schutzherr, sonst erkannten sie keine Gewalt über sich an.

Diesen Standpunkt haben die Geraiden allezeit mit Festigkeit und Entschiedenheit vertreten. Noch verhältnismäßig spät heißt es in der Satzung der dritten Haingeraide vom Jahre 1526: „. . . der Geraiden Recht und Herkommen ist, daß sie nicht schuldig sind und an keinem End anders dann uf der Geraiden Malstatt zu rechten, Redt und Antwort zu geben. . . .“[51])

---

[51]) Intelligenzbl. 1828, S. 332.

Ganz die gleiche Auffassung bringt auch die Erklärung der Vorsteher der Oberhaingeraide vom 20. Juni 1814 zum Ausdruck. Besonders nachdrücklich wird hier die genossenschaftliche Autonomie betont: „. . . Unsere Geraiden-Genossenschaft war nie ein Staat im Staate, ... sondern nach ihrem äußeren und inneren Wesen und als Institution urdeutscher Abkunft ist sie eine Verbrüderung, ein vertragsmäßiger Bund, . . . dem jeder Genosse gesellschaftlich zugetan ist, wessen Fürsten Unterthan er auch seyn mag. Als Unterthan erfüllt er seine Pflichten gegen seine Obrigkeit, aber als Geraidegenosse übt er unabhängig sein Recht im gemeinschaftlichen Eigenthum, und huldigt hier nur den Verordnungen der Bundes-Wohlfahrt.

Sie ist auch kein Gemeindegut, . . . sondern eine Märkerschaft, mit dem großen Kennzeichen der Unabhängigkeit, vermög welcher sie von jeher steuer-, zehnt- und zollfrei war. Im allgemeinen ihrer Gerechtsame ist besonders merkwürdig, daß in ihrem Umfang alle Genossen ein gleiches Nutzrecht haben; für darin begangene verordnungswidrige Frevel nur von selbstgewählten Vorstehern, aus der Genossen Mitte zur Rüge gezogen; die Bußen und jeder Ertrag dem gemeinsamen Verein und Gesammt-Nutzen, unter der Vorsteher Verwaltung, heimfallen, und die reine Ersparnisse unter denen drei Centen gleichlich verteilt werden . . ".

So war den Geraiden eine staatsrechtliche Stellung und innerhalb ihres Bereiches die Möglichkeit einer politischen Machtentfaltung verliehen, wie sie sonst kaum eine Institution innerhalb eines Staatsverbandes je besessen hat. Nach ihrem ganzen Wesen waren sie autokratische Bauernrepubliken auf ideal-kommunistischer Grundlage, nämlich gemeinsamem Besitz und Fruchtgenuß an der Mark, aber „nicht ein Staat im Staate", sondern lediglich ein mit „Reichsunmittelbarkeit" ausgestattetes territoriales Dominium mit vollkommener Autonomie der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

2. Glanzzeit und Höhepunkt der ökonomischen Entwicklung: 800 bis 1200.

Der Bildungsprozeß der Haingeraiden darf mit der Ausscheidung der gemeinen Feld- und Waldmark als abgeschlossen

gelten. Das mag um das Jahr 600 gewesen sein. Eigentums- und Besitzrechte waren um diese Zeit jedenfalls schon sicher begründet, da die fränkischen Könige kein Verfügungsrecht über diese Waldungen mehr für sich in Anspruch nehmen konnten.[52]) So blieb die zweite Rodungsperiode ohne wesentlichen Einfluß auf die Waldgenossenschaften an der Haardt.

Viel mehr waren die folgenden Jahrhunderte für die Haingeraiden eine Zeit des Aufschwunges und der inneren Entwicklung. Nach außen waren die Geraiden geschlossen, ihre Grenzen waren wohl verwahrt und über ihren und ihrer Gerechtsamen Bestand wachte die Gesamtheit aller Geraidegenossen. Es war die Zeit des inneren Aufbaues der Genossenschaften und der Festigung des gemeinsamen Besitzstandes. Die Rodungen waren mit der Ausscheidung der gemeinen Mark im großen ganzen beendet, aber es bildeten sich in der Folge allenthalben Tochterdörfer, denen ebenfalls Feldmarken zugeteilt wurden; sicher haben dabei in kleinerem Ausmaße auch Rodungen stattgefunden. So wuchsen die Genossenschaften durch die Zunahme ihrer Bevölkerung und ihre Institution gewann immer breitere Basis.

Etwa um 800 beginnt die Glanzzeit der Geraiden; in die folgenden Jahrhunderte fällt der Höhepunkt ihrer ökonomischen Entwicklung. Zunächst wird er gekennzeichnet durch den Abschluß der Siedelungstätigkeit: die Mark hatte den optimalen Stand ihrer Besetzung erreicht. Die einzelnen Dörfer besaßen ihre Feldmark und alle hatten gleichen Anteil am gemeinen Wald, jeder Genosse besaß das gleiche Maß des Nutzungsgenusses und der gemeine Nutzen reichte hin, um alle Bedürfnisse der Dörfer und innerhalb dieser wieder der sämtlichen Genossen zu decken.

Mit der Zeit traten aber Verschiebungen ein durch das Wachsen der Geraidebevölkerung und die Vermehrung der Zahl der nutzungsberechtigten Genossen. So zwang allmählich die Fürsorge für die Erhaltung und geordnete Benutzung der Mark und sonderlich des Waldes die Geraiden dazu, kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes in Geraidedingen Verordnungen zu erlassen, in denen die Rechte der Genossen begrenzt und der Wald vor allzu starker Inanspruchnahme geschützt wurde.

---

[52]) Vgl. hiezu J. J. Schmitt, a. a. O. S. 58—59.

Nach und nach entstand so eine Forstpolizei, Baupolizei, Feuer- und Gewerbepolizei. Die allmählich erwachende Sorge für die Erhaltung des Waldes hat mit der Zeit zu einer regelrechten Beaufsichtigung der Waldungen, zur Holzanweisung und zu anderen forstpolizeilichen Anordnungen und Beschränkungen, und die stets wiederkehrenden Besichtigungen der Gebäude zu baupolizeilichen Vorschriften geführt; die Häufigkeit der Waldbrände gab Veranlassung zur Ausbildung eines geordneten Feuerschutzwesens. Aus der Aufsicht über die Beobachtung des Geraidebannes durch die Genossen entwickelte sich eine wahre Gewerbepolizei. Es durfte zwar jeder Geraidegenosse seine selbstgezogenen Tiere und Früchte auf jede Weise benutzen, sie an andere verkaufen oder selbst verbrauchen, aber ohne Erlaubnis der Geraide durfte er kein Gewerbe damit treiben und nichts außerhalb der Mark verhandeln.

So schien der Bestand der Geraiden nach außen in ihrem sicheren Besitzstand und durch ihre Geschlossenheit, nach innen in der weisen und kraftvollen Ordnung ihrer internen Verhältnisse durch eine festgefügte Verwaltung und den einmütigen Willen sämtlicher Genossen für alle Zeiten wohl gegründet. Alle Genossen waren geeint durch den gemeinsamen Besitz und durch die hohe Aufgabe seiner Erhaltung und Förderung. Es war der Zeitabschnitt, da die innere Einheit und Geschlossenheit ihren stärksten Ausdruck fand in dem einmütigen Zusammengehen aller Geraidegenossen in der Sorge um ihr angestammtes gemeinsames Gut und in dem selbstlosen Eintreten aller für die Erhaltung des ungestörten Besitzes und des friedlichen Genusses ihrer ererbten Freiheiten und Rechte. Nach außen aber genossen die Geraiden das Ansehen und die Vorrechte eines selbstherrlichen Staates und sie hatten sich über keinerlei Beschwerung und Eintrag ihrer Rechte von fremder Seite zu beklagen.

3. Die Gegenströmung. 1200 bis 1600.

Während so die Geraiden in glanzvollem Aufstieg der Höhe ihrer Macht zustrebten, bahnte sich bereits eine andere Entwicklung an, die für ihren späteren Fortbestand und für den Ablauf ihrer Geschicke von einschneidender Bedeutung wurde. Eingeleitet wurde sie durch das Aufkommen der Ritter und Klöster. Die vornehm-

lichen Träger dieser Bewegung waren die Grund- und Landesherren. Ihr Ziel war die Erweiterung und Profanierung der Geraidegemeinschaft und ihre Durchdringung mit grundherrlichem Wesen.

Der Verfall der alten Gauverfassung, die Verschiebung in der sozialen Stellung der Stände, das Emporkommen des mit Lehen begabten Ritterstandes blieben zwar zunächst noch ohne Einwirkung auf den inneren Bestand der Geraiden, aber sie führten mit der Zeit zur Erweiterung der öffentlichen Gewalt und zur Ausbildung der Territorialhoheit aus der Schirmgerechtigkeit in den Geraiden. Die kaiserlichen Vögte und Schirmherren waren zwar ursprünglich als Inhaber und Schützer der öffentlichen Gewalt weniger genossenschaftliche als kaiserliche Beamte und standen, wenn auch in einiger Abhängigkeit von den Geraiden, im ganzen genommen doch über ihnen. Es kam auch im Gebiet der Haingeraiden nicht zur Ausbildung einer eigentlichen Grundherrschaft insofern, als die Mehrzahl der Geraiden niemals ein territoriales Hoheitsrecht über ihre Waldungen anerkannte und immerfort Eigentum, Besitz und ihre alte Verfassung behielt.[53])

Die Territorialherren, weltliche wie geistliche, suchten nun in dem Maße, wie sich ihre Stellung befestigte, ihre aus der Schirmherrschaft entspringenden Rechte auszudehnen und Einfluß zu gewinnen auf die Verhältnisse der innerhalb ihres Hoheitsgebietes liegenden Geraiden. Kraft ihrer landesherrlichen Obrigkeit beanspruchten sie für sich den Wildbann und das Jagdregal in den Geraidewaldungen. Aber sie stießen dabei ebenso wie bei gelegentlichen Versuchen, über das Eigentum der Geraiden zu verfügen oder Teilnahme an der Geraideberechtigung oder an der Geraideverwaltung zu gewinnen, allezeit auf den einmütigen und entschiedenen Widerspruch der Geraiden. So wollte Kurpfalz aus seinem Hoheitsrechte ein Jagdrecht in den Waldungen der Obergaingeraide herleiten. Dem widersetzte sich aber die Geraide und in dem darüber entstandenen Prozeß wurde 1607 entschieden, daß die Geraidegenossen „das Jagd- und Waydwerk ohne männigliches Verhinderung ruhig hergebracht haben. . . .“

[53]) Maurer, Gesch. der Markenverf. S. 400.

Mit der Einmischung der Landesherrschaften in die inneren Angelegenheiten ihrer Schirmbefohlenen begann für die Geraiden eine unruhige streitvolle Zeit und ihre Geschichte ist fürderhin nur eine Kette von Streitigkeiten und Prozessen um ihre althergebrachten Besitzrechte und Gerechtsamen.

Die ersten Eingriffe in die unmittelbaren Besitzrechte der Haingeraiden geschahen im 12. und 13. Jahrhundert. Im Jahre 1150 übertrugen der Bischof von Speyer und seine geraideberechtigten Brüder dem Kloster Eußerthal ihre Rechte in der Oberhaingeraide. Die geraideberechtigten Bauern erkannten aber die Allmendberechtigung und Mitgenossenschaft des Klosters nicht an. Der Streit ging hin und her und wollte kein Ende nehmen, obwohl Kaiser und Papst zu vermitteln suchten und das öffentliche Gericht am Lutramsforst bei Frankweiler den Klosterbrüdern Recht gab. Alle weiteren Urteile, Rechtsgutachten und selbst die feierliche Bestätigung der Urteile durch vier Kaiser halfen dem Kloster nichts und vermochten den harten Sinn der Bauern nicht zu wandeln, bis das Kloster im Jahre 1396 zu einem Vergleich sich herbeiließ.[54]) Als aber 129 Jahre nachher der Bauernkrieg ausbrach, war der Groll noch nicht verwunden und das Kloster wurde das erste Opfer der Empörung.

Viel ruhiger nahmen die Bauern die Einreihung der Stadt Landau in die Oberhaingeraide auf.

Zur Oberhaingeraide gehörten gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Orte: Albersweiler, Bernsbach[55]), Birkweiler, Frankweiler, Geilweiler[55]), Godramstein, Gräfenhausen, Johanneskirchen[55]), Kolgenbach[55]), Landau, Mettenbach[55]), Nußdorf, Queichhambach, Rotenbach[55]), Siebeldingen und Steinbach[55]). Landau war nicht von Anfang an in der Oberhaingeraide berechtigt; erst Kaiser Rudolf bewilligte im Jahre 1291 der Stadt die gleichen Rechte am Geraidevermögen, die die anderen Geraidegemeinden besaßen. Diese Bewilligung entsprang aber nicht oberherrlicher Willkür, sie erscheint vielmehr als eine Bestätigung bestehender Rechte, da viele eingesessene Geraidegenossen im Laufe der Zeit in Landau sich angesiedelt hatten und ihre Rechte an der Geraide, weil sie nicht aus ihrem Gebiet verzogen waren, fortbesessen und

---

[54]) Maurer, Gesch. der Markenverf. S. 114.
[55]) Später eingegangen.

auch ausgeübt hatten. Die Geraidegenossen widersprachen darum kaum. In einem feierlichen Vertrag, dem sogenannten Landauer Reversalbrief vom Jahre 1295 sagten sich die Stadt Landau und die Geraidegemeinden den gegenseitigen ungestörten Genuß ihrer Rechte zu.

In der Mittelhaingeraide brachten die Burgen Irrungen und Späne. Für die Herren von Ramberg befahl Kaiser Karl IV., daß die Geraidegenossen sie in ihrem Besitztum und dem, was dazugehört, Holz, Weide, Wasser usw., nicht irren und beschweren sollten; dem fügten sich die Bauern. Mit den Herren von Scharfeneck aber vertrugen sie sich nicht. Hans von Scharfeneck erhielt 1232 durch einen Gnadenbrief des Königs Heinrich das Recht, einen Bezirk von 4000 Schritten auszustocken und das Schloß darauf zu bauen; es sollte ihm auch der Wildbann in diesem Bezirk gehören. Die Geraidegenossen duldeten den Eindringling und unterdrückten ihren Groll. Wie aber die Besitznachfolger derer von Scharfeneck, die Herren von Löwenstein, denen seit 1477 das Schloß gehörte, mit ihren Ansprüchen hervortraten, ging es hart auf hart. Streitereien und Vergleiche wechselten miteinander ab. Zum letzten Mal verglichen sich die Parteien im Jahre 1509. Aber der Zorn der Geraidegenossen fraß sich heimlich weiter und das Schloß teilte wenige Jahre später im Bauernkrieg das Schicksal des Klosters Eußerthal.

Nicht viel anders war es in der dritten Haingeraide. Hier lagen die Genossen in dauernder Fehde mit ihrem Schirmherrn, dem Bischof von Speyer, der zugleich die Landeshoheit über die Dörfer Edesheim, Hainfeld und Weyher besaß, während Rhodt unter den Markgrafen von Baden stand.

In der vierten Haingeraide war zwar ebenfalls der Bischof von Speyer Schirmherr, aber seine territorialen Hoheitsrechte waren so begrenzt, daß alles, „was der Geraiden verbotten, auch ihme verbotten" war.

Am ruhigsten blieb es in der fünften Haingeraide, deren Ortschaften alle unter der bischöflichen Herrschaft standen und die bischöflichen Hoheitsrechte auch für ihre Waldungen anerkannten.

Nicht immer und ausschließlich entsprangen die Bestrebungen der Landesherren auf Erweiterung und Ausdehnung ihrer Rechte

eitler Willkür und Anmaßung. Den ersten Ansporn gab zweifellos die Jagdleidenschaft, der die geistlichen Herren nicht minder frönten wie die weltlichen. Allmählich aber wie der Wald infolge der allzu sorglosen Ausübung der Nutzungsrechte immer mehr herunterkam, trat daneben die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Nutzungsbeschränkung und es war daher natürlich, daß die Territorialherren ihre landesherrlichen Machtbefugnisse aufboten, um dem Niedergang der allgemeinen Wohlfahrt durch Vorschriften und Verordnungen zu steuern. Die Geraidegenossen freilich sahen darin nur die Auswüchse einer schlecht verhehlten Machtpolitik und setzten den landesherrlichen Eindringungsversuchen kraftvollen Widerstand entgegen. Je hartnäckiger die Landesherren ihre Bestrebungen fortsetzten, umso mächtiger kämpften die Geraiden gegen sie an. Und dieses Gegenspiel erreichte seinen Höhepunkt in dem gewaltigen Aufstand der Bauern: ungestüm brach der jahrhundertealte Grimm sich Bahn und sie hielten furchtbare Abrechnung mit ihren Unterdrückern.

Ohne Zweifel haben sich die aufständischen Bauern schwer gegen Obrigkeit, Gesetz und Ordnung vergangen, aber sie glaubten sich in ihren ureigenen heiligen Rechten bedroht und vermeinten anders nicht als durch offene Gewalt sich und ihren Nachfolgern Besitz und Gerechtsame erhalten zu können.

Das war ihnen fürs erste gelungen.

III. Kapitel:

Niedergang und Zerfall des Geraidewesens.
1600 bis 1816.

1. Die Entwicklung des Staatsgedankens. Das Zeitalter des Absolutismus.

Aber der Stein war im Rollen. Das folgende anderthalb Jahrhundert bedeutet für die Geraiden einen unaufhaltsamen Niedergang, weniger ihrer äußeren Stellung als vielmehr ihres inneren Aufbaues und ihres genossenschaftlichen Gefüges. Die landesherrlichen Einflüsse wurden immer stärker und richteten sich immer offener gegen die freie und unabhängige Stellung der Geraidegenossenschaften. Einen mächtigen Auftrieb erhielt die Landes=

herrlichkeit durch die immer stärker hervortretende Entwicklung des Staatsgedankens. Es entstand ein Ringen der einzelnen Landesherrschaften nach territorialer Vergrößerung und Machterweiterung. Für viele kleine Territorien war die Einbeziehung der Geraiden in ihre Territorialhoheit und das oberherrliche Verfügungsrecht in besonderem Maße eine Macht- und teilweise eine Lebensfrage. Und es schien äußerlich wenigstens eine derartige Lösung allgemach im Interesse der Geraiden selbst zu liegen. Der Absolutismus in der Regierung, der Merkantilismus in Wirtschaft und Verkehr, die die ganze Pflege der Wirtschaft und allgemeinen Wohlfahrt lediglich als eine Aufgabe der Staatsgewalt betrachtet wissen wollten, dann aber auch das Nachlassen des genossenschaftlichen Sinnes der Geraidebauern und das Erlahmen ihres Eifers in der Sorge um ihr gemeinsames Gut, die vermeintliche Holznot, die immer mehr zunehmenden waldschädlichen Mißbräuche und die zunehmende Verwüstung der Waldungen: alles schien dahin zu drängen, die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und die Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt allein von der Polizeigewalt, allein durch die Kraft des staatlichen Zwanges zu erwarten.

Die patriarchalische Einrichtung der Haingeraiden hielt mit dieser Zeitentwicklung nicht Schritt. Ihrem ganzen Wesen nach war sie zu schwerfällig, um sich den Forderungen der neuen Zeit anzupassen. Was früher die Stärke der Geraiden gewesen war, gereichte ihnen jetzt unter völlig veränderten Voraussetzungen entschieden zum Nachteil. Ihre Gegner aber erkannten diese Schwächen und verstanden sie klug zu benutzen. Die Geraiden wehrten sich entschieden gegen die landesherrlichen Durchdringungs- und Bevormundungsversuche, aber sie konnten ihnen nicht immer entgehen.

Immer mehr gingen die Landesherren dazu über, die gesamte obrigkeitliche Gewalt und die Forsthoheit über die Geraidewaldungen für sich zu beanspruchen. Alle Verhältnisse dieses Zeitabschnittes schienen der weiteren Entwicklung dieser Bestrebungen und der Ausbildung der landesherrlichen Forsthoheit denkbar günstig.

Um die Befolgung der Geraideordnungen und die Erhaltung des in den Weistümern geweiseten Rechtszustandes zu sichern, suchten die Landesherren auf die Entstehung oder Abfassung der Rechtsordnungen Einfluß zu gewinnen oder sie erließen von sich

aus kraft ihrer Obrigkeit derartige Vorschriften. Die Geraidegenossen aber erkannten wohl, daß der Übergang des wichtigsten Obermärkerrechtes der Geraiden an den Träger der Landeshoheit das Ende ihrer Freiheit und Unabhängigkeit bedeutet hätte.

Die Geraiden hatten in ihrem Abwehrkampf eine feste Stütze in der gegenseitigen Rivalität unter den Territorialherren. Ihr allein ist es letzten Endes vielleicht zuzuschreiben, daß die absolute Forsthoheit nirgends in den Geraiden zur vollen Ausbildung gelangte. Wie denn auch das Maß der oberherrlichen Einflußnahme entsprechend der vielgestaltigen territorialen Gliederung und der politischen Zerrissenheit des Geraidengebietes in jener Zeit und entsprechend der Entwicklung des öffentlichen Rechtes in den verschiedenen Territorien in den einzelnen Geraiden ganz verschieden war. Auf der andern Seite freilich brachten diese Verhältnisse für die Geraiden mancherlei Nachteile. Gerade die Vielgestaltigkeit und die Buntscheckigkeit des politischen Glaubensbekenntnisses gab sehr häufig Anlaß zu großen Streitigkeiten unter den Geraidedörfern, die von den Landesherren geduldet oder gar heimlich unterstützt und geschürt wurden; und oft genug kam es dabei vor, daß die Geraidegenossen für ihre Landesherren die Kastanien aus dem Feuer holen sollten.

In der Oberhaingeraide, wo Godramstein, Siebeldingen, Birkweiler und Gräfenhausen zur Kurpfalz gehörten, Queichhambach, Frankweiler und halb Albersweiler unter zweibrückischer Herrschaft, die andere Hälfte des Ortes mit St. Johann unter den Fürsten von Löwenstein standen, während Landau mit Nußdorf zu Frankreich gehörte[56]), nahmen im 17. und 18. Jahrhundert die Streitigkeiten unter den Geraideorten kein Ende. Landau und Nußdorf wandten sich um Abhilfe an ihren französischen Oberherrn. Es traten dann im Jahre 1736 Abgeordnete der beteiligten Orte in Landau zusammen und berieten über ein Reglement, das vom Geraidestuhl angenommen und am 5. Januar 1750 veröffentlicht wurde. Dieser Ordnung war im ganzen der Landauer Reversalbrief vom Jahre 1295 zu Grunde gelegt und sie sicherte den Geraidegenossen das unumschränkte Eigentum am Walde zu,

---

[56]) Vgl. Rau und Ritter, Histor. Karte der Pfalz nach dem Territorialstande vom Jahre 1792.

regelte ebenso seine Verwaltung und Benutzung, den Holzbezug, die Weide, die Eichelmast, die Jagd, den Fischfang und die Flößerei auf der Queich, befreite das Geraidegebiet von jeder Auflage, sprach die überschüssigen Geraideeinnahmen und die Forstgerichtsbarkeit den Geraidegenossen zu und betonte die Geschlossenheit der Geraide nach außen.[57])

In der dritten Haingeraide gehörten die Dörfer Edesheim, Hainfeld und Weyher dem Bischof von Speyer, Rhodt zuerst den Grafen von Zweibrücken und Bitsch, dann Württemberg und später den Markgrafen von Baden. Der Geraidebezirk stand aber unter der unmittelbaren Botmäßigkeit des Reiches. Die Speyerer Bischöfe waren Schirmherren der Geraide; ihr Streben, dieses Recht zur Forsthoheit zu erweitern, stieß aber auf entschiedenen Widerstand, besonders bei den Rhodtern, denen von ihrem Landesherrn, dem Markgrafen von Baden, der Rücken gesteift wurde. Einmütig hielten alle Genossen daran fest, daß sie von jeher ihre Satzungen selber gemacht und daß ihnen dabei niemand dreinzureden habe.

Schon die Geraideordnung vom 3. Mai 1526 enthält eine feierliche Verwahrung gegen die ungerechtfertigte Einmischung des Speyerer Bischofs in die Angelegenheiten der Geraide:

„Erstlich ist das Gewäldt Grund und Boden der Geraiden und gemelter Dörfer Eigenthumb und mögen darumb Ordnung und Satzung zu Enthaltung (Erhaltung) der Geraiden machen, wie ihnen gelegen will sein ohne aller männiglich Widersprechen und Intrag... Item, ob Jemand wär, der auf den Geraiden Gewalt wollt treiben, den die Geraid nit könnt wehren, so soll sie unsern gnädigen Herrn von Speyer oder Ihrer Gnaden Amptleute umb Schirm ansuchen und wo Ihr Gnaden das nit könnt oder wollt beschirmen, so mag ein jegliches Dorf seinen eignen Herrn umb Rettung und Hilf ansuchen und anrufen. . . . Item der Geraiden Recht und Herkommen ist, daß sie nicht schuldig sind, an keinem End anders denn uf der Geraiden Malstatt zu rechten, Redt und Antwort zu geben. . . .“

Diese Rechtsauffassung wird auch in den späteren Geraideordnungen immer wieder betont. Trotzdem erließ der Bischof am 18. August 1757 eine aus 104 Artikeln bestehende Verordnung, welche für alle Geraidegenossen verbindlich sein sollte. Begründet mit dem herabgekommenen Zustand der Waldungen legte sie den Geraidegenossen bedeutende Beschränkungen auf, namentlich verbot

---

[57]) Staatsarch. Speyer, Herrsch. Scharfeneck, Fasz. Nr. 41[7].

sie das Rödermachen[58]), zu dem einzelne Dörfer mit der Zeit, als ihre Bevölkerung wuchs und die Dorfflur anfing, knapp zu werden, übergegangen waren. Die Rhodter gingen unverweilt ihren Landesherrn um Schutz an und Markgraf Friedrich von Baden ließ sich noch im gleichen Jahre vernehmen:

. . . . „Wie wir schon die Mittel finden werden, unsere Mithoheit gegen alle diejenigen, so uns darinne zu beeinträchtigen vermeinen, mit Nachdruck zu behaupten, also lassen wir mit Vorbehalt unserer Landeshoheit gerne geschehen, daß die Geraideortschaften herkömmlichermaßen die Ordnung wegen der Geraiden auch fürderhin machen und dieselbe nach Erforderniß deren Umstände mindern und mehren in der Hoffnung, es werden dieselben hierunter ihr eigenes Bestes fleißig beobachten. Ihr habt mithin den Geraidegemeinden zu bedeuten, daß wir an der Ordnung, welche ihnen von Seiten des Hochstiftes einseitig, mithin auch an sich nichtiglich hat aufgedrungen werden wollen, keinen Theil nehmen und daß mithin die Gemeinden sich daran nichts zu kehren, sondern lediglich bei ihrem herkömmlichen Wesen zu verbleiben haben. Immaßen uns auch ist vorgetragen worden, welchergestalt seitens des Hochstiftes beregten Gemeinden hat untersagt werden wollen, Röder zu machen, wir aber in Erfahrung gebracht haben, daß solche Röder an unschädlichen Orten sind angelegt worden, so können wir unsersorts in solch unbefugtes Verbot ebenfalls nicht willigen, sondern wollen vielmehr die Gemeinden bei ihrem Rechte, Röder zu machen, an den erwähnten Orten nicht nur, sondern auch an allen übrigen ohnschädlichen Plätzen in der Hoffnung geschützt wissen, daß sie den Anflug des Holtzes und dessen Nachwuchs sich bestens werden angelegen sein lassen, wie Wir dann die incompetenter et nulliter angesetzte Strafen hiermit kraft unsers condominii superioritatis territorialis aufheben und Euch befehlen, zu der anmaßlichen Beitreibung die Hände auf keine Weise zu bieten . . .".

Die bischöfliche Regierung führte nun Klage bei dem Kaiser und behauptete, der Bischof von Speyer habe

„ . . . in den Waldungen der Edesheimer Geraide von einer ohnerdenklichen, ja mehr hundertjährigen Zeitlänge in einem kundbaren, ruhigen ohnverrückten Besitz und steter Beübung hergebracht nicht nur das Beholzigungsrecht, wie auch die hohe und niedere Jagd nebst der Fischensgerechtigkeit sondern auch vornehmlich die Territorialhoheit

[58]) Unter Röder oder Rötter (von roden) verstand man eine Art Waldfeldbau: der Wald wurde auf jährlich wechselnden Parzellen ausgestockt und die Fläche einige Jahre mit Halm- oder Hackfrucht angebaut. Der gelockerte Boden blieb dann zur Anflugbesamung mit Holzgewächsen liegen.

und Jurisdiktion .... und es hätten in allen strittigen und freiwilligen Rechtsfällen die Gemeinde Rhodt und die drei speyerischen Ortschaften ohne Unterschied bei keiner anderen Stelle als bei denen zeitlichen Herren Bischöffen und Regenten des Stifts Speyer oder derenselben Gerichten ihr Recht beständig genommen .... Gleichwohlen habe in der Folge der Markgraf von Baden sich beigehen lassen, ein Mithoheitsrecht anzusprechen ... Und obwohlen der Bischof und Fürst die Ohnerfindlichkeit dieses Anspruchs demselben vor Augen geleget, so sei dennoch die Gemeinde Rhodt ... verleitet worden, daß selbige sich ihrer Geraidenobrigkeit zu entziehen gesuchet, wozu folgende Begebenheit den ohnvermutheten Anlaß gegeben. Es seie nämlich diese Geraidewaltung durch die langjährige zaumlose Excessen deren Geraidegenossen mit unordentlichem Niederfällen des Holzes, nicht minder durch die Hinlässigkeit, Connivenz und üble Administration deren Geraidevorstehern zum gänzlichen einer Degradation nicht ohnähnlichen Verderb gediehen, also daß des Bischofs und Fürstens zu Speyer Andacht auf die mehrmalen hierüber um Remedur beschehenen Implorationen aus landesfürstlicher Obliegenheit sich vermüßiget gesehen, im Jahre 1753 eine Untersuchungskommission mit Befehl abzuschicken, die Excessen zu untersuchen und die ursprünglichen wahren Ursachen des Waldruins aus dem Grunde zu erforschen in der löblichsten Absicht, alsdann nach dem Beispiele seiner Vorfahren diesem Unwesen mittels ersprießlicher Verordnungen kräftig zu steuern; allein .... man habe gleich wahrgenommen, ... daß die Gemeinde Rhodt schon zur Widersetzlichkeit aufgebracht gewesen, gestalten sich dieselben nicht entblödet, die Erscheinung vor dem Fürstl. Speyer. Commissario nicht nur gänzlich zu entsagen, sondern auch den Beitritt eines fürstl. Baden-Durlachischen Commissarii, anmit eine gemeinschaftliche Handlung in dem Untersuchungsgeschäft zu prätendiren. Durch dieses fuglose Beginnen aber habe der diesseitige Commissarius sich in seiner Obliegenheit nicht irre machen lassen, sondern nach der uralten stiftischen Befugnis die Untersuchung bewirket, hierdurch dann sich aber der deplorable Zustand und Ruin des Waldes nur allzuviel entdecket und da also die ohnumgängliche Notdurft erforderet, hinreichende Rettungsmittel in Händen zu nehmen, so habe der imploratorische Fürst zur Wiederaufbringung des devastirten Waldes das Verbot ergehen lassen, in dem Wald keine sogenannten Röder, Ausstockung oder Zubereitung deren öden Plätzen zum Feld- oder Fruchtbau ohne speciale landesherrliche Erlaubnis zu unternehmen, allein die Gemeinde Rhodt habe sich durchaus nicht fügen wollen, sondern vielmehr angefangen, diesem Interdikt diametraliter entgegen Plätze in dem Wald halsstarriger Weise mit verächtlicher Hintansetzung deren mehrmalen erlassenen Dehortatorien umzurotten und solche mit Grundbirnen anzubauen und als das (bischöfliche) Oberamt Kirrweiler zur Handhabung des landesherr-

lichen Gebots eine Bürgerwehr, jedoch ohne Gewehr in die Waldung abgeschicket, um die frevelmüthigen und widerspenstigen Übertreter des Verbots abzutreiben oder zu ergreifen, so hätte sich hierauf das Ort Rhodt erfrechet, den 3. Mai (1757) mittels Anschlagung der Sturmglocke ihre ganze Gemeinde in einen Aufgebot zu bringen, zu 3—400 Mann stark mit Schieß und anderem Gewehr, auch sonstigen lethalen Instrumenten durch das fürstl. speyer. Ort Weyer unter vielem Geschrei, Tumult und Bedrohung auf eine recht friedbrüchige Art in die Waldungen einzudringen, daselbst sich der vom Oberamt Kirrweiler abgeschickten Wehr coadiunctis viribus zu widersetzen, an verschiedene Wächter wirklich gewaltsame Hände anzulegen, mit Darniederschlagen und Umbringen zu drohen, gegen den Fürsten und Bischof, das Oberamt Kirrweiler spöttische Reden zu treiben, viele Schuß auf dem Platz abzulassen und endlich auf denen zum Feldbau umgerissenen Plätzen bis 50 Mann mit Gewehr zur Wache zu hinterlassen. Nun sei man dieser Rhodter Wuth und tollkühnen Verwegenheit ganz vernünftig ausgewichen und dagegen wider die Gemeinde Rhodt solcher Territorialviolation halber einen Prozeß formirt, dieselbe durch freundnachbarliche Requisitoriales subsidialiter citiret, und als dieselbe hierauf nicht erschienen, anbei auch auf das an die markgräfliche Regierung ergangene Ersuchungsschreiben weder Sistirung noch Antwort erfolget, so seie endlich von dem Oberamt Kirrweiler gegen die Rhodter in contumaciam gerichtlich zugefahren und sofort diese Frevler wegen ihren tumultarischen Auflaufs in 100 Reichsthaler Straf per sententiam condemniret worden. . Ob nun zwar mehrbesagtes Oberamt Kirrweiler den markgräfl. Beamten zu Rhodt hierüber pro executorialibus requiriret, so sei jedoch auch diese Ansuchung vergeblich gewesen, maßen derselbe das communicirte Urtheil unter ungebührlicher Protestation lediglich remittiret habe. Überdies habe die markgräfl. Regierung in ihrer sehr spät und allererst unterm 3. Dezember a. p. abgegebenen Rückantwort keine Scheu getragen, das ohnjustifizirliche Verhalten der Gemeinde Rhodt annoch auf das kräftigste zu approbiren, solches unter wiederholter anmaßlicher Ansprach eines condominii superioritatis et conjurisdictionis noch als eine defensionem licitam zu entschuldigen, eine gemeinschaftliche Untersuchung dieses facti anzubegehren und endlich so weiters das bestbefugt und gerechteste Verfahren modo plane et in perverso dahin auszudeuten, ob wäre es eine Beeinträchtigung des vorgeblichen markgräflich-badischen nimmermehr existirenden condominii superioritatis auf den Geraiden. — Und obwohlen auch des Bischofs und Fürsts zu Speyer Andacht selbsten an den Markgrafen durch ein Schreiben die Anmaßung der Rhodter Gemeinde zum billigen Abtrag der urtheilmäßigen Genugtuung und zugleich die Dehortation vor allen künftigen ruhe- und friedestörenden Aufruhren freundnachbarlich angesonnen, so sei hierauf jedoch nichts weniger als eine verhoffte Will-

fähigkeit erfolget, sondern der Markgraf habe das so anstößige Faktum vollkommen genehmigt womit dero Gemeinde Rhodt in ihrer ohnjustifizirlichen Widersetzlichkeit gestärket, in der alleinigen Absicht, durch dieses Mittel den neuerlichen Anspruch eines condominii geltend zu machen."

Im Mai des Jahres 1758 erließ nun der Kaiser in dem vom Bischof erbetenen **Mandatum inhibitorium de non amplius turbando nec impediendo in possessione vel quasi superioritatis ac omnimodae jurisdictionis etc.** an den Markgrafen von Baden den Befehl, die Ausübung der bischöflichen Rechte nicht weiter zu stören und gebot darin ernstlich, „die Gemeinde Rhodt in Geraiden Waldsachen von der competenten Fürstl. Speyer. privativen Jurisdiktion nicht zu entziehen noch sie in ihren gewaltthätigen Widersetzlichkeiten gegen gedachten Fürst zu Speyer zu unterstützen, folgends sie und dero Stift in ihrer wohlhergebrachten **possessione immemorali vel quasi** der privativen Territorial-Superiorität und Jurisdiktion über die Geraidewaldung **quaestionis** hinkünftig auf keine Weise mehr zu stören und zu verhindern . . ."

Wenn schon dieses Mandatum einen Rechtsirrtum enthielt insofern als es die Rhodter der bischöflichen Jurisdiktion unterstellte, so waren die Geraidegenossen auch im übrigen mit seinem Inhalt nicht zufrieden; sie wandten sich nun ihrerseits mit einer ausführlichen Gegenvorstellung an den Kaiser und es erging noch im gleichen Jahre, im September 1758, das **Mandatum de non turbando communitates sodalitias**[59]) an den Fürstbischof von Speyer. Dem Bischof wurde darin aufgegeben, die Geraidegenossen in ihrem uralten Besitz und in der Verwaltung ihrer Geraidegerechtigkeit, Anordnungen, Geboten und Verboten, besonders wegen des Rödermachens nicht zu beeinträchtigen, mit der angedrohten Geld- und Schanzstrafe einzuhalten, auch von anderer Verfolgung abzustehen und in Zukunft alle Tätlichkeiten einzustellen und sich an dem Weg Rechtens begnügen zu lassen. Weiter wird die neuerlich gemachte bischöfliche Geraideordnung aufgehoben und am Schlusse der Bischof vorgeladen, vor dem Reichskammergericht den Vollzug dieses Mandats nachzuweisen und allenfalls den Streit im Wege des gewöhnlichen Prozesses auszutragen.

---

59) Staatsarch. Speyer: Arch.parz. Hochstift Speyer, Fasz. No. 186.

Kuby fügt noch hinzu[60]): .... „Daß der Bischof letzteres getan, wird nicht gemeldet, im Gegenteil, die Grenzfestsetzung von 1770 bis 1780 nicht bloß gegen die anderen Geraiden, sondern auch gegen die angrenzenden Herrschaften ... wurde allein von den Geraiden- und Ortsvorstehern mit den Nachbarn, unter denen der Bischof selbst wegen des ihm zustehenden Haags an der Rippurg, vorgenommen, was doch wohl ohne Annahme eines Verzichts auf die prätendirte Landeshoheit nicht hätte geschehen können..."

Die Geraide hatte also ihre alten Rechte und Freiheiten durchgesetzt und sie waren ihr aus kaiserlichem Munde aufs neue feierlich bestätigt.

Besser als alle Worte kennzeichnen diese Ausschnitte aus der Unzahl langwieriger Verhandlungen und Prozesse die Verhältnisse der damaligen Zeit: die nicht immer ganz friedliche Einstellung der Geraiden und ihrer Dörfer zu den Territorialherrn, das unablässige Streben der Landesherrschaften nach Erweiterung ihrer Herrschaftsrechte im Geraidegebiet und die ewige Rivalität unter den weltlichen und geistlichen Landesherren. Es war in gewissem Sinne ein Glück für die Geraiden, daß die Landesfürsten sich gegenseitig stets argwöhnisch und eifersüchtig im Auge behielten und daß ihre wenig freundnachbarliche Gesinnung einträchtigliches Zusammengehen verhinderte, denn ihrem vereinten Andringen waren die Geraiden auf die Dauer kaum gewachsen. So aber ließ die allgemeine Zersplitterung der Kräfte keine einheitliche, gleichgerichtete Machtpolitik der Fürsten und Landesherren aufkommen und die Geraiden wurden mit den Unbotmäßigkeiten des Einzelnen leichter fertig. Es hatte den Anschein, als ob sie sich nach der feierlichen Bestätigung ihrer Besitzrechte zu neuer Macht und größerem Ansehen denn zuvor erheben sollten; nach außen hin wenigstens schien das kaiserliche Mandat einen zweiten Höhepunkt ihrer Entwicklung zu bedeuten. In Wirklichkeit war aber der Stamm hohl und es ging abwärts.

2. „Innerpolitische" Wirren.

Die Geraiden waren eine auf ideal-kommunistischen Grundsätzen aufgebaute Institution: gleiches Ansehen, gleicher Nutzen,

[60]) Kuby, a. a. O. S. 44 f.

gleiches Wollen. Das hielt auf die Dauer nicht stand. Der Grundgedanke der Geraidegemeinschaft war letzten Endes ein ethisch-soziales Problem, das nach seinen ganzen Voraussetzungen auf gewisse Grenzen beschränkt war. In dem Maße, wie der Geraideverband über diese Grenzen hinauswuchs und wie die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen mit dem Wandel der Zeitverhältnisse sich änderten, traten innerhalb der Geraiden Veränderungen des gesamten Genossenschaftswesens ein, die ihren Bestand von innen heraus lockerten und seiner Auflösung entgegenzuführen drohten.

In ihrer Organisation, überhaupt in ihrer ganzen Verfassung trugen die Geraiden den Keim ihres späteren Zerfalles in sich von Anfang an. Der große Gedanke, der zu ihrer Bildung geführt hatte, scheiterte letzten Endes an der Gegensätzlichkeit der menschlichen Natur und des menschlichen Wesens. Es war natürlich, daß mit der Zeit, als die Bevölkerung sich mehrte und die Rechte des Einzelnen notgedrungen ständig schmäler wurden, unter den Geraidegenossen immer häufiger Streitigkeiten sich erhoben und daß Uneinigkeit und Zwietracht unter den Geraidegemeinden allmählich das genossenschaftliche Einvernehmen trübten. Das politische Moment spielte dabei stark herein. Unter den verschiedenen Territorialherrschaften hatten sich in den einzelnen Hoheitsgebieten notwendigerweise ganz verschiedene Rechtsverhältnisse entwickelt und die Händel, die die Landesherren der Geraiden wegen miteinander austrugen, blieben natürlich nicht ohne Einwirkung auf ihre gegenseitigen Untertanen. Über den an Häufigkeit und Stärke immerfort zunehmenden Irrungen und Spänen zwischen Geraidegenossen, Dörfern und Territorialherren trat die Sorge um das allgemeine Gut mehr und mehr zurück, sie lockerten immer mehr den inneren Zusammenhalt und schwächten den Widerstand nach außen. Immer mehr ging der Gemeinschaftsgedanke verloren, trat persönlicher Eigennutz des einzelnen Genossen an seine Stelle. Die Waldmeister und Waldknechte wie überhaupt die ganze Verwaltung erwiesen sich als zu schwach, um den immer häufiger und rücksichtsloser werdenden Übergriffen nachdrücklich entgegenzutreten und Ordnung zu schaffen.

Bezeichnend waren die Zustände in der vierten Haingeraide. Die Geraidegenossen waren zwar durch die Schirmherrschaft des Speyerer Bischofs nicht sonderlich beschwert und hatten sich

auch sonst über keinen Abbruch ihrer Rechte zu beklagen. So suchten sie denn unter sich den Streit. Edenkoben und Venningen hatten schon in früher Zeit den Vorsitz in der Geraide; sie beanspruchten mit der Zeit aber auch das alleinige Beholzigungsrecht in den Vorderwaldungen für sich. Darauf ließen sich die Unterdörfer nicht ein und sämtliche Gemeinden verglichen sich nach langem Streit im Jahre 1489 dahin, daß ein Drittel der Vorderwaldungen den Gemeinden Edenkoben und Venningen zur alleinigen und ausschließlichen Beholzigung mit Brenn- und Bauholz ausgeschieden werden solle; in den übrigen Vorderwaldungen und in den Hinterwaldungen sollten alle Dörfer, auch Edenkoben und Venningen, gleichermaßen berechtigt sein; Weide und Mast aber sollten in sämtlichen Waldungen allen nach dem alten Herkommen gemeinsam bleiben. Von dieser Ausscheidung ist in den späteren Geraideordnungen nicht mehr die Rede, die Stadt Edenkoben erhielt aber um das Jahr 1600 zur Erweiterung ihrer allmählich zu klein gewordenen Feldmark eine 300 Morgen große Heide aus dem Allmendland der Geraide gegen einen jährlichen Erbzins auf ewigen Bestand zugeteilt. Aber nach kaum hundert Jahren entstanden wieder Streitigkeiten und Reibereien, die dann nach mehr als dreißigjährigem Hin und Her durch einen Schiedsspruch des Oberamts Neustadt beigelegt wurden. Edenkoben und Venningen behielten Oberaufsicht und Verwaltung, den übrigen Orten wurde gleichberechtigte Mitgenossenschaft am ganzen Walde und an allen Nutzungen zugesprochen.[61])

In der Oberhaingeraide war es nicht anders. Immer häufiger wurden hier die Klagen einsichtsvoller Geraidegenossen über die verderbliche Zwietracht in der Geraide, über die Korruption und Schlamperei in der Geraideverwaltung. Die laxe Handhabung der Aufsicht und der mangelhafte Vollzug der Geraideordnungen, die Vernachlässigung der gesamten Verwaltung hatte es um die Mitte des 18. Jahrhundert in allen Geraiden dahin gebracht, daß die Geraideordnungen nur noch auf dem Papier standen: die Beamten standen zu sehr unter dem Einfluß und in der Abhängigkeit von den Geraidegenossen, die Selbstsucht der Gemeinden wie der Genossen ließ es auch gar nicht zu einem richtigen Vollzuge der

---

[61]) Kuby, a. a. O. S. 47 f.

genossenschaftlichen Gesetze kommen, ja manche Geraiden wollten sogar auf die Einnahmen aus den Forststrafen nicht verzichten und diese Einstellung verhinderte erst recht, daß neue Ordnungen aus eigenem Antrieb der Geraiden geschaffen wurden. Der Einfluß der Landesherren aber war an die Rolle eines Vermittlers gebunden und es fehlte ihnen vollständig die Macht, Ordnung zu erzwingen. So wurden die Verhältnisse der Geraiden immer wirrer: die Gerichtstage wurden nicht mehr regelmäßig gehalten, die Geraiderechnung nicht rechtzeitig aufgestellt, die Beitreibung der Frevelgelder blieb im Rückstand, die ganze Wirtschaft war oft so verfahren, daß häufig mehrere Jahre kein Einnahmeüberschuß verteilt werden konnte, weil die Verwaltungsausgaben alle Einnahmen aufzehrten. Die Genossen aber waren nur auf den eigenen Vorteil bedacht und eine Gemeinde suchte vor der anderen den größeren Vorteil zu gewinnen. So konnte es an Mißhelligkeiten und offenen Streitereien zwischen den Genossen unter sich, zwischen den Gemeinden, zwischen den Geraiden, zwischen ihnen und den Territorialherren nicht fehlen. Es war überall ein deutlicher Abstieg. Zwar hielten der Wald und die hergebrachte Überlieferung die Genossenschaften noch zusammen, aber viele Anzeichen deuten darauf hin, daß der alte markgenossenschaftliche Verband gegen Ende des 18. Jahrhunderts manches von seiner inneren Festigkeit und Geschlossenheit und seiner Geltung bei den Genossen verloren hatte.

3. Die Freiheitsbewegung gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Bis zu einem gewissen Grade war diese Entwicklung der Verhältnisse in der herrschenden Zeitströmung begründet, angesichts deren die altertümliche Organisation des Geraidewesens als überlebt und rückständig erscheinen mußte. Es waren allmählich Einflüsse hervorgetreten, denen gegenüber die Geraiden machtlos waren, weil weder Rechtstitel noch Herkommen sie dagegen schützen konnten: es vollzogen sich tiefgreifende soziale und politische Veränderungen, ihre Folge war eine großartige wirtschaftliche Umwälzung und sie wurde mächtig gefördert durch die Lehre des Schotten Adam Smith: Freiheit der Person, Freiheit des Eigentums und Freiheit der Wirtschaft. Letzten Endes bedeutete diese

Strömung nichts anderes als den Kampf gegen den herrschenden Absolutismus und die omnipotente Staatsgewalt, gegen Standesvorrechte und Knechtschaft. Es waren die Ideen der französischen Revolution. Mit den französischen Heeren drangen sie in die Pfalz und die Geraidebauern nahmen sie begeistert auf, weil ihnen das Morgenrot einer besseren Zeit zu dämmern schien, die Befreiung von der lästigen Fürstenherrschaft und Wiederherstellung ihrer verkümmerten Rechte versprach.

So ist es zu verstehen, daß die Genossen und die Geraiden selbst sich über Gebote und Verbote hinwegsetzten, die sie vordem getreulich befolgt hatten, die ihnen aber unter dem Einfluß der Territorialgewalt als lästige Fesseln, entsprungen aus fürstlicher Willkür und Anmaßung, erschienen. Dennoch ging der Freiheitstaumel nicht so weit, daß er sich die Ansicht „quod communiter geritur, communiter neglegitur" zu eigen gemacht hätte, im Gegenteil, die Geraiden hielten zäh an ihrer Überlieferung fest und ihr ganzes Streben war darauf gerichtet, ihrer Institution das Ansehen und die Machtfülle früherer Zeiten zurückzugewinnen. Die Zeit schien günstig.

Aber es kam anders.

4. Die politischen Verwicklungen um die Wende des 18. Jahrhunderts.

Die letzten Jahre des ausklingenden Jahrhunderts brachten der Pfalz noch schwere Zeiten und sie hatte wieder die leidvollen Geschicke der Grenzmark zu tragen: das Land wurde militärisch okkupiert und seine Fluren wurden zum Tummelplatz der feindlichen Heere.

Wenn schon die vielfältig verworrenen, umstrittenen und schwankenden Rechtsverhältnisse in der Verfassung und Verwaltung der kleinen Hoheitsgebiete in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den inneren Zusammenhalt der Geraideverbände ziemlich lockerten, so trugen Kriege und Besetzung um die Jahrhundertwende erst recht zur Spaltung und Zerrüttung der Genossenschaften und zum Verderb des Waldwesens bei. Von außen war keine Hilfe zu erwarten: die weitgehende Zerstückelung des linken Rheinufers und die Ohnmacht des Reiches drängten den völkischen Gedanken zurück und überließen das Land banger

Sorge um die Zukunft, aus deren Dunkel drohende Wetter leuchteten. Sie verhießen auch den Geraiden nichts Gutes.

Die Bevölkerung traf die ganze Härte des Krieges und jahrelanger Besetzung. Auch innerhalb des Geraidengebietes griffen die politischen Verwicklungen, Kriegsnöte und Feindherrschaft so sehr in die vitalen Verhältnisse der Gemeinden wie des Einzelnen ein, daß der Fortbestand und die Erhaltung des Genossenschaftswesens zum Gegenstand immer ernsterer Sorge werden mußte. Ein heilloses Durcheinander beherrschte Rechtspflege und alle Zweige der Verwaltung und die feindlichen Machthaber waren vornehmlich darauf bedacht, durch die verschiedensten Steuern, Auflagen und Kontributionen den Bedarf der Truppen herbeizuschaffen und darüber hinaus möglichst große Vorteile für die Staatskasse und für sich aus den besetzten Gebieten herauszuziehen.

Die Kriegslasten verursachten den Gemeinden große wirtschaftliche Schwierigkeiten und bürdeten ihnen gewaltige Opfer an Geld und Sachwerten auf.

Der Rückgriff auf das Gemeindevermögen war nur allzu oft der einzige Ausweg und es war meistens der Wald, der in erster Linie herhalten mußte: umfangreiche außerordentliche Holzhiebe mußten die Schulden der Geraidengemeinden bezahlen, rücksichtslos gingen die Besatzungsbehörden bei ihren Requisitionen vor und die unablässigen Anforderungen von Bau- und Brennholz für die Festung Landau schlugen dem Walde schwere Wunden. Besonders waldschädigend wirkte sich dabei die Vergebung der umfangreichen Holzlieferungen für die Festung an private Unternehmer aus, meistens französische „Etappenschweine", die in erster Linie natürlich ihren privaten Vorteil im Auge hatten.

All dem mußten die Geraidegenossen mit ohnmächtigem Ingrimm zusehen. Was Wunder, wenn sie unter solchen Umständen, bei der großen wirtschaftlichen Not, die die ganze Bevölkerung bedrückte, wo doch alles dem Untergang und der Vernichtung preisgegeben schien, noch möglichst viel für sich selbst zu retten suchten und daß Ausschreitungen aller Art die Regel bildeten. Daß dadurch auf der andern Seite das genossenschaftliche Einvernehmen nicht gefördert wurde, daß im Gegenteil der innere Zwiespalt sich immer tiefer fraß, liegt auf der Hand. Es war eine Zeit des tiefsten

Niederganges und sie hat die Wahrheit des Wortes, daß Politik dem Walde noch selten genützt hat, nur allzu deutlich bewiesen.

IV. Kapitel.

Die politische Klärung. Das Eingreifen des Staates.

1. Unter französischer Herrschaft.

Der Fall von Mainz am Ende des Jahres 1797 entschied das Schicksal der Rheinlande während der nächsten Jahre: die Franzosen hatten das ganze linke Rheinufer und die Rheinlinie wurde im Luneviller Frieden (1801) als Grenze gegen Frankreich angenommen. Es waren aber schon vorher mit einzelnen deutschen Fürsten wegen der Abtretung ihrer linksrheinischen Besitzungen Verträge abgeschlossen worden. So gab der Markgraf von Baden schon im Jahre 1796 seine Besitzrechte, darunter seinen Anteil an der Grafschaft Sponheim, die Herrschaft Gräfenstein, das Amt Rhodt, an Frankreich. 1801 trat Pfalzbayern die Herzogtümer Jülich und Zweibrücken, die pfälzischen Ämter, alle übrigen Besitzungen und Hoheitsrechte auf dem linken Rheinufer an Frankreich ab. Die linksrheinischen Länder wurden alsbald mit Frankreich vereinigt und das ganze Gebiet in mehrere Verwaltungsabschnitte eingeteilt. Der größte Teil der heutigen Pfalz gehörte zum Departement Mont=Tonnere und umfaßte die Bezirke (Arrondissements) Mainz, Speyer, Kaiserslautern und Zweibrücken. An der Spitze stand der Präfekt Jean Bon St. André.

Für die okkupierten Gebiete begann eine neue Zeit. Die unleidliche Vielherrschaft der kleinen Fürsten hatte aufgehört, eine einheitliche Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege war an ihre Stelle getreten. In den Geraiden und in ihren Waldungen begann ein anderer Wind zu wehen.

Die Hoffnung der Geraidegenossen, das Verschwinden der Kleinstaaterei werde ihnen die völlige Autonomie in Geraidesachen und die völlig freie Benützung ihrer Waldungen zurückgeben, erfüllte sich nicht. Ihre alten Eigentumsrechte und die Nutzungsrechte an sich wurden durch die französische Gesetzgebung zwar nicht angetastet, aber sie verloren ihre Reichsunmittelbarkeit, ihre Gerichtsbarkeit und ihre unabhängige Verwaltung. Durch die Ordon-

nance des eaux et forêts vom Jahre 1669,[62]) die von der Republik als geltendes Recht übernommen und am 1. Thermidor VI veröffentlicht wurde, wurden die Waldungen dem freien Verfügungsrecht der Genossen entzogen und der Aufsicht der Landes-Forstadministration unterstellt. Das hatte tiefeinschneidende Beschränkungen der Benutzungsrechte zur Folge. Das Geraidegut war fortan der Grundsteuer unterworfen, die Forstgerichtsbarkeit oblag den staatlichen Forstbehörden[63]) und die Strafgelder flossen in die Staatskasse. Das Recht der Geraidegenossen auf freie Ausübung der Jagd und Fischerei wurde überhaupt aufgehoben. Die Forstbehörde übte strenge Aufsicht, die Gemeinden wurden verpflichtet, geeignete und taugliche Waldaufseher anzustellen und zu bezahlen. Der Bedarf eines jeden Bürgers wurde von der Ortsbehörde festgestellt, der Betriebsvollzug, namentlich die Ausführung der Hiebe, wurde genau überwacht: das Holz mußte eigens angewiesen werden, ohne Genehmigung der staatlichen Behörden durfte kein Stammholz mehr gefällt werden und die Abfuhrzeit mußte genau eingehalten werden.

Wenn das strenge Regiment, das der Vollzug dieser Forstordnung mit sich brachte, schon bei ihrer Einführung in Frankreich Mißbehagen hervorgerufen hatte, so machte sie erst recht bei den Geraidegenossen böses Blut. Sie empfanden die scharfen Maßnahmen des Régime forestier nicht nur ebenso wie seinerzeit die französischen Adeligen als einen tiefen Eingriff in das Verfügungsrecht über ihr Waldeigentum, sie trugen noch viel schwerer an der Entziehung der Forst- und Geraidegerichtsbarkeit und an dem Verlust ihrer Reichsfreiheiten. Der schroffe Übergang ließ die Erinnerung an die frühere Freiheit und Unabhängigkeit des Geraidewesens nur noch nachhaltiger wirken. Einzelne Geraidenvorsteher versuchten, ihre Stellung und ihre Würden zu behaupten, aber der öffentliche Ankläger machte solcher „Anmaßung" schnell ein Ende. Die Geraidegenossen hingegen vermochten sich mit der neuen Ordnung nicht abzufinden und ließen sich nur schwer von ihrer herkömmlichen Benutzungsweise abbringen; mehrere Ortschaften mußten sogar vorübergehend mit Militär belegt werden;

[62]) Art. 8 tit. 12; Vgl. hiezu Kuby, a. a O. S. 26 f.
[63]) Endres, Handbuch der Forstpolitik, 2. Aufl. S. 198.

nur so waren die fortgesetzten Ausschreitungen zu verhindern und die widerspenstigen Genossen zur Vernunft zu bringen.

Dennoch hielten die Genossenschaften „ohnverrückt" fest an dem Glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sei. Sie richteten durch ihre Geraidevorsteher im Jahre 1801 eine Eingabe an die Generalräte des Donnersbergdepartements, um deren Vermittlung und Fürsprache bei dem Generalkommissär Jollivet. Sie hatten damit insofern Erfolg, als jeder Geraide auch fernerhin eine eigene Verwaltungskommission, zusammengesetzt aus den jeweiligen Bürgermeistern der Geraideorte, belassen wurde mit der Befugnis, die Forstschutzorgane selbst zu ernennen; außerdem behielt jede Geraide ihr eigenes Archiv und ihren Geraidewaldhammer, im übrigen blieben die Waldungen nach wie vor der staatlichen Aufsicht durch die allgemeine Forstverwaltung unterstellt. Doch nach kurzer Zeit wurde den Geraiden das Recht zur Ernennung der niederen Forstbediensteten wieder genommen. Das Arrêté vom 19. Ventose X (11. März 1801) [64]) faßte die Bestimmungen der Ordonnance von 1669 noch schärfer; indem es wiederholte, daß sämtliche Gemeindewaldungen unter staatliche Leitung und Aufsicht gestellt seien, erhob es einen Grundsatz zum Gesetz, der sich praktisch als eine weitgehende Beförsterung der Gemeindewaldungen auswirkte. Das aber schlug dem Faß den Boden aus: besonders in der dritten Haingeraide wuchs die Erregung beinahe zur offenen Auflehnung; Gendarmerie und Linientruppen mußten in die Geraiden einrücken, um Empörung und Gewalttaten zu verhindern. Die Beschwichtigungsversuche der Regierung waren vergebens, selbst die persönliche Anwesenheit des „guten" Präfekten St. André in den Geraiden und sein Vorschlag, die Waldungen unter die Gemeinden zu verteilen, blieben ohne Wirkung. Die niederen Forstbeamten aber, an denen die Bevölkerung ihren ganzen Ingrimm ausließ, hatten keinen leichten Stand und der Forstverwaltung hielt es bald schwer, noch geeignete Leute für den Waldschutz zu finden.

Die Geraidegenossen ließen nicht nach, in immer neuen Beschwerden brachten sie ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck. Aber

---

[64]) Art. 1: Les bois appartenants aux Communes sont soumis au même régime que les bois nationaux et l' administration gardes, surveillance en sont confiées aux mêmes agents.

sie drangen bei der Regierung nicht durch. Der ganze Erfolg ihrer unablässigen Bemühungen war der, daß ein Kommissär zur Untersuchung abgeordnet wurde, der dann im September 1811 an den Unterpräfekten in Zweibrücken berichtete: „Die Sache der Geraiden ist reif, es ist Zeit, daß sie ende; ich werde mich ihrer so annehmen, daß der Regierung nichts mehr zu tun bleibt, als die Entscheidung zu treffen."

Die politischen Ereignisse der nächsten Jahre schoben diese Entscheidung hinaus und so blieben die Verhältnisse der Geraiden im ganzen vorerst noch ungeklärt.

Das Facit des abgelaufenen Zeitabschnittes war sonach für die Haingeraidegenossenschaften nicht sehr erfreulich. Sie standen genau so da wie andere Gemeindewaldungen. Aber wenn sie in dieser stürmischen Zeit auch viel von ihrer einstigen Machtfülle verloren hatten, so war doch ihr Eigentum, ihr Verfügungsrecht und der Gemeinschaftsbesitz an ihren Waldungen durch die französische Verwaltung im Grunde nicht angetastet worden. Selbst das Notgesetz vom 20. März 1813, das nach der französischen Niederlage in Rußland die Veräußerung aller Gemeindegüter zugunsten einer besonderen Kriegsschuldenkasse anordnete, hatte ausdrücklich die Gemeindewaldungen und die übrigen in gemeinsamem Genuß stehenden Gemeindegüter vom Verkaufe ausgenommen.

Die endgültige Regelung der Geraidenverhältnisse aber blieb den späteren Jahren vorbehalten, da die Pfalz wieder deutsch wurde.

2. Die Übergangszeit der gemeinschaftlichen Landesadministration.

So lagen die Dinge, als die beiden Okkupationsmächte Österreich und Bayern Anfang Januar 1814 die gemeinsame Verwaltung der befreiten Länder übernahmen. Zu den ehemaligen vier rheinischen Departementen kam durch den zweiten Pariser Frieden (20. November 1815) noch das zum früheren niederrheinischen Departement gehörige Gebiet zwischen Lauter und Queich mit Landau und das ganze Gebiet wurde hinsichtlich seiner Verwaltung als Generalgouvernement des Mittelrheins zusammengefaßt; an seine Spitze trat als Generalgouverneur der kaiserlich russische Staatsrat Justus von Gruner, ein geborener Westfale.

Die k. k. österreichische und k. bayerische gemeinschaftliche Landesadministrationskommission erwarteten bei ihrem Antritte große Aufgaben. Zwar kamen ihr als einer Zwischenregierung weniger die Lösung großartiger problematischer Fragenkomplexe und weittragende staatsrechtliche Entscheidungen zu, sie hatte vielmehr als reine Verwaltungsbehörde die Umstellung der Verwaltung auf die neue Staatsordnung vorzubereiten und war berufen, als Treuhänder die neugewonnenen Gebiete zu bewahren bis zur Übernahme der Hoheitsrechte durch den Nachfolgestaat. Ihre Hauptaufgabe aber lag darin, in den durch jahrzehntelange Kriegswirren und Fremdherrschaft entwurzelten Ländern deutsches Wesen und deutsche Art wieder zu erneuern und durch die Wiederherstellung einer geordneten Verwaltung Ruhe und Vertrauen in der gequälten Bevölkerung zu schaffen.

3. Die bayerische Verwaltung: Organisation der Staatsverwaltung und Neuordnung der Geraidenverhältnisse.

Die gemeinschaftliche Verwaltung war nicht von langer Dauer. Durch den am 16. April 1816 zu München zwischen Bayern und Österreich abgeschlossenen Staatsvertrag kam die Pfalz an Bayern. Damit begann ein bedeutsamer Zeitabschnitt für das Land und seine Bevölkerung. Der Eingliederung der Pfalz in den bayerischen Staatsverband folgte bald die Einrichtung einer für alle Landesteile einheitlichen Verwaltung; damit ward der Grund gelegt zu völlig neuer Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes am Rhein. Am 1. September 1816 wurde in Speyer die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises errichtet. Sie gliederte sich in die Kammer des Innern und der Finanzen unter der Leitung der beiden einschlägigen Staatsministerien. Der Finanzkammer oblag die Betreuung des gesamten Forst- und Jagdwesens, die Gemeinde- und die übrigen nichtstaatlichen Waldungen wurden der Kammer des Innern unterstellt, der in forsttechnischen Fragen das Forstreferat der Finanzkammer zur Seite stand. Das unter der gemeinschaftlichen Staatsverwaltung errichtete Oberforstamt wurde im Jahre 1817 aufgehoben. Die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1821 brachte dann eine das ganze Königreich umfassende

allgemeine Forstorganisation: die vier Kreisforstmeistereien Zweibrücken, Landau, Neustadt und Kaiserslautern wurden eingezogen und die Oberförstereien zu Forstämtern umgeschaffen; die einschlägigen Forstreviere blieben unverändert weiter bestehen.[65])

Die bayerische Regierung konnte kein glückliches Erbe antreten. Die wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse des pfälzischen Landes waren durch die lange Fremdherrschaft und die Ausbeutungspolitik der französischen Verwaltung vollkommen zerrüttet, sein blühender Wohlstand vernichtet, die Landwirtschaft lag darnieder, die Waldungen waren großenteils verwüstet, die Bevölkerung durch die harten Kriegszeiten zermürbt und durch schwere Opfer an Hab und Gut in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufs äußerste geschwächt, Bürger und Bauer verarmt, die Gemeinden durch Kriegslasten in drückenden Schulden. Das waren die Errungenschaften der glorreichen Revolution, gegen die ihre völkerbeglückenden Segnungen bei weitem nicht aufkamen.

Das Geraidengebiet machte darin keine Ausnahme.

So mußte die neue Regierung ihre Hauptaufgabe zunächst darin sehen, der allgemeinen Verwirrung zu steuern und Land und Volk vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu retten. Und sie griff mit starker Hand ein, willens, die Hebung der Landeskultur und die Förderung der Volkswohlfahrt mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben.

Das selbstherrliche Gebaren der Geraidegenossen, das den Grundsätzen einer geordneten Staatsverwaltung aufs schärfste widersprach, und ihre andauernden exzessiven Streitigkeiten brachten es bald dahin, daß die Staatsverwaltung sich ernsthaft mit der Frage beschäftigte, wie die Verhältnisse der Geraiden zu regeln seien. Die Erfahrung hatte gezeigt und der herabgekommene Zustand der Waldungen bewies zur Genüge, wie verderblich die bisherige Übung des gemeinschaftlichen Besitzes und der gemeinsamen Verwaltung sich auf Bewirtschaftung und Ertrag der Geraidewaldungen ausgewirkt hatte. Der Plan der Regierung ging darum dahin, diesen lästerlichen Zuständen durch Auflösung der

---

[65]) Keiper J., Pfälz. Forst- und Jagdgesch. S. 75 f.
Bernhardt, Gesch. des Waldeigentums, III. S. 72.

Besitzgemeinschaften und Aufteilung der Waldungen ein für allemal ein Ende zu machen. Den Geraiden schien aber die Bedeutung einer solchen Aktion für die künftige Wohlfahrt ihrer Gesamtheit noch nicht eingehen zu wollen; sie erhoben Einwendungen ohne freilich Vorschläge zu einer anderen, besseren Lösung beibringen zu können. Die Widerstände kamen weniger von den einzelnen Geraidebauern als von den volkreichen Geraidegemeinden, die eine Schmälerung ihrer bisher genossenen Rechte und Benachteiligung gegenüber kleineren Gemeinden befürchteten, weil sie bei der Teilung nicht auf einen ihrem bisherigen Nutzungsgenuß entsprechenden Waldanteil hoffen konnten. Die Regierung ließ sich durch die Quertreibereien nicht beirren, ihren unablässigen Bemühungen und der Aufklärungstätigkeit der Landkommissariate und der Forstbehörde gelang es, die Bürgermeister und einsichtige angesehene Bürger der einzelnen Gemeinden für ihre Pläne zu gewinnen und so allmählich die Mehrheit der Geraidegenossen für die Aufhebung der Gemeinschaft umzustimmen.

V. Kapitel.

Die Auflösung der Geraidegenossenschaften.

1. Frühere Teilungsbestrebngen und -entwürfe.

An sich war der Gedanke einer Aufhebung der genossenschaftlichen Besitzgemeinschaft durch Aufteilung der gemeinschaftlichen Waldungen unter die einzelnen Gemeinden nicht neu. Gemeinheitsteilungen waren in der Pfalz schon vor Jahrhunderten erfolgt.[66]) In den Haingeraiden tauchte der Teilungsgedanke zum ersten Male in der Oberhaingeraide gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf. Die Stadt Landau gab die erste Anregung: sie nahm die mißlichen Verhältnisse in der Verwaltung der Geraiden und die nachlässige Bewirtschaftung ihres Besitzes zum Vorwand, tatsächlich aber war der treibende Grund ein anderer: die Lage der Stadt, ihre weite Entfernung von den Waldungen und die Schwierigkeiten, die sich daraus für die Bewohner hinsichtlich der Benutzung ergaben, ließen den Alleinbesitz eines kleineren Areals für diese vorteilhafter er-

[66]) Vgl. Intelligenzbl. 1827 S. 179.

scheinen als die Mitberechtigung auf der ganzen Geraide, die sie mit vielen Gemeinden zu teilen hatte. Außerdem konnte die Stadt hoffen, bei einer Teilung infolge ihrer verhältnismäßig hohen Bevölkerungsziffer und weil sie eine eigene Cent bildete, einen entsprechend größeren Waldteil als jede andere Gemeinde zu erhalten. Doch die übrigen Gemeinden gingen auf diesen Plan nicht ein und so ging der Streit hin und her, bis die späteren Zeitverhältnisse den Landauern günstigere Aussichten schufen.

Unter der französischen Besetzung wurde der Plan einer Teilung der Oberhaingeraide wieder aufgegriffen. Den Anstoß gab der Präfekt Shée zu Straßburg im Januar 1804 mit einem Vorschlag an den Mainzer Präfekten, die Oberhaingeraide zu teilen, damit der Anteil der Stadt Landau zur Bezahlung der städtischen Schulden veräußert werden könne.[67]) Auf den Widerspruch der übrigen Geraidegemeinden folgten dann die Staatsratsgutachten vom 20. Juli 1807 und vom 26. April 1808, die sich für die Teilung aussprachen und die Grundsätze des Teilungsplanes erörterten, und die Urteile des Kassationsgerichtes vom 12. Sept. 1809 und vom 1. Februar 1814, die nach umständlicher Prüfung dahin entschieden, daß eine Verteilung nach Feuerstellen zu erfolgen habe. Dabei blieb es dann zunächst und die ganze Angelegenheit geriet durch die politischen Ereignisse der nächsten Jahre ins Stocken. Aber die Landauer ließen nicht locker. Am 28. April 1818 forderte der Stadtrat von Landau in einmütigem Beschluß, daß die Abteilung der Oberhaingeraide betrieben werde. Unter dem Einfluß der inzwischen zustandegekommenen Teilung der Ganerbe von Hanhofen und der auf die Teilung des Dürkheimer Waldes abzielenden Verhandlungen und wohl auch in der Erkenntnis, daß es so nicht mehr weitergehen könne, gaben schließlich die übrigen Geraidegemeinden ihren Widerstand wenigstens so weit auf, daß die Einleitung von Teilungsverhandlungen unter den beteiligten Gemeinden seitens der Regierung ins Auge gefaßt werden konnte.

In den übrigen Geraiden war zwar der Teilungsgedanke noch nicht laut geworden, aber der Einfluß der auf die Auflösung aller Gemeinschaften drängenden Zeitströmung, der Eindruck der zahl-

[67]) Vgl. Intelligenzbl. 1827 S. 272.

reichen anderen Gemeinheitsteilungen und nicht zuletzt die unverdrossenen Bemühungen der Regierung ließen allmählich doch den Widerstand der Geraiden schwinden und die angesichts des verzweifelten Zustandes der Waldungen mehr und mehr durchdringende Erkenntnis der bisherigen nachlässigen Bewirtschaftung des Geraidegutes bereitete mit der Zeit einer versöhnlicheren Auffassung der Teilungsfrage den Weg.

2. Die Teilung der Geraiden: Eingliederung der Waldungen in den Verband der politischen Gemeinden.

Der Versuch der Auseinandersetzung begegnete in den einzelnen Geraiden aber noch mancherlei Schwierigkeiten: die Teilungsmasse war bei aller Einheitlichkeit ihres Wesens doch ein Komplex vieler in der mannigfaltigsten Weise wechselnder Einzelverhältnisse: es war wohl in der Hauptsache nur Wald, der geteilt werden sollte, aber die einzelnen Waldungen waren in sich selbst von so verschiedener Beschaffenheit und Verfassung hinsichtlich der Bonität des Bodens, der Bestockung, des Alters der Bestände, dann der Lage (Exposition) der einzelnen Walddistrikte und ihrer Entfernung von der Gemeindeflur der einzelnen Ortschaften, daß es schwierig schien, hier einen gerechten Ausgleich zu schaffen und dabei noch die unterschiedlichen Forderungen der Beteiligten zu erfüllen.

Das zeigten schon die ersten Verhandlungen. Im Mai 1819 trat auf Veranlassung der Kreisregierung eine Abordnung aus allen Gemeinden der Oberhaingeraide unter dem Vorsitz eines Regierungskommissars zusammen. Die Beratungen scheiterten aber an zwei Hindernissen: die untere Cent, der nach ihrer Bevölkerungsziffer ungefähr ein Fünftel des zu verteilenden Geraidegutes zugekommen wäre, beanspruchte ihrem bisherigen Nutzungsgenusse entsprechend ein volles Dritteil. Dem widersprachen die beiden anderen Centen. Die zweite Schwierigkeit bestand darin, daß die einzelnen Gemeinden sich keinen anschaulichen Begriff von ihrem künftigen Besitz zu machen vermochten und daher nicht imstande waren, den Vorteil oder Nachteil, der sich für sie aus der Teilung ergeben konnte, zu beurteilen. Die Konferenz ging auseinander, ohne eine Entscheidung getroffen zu haben; es wurde nur die

genaue Vermessung und Abschätzung der ganzen Geraide angeordnet.

Inzwischen war die Abteilung der Mittelhaingeraide bereits erfolgt. Im September und Oktober 1817 kamen die Gemeinden aus eigenem Antriebe überein, die Teilung durchzuführen; der Beschluß wurde im August 1818 durch die Regierung bestätigt und die Vermessung der Geraide unter Leitung des k. Kreisforstinspektors Dreßler vorgenommen. Unmittelbar darauf wurde dann „. . . mittels jeder der Lage angemessenen Anwendung forstwissenschaftlicher Schätzungs- und Ausgleichungsgrundsätze, . . gestützt auf die von den Interessenten angenommene Hauptgrundlage des Verhältnisses der Fläche zur Zahl der Feuerherde . ., unter Berücksichtigung und Vergütung ertragloser Felsenmassen und Steinhäufen, sowie unter Ausmittelung einer Gleichstellung an Werth der Holzbestände . ." [68]) die Teilung der Geraide nach dem Vermessungsplan durchgeführt und der Anteil jeder Gemeinde umsteint. Am 25. Mai 1820 setzten die Bürgermeister sämtlicher Gemeinden als bevollmächtigte Vertreter der vormaligen Mittelhaingeraide zu Böchingen ihre Unterschrift unter den Teilungsakt.

Im Oktober 1821 wurden die Verhandlungen über die Teilung der Oberhaingeraide unter Beiziehung der Bürgermeister der Geraidegemeinden in Speyer wieder aufgenommen und es kam eine vorläufige Einigung über den Teilungsfuß und über die Zuteilung der Walddistrikte zustande, der aber die Mehrheit der Gemeinderäte ihre Zustimmung versagte. Die Stadt Landau betrieb nun die Teilung auf dem Prozeßwege und das Bezirksgericht von Landau ordnete in seinem Urteil vom 25. Juli 1822 die Teilung nach Feuerherden an und stellte Sachverständige zur Ausarbeitung des Teilungsplanes und Festsetzung der Lose auf. Hinsichtlich des Teilungsfußes stützte sich das Urteil des Bezirksgerichts auf das französische Staatsratsgutachten vom 20. Juli 1807 [69]) und vom 26. April 1808, nach denen jede Feuerstelle, d. h. jeder wirtschaft-

[68]) Vgl. Teilungsakt der Mittelhaingeraide.

[69]) Die betreffende Stelle lautet: „Le Conseil d' état sur la question de savoir, quelle sera la base d' après laquelle deux communes propriétaires parindivis doivent le partage entre elles, est d' avis, que ce partage doit être fait en raison du nombre de feux par chaque commune, et sans avoir égard a l' étendue du territoire de chacune d' elles."

lich Selbständige jeder Gemeinde an der Verteilung gleichheitlich teilzunehmen hatte, so daß auf eine Gemeinde soviel von dem gemeinsamen Gut entfiel, als der Zahl ihrer einen eigenen Haushalt führenden Einwohner entsprach. Damit war die gleichheitliche Behandlung aller Gemeinden gesichert und die Gewährung besonderer Vorrechte an große, volkreiche Gemeinden grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Grundsatz wurde aber bei der Teilung nicht immer eingehalten.

Gegen dieses Urteil legten die Gemeinden der mittleren und oberen Cent Berufung ein, aber ohne Erfolg: das Urteil des Bezirksgerichtes wurde durch das Appellationsgericht in Zweibrücken im August 1823 bestätigt. Da unter diesen Umständen eine Auseinandersetzung im Wege freiwilliger Vereinbarung unter den Genossen nicht zu erwarten war, schritt die Regierung nunmehr zum Urteilsvollzuge und beauftragte die Sachverständigen mit der Abschätzung der Waldungen und der Bildung der Lose. Ende 1825 waren diese Vorarbeiten erledigt und nach nahezu siebenjährigen Verhandlungen wurde durch Beschluß der Kreisregierung vom 23. Dezember 1825 die Teilung verfügt und jeder Gemeinde ihr Anteil an der bisherigen Gemeinschaft überwiesen.

Verhältnismäßig einfach vollzog sich die Teilung der dritten und fünften Haingeraide, die dann auch im gleichen Jahre erfolgte. Gerade die dritte Haingeraide bietet ein interessantes Beispiel dafür, wie die scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten, die dem Teilungsgeschäft entgegenstanden, durch die Einigkeit und den guten Willen der Genossen mit Leichtigkeit aus dem Wege geräumt wurden. Die Teilungsverhandlungen begannen im Jahre 1819. Im Jahre 1820 wurden die Teilungsgrundsätze festgelegt und von der Regierung bestätigt. Bei den folgenden Verhandlungen machten die Gemeinden keine Schwierigkeiten. Im Jahre 1823 wurde dann die Geraide vermessen und durch den k. Kreisforstinspektor Dreßler der Verteilungsplan entworfen. Bereits am 7. Dezember 1823 wurde die Teilung förmlich vollzogen.[70])

Interessant ist der Modus, nach dem hier die Teilung erfolgte.[71]) Die Vermessung der Geraide ergab eine Gesamtfläche

[70]) S. Teilungsakt der dritten Haingeraide.
[71]) Vgl. Intelligenzbl. 1828 S. 333 f.

von 2148.9592 ha mit einem Kapitalwert von 380 719 fl. Unter Zugrundelegung des bisherigen anteilmäßigen Nutzungsbezuges der einzelnen Gemeinden und ihrer entsprechenden Beitragspflicht zu den gemeinsamen Ausgaben der Genossenschaft wären der Gemeinde Edesheim zwei Fünftel = 859.7936 ha mit einem Kapitalwert von 142 287 fl., den übrigen Gemeinden je ein Fünftel der Gesamtfläche mit 429.7918 ha und einem Kapitalwert von je 76 143 fl. zugefallen.

Die Verteilung nach Feuerherden hätte ergeben für die Gemeinde

Edesheim	mit	418	Feuerherden		829.4228 ha
Hainfeld	„	161	„	„	319.4667 ha
Rhodt	„	360	„	„	713.3355 ha
Weyher	„	144	„	„	295.7342 ha

Während nun die Gemeinden Hainfeld und Weyher die Teilung nach Nutzungsrechten, d. i. nach Fünfteln, wünschten, bestand Rhodt auf der Teilung nach Feuerherden. Edesheim, dessen Anteil in beiden Fällen ziemlich gleich blieb, verhielt sich neutral. Diesem Streit half die Regierung ab, indem sie die beiden Verhältnisse kombinierte und den künftigen Anteil jeder Gemeinde nach Verhältniszahlen festlegte, die, auf den Kapitalwert einer zunächst fiktiv mit 8000 Flächeneinheiten angenommenen Gesamtfläche der Geraide abgeglichen, den bisherigen Nutzungsbezug jeder Gemeinde und die Zahl ihrer Feuerstellen zugleich berücksichtigten, nämlich:

Edesheim	2930	Einheiten
Hainfeld	1440	„
Weyher	1440	„
Rhodt	2190	„

Damit waren die Gemeinden einverstanden; aber es gab nun Meinungsverschiedenheiten unter ihnen hinsichtlich der Bildung ihrer Anteile und über die Zuweisung bestimmter Walddistrikte im Vorder- und Hinterwalde. Das hatte aber seinen Grund. Vorder- und Hinterwald werden durch die Hochstraße getrennt. Die Vorderwaldungen boten wegen ihrer nachbarlichen Lage zu den einzelnen Gemeindefluren den Berechtigten große Vorteile, namentlich bei der Benutzung des Streuwerks, bei der Raff- und Leseholzgewin-

nung, aber auch beim Bezug von Bau- und Brennholz, weil sie von den Dörfern aus in kurzer Zeit zu erreichen, und weil sie meist leicht und vor allem jederzeit zugänglich waren; aber gerade deswegen waren sie auch im Laufe der Zeit stärkerer Ausnutzung unterworfen und befanden sich in viel schlechterem Zustand als die Hinterwaldungen, die durch die größere Entfernung dem unmittelbaren Zugriff der Geraidebevölkerung mehr entzogen waren und darum auf geschonten Böden weit bessere Bestände, besonders wertvolle Laubholzbestände, aufwiesen. Das Holz mußte allerdings mit unsäglicher Mühe und großen Kosten zur Hochstraße heraufgeschafft und dann durch das Modenbacher Tal in die Geraidedörfer gebracht werden; aber es gab in den Hinterwaldungen auch Bäche, auf denen das Holz billig nach größeren Umschlagplätzen und Verbrauchszentren, wie Neustadt, Speyer, Frankenthal, verflößt werden konnte.

Es lag darum im Interesse einer jeden Gemeinde, in beiden Waldteilen bedacht zu werden. Daraus ergab sich aber bei der Abgrenzung der einzelnen Anteile die Schwierigkeit, die mannigfachen Verschiedenheiten des Standortes und der Bestockung in gerechtem Ausgleich abzuwägen und sie in Einklang zu bringen mit den berechtigten Ansprüchen und den Wünschen jeder einzelnen Gemeinde. Aber der von dem k. Kreisforstinspektor Dreßler entworfene Verteilungsplan schlug eine Lösung vor, die alle Gemeinden befriedigte.

Nachdem die Vermessung durchgeführt und der genaue Flächenumfang festgestellt war, wurden die verhältnismäßigen Anteile der Gemeinden endgültig festgesetzt. Es erhielten:

Edesheim	746.7989 ha	mit	einem	Kapitalwert	von		139 439 fl.
Hainfeld	371.1316 ha	„	„	„	„	„	68 529 fl.
Rhodt	640.0177 ha	„	„	„	„	„	104 222 fl.
Weyher	390.9968 ha	„	„	„	„	„	68 529 fl.

Eine ähnliche Verwässerung des Teilungsmaßstabes zeigen die Grundsätze, nach denen die vierte Haingeraide geteilt wurde.[72]) Edenkoben und Venningen, deren Gemarkung den Waldungen am nächsten gelegen war, suchten die Teilung aus naheliegenden

[72]) Vgl. Intelligenzbl. 1828 S. 389 f.

Gründen zu hintertreiben: durch die geringere Entfernung ihrer Dorffluren vom Walde waren ihnen bei der Benutzung des gemeinschaftlichen Besitzes gegenüber den anderen Gemeinden gewisse Vorteile gesichert, die durch die Teilung aufgehoben worden wären. Umgekehrt weigerten sich die Unterdörfer Altdorf, Böbingen und Gommersheim, die auf die ehemalige Vorstandschaft in der Geraide und auf den Entscheid von 1489 gegründeten Ansprüche der Gemeinden Edenkoben und Venningen auf eine Sonderzuteilung aus der Teilungsmasse zur Abgeltung ihrer Geraidenvorrechte anzuerkennen. Beinahe drei Jahre zogen sich die Verhandlungen hin, bis die Unterdörfer im Jahre 1823 die Vorausgabe an Edenkoben und Venningen bewilligten; als endlich die zahlenmäßige Begrenzung dieser Vorausgabe und die Flächenanteile der beiden Interessentengruppen endgültig festgestellt waren und die Unterhandlungen 1825 zu einer Einigung geführt hatten, brach der alte Hader wegen der Zuteilung der Walddistrikte wieder los; dabei ging auch die altbewährte Freundschaft zwischen Edenkoben und Venningen in die Brüche. Die Regierung machte nun allem Streit ein Ende: sie setzte den Anteil der Unterdörfer einerseits, der Gemeinden Edenkoben und Venningen anderseits in der von den Gemeinden vereinbarten Größe fest und bestimmte, daß beide Teile unter die betreffenden Gemeinden im Verhältnis der Zahl ihrer Feuerherde zu teilen seien. Von den Unterdörfern sollte jedes seinen Teil zur Hälfte im Vorderwald und zur Hälfte im Hinterwald erhalten. Damit waren alle Teilungsberechtigten einverstanden; die einzelnen Waldteile wurden vermarkt und die Teilung durch Vertrag vom 5. Januar 1826 in aller Form vollzogen.[73])

Verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten bereitete die Auflösung der Geraidegemeinschaft in der fünften Haingeraide. Lediglich die Bildung der Lose gab hier Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten unter den teilenden Gemeinden. Immerhin hatten sie zur Folge, daß der gesetzliche Maßstab der Feuerherde und die unmittelbare Flächenteilung überhaupt völlig verlassen wurde. Am 16. Mai 1820 erklärten die Abgeordneten der Geraideorte vor

[73]) Vgl. Teilungsakt der vierten Haingeraide.
Ferner Intelligenzbl. 1828 S. 390.

dem Landkommissariat Landau, daß sie die Abteilung der Geraide-waldungen in der Weise beschlossen hätten, daß die Gemeinde Maikammer in Anbetracht ihrer stärkeren Bevölkerung ein Zwanzigstel des Kapitalwertes der gesamten Teilungsmasse im voraus erhalten, der Rest ebenfalls nach dem Kapitalwerte zu gleichen Teilen unter die vier Gemeinden verteilt werden solle. Vermessung, Abschätzung und Vermarkung erfolgten in den nächsten Jahren und am 8. August 1823 wurde die Teilungsurkunde unterzeichnet, in der das Teilungsergebnis, wie auch bei den übrigen Geraiden, im einzelnen genau festgehalten ist.

So waren im Laufe weniger Jahre alle Geraidegemeinschaften aufgehoben worden. War schon die Auseinandersetzung an sich bei der großen Verschiedenheit der ihr zugrundeliegenden und Berücksichtigung heischenden Momente ziemlich problematisch, so erforderte noch mehr ihre Durchführung bei der Unentschlossenheit, Uneinigkeit und dem Widerstreben der beteiligten Gemeinden unendliche Geduld und höchste diplomatische Kunst auf Seiten der Verwaltung. Nicht minder groß aber waren die Anforderungen, die an die Umsicht und Sachkenntnis des mit der Leitung des ganzen Teilungsgeschäftes betrauten Beamten gestellt wurden. Aber es gelang, aller Schwierigkeiten Herr zu werden und Vorteile und Nachteile in gerechtem Ausgleich auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen und ihren Sonderwünschen weitgehend Rechnung zu tragen.

Der Vorgang der Teilung war im ganzen bei allen Geraiden gleich; es lagen ihr ja auch überall die gleichen Verhältnisse zugrunde. Die Waldungen als der Grundstock des Geraidevermögens wurden unter die teilungsberechtigten Gemeinden vollkommen verteilt. Der gesetzliche Maßstab der Teilung war zwar im allgemeinen die Zahl der Feuerherde der Gemeinden, aber die Regierung war in einigen Fällen einsichtsvoll genug, auch in dieser Frage Zugeständnisse zu machen. Im allgemeinen war für die Teilung der Waldungen in allen Geraiden der Grundsatz maßgebend, sämtlichen Gemeinden nach Boden- und Bestandsverfassung gleichheitliche Waldanteile zuzuteilen, wobei auch die Lage und Entfernung

von der Dorfgemark zu berücksichtigen war und es sollte grundsätzlich der Anspruch jeder Gemeinde durch Zuteilung einer ihrer Bevölkerungszahl entsprechenden Waldfläche befriedigt werden. Herausgaben sollten nach Möglichkeit vermieden werden; immer ließen sie sich allerdings nicht umgehen. Fast jeder Teilungsakt enthält außerdem ergänzende Abmachungen, worin die besonderen Verhältnisse der Geraiden geregelt wurden, wie die Verteilung der Aktiven und Passiven, die Benutzung von Bächen, Quellen, Steinbrüchen und Wegen.

In mehreren Geraiden kamen die Gemeinden bei der Auflösung der Genossenschaft überein, daß die wichtigeren Waldstraßen und -wege in gemeinschaftlichem Eigentum und in gemeinschaftlicher Benützung bleiben sollten, und es sollte jede beteiligte Gemeinde nach dem an der betreffenden Straße oder Weg partizipierenden, d. h. für die Holzabfuhr in Frage kommenden Flächenanteil ihres Waldes zur Unterhaltung beizutragen gehalten sein. Diese Abmachung führte - hauptsächlich für die noch weniger aufgeschlossenen Hinterwaldungen - zur Bildung der sogen. „Wegkonkurrenzen", Waldstraßengenossenschaften, denen auch die bayerische Staatsforstverwaltung mit erheblichen Staatswaldflächen beigetreten ist, und die heute noch bestehen, wie in der Oberhaingeraide für die Oberhaingeraide- und Steigstraße, für die Birkentalstraße, Krappentalstraße, Dörrntalstraße, Entelstraße, Gräfenhauser Geraidestraße usw., dann in der Mittelhaingeraide und anderwärts. Diese Konkurrenzstraßen werden von einem Ausschuß, der sich aus den Bürgermeistern der Konkurrenzgemeinden und einem technischen Respizienten, in der Regel einem staatlichen Forstverwaltungsbeamten, zusammensetzt, betreut.

Vorsitzender dieses Ausschusses ist in der Regel der 1. Bürgermeister einer der beteiligten Gemeinden oder dessen Stellvertreter. Dem Konkurrenzausschusse obliegt die Behandlung aller die Konkurrenz betreffenden Angelegenheiten wie Beratung und Festsetzung des jährlichen Voranschlags, Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, Abnahme der Jahresrechnung, Aufstellung und Entlassung der Straßenwärter usw. Die Rechnungs- und Kassengeschäfte werden durch den einschlägigen Steuer- und Gemeindeeinnehmer besorgt.

Über den rechtlichen Charakter dieser Verbände führt Wand [74]) folgendes aus:

Es kommt öfter vor, daß eine Vereinigung von Privaten und öffentlichen Körperschaften gemeinschaftliche Wege, besonders Holzabfuhrwege, herstellt und unterhält, ohne sie unter die gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaftsstraßen zu stellen. Solche Wege werden häufig von den Beteiligten freiwillig unter die Aufsicht der öffentlichen Behörden, der Bezirksämter, Kreisregierung, gestellt. Von diesen Behörden wird auf Antrag eines von den Beteiligten gewählten Ausschusses und auf Kosten derselben die Unterhaltung usw. besorgt. In solchen Fällen ist die Stellung der Behörden zu den fraglichen Wegunternehmungen mehr eine Vertrauensstellung als eine streng amtliche. Die Auflösung solcher Verbände kann daher auch von der Behörde nicht verhindert werden, gleichwie auch von Anwendung von Zwangsmaßregeln irgendwelcher Art gegen solche Verbände nicht die Rede sein kann.

Bei diesen Genossenschaften handelt es sich demnach in jedem einzelnen Falle um einen Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Förderung ihres ausschließlichen Gemeindenutzens. Soweit es sich hierbei um Vereinigungen im Sinne des Art. 37 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 handelt, bemessen sich ihre Rechte und Pflichten nach den hierüber getroffenen Vereinbarungen unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des bürgerlichen Rechtes.[75]) Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerl. Gesetzbuch hat an sich die unter der Herrschaft des alten Rechtes begründeten Genossenschaften unberührt gelassen; nur für die nach dem 1. Januar 1900 entstandenen Rechtsbeziehungen dieser Genossenschaften zu Dritten gilt das neue bürgerliche Recht (Art. 170 und 171 EG. z. BGB.). Auch die neue Gemeindegesetzgebung hat an dem rechtlichen Charakter dieser Genossenschaften nichts geändert. Nach Art. 26 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1919 konnten Gemeinden mit anderen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben mit ministerieller Genehmigung zu einem

---

[74]) Wand, Öffentliche Wege, 2. Auflage S. 409.

[75]) Vgl. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz 3. Aufl. S. 206 und die dort angeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, ferner
Laforêt — v. Jan — Schattenfroh, Komm. z. Bayer. Gemeindeordnung, Anm. 16 zu Art. 133.

Zweckverband sich vereinigen. Mit der ministeriellen Genehmigung wurde nach § 26 der Vollzugsanweisung zum Selbstverwaltungsgesetz vom 14. Juni 1919 gleichzeitig die Anerkennung des Zweckverbandes als ein Verein des öffentlichen Rechtes und die Verleihung der Rechtsfähigkeit verbunden. Eine solche ministerielle Genehmigung ist aber, soviel wenigstens uns bekannt ist, von keiner der hier in Frage kommenden Genossenschaften erholt worden. Diese haben daher auch trotz ihrer korporativen Verfassung nicht die Eigenschaft einer selbständigen Rechtspersönlichkeit bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erlangt. Sie konnten deshalb auch nicht gemäß Art. 141 und 143 der am 1. April 1928 in Kraft getretenen neuen bayer. Gemeindeordnung vom 17. Okt. 1927 die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einnehmen.

Die im Gebiet der ehemaligen Haingeraiden bestehenden Wegkonkurrenzen sind zum Teil auf Grund freiwilliger Vereinbarungen entstanden, teils haben sie den Charakter freiwilliger Genossenschaften mit Beitrittszwang.

Die freiwilligen Genossenschaften unterstehen wohl formell der bezirksamtlichen Aufsicht, doch wird diese in sehr loyaler Weise gehandhabt.

Bei den Genossenschaften mit Beitrittszwang übt zunächst das einschlägige Bezirksamt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Eigentliche Staatsaufsichtsbehörde ist die Regierung der Pfalz, Kammer des Innern; sie prüft und bescheidet endgültig den jährlichen Voranschlag und den Rechnungsabschluß und entscheidet über Streitigkeiten, die sich hinsichtlich der Zuständigkeiten der einzelnen Genossenschaftsorgane ergeben.

Im einzelnen bestehen heute folgende Waldstraßengenossenschaften:

a) Freiwillige Genossenschaften.

1. Katzentalweg-Konkurrenz.

Nach Maßgabe der Bestimmungen — insbes. Art. 26 — des Gesetzes über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919 wurde im Jahre 1926 ein Zweckverband gegründet, der als Mitglieder die Gemeinden Böchingen, Burrweiler, Flemlingen, Gleisweiler, Roschbach und Walsheim umfaßt. Zweck und Aufgabe dieses Verbandes ist der straßenmäßige Ausbau und die Unterhaltung des sogen. Katzental-

weges, der dem Aufschluß der Hinterwaldungen dieser Gemeinden dient.

2. Konkurrenzverband Modenbachtal-Hochstraße.

Die Genossenschaft wurde am 6. Oktober 1831 aufgrund einer zwischen den Gemeinden Böchingen, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Flemlingen, Gommersheim, Hainfeld, Maikammer, Nußdorf, Rhodt, Roschbach, St. Martin, Venningen, Walsheim und Weyher und dem Besitzer des Modenbacherhofgutes getroffenen Vereinbarung gegründet. Ihre Aufgabe ist der straßenmäßige Ausbau und die Unterhaltung der bei Burrweiler abzweigenden und über den Modenbacher Hof in die vorderen Haardtgebirgswaldungen führenden sogenannten Modenbachtal-Hochstraße zum Aufschluß der anliegenden Waldungen der Konkurrenzbeteiligten.

3. Genossenschaft der Rinnthal—Zwieseler u. Modenbacher-Waldstraße.

Ende der 1840er Jahre wurde zwischen dem Forstärar, den Städten Annweiler und Landau und den Gemeinden Albersweiler, Gräfenhausen, Queichhambach, Rinnthal und Wilgartswiesen die Erbauung einer Konkurrenzstraße von Rinnthal bis an den Zwiesel zur Erschließung der betreffenden Waldungen vereinbart. Die Stadt Landau hatte nach Fertigstellung der Straße die Beteiligung an den Unterhaltungskosten abgelehnt, wurde aber durch Reg.-Entschl. vom 13. 9. 1850 No. 21 896 S hiezu verpflichtet, weil sie die Straße fortwährend in Anspruch nehme; ihre zum K. Staatsministerium des Innern gerichtete Beschwerde wurde durch Min. Entschl. vom 2. 2. 1851 No. 965 verworfen.

Im Jahre 1859 wurde sodann die an die Rinnthal—Zwieseler Straße anschließende Modenbacher-Waldstraße durch Zuschüsse des Forstärars und dreier Gemeinden gebaut. Die Unterhaltung der Straße übernahmen vereinbarungsgemäß das Forstärar und die Stadt Annweiler zu gleichen Teilen. [76])

Am 6. März 1921 wurde zwischen den Eigentümern der an den beiden Straßen anliegenden Waldungen die Bildung einer Genossenschaft im Sinne des Art. 26 S.V.Ges. vom 22. 5. 1919 beschlossen. Diese hat ihren Sitz in Anweiler; ihr Zweck ist die Unterhaltung der Rinnthal—Zwieseler und der Modenbacher Waldstraße. Staatsaufsichtsbehörde ist die Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Der Genossenschaft gehören gegenwärtig an

a) für die Rinnthal—Zwieseler Straße:

Die Staatsforstverwaltung mit Teilflächen der Forstämter Johanniskreuz und Wilgartswiesen, die Städte Annweiler und

---

[76]) Akten der pfälz. Regierungsforstkammer, Fasz. No. 543/I u. II.

Landau und die Gemeinden Albersweiler, Gräfenhausen, Queichhambach, Rinnthal und Wilgartswiesen;

b) für die Modenbacher-Waldstraße:

Die Staatsforstverwaltung mit einer Teilfläche des Forstamtes Wilgartswiesen, die Stadt Annweiler und die Gemeinden Rinnthal und Wilgartswiesen.

4. Konkurrenzverband Grobsbachtalstraße.

An der Genossenschaft sind beteiligt: die Staatsforstverwaltung, die Stadt Landau und die Gemeinden Edesheim, Nußdorf und Weyher. Die Gründung erfolgte am 25. 4. 1896 zum Zwecke des Ausbaues und der Unterhaltung der sogen. Grobsbachtalstraße.

Ueber die Entstehung und geschichtliche Entwicklung dieser Gemeinschaft ist folgendes bekannt: Der im Jahre 1896 vor dem Notariat zu Landau geschlossene Vertrag räumte den Gemeinden Edesheim und Nußdorf ebenso wie der Stadt Landau das dingliche Recht ein, den im Staatswalddistrikt Geiskopf des Forstamtes Elmstein-Süd von der Helmbachstraße an über das Hornesselswiesenfeld, dann dem Grobsbache entlang gemeinschaftlich durch das Forstärar und die Stadt Landau im Jahre 1894 erbauten Holzabfuhrweg „unbeschränkt und für immerwährende Zeiten" zur Abfuhr der Forsterzeugnisse aus dem Gemeindewald mitzubenutzen und verpflichtete die Beteiligten, an den Kosten der Erbauung der fraglichen Wegstrecke und ihrer ständigen künftigen Unterhaltung nach dem Maßstabe der an der Ausfuhr von Walderzeugnissen auf dieser Wegstrecke jeweils teilnehmenden Waldflächen beizutragen. Dieser Genossenschaft ist später durch Gemeinderatsbeschluß vom 2. 11. 1913 die Gemeinde Weyher beigetreten. Im Jahre 1932 kamen dann sämtliche Beteiligten überein, auch der Gemeinde Weyher das dingliche Recht einzuräumen, „die erwähnte Wegstrecke unbeschränkt und für immerwährende Zeiten zur Abfuhr der Forsterzeugnisse aus dem Gemeindewalde mitzubenutzen"; die Gemeinde Weyher hat dafür anteilmäßig zu den Kosten der künftigen ständigen Unterhaltung beizutragen. Diese Abmachung wurde seitens der Regierung der Pfalz, Kammer der Forsten genehmigt durch RE. vom 14. 6. 1932 No. 5117 X.

b) Genossenschaften mit Beitrittszwang.

1. Oberhaingeraidegenossenschaft.

Schon im 18. Jahrhundert bestand ein von den Gemeinden der Oberhaingeraide angelegter und unterhaltener Holzabfuhrweg, die sogen. Oberhaingeraidestraße. Da der Weg zur Zeit der Abteilung der Oberhaingeraide in sehr schlechtem Zustande war, vereinigten sich die beteiligten Gemeinden am 1. August 1831 in einem losen Übereinkommen zur gemeinschaftlichen Herstellung und Unterhaltung;

diesem Abkommen traten später auch das Forstärar für die im Bezirke des ehemaligen Forstamtes Eußerthal gelegenen Staatswaldungen, die nichtwaldbesitzende Gemeinde Eußerthal, durch deren Bezirk ein Teil des Weges zieht, und im Jahre 1887 der Distrikt Annweiler bei. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Sept. 1807 hatte sich die Genossenschaft nicht gestellt.

Da sich seit 1831 belangvolle Änderungen in der Bewirtschaftung und Ausbeutung der in Betracht kommenden Waldungen ergeben hatten (Einstellung der staatlichen Flößerei und Ausfuhr des Holzes aus dem Staatswald auf dieser Straße, Erbauung neuer Holzabfuhrwege: Modenbacher Talweg, Rinnthal—Zwieseler Straße, Helmbachtalstraße, Wellbachtalstraße) wurden im Jahre 1895 Verhandlungen wegen einer Neuregelung des Beitragsverhältnisses (Bemessung der Beitragsanteile nicht mehr nach der Waldfläche allein, sondern auch nach der Länge der benützten Straßenstrecken), Beiziehung weiterer beteiligter Gemeinden und des Ausbaues der Steige eingeleitet und dabei zwischen der bereits straßenmäßig ausgebauten 3,8 km langen Oberhaingeraidestraße und der 7 km langen Steige unterschieden. Am 5. Juni 1899 traten die Beteiligten im Sinne und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1807 freiwillig zu einer Genossenschaft mit Beitrittszwang zusammen, der gegenwärtig folgende Waldbesitzer angehören: die bayer. Staatsforstverwaltung, die Stadt Landau und die Gemeinden Albersweiler, Birkweiler, Böchingen, Burrweiler, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Godramstein, Gräfenhausen, Nußdorf, Roschbach, Siebeldingen und Walsheim. Zweck der Genossenschaft ist die Unterhaltung der Oberhaingeraidestraße.

2. Steiggenossenschaft.

Die Steige setzt die Oberhaingeraidestraße fort und endigt beim Forsthause Taubensuhl im Landauer Stadtwald; sie wurde in den Jahren 1900—1903 mit einem Kostenaufwand von 44 000 ℳ straßenmäßig ausgebaut.

Zweck der Genossenschaft ist die Unterhaltung dieser Straße. Ihre Gründung und geschichtliche Entwicklung fällt mit derjenigen der Oberhaingeraidestraße zusammen.

An der Steiggenossenschaft sind gegenwärtig folgende Waldbesitzer beteiligt: die bayer. Staatsforstverwaltung, die Stadt Landau, die Gemeinden Albersweiler, Birkweiler, Frankweiler, Godramstein, Gräfenhausen und Siebeldingen.

3. Birkentalgenossenschaft.

Zweck ist der Ausbau und die Unterhaltung der die Waldungen der Genossenschaftsmitglieder aufschließenden Birkentalstraße, eines Waldweges, der von der Oberhaingeraidestraße außerhalb Eußerthal abzweigend in verschiedene Gemeindewaldungen führt.

Gleichzeitig mit der Regelung des Konkurrenzverhältnisses der Oberhaingeraidestraße wurde am 1. August 1831 zwischen 10 ehemaligen Haingeraidegemeinden (Böchingen, Burrweiler, Dernbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Godramstein, Nußdorf, Roschbach und Walsheim) eine Vereinbarung über den Ausbau und die Unterhaltung der Birkentalstraße getroffen, der im Jahre 1876 das K. Forstärar beitrat.

An der Genossenschaft sind heute folgende Waldbesitzer beteiligt: die bayer. Staatsforstverwaltung, die Gemeinden Böchingen, Burrweiler, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Godramstein, Nußdorf, Roschbach und Walsheim.

4. Konkurrenzverband Helmbachtalstraße.

Zweck der Genossenschaft ist der Ausbau und die Unterhaltung der Helmbachtalstraße, die von der Elmsteinertalstraße auf dem rechten Ufer des Helmbachs bis zum sogen. Kohlbrunnen und Rhodterwald und auf dem linken Ufer von der Iggelbacherbrücke bis zum Harzofenweiher führt.

Die Genossenschaft wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ges. vom 16. September 1807 am 30. 4. 1887 gegründet. Die genossenschaftlichen Geschäfte verwaltet ein Ausschuß, dessen Vorsitz der jeweilige Vorstand des Bezirksamtes Landau führt.

Gegenwärtig sind folgende Waldbesitzer beteiligt: die bayerische Staatsforstverwaltung, die Städte Edenkoben und Landau, die Gemeinden Altdorf, Böbingen, Edesheim, Gommersheim, Hainfeld, Kirrweiler, Maikammer, Nußdorf, Rhodt, Venningen und Weyher.

Außerdem bestehen in der Form loser Vereinbarungen zwischen jeweils mehreren Gemeinden ähnliche Übereinkommen bezüglich der Unterhaltung verschiedener gemeinschaftlich benützter Gemeindewaldwege, so z. B. für den sog. Rollweg in der früheren Mittelhaingeraide zwischen den Gemeinden Böchingen, Burrweiler, Flemlingen, Gleisweiler und Walsheim (gem. Art. 7 der Teilungsurkunde vom 25. Mai 1820), dann für die Keßlochtalstraße, Dörrnbachstraße, den Keßlochweg, Hohlenfelsereckweg, Landauerteichweg und Hirschpfadweg im Bezirk der ehemaligen Oberhaingeraide.

So ist in den Wegkonkurrenzen ein Überrest der alten Geraidegemeinschaft bis heute erhalten geblieben. Und das ist zu begrüßen. Nicht zuletzt auch darum, weil die Konkurrenzen allezeit eine für alle Beteiligten sehr segensreiche Wirksamkeit entfaltet haben. Nur der genossenschaftliche Zusammenschluß, die gemein-

same Wahrnehmung und die vereinte, zielbewußt geleitete Förderung der gemeinschaftlichen Belange der vielen beteiligten Gemeinden schufen durch eine die einzelne Gemeinde nicht allzu sehr belastende, gerechte Verteilung der Kostenanteile letztlich die Grundlage und die Voraussetzungen für den straßenmäßigen Ausbau zahlreicher für die Waldbenutzung unentbehrlicher Straßenzüge und für ihre dauernde, ordnungsgemäße Instandhaltung.

3. Kritik.

Angesichts der vielen Widerstände, denen die Auflösung der Geraidegemeinschaften allenthalben begegnete, erscheint die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Rechtsamkeit der Teilung im allgemeinen, der Teilung nach Feuerherden im besonderen berechtigt. An sich ist es durchaus verständlich, daß ihr die Geraiden so lange widerstrebten, denn die Teilung bedeutete für sie den Bruch mit einer tausendjährigen Tradition und von ihrem Standpunkt aus einen tiefen Eingriff in ihr uraltes Selbstbestimmungsrecht. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Teilung der Haingeraiden vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus zu bedauern ist: es hat mit ihnen eine uralte, germanische Rechts- und Wirtschaftsinstitution ihr Ende gefunden, die in ihrem inneren Wesen viel Eigenes barg, und der es gegeben war, durch treue Bewahrung altväterischer Sitten und Gebräuche eine Brücke zu schlagen von längstvergangenen Jahrhunderten zu den heutigen Tagen. Aber gerade darin liegt eine Schwäche der Geraideinstitution und zugleich eine Rechtfertigung des Teilungsgedankens: die Geraiden konnten sich nicht in dem Maße, wie die veränderten Zeitverhältnisse es forderten, freimachen von den überlieferten starren Formen und sie waren auf der anderen Seite wieder nicht konservativ genug, die ihnen eigene Machtfülle zu benützen, um ihren Besitz nach der Urväter Weise zu pflegen und in Ordnung zu halten. So mußte es kommen, daß ihre inneren Verhältnisse allmählich versteinerten, daß die ganze Institution sich überlebte und daß der äußere Zerfall unter der immer mächtiger werdenden Einwirkung störender Einflüsse von außen auf Abhilfe drängte und die Aufhebung der Gemeinschaft schließlich als volkswirtschaftliche Notwendigkeit erscheinen ließ. Nachdem aber die Geraiden sich nicht dazu verstehen konnten, aus dieser Erkenntnis

von sich aus die Folgerungen zu ziehen, mußte der Staat eingreifen. Ihm als dem Schützer der Volkswohlfahrt kam es zu, hier klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und die verfahrene Wirtschaft wieder in geordnete Bahnen zu leiten. Die staatliche Initiative darf deshalb kaum als ein Eingriff im Sinne einer Rechtsstörung angesehen werden; abgesehen davon, daß die Regelung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse, wie es die der Geraiden waren, a priori dem Machtbereiche der Staatshoheit zuerkannt werden muß, war sie auch begründet in dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Geraiden, der nach ihrem ganzen juristischen Wesen ähnlich dem jetzigen Distriktsvermögen näher dem Gemeindeeigentum stand, als beispielsweise dem Privateigentum, und sie war ferner begründet in der anerkannten juristischen Auffassung von der grundsätzlichen Teilbarkeit derartiger Gemeinheiten.[77])

Die Frage, ob der gewählte Teilungsmaßstab für eine gerechte Bemessung der Gemeindeanteile geeignet war, bedarf kaum einer Erörterung. Das Maß der früheren Nutzungsbezüge der einzelnen Gemeinden war zeitlich wechselnd und nach seiner absoluten Größe viel zu unbestimmt, um eine Unterlage abgeben zu können, wenn es auch von verschiedenen Gemeinden als Grundlage der Auseinandersetzung gefordert wurde, und es hätte in keiner Weise ihren tatsächlichen Verhältnissen entsprochen. Mit der Zugrundelegung der Feuerherde aber war das Bevölkerungswachstum zum regulierenden Faktor bestimmt und der wirkliche Bedarf der Gemeinden - in ein ganz bestimmtes gegenseitiges Verhältnis gesetzt - zum Maßstab genommen. Und diese Lösung schien stabilisiert durch die wohl nicht ganz unberechtigte Annahme, daß die einzelnen Gemeinden auch in der Zukunft ihre Bevölkerung im gleichen Verhältnis mehren würden wie bisher, so daß auch für künftige Zeiten die verhältnismäßige Besitzgleichheit nach menschlicher Voraussicht aufs beste gewahrt schien. So war allen gerechten Erwartungen in jeder erdenklichen Weise Rechnung getragen.

Entschieden von Vorteil war die Teilung für die Entwicklung einer gesunden Wirtschaftspolitik, insofern nämlich, als mit ihr der Geraidenzwang fiel; es fiel die alte Gebundenheit, die die Verwertung der Geraidewalderzeugnisse nur innerhalb der Geraiden

---

77) Vgl. Begründung des Urteils des Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom 4. 8. 1823 (Intelleginzbl. 1827 S. 280).

selbst zuließ und sie erleichterte auch in der Bewirtschaftung der Waldungen die Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse. Auch sozialpolitisch bedeutete sie einen großen Fortschritt, weil sie die früher auf eine verhältnismäßig begrenzte Berechtigungsgemeinschaft beschränkten Nutzungen dem größeren Kreis aller selbständigen Gemeindebürger erschloß: die Geraidewaldungen waren Gemeindewaldungen geworden. Dieses Moment und seine rechtlichen Folgewirkungen treten bei der Teilung wohl am meisten in den Vordergrund. Es hat auch forstpolitisch seine Bedeutung: mit der Eingliederung der Waldungen in den Verband der politischen Gemeinden war eine Hauptursache der bisherigen nachlässigen Bewirtschaftung beseitigt: jede einzelne Gemeinde war für die Zukunft an der Wohlfahrt ihres Waldes unmittelbar und ausschließlich interessiert. Die Teilung schuf letztlich die Voraussetzungen für die staatliche Beaufsichtigung und für eine zielbewußte Leitung der Gemeindewaldwirtschaft in den früheren Geraidewaldungen.

Ob nun die Verteilung der Geraidekomplexe notwendig und zweckmäßig war, ist manchmal noch der Streit der Meinungen. Soviel steht jedenfalls fest, daß eine rationellere und planmäßigere Wirtschaftsführung notwendig einsetzen mußte, damit die Waldungen vor völligem Ruin bewahrt blieben und mit der Wiederzunahme ihrer Leistungsfähigkeit auch für die Zukunft nachhaltige Erträge liefern konnten, und daß das Regiment der Geraiden, weil es versagt hatte, eine Einschränkung erfahren und Waldgesetzgebung und Oberaufsicht der staatlichen Initiative anvertraut werden mußten. Aber diese Ziele wären schließlich auch zu erreichen gewesen, ohne daß die nach ihren topographischen Verhältnissen zusammengehörenden und natürliche Wirtschaftskomplexe bildenden Geraiden in einzelne oft in sich selbst noch räumlich getrennte Gemeindewaldteile auseinandergeschnitten wurden. So sehr die Aufteilung der Waldungen vom rein waldbaulichen Standpunkte aus zu begrüßen war, so nachteilig und hemmend mußte sie sich in betriebstechnischer und teilweise auch in verwaltungstechnischer Hinsicht auswirken. So hat, um einige Beispiele zu nennen, das Gebiet der Betriebsregelung, die Verwertung der jährlichen Holzanfälle, häufig auch die Nutzbarmachung und der Betrieb der Gemeindejagden durch die Teilung ohne Zweifel viel Boden verloren. Und gar oft steht bei derartigen gemeinschaftlichen Angelegen-

heiten die Besitztrennung hindernd im Weg, weil bei den einzelnen Gemeinden verschiedene Interessen vorwalten.

Aber schließlich ist diese weniger lichtvolle Kehrseite doch als das kleinere Übel anzusehen.

4. Die wirtschaftspolitische und sozialpolitische Bedeutung der Geraiden.

Sowohl vom privatwirtschaftlichen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kam den Geraideverbänden wegen der ihren Angehörigen zustehenden Waldgerechtsamen von jeher eine große Bedeutung zu. Gerade diese Waldgerechtigkeiten waren geeignet, in besonderem Maße die allgemeine Landeskultur zu heben und zu entfalten, die anfänglich dünne Bevölkerung zu mehren und die Besiedelung des Landes zu fördern, das Wachstum und den Ausbau der Ortschaften zu beschleunigen und die Entwicklung von Bodenkultur und Erwerbsleben zu ermöglichen.

Der ausgedehnte Waldbesitz war von jeher der wirtschaftliche Rückhalt der Geraiden. Durch ihre Waldungen waren die Geraiden mächtig und unabhängig, und sie waren auf sie angewiesen wegen der Einseitigkeit ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. So war es klar, daß sich die Geraiden in erster Linie die Erhaltung ihres Waldes angelegen sein lassen mußten. Das schien um so leichter, als sie vermöge ihrer Geschlossenheit nach außen wirtschaftliche Einheiten für sich bildeten. Tatsächlich verlief aber die Entwicklung in waldwirtschaftlicher Beziehung gerade entgegengesetzt und es zeigte sich schließlich, daß die Geraidenwirtschaft den gesteigerten Anforderungen und den Erfordernissen einer rationellen Bewirtschaftungsweise nicht mehr gewachsen war. So war ihr Zusammenbruch unvermeidlich. Eines aber dürfen die Geraiden trotz allem für sich in Anspruch nehmen: der Gebundenheit ihrer Organisation ist es letzten Endes allein zu danken, daß das Eigentum an ihren Waldungen für ihre späteren Besitznachfolger, die Gemeinden, erhalten blieb. In der Hand der Geraiden war das Waldeigentum besser gesichert, als wenn die Waldungen schon früher Eigentum kleinerer Verbände oder gar Einzelner gewesen wären; sie wären in diesem Falle aller Wahrscheinlichkeit nach schon frühzeitig in grundherrlichen Besitz übergegangen. So reicht die alte Institution der Geraiden

weit über den Zeitpunkt ihrer Auflösung hinaus als die eigentliche Grundlage des heutigen Besitzes und Wohlstandes zahlreicher Gemeinden und ihrer Bürger. Diese Tatsache zeigt auch einen starken sozialpolitischen Einschlag. Wenn schon dem Durchschnittsbürger von heute die Teilnahme an den Nutzungsrechten am Gemeindewald als ein wesentlicher Bestandteil seiner Bürgerrechte erscheint, so war sie erst recht für den einzelnen Geraidegenossen ein integrierendes Moment der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Geraide. Der gemeinsame Besitz und sein Genuß waren im Laufe der Jahrhunderte für die Geraidebauern eine Art Heiligtum geworden, und es war aus ihm eine Schicksalsgemeinschaft aller Genossen hervorgewachsen, die sie zusammenhielt und ihre Kraft stählte, daß sie unbeugsam und zäh festhielten am Erbe ihrer Väter. Diese enge Verbundenheit mit dem angestammten Besitz hat auch die sittliche Entwicklung des Geraidenvolkes dadurch sehr gefördert, daß sie den Einzelnen zum Nachdenken zwang über den Nutzen und die Wohlfahrt des Ganzen, sie weckte und erhielt lebendig in ihm das Bewußtsein der Selbständigkeit und Unabhängigkeit und der Zusammengehörigkeit durch die vielen oft tief in die Lebensverhältnisse der Genossen eingreifenden gemeinsamen Fragen und Interessen. Die eigene Rechtsweisung aber hatte die Geraidebauern auf einer seitdem nicht wieder erreichten Höhe der Anschauung und persönlichen Stellung im Gemeindeleben erhalten.

Noch jetzt haftet dem Wesen der Geraidebauern ein selbstbewußter demokratischer Zug an von dem selbstherrlichen, trotzigen Sinn ihrer Väter.

B. Waldwirtschaftsgeschichte.

I. Kapitel:

Der Wald der freien Markgenossenschaften: bis zum Jahre 1600.

1. Allgemeine Grundzüge der waldwirtschaftlichen Entwicklung.

Auf den Hügeln und Berghängen der Haardt, wo jetzt der Weinstock blüht und süßer Most des Winzers Müh versüßt, war es nicht immer so: Baum und Busch und Heide herrschten, und in der Ebene war an vielen Orten Gestrüpp und Sumpf. Da kam der Mensch und begann den Wald zu roden und das öde Land zu bauen. Es war die Zeit der fortschreitenden Besiedelung des Gebirgsrandes. Ausgehend von den weniger oder nicht bewaldeten Flußniederungen und Talmündungen in der Ebene breitete sich die Kultur schon frühzeitig in dem hügeligen Vorland des Gebirges aus. Wenn sie auch zunächst noch das Gebiet des geschlossenen Waldwuchses, das unwirtliche Waldgebirge, schonte und nur darauf bedacht war, Feld- und Weideflächen zu schaffen, so bahnte sich doch in diesen Anfängen eine Entwicklung an, die im Laufe der Jahrhunderte mit dem Anwachsen der Bevölkerung großartige Formen annahm und bis zum Schlusse der ersten Rodungsperiode gegen Ende des achten Jahrhunderts eine völlige Umgestaltung des Landschaftsbildes zur Folge hatte: immer weiter drangen Hacke und Pflug gegen das Gebirge vor; immer weiter dehnten sich die Gewannen und immer höher hinauf an den Hängen kletterte der Weinstock bis zur höchsten Grenze, wo noch die Rebe gedeiht.

Im ganzen verlief diese Entwicklung in drei Phasen und ihre Grundzüge lassen deutliche Beziehungen zur Waldeigentumsgeschichte erkennen: in der Zeit, da sich in den Marken die Bevölkerung verdichtete und die Geraiden allenthalben ihre Feldmarken erweitern mußten, begann der Kampf der Geraidegenossen

gegen den Wald. Er dauerte im wesentlichen so lange, bis allen Geraidedörfern eine Dorfflur ausgeschieden war; das wird gegen Ende des achten Jahrhunderts der Fall gewesen sein. In der zweiten Rodungsperiode, die etwa die folgenden drei Jahrhunderte umfaßt, mögen zwar im Gebiet der Geraiden ebenfalls noch Rodungen erfolgt sein, aber sie verfolgten mehr die Zurückdrängung des Waldes zugunsten des vordringenden Weinbaues. Da der Weinbau schon frühzeitig die Grenze seiner optimalen Verbreitung erreicht hatte, konnten sie meistens nur von geringem Umfang sein und es kam ihnen nur örtliche Bedeutung zu. Im großen ganzen hat sich diese Epoche, obschon ihre Tendenz unmittelbar waldfeindlich war, darauf beschränkt, wertvolles Kulturland einer besseren Benutzung, als sie die Waldbestockung ermöglichen konnte, zuzuführen.

Mit dem Beginn der folgenden Periode, die vom frühen Mittelalter bis an die Schwelle der neuen Zeit reicht, traten die Grund- und Landesherren auf den Plan. Es begann das Ringen zwischen markgenossenschaftlicher Autonomie und landesherrlicher Obrigkeit, das letzten Endes nichts anderes zu bedeuten hatte, als den Kampf um den Wald. Was dabei die größere Einsicht, die Rechtserfahrung und die Anwendung aller Kniffe juristischer Spitzfindigkeit der einen Seite vorausgaben, das suchte der Partner wettzumachen durch ungestümen Trotz und unnachgiebige Zähigkeit in der Erhaltung der alten Formen. Denn in der oft erklärten Obsorge für eine bessere Waldwirtschaft vermuteten die Bauern nur einen billigen Vorwand, der über die Absicht einer früheren oder späteren Besitzergreifung hinwegtäuschen solle. Und der Wald, um dessen Bestand und Erhaltung eigentlich der Streit ging, mußte die Zeche bezahlen. Fast wie Ironie mutet die Feststellung an, daß gerade die Zeit, die – nach außen wenigstens – den bedrohten Wald zu retten suchte und die Notwendigkeit durchgreifender Besserungsmaßnahmen bei jeder Gelegenheit eindringlich proklamierte, dem Wald die tiefsten Wunden schlug und ihn beinahe dem völligen Ruin preisgab.

Am Ende des 18. Jahrhunderts, als mit einem Schlage alle Duodezherrschaften verschwanden und einem ganz neuen Staatsgefüge Platz machten, vollzog sich auch auf waldwirtschaftlichem Gebiet eine große Umwälzung: die staatliche Initiative begann

den Kampf **für** den Wald, indem sie der zum leeren Begriff gewordenen Geraidegemeinschaft das wohlverstandene Interesse des Volksganzen entgegenstellte und an die Stelle des von unverantwortlicher Willkür beherrschten Gutdünkens selbstherrlicher Genossenschaftspolitik eine planmäßige, nach festen Regeln und erprobten Grundsätzen geleitete Wirtschaft treten ließ.

2. Die Waldbestockung der früheren Zeit: vor 1600.

Über die frühere Bestockung der Haingeraidewälder ist uns im Gegensatz zu anderen pfälzischen Waldungen so gut wie nichts überliefert. Letzten Endes ist das auf die Verschiedenheit der Waldbesitzverhältnisse zurückzuführen. In den ehemaligen landesherrlichen Domanialwaldungen wurden schon verhältnismäßig früh die Waldungen aufgenommen und eingehend beschrieben, so daß wir heute über ihren früheren Zustand ziemlich genau unterrichtet sind. Namentlich für die pfalz-zweibrückischen und kurpfälzischen Gebiete sind in den verschiedenen Beforchungen des 16. Jahrhunderts ausführliche Waldbeschreibungen entstanden.

In den Haingeraidewaldungen fehlten die Voraussetzungen, die der landesherrlichen Initiative zugrunde lagen. Die alljährlich in jeder Geraide abgehaltenen Grenzumgänge vermittelten den Geraidegenossen unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse ihrer Waldungen, so daß eine umständliche Erhebung und Aufzeichnung der Waldstandsverhältnisse überflüssig erschien, zumal den Genossen in jener Zeit eine tiefere Erkenntnis der waldwirtschaftlichen Zusammenhänge und Erfordernisse noch fehlte.

Daraus erklärt sich der auffallende Mangel an urkundlichen Nachweisen über die früheren Bestockungsverhältnisse der Geraidewaldungen. Die Weistümer, die namentlich für das Elsaß in großer Zahl erhalten sind und die manchenorts aufschlußreiche Angaben enthalten, lassen uns gerade in diesen Gebieten völlig im Unklaren über die dort von altersher heimischen Holzarten. Auch in den Geraideordnungen, die sich doch in jeder Hinsicht ausgiebig mit den Angelegenheiten des Waldes beschäftigten, sind keine näheren Angaben enthalten; es werden zwar regelmäßig bei

der Festsetzung der Waldeinung verschiedene Holzarten, nämlich Eiche, Buche und Kiefer, erwähnt, aber von ihrer räumlichen Verteilung ist niemals die Rede. So bleibt nur übrig, von der Beschaffenheit der benachbarten landesherrlichen Waldungen auf diejenige der Geraidewaldungen den Schluß zu wagen, soweit dies im Hinblick auf ein nach seinem Umfang so begrenztes Waldgebiet überhaupt möglich erscheint.

Die kurpfälzische Forst- und Jagdordnung vom Jahre 1580 erwähnt ebenfalls Föhren, Eichen und Buchen [78]) als Hauptholzarten. Nach einigen in den Verordnungen für die bischöflich-speyerischen Waldungen aus den Jahren 1466, 1482 und 1528 enthaltenen Verzeichnissen der hauptsächlich vorkommenden Holzarten waren diese Wälder vorwiegend mit Laubholz bestockt.[79]) Die nämlichen Verhältnisse hat Hausrath für den Pfälzer Odenwald festgestellt.[80]) Auch der innere Spessart war im Mittelalter und bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein reines Laubholzgebiet [81]), ein Mischwald von Eiche und Buche als Hauptholzarten mit Birke, Aspe, Salweide, Hasel und Wildobst als Nebenholzarten. Demnach war der ganze Westen und Südwesten Deutschlands und auch der Pfälzerwald ursprünglich ein ausgesprochenes Laubholzgebiet von Eichen, Buchen und sonstigen Laubhölzern. Verhältnismäßig spät erst haben die Nadelhölzer im Pfälzerwald Fuß gefaßt. Die Kiefer ist zwar erst im 16. Jahrhundert in den Waldungen um Elmstein nachgewiesen, es ist aber anzunehmen, daß sie damals schon eine gewisse Verbreitung erlangt hatte. Wenigstens erscheint dieser Schluß berechtigt im Hinblick auf die umfassende Wandlung der Waldbestockung in den beiden folgenden Jahrhunderten, die im allgemeinen auf eine stetige Zurückdrängung der Laubhölzer durch die Kiefer hinging. Wesentlich gefördert wurde diese Entwicklung durch die Wirtschaftsweise der damaligen Zeit, die der Kiefer besonders in den Vorderwaldungen, wo sie heute auch in den ältesten Beständen am stärksten vertreten ist, von selbst die Vorbedingungen für ihre natürliche Ausbreitung schuf. Die

---

[78]) Vgl. hiezu Keiper J., Pfälz. Forst- und Jagdgesch. S. 17 und 18.

[79]) Derselbe, a. a. O. S. 53.

[80]) Hausrath, Änderungen in der Bestockung des Pfälzer Odenwaldes, Fw. Zentralblatt 1905 S. 71, 76.

[81]) Vanselow, Die Waldbautechnik im Spessart S. 7.

übrigen Nadelhölzer treten um das Jahr 1600 noch kaum hervor. Die Weißtanne wurde in den pfalz-zweibrückischen Waldungen um Bergzabern nachweislich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts durch Ansaat von Schwarzwälder Tannensamen künstlich eingebracht, auch die Edelkastanie wurde hier um dieselbe Zeit zum ersten Male angepflanzt und verbreitete sich dann nordwärts längs der Haardt.[82])

So dürfte die Annahme, daß die Haingeraidewaldungen vor dem Jahre 1600 ebenfalls vorwiegend mit Laubholz bestockt waren und daß die Nadelhölzer in der Hauptsache erst nach dem Beginn des 17. Jahrhunderts an der Bestockung bemerkenswerten Anteil gewannen, kaum zu bezweifeln sein; wenn sie auch nur Vermutung bleibt und der einwandfreie Nachweis für ihre Richtigkeit nicht erbracht werden kann, so wird sie doch gestützt durch die Analogie der geschichtlich bezeugten Verhältnisse der großen benachbarten Waldungen; es ist zum mindesten nicht einzusehen, warum diese in großen Zügen angedeutete Entwicklung gerade in den Haingeraidewaldungen einen anderen Verlauf genommen haben sollte als dort.

3. Die ursprüngliche Nutzungsweise: der regellose Plenterbetrieb.

Bei der überragenden Bedeutung, die die Geraidewaldungen wie die Markwaldungen überhaupt für die genossenschaftliche Gesamtwirtschaft hatten, drängt sich die Frage auf, wie die Waldwirtschaft der früheren Zeit in den Haingeraidewaldungen geartet war, nachdem gerade die Waldungen in allen Geraiden viele Jahrhunderte lang vornehmlich der Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit und Obsorge aller Geraidegenossen gewesen waren.

Die älteste Form der Waldbenutzung war in den Geraidewaldungen wie überhaupt in allen deutschen Wäldern der regellose Plenterbetrieb. Abgesehen davon, daß jede andere Art des Nutzungsbezuges an bestimmte Voraussetzungen zeitlicher und räumlicher Ordnung gebunden ist, deren Grundgedanke, nämlich die Sorge für die Zukunft, der damaligen Zeit noch fremd war,

[82]) Keiper J., a. a. O. S. 46 u. 47.

entsprach diese Benutzungsweise am besten den ursprünglichen Verhältnissen der Geraiden: die Waldungen waren im Überfluß vorhanden, sie waren größtenteils dicht bestockt und durch Wege noch wenig aufgeschlossen. Die Bevölkerung war an Zahl noch gering und die Zahl der Nutzungsberechtigten klein. Ihre Nutzungsrechte waren grundsätzlich gleich und beschränkten sich auf den Bedarf zum Haus- und Hofgebrauch; es war hauptsächlich Bau- und Brennholz, dann Wingertholz und ab und zu einige Spezialhölzer wie Wagendeichseln, Leiterbäume oder Kelterstangen, die die Geraidebauern in ihrer Wirtschaft brauchten. In den frühesten Zeiten vollzog sich nun die Nutzung so, daß jeder Genosse das, was er brauchte, dort nahm, wo er es fand und wie es ihm für seine Zwecke am tauglichsten schien: die Waldbenutzung war bloße Okkupation.

Im Laufe der Zeit trat aber hierin eine Verschiebung ein, die das Verhältnis der Berechtigten zum Walde und damit die Grundlage der Nutzungsweise von Grund aus wandelte. Das natürliche Wachstum der Bevölkerung brachte es mit sich, daß nicht nur der Bedarf an sich und damit auch die an den Wald gestellten Ansprüche größer wurden, weil der Komplex der Nutzungsrechte gegen früher eine Ausdehnung erfuhr, obwohl die einzelne Berechtigung nach wie vor unverändert auf den Bedarf lautete, sie führte allmählich auch dazu, daß einzelne Geraidegenossen unter dem Vorwand eines größeren Bedarfes sich ein größeres Maß des Nutzungsgenusses zu verschaffen suchten, um ihre Mitgenossen zu übervorteilen. Wenn dieses Verhalten auch an sich wenig genossenschaftlichen Sinn erkennen läßt, so war es doch in erster Linie die Folge eines offenbaren Mangels des herrschenden Systems. Fast noch nachteiliger aber wirkte ein anderer Umstand, nämlich das absolute Fehlen einer räumlichen Ordnung im Walde: jeder Geraidegenosse konnte hauen oder sein Vieh weiden lassen, wo er wollte; so blieb es nicht aus, daß alle Geraidegenossen den Bezug ihrer Nutzungen ausschließlich auf die ihrem Wohnsitz zunächst gelegenen Waldteile beschränkten, weil hier die Gewinnung der Nutzungen ohne allzu hohen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten möglich war. Diese starke Ausnutzung mußte sich auf den Zustand der Vorderwaldungen naturgemäß in zunehmendem Maße immer

nachteiliger auswirken, je länger sie jeglicher Hemmung entbehrte. Den Geraiden blieb diese Entwicklung nicht verborgen; sie suchten ihrer Wirkung dadurch zu begegnen, daß sie die künftige Gewährung des Holzbedarfes von der Anweisung durch den Waldmeister abhängig machten und auch die sonstigen Nutzungsbezüge durch einschränkende Verordnungen auf administrativem Wege zu regeln sich bemühten. Aus diesen Verhältnissen heraus entstanden die ersten Geraideordnungen, deren früheste in dem Landauer Reversalbrief 1295 herauskam. Wiewohl sie die pflegliche Behandlung der Waldungen allen Genossen ans Herz legten und den waldverwüstenden Übergriffen durch die Regelung der gegenseitigen Rechte der Geraideorte einen Riegel vorzuschieben suchten, blieb in Wirklichkeit doch alles beim alten: die volkstümliche Waldwirtschaft der Geraiden stand noch auf zu schwachen Füßen und die waldwirtschaftlichen Erkenntnisse waren noch zu primitiv, die Waldbenutzung klebte zu sehr an den hergebrachten Formen, als daß selbst die Sorge um die Erhaltung der Waldungen und die Furcht vor einer kommenden Holznot die Gesamtheit der Geraidegenossen von der Notwendigkeit durchgreifender Änderungen zu überzeugen und die Beseitigung der offenkundigen Schäden der bisherigen Wirtschaftsweise durch Überwindung und Abschaffung des regellosen Plenterbetriebes durchzusetzen vermocht hätten.

II. Kapitel:

Waldausnutzung und Waldverwüstung.

1. Der Wandel der Zeitverhältnisse.

Die Zeit um 1600 bedeutet für die Haingeraiden einen Wendepunkt ihrer Geschichte. Solange die inneren Verhältnisse der Geraiden dem durch ihre agrarische Verfassung bestimmten Rahmen entsprachen, bewegte sich die gesamte Geraidewirtschaft und sonderlich die Waldbenutzung in verhältnismäßig geordneten Bahnen. Es traten aber darin in der Folgezeit, durch äußere Umstände veranlaßt, Änderungen ein, die für die Zukunft von entscheidender Bedeutung wurden.

Wenn auch die Geraiden in den vorhergehenden Jahrhunderten dem äußeren Anschein nach in höchster Blüte standen, so waren doch die Hauptwurzeln ihrer inneren Kraft schon im Verdorren. Der tiefere Grund lag in den politischen Entwicklungen und in den Geistesströmungen jener Zeit. Die Reformation hatte bei dem beweglichen, für alles Neue schnell begeisterten Sinn des Volkes in der Pfalz rasch Eingang gefunden: um 1526 wurde sie im Herzogtum Zweibrücken, um 1556 in Kurpfalz und in Leiningen eingeführt. So erhob sich zwischen der Bevölkerung dieser Gebiete und den Schirmbefohlenen des Fürstbistums Speyer die trennende Mauer einer gegensätzlichen religiösen Überzeugung und der Beginn der Religionskriege spielte die ganze Frage gar bald aufs politische Gebiet hinüber. War die Verschiedenartigkeit der Territorialhoheit an sich schon nicht dazu angetan, förderlich auf den Zusammenhalt der Geraiden einzuwirken, weil die Landesherren bei der Verfolgung ihrer schirmherrlichen Interessen ihre Schutzbefohlenen gegeneinander ausspielten, so empfanden diese auch die landesfürstliche Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten immer drückender, weil sie unter der neuen Lehre von der Freiheit des Christenmenschen die politische Freiheit schlechthin verstanden. Die politischen Auseinandersetzungen rührten die Bevölkerung auf und die Kriegswirren brachten dem Lande und der Wirtschaft schwere Schäden; namentlich die Waldungen und der Weinbau hatten bös darunter zu leiden. Von den Heimsuchungen des Bauernkrieges und später des Dreißigjährigen Krieges und selbst von den Verwüstungen der französischen Raubkriege erholte sich die Pfalz zwar bald wieder, aber das Genossenschaftswesen war in seinen Grundlagen bedenklich erschüttert. Dazu kam noch ein anderes. Das rasche Wiederaufblühen des Landes nach den Kriegen des 16. und 17. Jahrhunderts war zwar ein Beweis für die unerschöpfliche Fruchtbarkeit des Landes und für die urwüchsige Kraft seiner Bevölkerung, aber es hatte für die Geraiden auch seine Schattenseiten. Gerade die überaus lebhafte Bevölkerungszunahme und die Belebung und Ausdehnung der Wirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert waren dem Geraidewesen durch ihre Auswirkung auf den Wald äußerst abträglich. Das Aufkommen der Städte leitete einen großen wirtschaftlichen Aufschwung ein, Handel und Verkehr setzten

ein und trugen durch den allgemeinen Austausch der Güter bei zur Hebung des Lebensstandes der Bevölkerung: die Folgen waren eine wesentliche Steigerung aller Bedürfnisse und vermehrte Ansprüche an den Wald.

Interessant ist nun der weitere Ablauf dieser Entwicklung. Es ist ein bezeichnender Zug jener Zeit, daß die Waldwirtschaft wie übrigens alle Arten der Bodenkultur als eine Form der Urproduktion nicht an sich als wertschaffend galt; nach der damaligen Anschauung war sie nur ein Hilfsmittel zur Beförderung von Handel und Gewerbe und man sah ihren Endzweck folgerichtig in der nachhaltigen Befriedigung aller nach staatswissenschaftlichen Grundsätzen berechtigten Holzbedürfnisse durch die zweckmäßigste Erzeugung einer gerade den Bedarf deckenden Holzmasse. Übererzeugung war unerwünscht, weil sie von der wertschaffenden Produktion nicht aufgenommen werden konnte und daher wertlos war. Daraus ergab sich als weitere Folge die Notwendigkeit, die Ausfuhr des Holzes zu verbieten, um die gesamte Erzeugung der eigenen Wirtschaft zu erhalten, und weiter die Notwendigkeit der Regelung der Holzpreise nach staatswirtschaftlichen Erwägungen, damit der Fortgang der Produktion durch willkürliche Preissteigerungen keine Hemmung oder Störung erfuhr. Das waren die wesentlichsten Grundsätze der merkantilistischen Forstpolitik, die in der Hauptsache der Entfaltung der landesherrlichen Forsthoheit zur Grundlage dienten: die landesherrliche Fürsorge für die allgemeine Volkswohlfahrt durch die Leitung der gesamten Volkswirtschaft von obrigkeitswegen und die Regelung aller Wirtschaftsfragen nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen. Praktisch hat sie sich freilich anders ausgewirkt: der Holzhandel des ganzen Landes wurde monopolisiert, der gesamte Verkehr wurde unterbunden, die Wirtschaft gelähmt und der Wille zur waldwirtschaftlichen Betätigung nach allen Regeln der Kunst zerstört.

In den Geraiden hat sich diese landesherrliche Bevormundung allerdings niemals ganz durchzusetzen vermocht, teils weil ihre Tendenz den anders gearteten Verhältnissen der Geraiden widersprach, denn die Geraiden bildeten ja vermöge ihrer Abgeschlossenheit nach außen von jeher eigene Wirtschaftsgebiete für sich, zum Teil aber auch, weil den Genossen die Anerkennung der landes-

herrlichen Forsthoheit widerstrebte, die ihnen immerhin gewisse Beschränkungen auferlegte und - wenn auch nur vermeintliche - Schmälerungen ihrer Rechte nach sich zog.

Der Einseitigkeit des Merkantilismus und der absoluten Fürstengewalt konnten die Geraidegenossen keinen Geschmack abgewinnen; umso lebhafter ergriffen sie die Ideen von der Befreiung des Eigentums und der Wirtschaft, die als Folge der politischen und sozialen Umwälzungen von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab alle Kulturkreise erfaßten und zur herrschenden Stömung wurden. Und die Geraiden legten sie in ihrem Sinne aus, nämlich als die Befreiung ihrer Geraidewirtschaft von allem Zwang landesherrlicher Botmäßigkeit und Wiedereinsetzung des eigenen Wollens und Gutdünkens als maßgebender Norm in allen Fragen ihrer Wirtschaft.

Dieser Irrtum hat für den Wald böse Folgen gezeitigt.

2. Raubbau in den Geraidewaldungen.

Die Waldwirtschaft des 18. Jahrhunderts war in ihrer Entwicklung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, besonders der Landwirtschaft, die um diese Zeit mit der Umstellung von der alten Dreifelderwirtschaft auf die Fruchtwechselwirtschaft durch Aufhebung der ewigen Weide, Anbau der Brache und Einführung der Stallfütterung einen gewaltigen Schritt vorwärts getan hatte, zurückgeblieben. Ihre waldbauliche Praktik war über die Anwendung einiger weniger volkstümlicher Regeln nicht hinweggekommen; es fehlten ihr die grundlegenden Voraussetzungen erfolgreicher waldwirtschaftlicher Betätigung, nämlich die wirtschaftliche Einsicht und die Erkenntnis der natürlichen Bedingtheit des Waldwesens, es fehlte ihr vor allem die Technik eines planmäßigen und zielbewußten Wirtschaftsvollzuges, von deren Zusammenwirken die Beherrschung des Wirtschaftsbetriebes abhängt und die Meisterung der natürlichen Kräfte des Waldes für die Zwecke einer selbständig schaffenden Werterzeugung.

Bereits mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts scheint in der Waldwirtschaft der Haingeraiden eine Stockung eingetreten zu sein. Es war das die Zeit, da das fortschreitende natürliche Wachs-

tum der Bevölkerung und die daraus folgende Notwendigkeit der Vergrößerung der landwirtschaftlichen Anbaufläche, nicht zuletzt auch das Vordringen des Weinbaues und die gesteigerten Anforderungen an den Wald die Aufmerksamkeit der Geraideverwaltung und der Genossen auf die Pflege ihrer Waldungen hätte lenken müssen. Beide haben versagt. Der Verwaltung fehlte es an der notwendigen Initiative und Autorität und den Genossen gebrach es bereits bedenklich an Gemeinschaftssinn. Damit war das Schicksal des Waldes besiegelt und es zeigte sich in den namentlich gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts immer häufiger werdenden Klagen über die fortschreitende Waldverwüstung, daß die Geraidewaldwirtschaft in unaufhaltsamem Niedergang begriffen war.

Aber wenn man den Geraiden Gerechtigkeit widerfahren lassen will, muß gesagt werden, daß sie an diesen Verhältnissen nicht allein schuld waren. Zweifellos fehlten ihnen schon nach ihrer ganzen Verfassung die grundlegenden Voraussetzungen einer geordneten Forstpolitik: die ganze Stellung der Geraidebeamten, sonderlich der Waldmeister und Forstknechte, war viel zu wenig fundiert und die zeitliche Dauer ihrer jeweiligen Amtstätigkeit und damit auch das Verantwortungsbewußtsein zu sehr beschränkt, die Frage der persönlichen Eignung des Einzelnen für die ihm übertragenen Geschäfte viel zu wenig gewürdigt, als daß sich eine gesunde, aufwärtsstrebende Waldwirtschaft, zumal bei dem damals an sich noch wenig vollkommenen Stand der forstlichen Erkenntnisse, überhaupt hätte entwickeln können. Und wenn schon den berufenen Vertretern der Geraiden oftmals die notwendigste Einsicht in waldwirtschaftlichen Dingen mangelte, so war sie noch weniger von der Mehrheit der einfachen Geraidegenossen zu erwarten, deren Verhältnis zum Wald noch durch andere Umstände mitbestimmt wurde. Namentlich die politischen Verhältnisse und die Zeitumstände waren mindestens von ebenso unheilvollem Einfluß wie die inneren Verhältnisse der Geraiden selbst. Gerade die unselige Kleinstaaterei hat sich hier von ihrer übelsten Seite gezeigt und viel dazu geholfen, die Geraidegenossen einander zu entfremden, Streit und Zwietracht in ihre Reihen zu tragen. Diese Zustände nahmen mit der Zeit immer schärfere Formen an, wie die absolutistische Einstellung der Landes=

fürsten und ihrer Regierungen die Bevölkerung gewöhnte, alle Fragen der allgemeinen Wirtschaft als eine Angelegenheit der Staatsgewalt zu betrachten und den genossenschaftlichen Sinn der Geraidebauern, der ohnhin stark im Sinken war, vollends ertötete. So ist es zu verstehen, daß die Geraiden, nachdem die politischen Wirren und die häufigen Kriege des 17. Jahrhunderts und die staatliche Zersplitterung in der traurigen Zeit der Kleinstaaterei ihre innere Zersetzung weitgehend gefördert hatten, nicht zu kraftvoller Erneuerung ihrer Autorität gegenüber den waldverwüstenden Ausschreitungen der Genossen sich erhoben, sondern daß sich ihre Kraft im Streit mit den Territorialherren erschöpfte und einer allgemeinen Mißwirtschaft Raum gab, die bei der immer mehr hervortretenden moralischen Hemmungslosigkeit und dem persönlichen Eigennutz der Geraidegenossen allmählich in einen schonungslosen Raubbau in den Geraidewaldungen ausartete. Jeder suchte vom gemeinen Nutzen möglichst viel an sich zu ziehen, möglichst viel Holz an sich zu bringen, möglichst viel Vieh einzutreiben, möglichst viel Neubruchland an sich zu reißen. Frevel, namentlich Bandenfrevel, und Widersetzlichkeiten aller Art waren an der Tagesordnung, eine sinnlose Holzverschwendung setzte ein und verzehrte die noch vorhandenen Holzvorräte. Die Plenterwirtschaft begünstigte durch ihre Unregelmäßigkeit und Unübersichtlichkeit die eingerissene Raubwirtschaft und es war um die Mitte des 18. Jahrhunderts so weit gekommen, daß einzelne Berge vollkommen kahl waren.

Die Waldverwüstung ist zwar in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so ziemlich überall in Erscheinung getreten, aber sie hat selten so exzessive Formen angenommen wie in den Geraidewaldungen an der Haardt. Zum großen Teil hat das auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Landstriches seinen Grund. Die tiefere Ursache dieser waldfeindlichen Entwicklung liegt darum zeitlich auch viel weiter zurück als gemeiniglich angenommen wird. Anderseits muß freilich gesagt werden, daß auch die standörtlichen Verhältnisse den einzelnen Momenten zu einer viel schärferen Wirkung verholfen haben.

Die herrschende Kulturart war an der Haardt von jeher der Weinbau. Das Fehlen einer ausreichenden Ackerflur und Weide-

gelegenheit zwang die Bevölkerung, von der Waldweide ausgiebigen Gebrauch zu machen, der gewaltige Düngerbedarf für den Bau der Weinberge hat bei der verhältnismäßig späten Einführung der Stallfütterung wahrscheinlich schon früh die Streunutzung in Übung gebracht. Anders läßt sich der rasche Rückgang der Waldverfassung in so kurzer Zeit und auf so großen Flächen, wie es allein die Vorderwaldungen immerhin sind, kaum erklären. Die Waldstreu wurde als Kompost oder zu Asche gebrannt für die Düngung der Weinberge verwendet, denn die Fäkaliendüngung wurde erst mit der Stallfütterung möglich. Die Stallfütterung hinwiederum entlastete zwar den Wald einigermaßen von der Weide, aber sie brachte ihm keine Erlösung, wohl aber ein größeres Übel: die Ausdehnung der Streunutzung auf alle einigermaßen berechbaren Bestände. Die Streunutzung wird zwar in den zahlreichen über die Ausschreitungen und Frevel der Geraidegenossen angesammelten Akten nie erwähnt, das mag aber seinen Grund darin haben, daß sie als selbstverständlich angesehen wurde, denn die Bauern waren bei dem Mangel an Stroh auf den Bezug von Streuwerk als Einstreu und zur Düngererzeugung tatsächlich angewiesen. Wenn so die Streunutzung durch die obwaltenden Verhältnisse auch bis zu einem gewissen Grade sanktioniert war, so war doch die rücksichtslose Art, in der sie gehandhabt wurde, in keiner Weise und zu keiner Zeit gerechtfertigt. Von allen Mißhandlungen, die dem Wald in jener Zeit widerfuhren, war sie so ziemlich die schlimmste, weil ihre Folgen sich auch auf die Zukunft erstreckten oder besser gesagt erst in der Zukunft in Erscheinung traten. Doch damit war der Reigen noch nicht zu Ende. Alle nur erdenklichen Frevel wurden geübt, angefangen von den schlanken Eichen- und Buchengerten bis zum starken Kiefernstamm, die Grasnutzung mit ihren verderblichen Auswüchsen und das Pottaschebrennen waren überall in Schwung, die Meiler gingen nicht mehr aus, alles schien sich gegen den Wald verschworen zu haben. Wenn man in den alten Akten liest, kann man sich oft des Eindrucks nicht erwehren, als sollte der Wald mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. Aber damit schien es noch nicht genug. Was alle diese zahlreichen Frevel nicht verdarben, das besorgten gründlich die ausgedehnten Kahlhiebe, die unter dem Einfluß der französischen Verwaltung

während der Besatzungszeit allgemein in Übung waren. Sie waren gerade keine neue Erfindung, schon seit 1740 waren vereinzelt, besonders in der Nähe der Straßen und Floßbäche große Kahlhiebe an die Stelle der Plenterhiebe getreten. Der Kahlschlag der älteren Art mit seinen vielen sonnenbestrahlten Kahlflächen, seinen starken Bodenlockerungen, seiner Unduldsamkeit gegen alles Gestrüpp und bodendeckenden Unterwuchs hat dem ungehemmten Einwirken der Atmosphärilien, dem Feuer und dem Heer der Insekten Tür und Tor geöffnet und den Wald samt dem Boden vollends zugrunde gerichtet.

3. Standorts- und Bestockungswandlung.

Es läßt sich schwer sagen, welches Übel das größere war, die Streunutzung oder die Kahlschlagwirtschaft. Jedenfalls waren beide in ihrem verhängnisvollen Zusammentreffen bei den gegebenen standörtlichen Verhältnissen von katastrophaler Wirkung auf den Wald, auf den Boden wie auf den Bestand. Gerade der Buntsandsteinboden zeigt in seinen standörtlichen Eigenschaften starke Abhängigkeit vom Pflanzenwuchs und ist gegen jede Freilage und Entblößung sehr empfindlich, empfindlicher als alle andern Bodenarten. Streugeschont und gedeckt durch geschlossenen Bestand sind seine Böden trotz ihrer natürlichen Nährstoffarmut meist in guter Verfassung und so ziemlich allen Holzarten ein guter Standort. Freilage aber und besonders Streuentzug wirkt verheerend auf Boden und Bestand: sie führen unfehlbar zur Bodenverhärtung und -aushagerung, zur Verkrüppelung der Bestockung. Und diese Wirkung ist auch hier nicht ausgeblieben. Sie mußte umso rascher und intensiver eintreten, weil die meist steilen Hänge des Ostrandes der Haardt die Einwirkung aller ungünstigen Momente wie der Abschwemmung, der Auswaschung, der unmittelbaren Sonnenbestrahlung und der Ausblasung durch den Wind noch erhöhen. Wenn es dafür noch eines Beweises bedarf, so bietet ihn dutzendfältig der Anblick der heutigen Vorderwaldungen: verlichtete, verkrüppelte und verheidete Bestände sind an die Stelle des alten Hochwaldes getreten. Wo ehedem der Fuß weich in dem milden Humus modernden Buchen- und Eichenlaubes versank, strauchelt er heute in dem zähen Wurzelgewirr der Heide und Heidelbeere; wo

früher durch schwellendgrüne Buchen- und Eichenlauben nur zaghaft sich gedämpftes Licht stahl, liegt heute pralle Sonnenglut auf dem unbeschirmten Boden.

Die Natur macht keine Sprünge, aber sie ist von unerbittlicher Konsequenz. Die allmähliche Veränderung der standörtlichen Eigenschaften des Bodens hatte das Gleichgewicht des Waldlebens gestört, so war die Folge der Bodenverarmung eine vollkommene Wandlung in der Zusammensetzung der Bestockung. In ihrer krassesten Auswirkung blieb sie zwar hauptsächlich auf die Vorderwaldungen beschränkt, aber sie griff manchenorts auch weit in die Hinterwaldungen hinein, wo diese durch Wege aufgeschlossen waren, und sie vollzog sich in der Weise, daß namentlich seit dem Aufhören der Plenterhiebe die Buche die Oberhand gewann über die Eiche und dann die Kiefer über beide. Das Ausfallen der edleren Holzarten war bei der fortgesetzten Bodenmißhandlung durch Streuentzug und Kahlschlagbetrieb und bei der völlig ungenügenden Kulturtätigkeit kein Wunder; meistens blieben die Schläge liegen, bis sie sich von selbst besamten. Damit war der Ausbreitung der Kiefer Vorschub geleistet. Nach einer Niederschrift über eine im Jahre 1766 von Bestand zu Bestand abgehaltene Besichtigung der Oberhaingerade [83]) waren damals schon viele Waldorte auch der hinteren Regionen, soweit sie nicht völlig degradiert waren, von der Kiefer bestanden, die früher ohne Zweifel reine Laubholzbestockung trugen. Es heißt da:

„. . . Der Steiger(t) ist völlig öde und kaal, und weil solcher durch die Sonnenhitze und Verjährung völlig ausgedorrt, mithin fast keine Hoffnung anscheinet anbesamet werden zu können,

„. . . der . Ringelsberg, welcher ebenfalls wie der vorige beschaffen, doch dorffte sich ergeben, wann solcher mit Kühnen Saamen besprenget und durch das Vieh völlig verschonet bliebe, anwiederum zu bedecken seyn."

„Bei dem Orensberg befinde man, daß dieser von der Höhe herab, ohngefehr die Helffte des Bergs, mit jungen Eigen annoch versehen und könnte der leere Theil davon in Zukunfft angepflantzt und cultiviret werden."

„Gegen über dießem Ohrensberg liegt der so genandte Kleine Rehkopf, von allem Gehöltz völlig entblößet, zur wieder anpflantzung aber sehr bequem."

83) Staatsarch. Speyer: Herrsch. Scharfeneck, Fasz. 43 [3].

„Der Kelbert, wo hin und wieder sich annoch junges Eichen Gehöltz vorzeiget, zur linken seit finde sich auch ohngefehr funff biß sechs morgen in der größ mit jungen Eichen bewachsen."

„Nb: Von sämtlichen hiervor beschriebenen Distrikten wird erachtet, daß gegen 3000 Morgen es sich belauffe, welche füglich auch nothwendig neu anzubesaamen und zu Wald anzulegen seye."

„Folgt die sogenannte Kasbach, welche wohl und mit jungen Eichen bewachsen . . ."

„Das Meisenhörngen . . ist bewachsen auf der Anhöhe mit sparrenmäßigen Kühnen, so dann der übrige Berg mit jungen Buchrauschen angelegt, gleichwohl findet sich durchgängig dieser Berg mit jungem Nachwachs von Buchen und Kühnen wohl conditioniert."

„Das große und kleine Krappenthal zur linken befindet sich mit jungen Eichen und Kühnen, auch buchen Gehöltz in gutem Stand."

„So fort zur rechten der Landauer Teich, mit nehmlichem Gehöltz und etwas alten Kühnen Stäm bewachsen."

„. . am Kessellocher Berg mit . . baumäßigem . . Gehöltz an Eichen, Kifferen und Buchen vermischt. Wie ohngefehr vor 10. Jahren in der Höhe ein Brand sich ereignet, von ohngefehr zwantzig Morgen, so dermahlen aber mit verschiedenen vermischten Gehöltz als Kifferen, Buchen Aspen und Bürcken wiederum nachgewachsen."

„. . das kleine Teufelsthal, worinn verschiedenes Bauholtz abgegeben, gleichwohl besteht das junge Holtz in Eichen, Kiffren und jungen Buchen, stangengehöltz. Darbey ist erfindlich an der Anhöhe des Kessellocher Berges, das eine Bezirck von ohngefehr 100. Morgen seit 12. Jahr in Brand gerathen, auch außer einigen sparrenmäßigen Kiffren der unterwachs annoch schlecht."

„. . das Dacksloch. Dieses Thal ist eines der größten und ansehnlichsten, überhaupt mit schöhnen alten auch verschiedenen und vielen abgängigen Buchen versehen, nicht minder auf beiden Seiten dieses Thals ein ansehnlicher Befund an jungen schöhn gewachsenen Buchen mit jungen Eichen vermischt, auch wenigen Aspen. Vor ohngefehr 7. Jahren ist darin ein Distrikt von 40. Morgen gegen den Sommerscheid zu durch ein Feuer beschädigt worden, so dermahlen anwiederum mit Buchen, Aspen, Bircken und Eychen versehen, übrigens befindet sich der unterwachs an verschiedenen Orten sehr häufig."

„Geißkopf; unten am Hang dieses Kopffs findet sich verschiedenes Eichen Bauholtz, der übrige Theil bewachsen mit Jungen, mehrentheils Kiefferen und sonstigen Eichen Gehöltz. In dem Jahr 1748 solle dem Vernehmen nach ein Bezirk von 100 Morgen mithin der größte teil dieses Kopffs in Brand gerathen seyn, nunmehro aber wieder mit allerhand Gattung, auch Aspen und Bürcken versehen, doch kann solcher jungen nachwachs wegen annoch vielen liegenden Gipff-

len und sonstigen Lagergehöltz ordnungsmäßig nicht befördert werden."

„Der . . große Miedersberg gegen dem Geißkopf über ist an sich von Natur und seiner Eigenschaft noch zu allerhand Gattung Gehöltzes einer der vornehmsten, dermahlen aber wegen außerordentlich vielem Lagergehöltz der abscheulichste District=Wald, in Ansehung dießer nicht allein, wegen seinem schönen unterwachs durch das viele und außerordentliche Lagergehöltz in seinem fortkommen gehindert, sondern es scheinet sogar, als ob man gantz gefließentlich dahin trachten wolle solchen völlig und totaliter zu degradiren, sintemahl bei Gelegenheit dießer Besichtigung es sich sogar gezeiget, daß man ohne mindeste Rucksicht die annoch vorräthige und in bestem Wachsthum sich befindende der schönsten jungen Eichen, würcklich zum Bauholz anzuschlagen, wo doch die Waldverständige weder bey solcher Saison da das Holtz in vollem Safft auch weit und breit davon an dergleichen Eichen nicht ersichtig geweßen keine solche boßheit begehn lassen sollte . . "

„In dem großen Eck fand man . . . gegen der Trippstadter Straß einen district mit zweispälltigen Buchen und geringere wohl angewachsen, worunter sich noch hin und wieder alte Buchen und Eichen befinden, an diesem Eck gegen dem großen freymersheimer=Thal auf der Ebenung findet sich ein verbrannter district, so 1765. geschehen von ohngefehr 200. Morgen vorgeweßenen schönen jungen Eichen stangen sparr und reidel mäßigem Gehöltz, nun aber durch den Brand in einen völligen Abgang kommen, wo es höchst nöthig wäre zu weiterer Anpflantzung dieses districts in Hegung zu legen, auf dieser ebenung findet man auch gemischten schönen jungen unterwachs, so dann auch auf diesem Eck findet mann unterschiedliche Plätze, wo mehr abgehauene Bäume, die Stöcke davon, als sich noch würcklich stehende Bäume befinden, auf dießem Eck gegen das Haßeleck hat man viele baubare Bäume gefunden, welche durch einen geraiden genossen zu bauholtz ausgesucht worden dieselbe im Safft unten und oben geflitscht sich deßfals auch das Recht zueignet, daß ihm der Geraiden Waldmeister solche anzuweißen schuldig seye, sie stehen auf nützlichen oder schädlichen Plätzen, wo man den Verstand (und das) Forst verständnis von demselben erkennen wird."

„Der Sanderkopf ist gantz oben mit buchenen stangen bewachsen biß an den eußerthaler od: administrations=Wald, neben dießen den Berg hinunter folgt ein district sparrenmäßigen Kühnen, weiterhin vermischt mit etwas sparren, Kühnen und buchenen stangen, folgends und biß in das Thal wiederum buchenen stangen wie oben."

„Notta. gleichwie aller orthen die gegen denen Dorffschafften nächstgelegene Waldung fast von allem starken Holtz ausgehauen, also ist auch dieser Berg völlig davon frey und hat die Holtz dieberey

auch hier wie anderer Orthen an den fruchtbaren stangen ihren höchst schädlichen Anfang gemacht."

„Der hohe Berg jenseit Albersweiler, ober dem Kirchenberg, und oder dem Dachsberg um die steinbrück herum ist ein Platz von ohngefehr 40. Morgen groß mit hin und wieder stehenden rgelmäßig und stärckeren Eichen, weiter hervor ober dem breitbusch stehen dergleichen Eichen einzel und weit voneinander, ober dem herrschaftl. breitbusch continuiren dergleichen Eichen in einer etwas stärkeren Anzahl, und so fort über die Anleige hin biß an die Hub, wo an dem bronnen sich noch etliche dergleichen Eichen Gattung befinden, hier folgt eine gantz leere Hald, nach diesem an den Rahnspacher und Birkweiler Wingert folget ein wäldgen von ohngefehr 50. Morgen mit vorbeschriebener Gattung eichen, das höchste dießes hohen Bergs ist fast rings herum außer das steinigte Eck gegen des Forlenberg mit eben der gleichen Gattung Eichen bewachsen, . . . "

„Notta. ist also dießer beschribene Berg ein quart mit Holtz bewachsen, und 3 quart davon sind leer und ein ödes Land, welches jedoch wieder mit Holtz anzupflantzen wäre."

Knapp dreiviertelhundert Jahre später war fast ein Drittel des Pfälzerwaldes mit Kiefern bestockt: 1843 waren von 135 888 ha 39 181 ha Kiefern, 24 956 ha Eichen und Buchen, 35 671 ha Buchen, Eichen und Kiefern, 24 769 ha reine Buchen, 535 ha Tannen, 10 776 ha Ausschlag- und Eichenschälwaldungen.[84]) Eichen von 40 bis 100 Jahren fehlten fast ganz, erst die guten Mastjahre 1811 und 1822/23 ließen wieder in nennenswertem Umfang Eichenkulturen entstehen. Hinsichtlich der Bestockungswandlung in den Geraidewaldungen allein können leider keine Zahlen angegeben werden, weil die entsprechenden Unterlagen fehlen; es ist aber anzunehmen, daß in ihrem Gebiet die Verschiebung vom Laubholz zum Nadelholz um diese Zeit mindestens in dem gleichen Maße eingetreten war. Sicher gilt dies für den Haardtrand: hier stocken auf weiten Flächen[85]) ausgesprochene Kiefern-Krüppelwaldungen auf den gleichen Böden, die auf geschontem Standort herrliche Eichenwälder tragen.

Während der letztvergangenen hundert Jahre ist diese Entwicklung trotz der aufbauenden Wirtschaftstätigkeit natürlich nicht zum Stillstand gekommen. Dazu waren einerseits die früheren

[84]) Vgl. Forstwirtsch. Mitteilungen II. Heft 1852 S. 1 f.
[85]) Vgl. Beilage 1.

naturwidrigen Eingriffe in das Waldesleben viel zu roh und nachhaltig, anderseits haben sie bis heute noch nicht ganz aufgehört. Wie weit die Bodenverarmung im Pfälzerwald heute eigentlich gediehen ist, davon macht sich der Laie keine Vorstellung. Ein hervorragender Kenner dieses Fragenkomplexes, Herr Ministerialrat Dr. Künkele/München hat auf die Gefahr, die dem ganzen Pfälzerwald, sonderlich aber den Waldungen an der Haardt droht, eindringlich hingewiesen;[86]) seine Feststellungen, die auf ausgezeichnete Sachkenntnis und eingehendes Studium gegründet sind, sind geradezu erschütternd: „die gesamte jährliche Holzerzeugung der Waldungen am Ostrand der Haardt beträgt vom Hektar nur 1 bis 3 cbm, während die Forsten des übrigen Pfälzerwaldes 3 bis 7 cbm, noch dazu wertvolleres Holz liefern ..." „Schon sind nach meinen Beobachtungen mehrere Tausend Hektar Boden im Pfälzerwald derart verarmt und verdorben, daß ein forstlicher Aufwand zu ihrer Verbesserung das Geld nicht mehr lohnt. Diese Flächen sollten als Schutzwald wie im Hochgebirg aus der Ertragswirtschaft herausgenommen und nur noch nach wasserwirtschaftlichen Rücksichten behandelt werden". Künkele fährt fort:

„Weitere 50 Tausend Hektar Pfälzer Waldboden sind nach meinen Beobachtungen schwer gefährdet. Hier können Heilungsversuche noch wirtschaftlich sein und sind seit Jahren eingeleitet, teilweise mit deutlichem Erfolg; sie bestehen hauptsächlich in Bodenbearbeitung, Kalkzufuhr, Anbau von Hilfspflanzen und von Mischholzarten, dies alles in der standörtlich jeweils angebrachten Form. Mehrere Reihen wissenschaftlich durchdachter Versuchsfelder sind hiefür in den letzten Jahren angelegt worden. Aber alle diese Besserungsversuche werden in ihrem Erfolge beschränkt bleiben, solange eine Hauptursache der Bodenverarmung nicht behoben werden kann, die maßlose Streunutzung."

Diesen Worten kann kaum etwas hinzugefügt werden. Sicher ist, daß dem bedrohten Wald Hilfe, wirksame Hilfe auf die Dauer nur kommen kann von der Einsicht der waldbesitzenden Gemeinden und aller ihrer Bürger.

---

[86]) Dr. Künkele, Bodenverarmung im Pfälzerwald, Pf. Museum — Pf. Heimatkunde 1931 Heft 1/2 S. 3ff.

III. Kapitel:

Die Beschränkung der willkürlichen Wirtschaft durch die Territorialherren.

1. Die Ausdehnung des Jagdregals auf die Geraidewaldungen.

Grundlegend für die Gestaltung der jagdrechtlichen Verhältnisse war auch in den Geraiden die altgermanische Rechtsanschauung, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums sei: die Jagd stand dem zu, dem Grund und Boden gehörte, also der Gesamtheit der Geraidegenossen. Demnach war jeder einzelne Geraidegenosse in gleichem Maße wie alle übrigen Genossen jagdberechtigt auf der Geraide, das „Bürsten im freien Gang mit dem Pfeil allerlei Gewildt", das „Gejägd und Gehäg" und der Fischfang waren in der Zugehörigkeit zur Geraidegemeinschaft gegründete Rechte wie die Teilnahme an allen übrigen Nutzungen der Geraiden.

Die uneingeschränkte Jagdgerechtigkeit scheint in den Geraiden bis ins 16. Jahrhundert bestanden zu haben. Von dieser Zeit ab lassen sich wenigstens die ersten Einmischungen der Territorialherren nachweisen. In einer Satzung der dritten Haingeraide vom Jahre 1526 heißt es zwar: „ . . . Item ist ein Bischof zu Speyer . . . dieser Mittelhaingeraiden Schirmherr, davon haben ihre Gnaden den Fisch im Wasser und das Wild im Wald . . .", aber es scheint keineswegs ausgemacht, ob nicht dieser Passus durch Zutun der bischöflichen Regierung in die Geraidesatzung eingeschmuggelt wurde; jedenfalls wurden diese besonderen Rechte vonseiten der Geraide und der markgräflich-badischen Regierung bestritten: „ . . . daß der Bischof sei ein Herr über den Fisch im Wasser etc. sei noch nie erhört . . ." [87])

Ähnlich wollte Kurpfalz ein Jagdrecht über die Waldungen der Oberhaingeraide aus seinem Hoheitsrechte ableiten. In dem darüber entstandenen Prozesse war aber 1607 entschieden worden, daß die Geraidegenossen „das Jagd- und Waydwerk ohne männigliches Verhinderung ruhig hergebracht haben". Das Recht der freien

[87]) Kuby, a. a. O. S. 38.

Jagdausübung wurde der Geraide dann in der Folgezeit noch mehrmals bestätigt, so in dem 1750 gemeinsam von der Geraide und den Territorialherren aufgestellten Geraidereglement. Damit gab sich aber die kurpfälzische Regierung nicht zufrieden. Sie suchte auf anderem Wege zum Ziele zu kommen. Das Jagdregal und der Wildbann d. h. die Befugnis, mit Ausschließung aller anderen zu jagen und über Jagd und Wild zu verfügen, war als wesentlicher Bestandteil der Forsthoheit um diese Zeit zwar ein anerkanntes Vorrecht der Stände, aber die landesherrliche Forsthoheit ist in den Geraiden niemals zur vollen Entfaltung gekommen; ebenso wenig konnte das Jagdrecht in den Geraiden an die Territorialherren übergehen, weil ja das Eigentum an Grund und Boden allezeit den Geraiden verblieb. Auf dem Wege über das Jagdregal suchten die Territorialherren in der Folge ihre schirmherrliche Gewalt zur vollen Forsthoheit über die Geraidewaldungen auszubauen. An Gründen hat es ihnen dabei wahrlich nicht gefehlt. Die Mißwirtschaft in den Geraiden, die Rücksicht auf die eigenen Wildfuhren boten den willkommenen Vorwand, die Jagdgerechtigkeit den Genossen zu entziehen. Kurpfalz suchte nun ein Einvernehmen unter den Schirmherren herzustellen und durch gemeinsames Vorgehen zum Ziel zu kommen; es argumentierte also: [88])

„. . . Es hat die bis anherige Erfahrenheit zur Genüge belehret, daß das gemeinsame Jagen dem Bürgers- und Bauersmann mehr schädlich, als nützlich, und zu nichts, denn zur Liederlichkeit, Verlassung seiner Hand Arbeit, Feldbau und Haushaltung den Anlaß gebe, wodurch selbe mit ihren Angehörigen in den Bettelstab gestürzet, der Landesherr aber verdorbene, zu denen Lands Praestandis ohntaugliche Unterthanen überkommt, nicht zu verschweigen, daß solche Büger und bauren sich mit andern vagabunden übeln und liederlichen Leuten vergesellschaften, worab die Lands-Sicherheit nicht allein in Gefahr und Zerrüttung gesetzt, sondern auch unter dem Vorschub die gemeine Jagden zu besuchen, die Herrschaftl. Wildfuhren beschädiget, und das Wild ohngescheuter darnieder geschossen, und zum Schaden des Cameral-Aerary von den ged. Waldschützen anderst wohin verkauffet worden. Wie nun die Lands-fürstliche Vorsicht, dahin sich erstrecket, daß dergl. Exzessen und üble Folgerungen vermieden, . . . durch gemeinschaftl. zu pflegende Raths-Schlüsse den ernstlichen Bedacht zu nehmen, und auf solche Auskunftsmittel zu denken, wornach

[88]) Schreiben zur Löwensteinischen Regierung vom 22. Januar 1753 (Staatsarch. Speyer: Herrsch. Scharfeneck Fasz. No. 43 [1]).

das Herrschaftl. errettet, und die Unterthanen nicht verleithet werden, sich selbsten den Weeg sein und der seinigen hinkünftigen Unglück zu bahnen; als haben in engerer Einverständnis Wir deren Herren Uns dero erlauchte Gedanken zu eröfnen freundnachbarlich ersuchen wollen, wie diesem Unwesen mit Bestand vorzubeugen, insbesondere aber, ob nicht denen, in denen Geraiden-Waldungen des Jagens berechtigten Unterthanen die Lands-Herrl. Verordnung dahin mitgetheilet werden möge, daß diese ihre gemeinen Jagden zur öffentl. Versteigerung bringen, und das darob erlösende Geld zum gemeinen besten alsdann vertheilen, und solcher gestallten das ihnen durch langwährige Gewohnheit auch Besitzrecht zukommende Jagens-Gerechtsame sollen zwar bey behalten, die gefährliche Mißbräuch nicht minder das augenscheinl. Verderben deren Unterthanen und endliche Zusammenrottung so vieles liederl. dazu sich schlagenden gewöhnl. Gesindels vermieden werde, indeme benebst auch bey denen sehr zusammen gehenden Waldungen, die Vorsorge zu gebrauchen, die ohnumgängl. Nothwendigkeit erheischet, damit die Unterthanen des bedürfftigen Bau- und Brand-Holzes nicht zu seiner Zeit entbehren müssen, wegen Hau-, Unterhalt- und Nachsetzung deren Bäumen auf eine gemeinsame Verordnung sich zu verstehen und solche denen Gemeinden zur Nachlebung bekannt zu machen, so thun darüber gleichgestallten dero genehmigte Erklärung gewärtigen . . ."

Die Löwensteinische Regierung, dem Plan eines gemeinsamen Vorgehens nicht abgeneigt, wandte sich an den Vertreter des französischen Souveräns, um dessen Ansicht zu erkunden. Der französische Hof wollte aber

„. . „von dieser Neuerung im geringsten nichts hören noch wissen . .", sondern es sollte, „ . . da das General Reglement von den Respect. Hohen Höffen einmahl ertheilet . . . in Zukunfft pro basi aller vorkommenden fälle dienen, und kein jota dazu gethan, oder abgenommen werden . . ."

Diese kalte Abreibung veranlaßte die Löwensteinische Regierung, ihrerseits von dem ganzen Plan zurückzutreten und er wurde nach dieser doppelten Abfuhr auch von Kurpfalz aufgegeben. So blieb alles beim Alten. Wenigstens ist aus keiner Periode bekannt, daß den Geraidegenossen das Jagdrecht entzogen gewesen wäre. Das gleiche Schicksal war den kurpfälzischen Bemühungen einige Jahre später in der Mittelhaingeraide beschieden: auch hier scheiterten sie an dem mangelnden Einvernehmen der verschiedenen Territorialherrschaften.[89])

---

[89]) Staatsarch. Speyer: Herrsch. Scharfeneck, Fasz. No. 46 [1]).

2. Das Zeitalter der landesherrlichen Forstordnungen.

Der absolutistischen Einstellung des 17. und 18. Jahrhunderts in Staatsleben und Wirtschaft entsprach auf waldwirtschaftlichem Gebiet eine immer schärfere Ausprägung der landesherrlichen Forsthoheit. An sich kam dieser Entwicklung ohne Zweifel eine gewisse innere Berechtigung zu, insofern nämlich, als sie gegen die unwirtschaftliche Behandlung der Waldungen gerichtet war. Ihr Fehler war, daß sie in ihrer Auswirkung zu weit ging, daß sie in Bevormundung und Zwang ausartete und die waldwirtschaftliche Entwicklung hemmte statt sie zu fördern.

In den Geraiden hat sich diese ausgesprochene forstliche Obrigkeit infolge der mannigfaltig gestalteten territorialen Verhältnisse niemals in vollem Maße und bis zu ihrer letzten Konsequenz entwickelt. Die Gründe dafür sind bekannt: der Gegensatz zwischen der Allgewalt des landesherrlichen Machtgebotes und der Ursprünglichkeit der autonomen Geraidenwirtschaft war bei dem an Freiheit und Unabhängigkeit gewöhnten Sinn der Bauern zu groß, als daß er hätte überbrückt werden können. Denn es war nach der Definition der alten Juristen die forstliche Obrigkeit „eine öffentliche Macht und Gewalt wegen der Jagden, Forsten und Wälder etwas zu gebieten und zu verbieten, über die Forst- und Jagdstreitigkeiten zu erkennen, die Übertreter zu bestrafen und allen Nutzen aus dem Forst zu genießen."

Wenngleich zugegeben werden muß, daß die verschiedenen Landesherren im Laufe der Zeit in Fragen der Verwaltung wie beim Erlaß der Geraideordnungen einigen Einfluß gewonnen hatten, so stand ihnen doch niemals die Jurisdiktion in Geraidesachen oder gar das ausschließliche Nutzungsrecht an den Geraidewaldungen zu. Es ist auch kaum anzunehmen, daß den Bestrebungen der Landesherren die ernstliche Absicht zugrunde lag, die Geraidegenossen aus Eigentum und Besitz zu verdrängen: ihnen ging es zunächst nur um die pflegliche Behandlung der Jagd und der Waldungen, die dem Wild Unterschlupf boten und es gewannen diese Momente von dem Zeitpunkt ab erhöhte Bedeutung, in dem es sich erwies, daß der Gedanke an die Errichtung des landesherrlichen Wildbannes in den Geraidewaldungen nicht viel mehr

als ein schöner Traum war. Zweifellos haben aber auf der andern Seite auch ökonomische Erwägungen mitgespielt, die Furcht vor einer völligen Ausplünderung der Wälder und vor kommender Holznot. Waren die Geraidewaldungen erst einmal völlig ausgeraubt und die Holzvorräte erschöpft, so hätten die landesherrlichen Waldungen für den gesamten Holzbedarf des Landes aufkommen müssen; die Abstellung der Mißwirtschaft in den Geraidewaldungen mußte also, so folgerten die Territorialherren, letzten Endes auch den herrschaftlichen Waldungen zugute kommen.

Es ist nun aber diese Entwicklung nicht so aufzufassen, als ob mit dem Erlaß der Geraideordnungen vom Ende des 17. Jahrhunderts ab die Administration der Geraiden an die Territorialherren übergegangen wäre; dazu waren die Geraiden viel zu eifersüchtig auf die Bewahrung ihrer alten Rechte bedacht. Die Forstordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts wurden auch nicht von den Landesherren allein erlassen, ihre Einführung war vielmehr von der Zustimmung der Geraide abhängig und die landesherrliche Einflußnahme beschränkte sich in der Regel darauf, den Erlaß neuer Geraideordnungen anzuregen, sie im Entwurf vorzubereiten und zu formulieren; die Veröffentlichung und der Vollzug oblag dann der Geraide. Daneben erließen die Geraiden von sich aus von Zeit zu Zeit Ordnungen, wie auch die Landesherren für ihre Eigenwaldungen Gebote und Verbote ergehen ließen. Meistens waren aber die neuen Geraideordnungen nur ein Abklatsch der alten Satzungen und dann fehlte es vor allem am Vollzug. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich die große Zahl von Forstordnungen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts entstanden. Es ist schlechterdings unmöglich, alle Verordnungen, die während dieses Zeitabschnittes in den Geraiden herauskamen, aufzuzählen. Es scheint dies auch kaum notwendig, denn der Grundgedanke aller Geraideordnungen war die Rückkehr zu pfleglicher Behandlung des Waldes durch geordnete Benutzung und Beseitigung aller eingerissenen Mißbräuche und die ordentliche Verwaltung der Geraideeinkünfte. Nach diesen Gesichtspunkten sind auch sämtliche späteren Forstordnungen für die Geraidewaldungen abgefaßt und sie unterscheiden sich nach ihrem Inhalt im ganzen kaum von den früheren durch die Geraiden selbst erlassenen Verordnungen. Materiell

gliedern sie sich meistens in mehrere Abschnitte, die sich auf die Verwaltung und ihre Organisation, auf das Straf- und Rügewesen in Forst- und Jagdsachen und schließlich auf die forsttechnischen Fragen beziehen.

Die erste vonseiten der Territorialherren aufgestellte Geraideordnung scheint das Geraide-Reglement von 1720 zu sein, das „zu Abstellung des Mißbrauchs von dem Oberamt Germersheim und Bergzabern wie auch dem Amt Scharfeneck entworfen" wurde. Ob und wann diese Verordnung in den Geraiden veröffentlicht worden ist, ließ sich nicht feststellen. Am 2. März 1722 erschien dann die „Ordnung und Reglement, so von sambtl. Geraiden Zwölffern in gehaltener Versamblung ... abgefaßt und bey der Gerayden führohin zu observiren, resolviren und einhelliglich gut befunden wordten." Schon nach wenigen Jahren folgte das bekannte „Geraiden Reglement" vom 5. Januar 1750. Ihm kommt insofern besondere Bedeutung zu, als es auf dem Landauer Reversalbrief fußt und als an seiner Abfassung sämtliche Territorialherren, soweit sie für das Gebiet der Oberhaingeraide einschlägig waren, beteiligt waren. Seine Grundlagen wurden 1736 von den landesherrlichen Abgeordneten in gemeinsamer Konferenz zu Landau beraten; 1750 wurde es schließlich vom Geraidestuhl angenommen und veröffentlicht. Es hat dann bis zur Wende des Jahrhunderts die eigentlich maßgebende Norm für die Regelung der Geraideverhältnisse gebildet. In praxi scheint es sich aber ebenso wenig durchgesetzt zu haben wie alle vorhergehenden Satzungen. Bereits 1766 traten Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Löwenstein und der französische Delegierte in neue Verhandlungen, die nach der abschließenden Niederschrift vom Jahre 1788 [80]) die „Mißbräuche und Beschwerden heben, und sämtlichen Geraidegenossen den vollen und ruhigen Genuß eines für sie so kostbaren Gegenstands, als der Inbegriff aller Geraiden Rechte und Nutzbarkeiten enthält, zu versichern bezweckten." Das Ergebnis war im ganzen ein neuerlicher Hinweis auf das Reglement von 1750 und die Neufassung verschiedener Artikel. In den folgenden Jahren tauchten dann zwar noch hie und da Reformvorschläge auf, aber die politischen Ereignisse um die Jahrhundertwende rissen auch sie in ihren Strudel.

---

[80]) Staatsarch. Speyer: Herrsch. Scharfeneck, Fasz. No. 44 [3].

3. Das Aufkommen der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft.

Der landesherrliche Einfluß hatte seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts vergebens versucht, die Geraidewaldungen einer besseren Zukunft entgegenzuführen. Daß seine Bemühungen scheiterten, lag außer an den bereits geschilderten Umständen daran, daß es lange Zeit dauerte, bis die Verhältnisse in den Geraiden zu festerer Regelung der Wirtschaft drängten und, als dieser Fall eingetreten war, bis sich die Erkenntnis dieser Notwendigkeit bei den Geraidegenossen durchzusetzen begann. Es hat zwar zu keiner Zeit an einsichtigen Köpfen gefehlt, die warnend ihre Stimme erhoben, aber die traditionelle Waldwirtschaft, die die Regellosigkeit zum Grundsatz hatte, war zu stark eingewurzelt; es gab noch keine berufsmäßigen Forstleute und keine systematische Wirtschaftslehre, der persönliche Eigennutz der Genossen war das einzige Gesetz des Handelns im Walde. Die bloße Okkupation der Walderzeugnisse genügte, um den Bedarf der Geraideangehörigen sicherzustellen und mit der Befriedigung der augenblicklichen Bedürfnisse erschöpfte sich ihr Interesse am Wald. An die Nachhaltigkeit der Nutzung dachte niemand. Es blieben alle hemmenden Einwirkungen und zerstörenden Einflüsse bestehen, die mit der Zeit den Wald verdarben: die Holzverschwendung, die sinnlosen Holzfrevel, die übertriebene Weide und Streunutzung.

Das gesamte forstliche Wissen jener Zeit war bis zum Jahre 1700 in den Forstordnungen enthalten und es ist für den damaligen Stand der waldwirtschaftlichen Erkenntnisse bezeichnend, daß sich eine so umfangreiche und verschiedenartige Materie, wie sie die Benutzung und Behandlung der Waldungen bei dem hochentwickelten Wirtschaftsleben jener Zeit immerhin darstellte, in den engen Rahmen einer einzigen Ordnung einzwängen ließ. Freilich besteht ein großer Unterschied zwischen den für die landesherrlichen Waldungen erlassenen Vorschriften und den dürftigen Geraideordnungen. Die Waldwirtschaft in den landesherrlichen Waldungen stand zu Anfang des 18. Jahrhunderts überhaupt auf einer viel höheren Stufe als in den von jeher waldwirtschaftlicher Unerfahrenheit und laienhafter Willkür unterworfenen Geraidewaldungen. So sagt z. B. der Art. LVI der Kurpfälzischen Forst-,

Jagd- und Fischerei-Ordnung vom Jahre 1711, wo „von Hägen, Einschlägen und Rottbüschen" die Rede ist: „ . . . sollen Unsere Forst-Bediente . . / mit allem Fleiß dahin sehen/ daß dann dergleichen Schläge / und Rott-Äcker angeordnet werden, daß des Wald-Rechts/ das ist/ der allerbeste starckest- geradest und gesundesten fruchtbaren Bäumen/ als Äpfel/Birn/ Elsbeeren- Eichen und Buchen geschonet/ und in dem Schlag die Bäume so weit voneinander stehen gelassen werden/ daß die Äste nicht zusammenreichen/ auch Sonne/ Regen/ und Lufft den Erdboden bescheinen und befruchten können/ ausgesucht/ angemerkt und zur Besamung des Walds/ stehen bleiben mögen . . ."

Eine derartige Vorschrift wird man in den Geraideordnungen vergebens suchen und noch weniger ist sie jemals bewußt in der Praxis vollzogen worden.

Um die Zeit, da überall forstliches Leben keimte, da das holzgerechte Jägertum seine Erfahrungsweisheit durch die Lande trug und an den zahlreichen Höfen die Kameralisten in freilich oft sehr einseitiger Einstellung über die „möglichste Beförderung des Waldwesens" disputierten, blieb es in den Geraiden noch völlig still. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich eine so bedeutende wirtschaftliche Reformation, wie sie auch in den Geraidewaldungen am Ende des 17. Jahrhunderts nachgerade zur Notwendigkeit geworden war, an sich nur in langen Zeiträumen vollziehen kann. Noch länger mußte es in den Geraiden, wo alle Voraussetzungen zur Einleitung einer geordneten Wirtschaft fehlten, dauern, bis dieser Umschwung eintrat.

Die ersten Anfänge lassen sich um das Jahr 1750 erkennen. Es begann allmählich die Mehrheit der Geraidegenossen doch einzusehen, daß die bisherige Wirtschaft nicht weitergehen könne, sondern daß der Fortbestand der Waldnutzungen von der Sorge für den Wald in erster Linie abhänge. Die ersten Anfänge geordneter Waldbenutzung gaben sich zu erkennen in dem Streben nach einer Beschränkung der Nutzung und in der Aufnahme einer planmäßigen Kulturtätigkeit durch Wiederbestockung der verödeten Waldorte und durch Ausfüllung der durch die übermäßige Holznutzung verursachten Bestandslücken, wie sie namentlich für die Oberhaingeraide das Besichtigungsprotokoll vom Jahre 1766 an-

ordnete. Es war zwar schon früher versucht worden, die Holznutzung durch die Holzanweisung und durch Einführung von Anweisgebühren einzuschränken, aber der Erfolg war negativ: die Holzanweisung vermochte nicht die Schäden der regellosen Plenterwirtschaft zu verhindern, sie war bei der Willfährigkeit der Waldmeister und Forstknechte gegenüber den Dorfgenossen nichts als eine leicht zu erfüllende Formalität und das Stammgeld wurde nur als eine Verwaltungsabgabe betrachtet. So war vor dem Jahre 1750 an planmäßige zielbewußte Wirtschaftsführung nach leitenden Grundsätzen und nach waldbaulichen Erfordernissen nicht zu denken. Wohl war man etwa von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab dazu übergegangen, einzelne Distrikte von der Nutzung auszuschließen und sie für die Weide zu verbieten und es entwickelte sich daraus eine Art geregelter Plenterbetrieb, ohne daß allerdings eine besondere Schlageinteilung vorausgegangen war. Wenn diese Wirtschaftsweise auch nicht als eine neue Wirtschaftsform angesehen werden kann, so läßt sie doch im Zusammenhang mit der allmählich einsetzenden Kulturtätigkeit das Bestreben nach wirtschaftlich nachhaltiger Regelung der Nutzungen erkennen. Das allein bedeutete schon einen wesentlichen Fortschritt. In der Folge blieb dann auch die Einführung der schlagweisen Wirtschaft in den landesherrlichen, vor allem in den kurpfälzischen und pfalzzweibrückischen Waldungen, die die durch die Ordonnanz von 1669 festgelegte französische Wirtschaftsweise zum Vorbild hatte, nicht ohne Einwirkung auf die Waldwirtschaft der Geraiden. Bis zu ihrer Einführung verging allerdings noch fast das ganze 18. Jahrhundert. Wenn sie auch Planmäßigkeit und Ordnung in die Waldbenutzung brachte und den Grund legte zu geregelter Nachhaltswirtschaft, so war sie doch von den erreichbaren Zielen noch weit entfernt; erst recht konnte von einer Forstwirtschaft und Forstwissenschaft im modernen Sinn noch lange nicht die Rede sein. Namentlich die Entwicklung der Wirtschaftstechnik blieb in den Geraidewaldungen lange Zeit zurück; trotzdem gerade auf diesem Gebiet das Beispiel der landesherrlichen Waldungen befruchtend hätte wirken können, kam sie doch erst vom Beginn des 19. Jahrhunderts an, als die Besitzteilung vollzogen war, allmählich in Fluß.

IV. Kapitel.

Staatliche Einflußnahme auf die Waldwirtschaft: forstwirtschaftliche Besserungsmaßnahmen und Wiederaufstieg.

1. Der forstliche Tatbestand im Jahre 1816.

Die Zeit der Franzosenherrschaft war trotz der einschneidenden Beschränkungen, die sie der gemeindlichen Waldwirtschaft auferlegte, nicht dazu angetan, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Abgesehen von den Schäden, die die wildbewegten Kriegszeiten durch die ins Ungemessene gesteigerte Waldausnutzung den Waldungen allenthalben zufügten, hat sie den Wald durch die Einführung der verhängnisvollen Coupenwirtschaft, deren wesentlichste Merkmale der Holzverkauf auf dem Stock und die nachfolgende kahle Abräumung der ganzen Bestandsfläche war; erst recht dem Verderb ausgeliefert, indem sie die Hiebsführung der ungehemmten Willkür spekulativen Unternehmertums überließ. Aber noch eine andere weit schlimmere Wirkung zeitigte die in Mode gekommene Kahlschlagswirtschaft: in dem Maße, in dem sie Boden gewann, verdarb sie die Bevölkerung in ihrer Einstellung gegenüber dem Wald. An sich ist es wohl begreiflich, daß die Einfachheit der neuen Wirtschaftsweise die einfachen Geraidebauern betörte und daß sie von ihnen mit offenen Armen aufgenommen wurde, weil sie nur die scheinbaren Vorteile sahen: erheblichen Holzanfall auf verhältnismäßig begrenzter Fläche, geringen Kulturkostenaufwand und die Möglichkeit ausgedehnten Streubezuges, und weil sie ihr waldfeindliches Wesen nicht kannten. Die Folge waren ausgedehnte Kahlhiebe und sie wurden geführt ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer Wiederbestockung. Man glaubte, für die Wiederbegründung des Waldes genug getan zu haben, wenn man beim Abtrieb weiträumig verteilte Oberständer stehen ließ: Stockausschlag und Samenabfall sollten die Bestände wieder verjüngen. Aber diese Erwartungen wurden gründlich enttäuscht und es rächte sich bitter die Vernachlässigung der biologischen und standörtlichen Voraussetzungen dieses Verfahrens. Der jahrhundertelang durch rücksichtslosen Streuentzug mißhandelte Bundsandsteinboden war infolge der weitgehenden Auflichtung für Eiche und Buche nicht mehr empfänglich, nur die leichtsamigen Lichtholzarten Kiefer und

Birke kamen an und der rasche Hiebsfortschritt verhalf namentlich der Kiefer zu schneller Verbreitung auf großen Flächen. Besonders auf den stark besonnten Süd- und Südwesthängen, wo das Laubholz nur kümmerlich fortkam, faßte sie in unaufhaltsamem Vorwärtsdrängen Fuß. Soweit die natürliche Besamung Lücken ließ, half man durch Kiefernsaat nach.

Die Betriebsarten waren durch die verhältnismäßig lange andauernde Beschränkung der Waldbenutzung bestimmt. Die bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts bestehende Besitzzersplitterung hatte dem Ausbau eines die ausgedehnten Waldungen gleichmäßig erschließenden Wegnetzes hindernd im Wege gestanden. Daher blieb die Nutzung bis herein ins 19. Jahrhundert in der Hauptsache auf die Vorderwaldungen beschränkt; in den Hinterwaldungen griff sie nur dort ein, wo Wege und Floßbäche das Ausbringen des Holzes ermöglichten, also hauptsächlich an den Talrändern und auf den Bergrücken längs der Hochstraßen. Im allgemeinen blieben aber die Hinterwaldungen von stärkeren Eingriffen verschont und erhielten, abgesehen von örtlichem Vordringen der Kiefer, im ganzen ihre ursprüngliche Bestockung. In den Vorderwaldungen hingegen war im Lauf der Jahrhunderte eine tiefgreifende Änderung der Holzartenzusammensetzung eingetreten. Die herrschende Betriebsart war um die Wende des 18. Jahrhunderts in allen Waldungen bereits der Hochwald; neben ihm fand sich aber in den Vorderwaldungen auf erheblichen Flächen der Niederwald aus Eichen, Buchen und Kastanien. Der Ausschlagwald entsprach eben am besten den Bedürfnissen der Bauern. Er ermöglichte einen ausgedehnten gewinnbringenden Schälbetrieb, lieferte gleichzeitig dem Weinbau das notwendige Wingertholz und kam durch seinen reichlichen Laubfall dem Streuhunger der Weinbauern in weitestem Maße entgegen.

So fand die bayerische Forstverwaltung, als sie am Anfang des 19. Jahrhunderts die Bewirtschaftung der Waldungen übernahm, keine erfreulichen Zustände vor: eine an Streunutzung, Frevel und Ausschreitungen aller Art gewöhnte Bevölkerung und geradezu erbärmliche Verhältnisse im Wald: ganze Berge, namentlich des vorderen Gebirges, waren kahl, die vorhandenen Bestände durch Frevel und Waldweide verlichtet, das Laubholz so ziemlich

überall verschwunden, an seiner Stelle reine Kiefern von teilweise krüppelhaftem Wuchs, der Boden auf weiten Strecken durch Streunutzung auf viele Jahrzehnte hinaus seiner natürlichen Ertragsfähigkeit beraubt. Die Kiefer herrschte fast durchweg im Reinbestand in auffallender Abscheidung vornehmlich auf den weniger tiefgründigen südlichen und südwestlichen Gehängen. Wo sich unter ihrem Schutz Buchen oder Eichen, wenn auch als Unterstand oder Stockausschlag, erhalten hatten, zeigte sie ungleich besseren Wuchs, im ganzen aber lieferte sie holzarme Bestände, die früh zum Krüppelwuchs neigten. Hauptsächlich die jüngeren und mittleren Altersklassen waren vertreten, die älteren waren reine Kiefernbestände, mehr oder weniger stark gelichtet, teils mit Alteichen überstellt oder mit gleichalterigen Eichen und einzelnen Buchen durchstellt, teilweise auch mit Eichen- und Buchenstockausschlägen durchsetzt. Buche und Eiche als bestandsbildende Holzarten waren in die Hinterwaldungen verdrängt und nahmen hier entweder für sich allein oder je nach dem Standort mit der Kiefer vergesellschaftet weite Flächen ein. Reinbestände von Eiche oder Buche waren seltener und beschränkten sich mehr auf die älteren Klassen; in der Hauptsache waren sie in der Zeit der Plenterwirtschaft entstanden, indem sich auf größeren Lücken Eichen- und Buchenkernwuchs angesiedelt hatte.

Das war die Folge jahrhundertealter Entwicklungen. Schlimmer aber als alle die wirtschaftlichen Nachteile, die dem Wald in so langer Zeit zugegangen waren, war der unbelehrbare Eigensinn der Bevölkerung und der unersättliche Streuhunger der Bauern.

2. Die gesetzliche Regelung der Gemeindewaldwirtschaft.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es ein besonderes Verdienst der bayerischen Regierung, daß sie mit starker Hand eingriff und alle Hemmnisse der Wirtschaft beseitigte. In der richtigen Erkenntnis, daß bei der Vielzahl der Eigentümergemeinden immer ein gewisser Widerstreit der Interessen unter den einzelnen Gemeinden Reibungsflächen schaffen würde, klärte sie zunächst die Besitzverhältnisse, indem sie durch die Aufteilung der Waldungen eine neue rechtliche Grundlage des Eigentums schuf. Der Sorge für die

Erhaltung und Verwaltung dieses Eigentums und der Einrichtung einer geordneten Gemeindewaldwirtschaft galten dann ihre weiteren Bemühungen. Sie fußte dabei auf den aus der französischen Zeit bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die die Gemeindewaldungen der Staatsaufsicht unterstellten; es waren dies das Gesetz vom 29. September 1791, das Dekret vom 11. Juni 1793 und insbesondere der Konsularbeschluß vom 19. Ventose X (Art. 1). Die staatliche Aufsicht über die Gemeindewaldungen wurde nach dem Umschwung der politischen Verhältnisse zufolge der Verordnung des Generalgouverneurs des Mittelrheins vom 16/28. Mai 1814 beibehalten, bis durch die Verordnung vom 4. Juni 1840 das eigentliche pfälzische Kommunalforstwesen geschaffen wurde. Leitung und Überwachung des technischen Betriebes wurde auf Kosten der Gemeinden den für die Staatswaldungen eingerichteten Forstämtern, die Verwertung der Walderzeugnisse und die Besorgung des Forstschutzes den Gemeinden übertragen. Die königliche Verordnung vom 19. Februar 1885 hielt diese Organisation im Prinzip aufrecht. Sie unterschied die Forstämter nach dem innerhalb ihres Dienstbezirkes vorwiegenden Besitzstand in ärarialische und Kommunalforstämter; die ärarialischen Forstämter setzten sich ausschließlich oder überwiegend aus Staatswaldungen zusammen, die Kommunalforstämter wurden vorwiegend oder ausschließlich von Gemeindewaldungen gebildet. Diese allgemeinen Grundlagen wurden nach der technischen Seite hin erweitert durch die Geschäftsanweisung vom 20. August 1885 für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz. Darnach obliegt die Anfertigung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisionsarbeiten aufgrund einer vorher auszuarbeitenden Grundlagenniederschrift dem Forstamt als Offizialsache. Größere Ausgaben wie die Kosten für Massenaufnahmen durch besondere Hilfsarbeiter, Taglöhne, Karten usw. hat die Gemeinde zu übernehmen. Den Gemeinden bleibt es aber unbenommen, die Erneuerung der Forsteinrichtungswerke besonderen von der Regierung bestätigten Technikern zu übertragen. Die jährlichen Betriebsvorschläge des Forstamts werden den Gemeinden zur Zustimmung oder Erinnerungsabgabe zugeleitet. Das Forstamt ist für die Leitung des Fällungsbetriebes verantwortlich, die Holzverwertung ist Sache

der Gemeinde. Für die Gemeindewaldungen sind eigene Forstschutzbeamte aufzustellen, für kleinere Waldungen können Feld- und Waldhut in der Person eines einzigen Beamten vereinigt werden; nach der Verordnung von 1840 kann aber der Forstschutz gegen Remuneration auch durch das staatliche Forstpersonal besorgt werden. Im ersteren Falle steht die Anstellung und Entlassung der Forstschutzdiener und die Disziplinargewalt über sie dem Gemeinderat zu.

Im übrigen wird der Aufgabenkreis der Forstämter hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen bestimmt durch §§ 74 und 76 der Geschäftsanweisung für die bayer. Forstämter vom 13. Oktober 1925. In § 74 Abs. 1 heißt es hierüber allgemein: „... Die Obliegenheiten des Forstamts bei Ausführung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeinde ... waldungen bemessen sich nach den forstgesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Vollzugs- und sonstigen Vorschriften. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Forstamts, den Wald als besonders wichtigen Teil des Gemeinde ... vermögens in seinem Bestande und seinen Leistungen nicht nur sorgfältig zu erhalten, sondern seinen Wert durch Sorge für sachgemäße Bewirtschaftung und Zuwachsförderung nach Möglichkeit zu vermehren ... ."

Zur teilweisen Bestreitung der dem Staat aus der Betriebsleitung erwachsenden Kosten haben die Gemeinden jährlich sogenannte Beförsterungsbeiträge an die Staatskasse zu zahlen. In der Franzosenzeit waren diese Beiträge auf 10 Prozent des Holzerlöses festgesetzt. Nach der Verordnung von 1840 hatten die Gemeinden für die Besoldungs-, Pensions- und Alimentationsbezüge der Kommunalförster aufzukommen, wozu der Staat einen Zuschuß von 2500 Gulden (= 4285 ℳ) leistete. Diese Kosten wurden nach Abzug des staatlichen Zuschusses auf die Fläche sämtlicher Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreises ausgeschlagen und nach dem auf das Hektar treffenden Durchschnittssatz an die Staatskasse entrichtet; die durchschnittliche Belastung je Hektar Gemeindewaldfläche betrug nur 1.65 ℳ.

Nach den zur Zeit geltenden Richtlinien bemißt sich die Höhe der Besoldungsbeiträge nach der Größe der Holzbodenfläche und der Einschlagsmenge. Als Normalsatz sind gem. Fin. Min. Entschl. vom

19. Januar 1924 No. 2791/I 0.75 Goldmark für das Hektar Holzbodenfläche und 0.25 Goldmark für den Festmeter Einschlagsmenge in Ansatz zu bringen und zwar in gleicher Weise beim Hochwald wie beim Ausschlagwald für den Festmeter Derb- und Reisholz (mit Rinde). Als Einschlagsmenge gilt für alle Waldungen, für die ein Massenhiebssatz aufgestellt ist, dieser Hiebssatz, für die übrigen Waldungen der durchschnittlich-jährliche Anfall an Derb- und Reisholz.

In diesen Bestimmungen erschöpft sich im wesentlichen die gesetzliche Regelung der Gemeindewaldwirtschaft der Pfalz. Ein eigentliches Forstgesetz nach dem Muster der für das rechtsrheinische Bayern bestehenden Norm besitzt die Pfalz nicht. Man hat wohl seit den 1830er Jahren alle bestehenden forstgesetzlichen und forstpolizeilichen Bestimmungen, so weit sie noch anwendbar waren, gesammelt und sie in dem für alle Waldbesitzarten gültigen Forstgesetz vom Jahre 1846 zusammengefaßt. Aus ihm entwickelte sich im Laufe der Zeit das heute noch geltende Revidierte Forststrafgesetz der Pfalz vom Jahre 1879 samt den dazugehörigen Vollzugsvorschriften. Es enthält keine forstpolizeilichen Bestimmungen, sondern befaßt sich nur mit dem Forstrügewesen, den Forstfreveln im eigentlichen Sinne. Das ist übrigens auch der Grund, weshalb die pfälzische Forstgesetzgebung den Begriff des Schutzwaldes nicht kennt.

Die vermögensrechtlichen Grundlagen des Gemeindewaldbesitzes waren bis 1928 festgelegt in der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869. Die Gemeindewaldungen gehören darnach zum rentierenden oder Finanzvermögen der politischen Gemeinden und im engeren Sinne zum Kämmereivermögen, dessen Einkünfte ausnahmslos in die Gemeindekasse fließen im Gegensatz zum Allmendgut, das von einem berechtigten Kreis aufgrund der Mitgliedschaft unmittelbar benutzt wird. Nach der Gemeindeordnung sind die Gemeinden verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen. Diese Bestimmung ist, prägnanter gefaßt, auch in die neue Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 übergegangen.

Nach Art. 30 ist das Grundstockvermögen in seinem Bestande ungeschmälert zu erhalten. Wird Grundstocksvermögen veräußert, so ist der Erlös dem Grundstocksvermögen zuzuführen. Werden Grundstücke veräußert, so sind Grundstücke zu beschaffen.

So ist durch die staatsaufsichtlichen Maßnahmen der Beförsterung und der Vermögensaufsicht die gemeindliche Waldwirtschaft gegen alle Zufälle gesichert. Die Beförsterung hat zwar den Gemeinden fast jegliche Einwirkung auf die betriebstechnische Gestaltung ihrer Forstwirtschaft entzogen, es ist ihnen aber die Verfügung über die anfallenden Erträgnisse in vollem Umfang geblieben. Auf jeden Fall ist durch die gesetzlichen Maßnahmen Vorkehrung getroffen, daß bei der Verwertung der Erträgnisse die Belange des gemeindlichen Haushaltes in gerechten Ausgleich kommen mit den Privatinteressen der Gemeindebürger.

3. Die Organisation der örtlichen Forstverwaltung.

Es ist ein hervorstechender Zug in der Tradition der bayerischen Forstverwaltung, daß dem Ausbau ihrer Organisation von seiten der Staatsregierung von jeher besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. So hat auch der Aufbau der pfälzischen Forstverwaltung im Laufe des vergangenen Jahrhunderts verschiedene Wandlungen erlebt.

Die 1822 um die Zeit der Geraidenteilung durchgeführte Organisation des gesamten bayerischen Forstwesens hatte in der Pfalz die bestehenden vier Kreisforstmeistereien aufgehoben und aus den Oberförstereien Forstämter gebildet. Die vier Kreisforstmeister, darunter der ehemalige Departementsforstmeister Dreßler, bekannt durch seine Mitwirkung bei der Durchführung des Teilungsgeschäftes, wurden an die Regierung nach Speyer berufen. Die Forstreviere, deren jeweils mehrere ein Forstamt ausmachten, blieben in ihrem seitherigen Umfang bestehen, wurden aber nunmehr in Kommunal- und ärarialische Reviere unterschieden. Diese Unterscheidung entfiel erst um das Jahr 1910. Amtsvorstand war der Forstmeister; ihm war für die Kanzleigeschäfte ein Aktuar und für jedes Revier ein Revierförster mit dem erforderlichen Unterpersonal, Forstwarten, Forstgehilfen und Waldaufsehern, beigege-

ben. Die Forstämter waren von diesem Zeitpunkt ab der Kreisregierung unmittelbar unterstellt.

In den beiden Jahrzehnten von 1817 bis 1837 ist viel geschehen zum Ausbau der pfälzischen Forstwirtschaft und zur Hebung des Waldzustandes in den Staats- wie in den Gemeindewaldungen. In diese Epoche fällt auch das Wirken des Kreisforstrates Schulze, der sich um die Aufteilung der Geraidewaldungen besonders verdient machte. Unter seiner Leitung erfolgte in den 1820er Jahren die Vermessung und Verteilung der neuen Gemeindewaldungen vom Haardtrand aus nach Westen und weiterhin die Teilung der im nördlichen Pfälzerwald gelegenen Markgenossenschaftswaldungen.

Die Reorganisation des bayerischen Staatsforstdienstes im Jahre 1853 verminderte die Zahl der pfälzischen Forstämter und führte eine schärfere Trennung des Forstschutzes von der Verwaltung herbei. Die Revierförster wurden zu Verwaltungsbeamten erhoben, für alle Forstbeamten wurden neue Dienstesinstruktionen herausgegeben, auch ein neues Besoldungsregulativ kam heraus.

Die Organisation von 1853 blieb bestehen bis in die 1880er Jahre und das pfälzische Forstwesen nahm während dieser Zeit auf allen Gebieten einen raschen Aufschwung. Es traten aber mit der Zeit durch die Erweiterung der Dienstesaufgaben einzelner Beamtenkategorien auf der einen, durch die ungenügende Abgrenzung der Kompetenzen im Zusammenhang mit der Frage der fachlichen Vorbildung auf der andern Seite Verschiebungen ein, die das Gleichgewicht des Verwaltungsorganismus störten und Spannungen hervorriefen, die eine baldige Verwaltungsreform notwendig machten.

Sie kam im Jahre 1885 zustande und brachte einen vollständigen Wechsel des Systems. Die Forstämter älterer Ordnung wurden aufgehoben, an ihrer Stelle die größeren Forstreviere zu Forstämtern (neuerer Ordnung) erhoben; an ihre Spitze traten Forstmeister als selbständige Verwaltungsbeamte in unmittelbarer Unterordnung unter die bei der Finanzkammer der Regierung neugebildete Forstabteilung. Einzelnen Forstämtern wurden als Stellvertreter des Amtsvorstandes für einen räumlich bestimmten

Teil des Forstamtsbezirkes Nebenbeamte, Forstamtsassessoren, die späteren Außenforstamtmänner, beigegeben: ihre Dienstesstellen wurden 1930 zu Forstamts-Außenstellen erklärt und damit ihre Stellung nach außen hin schärfer charakterisiert. Das Betriebsvollzugs- und Forstschutzpersonal wurde seit 1888 auf Waldbauschulen einheitlich ausgebildet. Für Bezirke mit einfacheren Verhältnissen wurden gegendansässige tüchtige Waldarbeiter als Waldwärter aufgestellt.

Die Organisation von 1885 gilt heute noch für ganz Bayern. Sie hat das Gebiet der Geraidewaldungen, wie schon an anderer Stelle erwähnt worden ist, vier Forstämtern: Annweiler, Edenkoben, Neustadt-Süd und dem mit einer Forstamts-Außenstelle in Eußerthal ausgestatteten Forstamt Landau unterstellt. Von ihnen sind Edenkoben und Neustadt-Süd reine Gemeindewald-Forstämter, während den Forstämtern Annweiler und Landau (bzw. der Forstamts-Außenstelle Eußerthal) neben Gemeindewaldungen auch Staatswaldanteile zugewiesen sind.

4. Betriebsregelung und Nutzungsregelung.

Anfang des 19. Jahrhunderts machte sich allenthalben das Streben nach planmäßiger Ordnung des Waldwirtschaftsbetriebes bemerkbar. Bereits im Jahre 1780 hatte Kurpfalz für seine Domänenwaldungen eine Instruktion erlassen, die die Vermessung und Einrichtung der Waldungen anordnete. Über das Verfahren selbst berichtet der kurpfälzische Hofkammerrat Kling [91]):

„ . . . wornach ein fertiger Waldplan, nicht nur von der Größe des Waldes, von den darin befindlichen Wegen, Gräben, Bächen, Bergen u. dgl. Auskunft geben sollte, sondern man mußte auch, soviel thunlich, seinen phisikalischen Zustand, in Bezug auf Erdreich, Holzstand, Holzgattung, Alter usw. darauf wahrnehmen können . . . Ein auf solche Art verfertigter Plan machte das Vorbereitungsgeschäft zur Waldbeschreibung aus . . . Benennung der Gränze, Eintragung der Morgenzahl des zu beschreibenden Distrikts, Benennung der Holzgattung, dessen Alter, Bestand, guter oder schlechter Wuchs, Bestimmung, ob solches wirklich schlagbar, oder wieviel Jahre noch dazu erfordert werden; . . . Ertrag der Morgen an Klafter zur Zeit der Fällung. . . Bei Durch-

[91]) Joh. Pet. Kling, Vorschriftsmäßige Behandlung der Domainenwaldungen in der Kurpfalz. S. 24 ff.

gehung und Beschreibung eines Forstes mußte zugleich beurtheilt und bestimmt werden: Wie viele Waldgattungen bei der Eintheilung abzusondern, ob es hohe oder niedere Waldungen, und als solche ferner zu behandeln seien, ob es Laub-, Nadel- oder vermischte Hölzer; auf welche Gattung bei der Behandlung vorzüglich Rücksicht zu nehmen, und bei der Nachzucht mehr zu arbeiten sei; welches Alter bei den hoch und niederen Waldungen das schicklichste zur Abholzung . . . Aus dieser Beurtheilung und Waldbeschreibung entnahm man den Grundriß zu einer General-Tabelle, welche so viele Abtheilungen erhielt, als der beurtheilte Wald erheischte. Bestand z. B. ein Forst theils aus Laub- und theils aus Nadelhölzern; war das Laubholz theils zu hoch- und theils zum niedern Walde, die niedern Waldungen theils zum 40jährigen, theils . . . zu einem 20jährigen Alter geeignet, so bekam die Tabelle eben so viele Hauptabtheilungen. Jede Hauptabtheilung erhielt die erforderliche Unterabtheilungen: z. B. bei Buchen Hochwaldungen war eine für haubare Distrikte, eine andere für jene, so in 10 bis 15 — in 20 bis 30 — 30 bis 40 — und 50 Jahre haubar und endlich eine für junge Schläge. Auf gleiche Art geschah es auch mit den übrigen Waldgattungen, und fanden sich öde Distrikte in einem Forste vor, so wurden solche in eine besondere Rubrike gebracht. In diese Tabelle wurden noch andere Rubriken eingeschaltet: z. B. eine, worinn bemerket wird, wieviele Klafter der Morgen zur Zeit seiner Fällung abwerfe, eine, worinn die summarische Klafterzahl des ganzen Distrikts ausgeworfen . . . Nach entworfenem Grundriß einer so gestellten Tabelle nahm man die Waldbeschreibung zur Hand . . . und trug die Morgenzahl jeden Distrikts in die Tabelle, an die gehörige Stelle ein, berechnete zugleich bei den Hochwaldungen die summarisch abgeschätzte Klafterzahl jeden Distrikts, welche der Tabelle am gehörigen Orte ebenfalls einverleibt wurde. Waren alle Distrikte in die Tabelle verzeichnet, so summierte man die verschiedenen Columnen. Hierdurch fand man z. B. wieviel Morgen haubare Buchwaldungen, wie viel in 10, 20, 30 bis 50 Jahren haubare, wie viel Morgen junge Schläge, wie viel Morgen öde Distrikte; wie viel Morgen samt ihren Unterabtheilungen von andern Waldgattungen, wie viele Klafter Holz der ganze Forst enhalte und nach solch geschlossener Tabelle . . . wurde zur Eintheilung des Waldes selbst geschritten . . .“ und es wurde die Einteilung nach der Morgenzahl und jene nach einer bestimmten Kalfterzahl „miteinander so verbunden, daß ein Mittelding entstand, welches der Natur des Waldes und zugleich der Bedürfniß am angemessensten war . .“

Also die Fläche mit der Masse des Holzertrages ins Verhältnis gesetzt, kombiniertes Fachwerk. Daneben scheint um jene Zeit

in der Pfalz auch noch das Flächenfachwerk bestanden zu haben; wenigstens spricht Kling davon[82]): „In einzelnen Berggegenden der Pfalz ist es üblich, Waldungen in einem 12-, 15 bis 18jährigen Alter abzuholzen, und solche den brodbedürftigen Unterthanen zwei Jahre lang zum Bauen zu überlassen . . . Das erste Jahr wird ein solcher Distrikt mit Buchweizen, das zweite mit Korn bestellt, nach diesem wieder zu Wald liegen belassen und meistens aus Stockausschlag nachgezogen . . . Diese Waldungen wurden nach Morgenzahl eingetheilt." Fast möchte es scheinen, als ob er dabei den Niederwaldbetrieb in den vorderen Geraidewaldungen im Auge hat, denn dort waren die „Stückerwirtschaft" und der Waldfeldbau schon seit mehr als zweihundert Jahren üblich, und man wird in der Vermutung noch bestärkt durch die Erwähnung von Ausschlagwaldungen, die um diese Zeit am östlichen Haardtrand ziemlich verbreitet waren. Mit Sicherheit läßt sich dies allerdings nicht behaupten. Soviel steht aber fest, daß aus jener Zeit für die Geraidewaldungen keine eigentlichen Einrichtungswerke vorliegen. Man scheint über die einfache Flächenteilung damals nicht hinausgekommen zu sein; die Begriffe der Nachhaltigkeit und eines normalen Waldzustandes waren noch ganz unbekannt. Die ersten Operate, die auf eingehendere Aufnahme der Waldstandsverhältnisse und insbesondere auf genaue Massenermittlungen aufgebaut sind, stammen aus späterer Zeit, zwei oder drei Jahrzehnte nach der Besitzteilung, also bereits aus der Ära der bayerischen Verwaltung.

Vom Anfang des 19. Jahrhunderts begann sich das bayerische Forsteinrichtungswesen allmählich zu entwickeln. Die bis 1812 erlassenen Instruktionen trugen mehr vorbereitenden Charakter. Erst das Normativ vom Jahre 1819 ordnete für die Domänenwaldungen eine erstmalige generelle Betriebsregulierung an und suchte im folgenden Jahrzehnt eine vollständige genaue Wirtschaftseinrichtung zu begründen. Es hatte aber im ganzen mehr die Form der Darstellung als das Wesen der Sache im Auge, es fehlte ihm ein festes Prinzip und es hat daher auch nicht zu einer grundlegenden Ordnung der Wirtschaft geführt. Es wurde dann ausgebaut und ergänzt durch die Instruktion vom 30. Juni 1830,

[82]) Kling, a. a. O. S. 31 f.

die das Verfahren und den formellen Gang des Forsteinrichtungsgeschäftes, besonders die Herstellung der Forstbeschreibungen, Wirtschaftspläne und Wirtschaftskontrollbücher regelte. Das im gleichen Jahre beim Staatsministerium der Finanzen errichtete Forsteinrichtungsbüro erließ dann bis zum Jahre 1855 eine Anzahl ergänzender und erläuternder Vorschriften. Das so allmählich herausgebildete Verfahren war auf dem System des kombinierten Fachwerks aufgebaut. Das Wesentliche an ihm war die Wirtschaftseinrichtung für die nächste Zeit und ihre Begründung auf die bleibenden natürlichen Gesamtverhältnisse des ganzen Turnus, auf eine beständige Bestandsabteilung mit veränderlichem Unterabteilungsdetail und die Ermittlung des Hiebssatzes aus dem Durchschnittsertrag der in den beiden ältesten Klassen vorhandenen Holzvorräte.

Nach diesem Verfahren wurden namentlich seit den 1850er Jahren auch die pfälzischen Gemeindewaldungen eingerichtet. Eigentlich in Zug aber kam die Gemeindewaldforsteinrichtung erst vom Jahre 1885 ab, nachdem die Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- usw. -waldungen den Forstämtern diese Tätigkeit ex officio zugewiesen hatte.

Die Instruktion von 1830 wurde nach acht Jahrzehnten aufgehoben durch die „Anweisung für die Forsteinrichtung in den K. B. Staatswaldungen" vom 30. Juni 1910, die nach Aufbau und Inhalt mit den alten Überlieferungen vollständig brach und ein vollkommen modernes Einrichtungsverfahren einführte: die Altersklassenmethode mit Bestandeswirtschaft. Als Aufgaben der Forsteinrichtung werden von ihr bezeichnet: a) ein klares übersichtliches Bild der gesamten gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebsverbandes zu geben; b) aus diesem Tatbestand und den Zwecken, welchen der Wald zu dienen hat, das Wirtschaftsziel zu folgern, die Wirtschaftsgrundsätze zu entwickeln und den Hiebssatz festzustellen; c) in den Betriebsplänen den Betrieb für den nächsten Zeitabschnitt zu regeln und d) den Vollzug zu sichern, sowie den Wirtschaftserfolg nachzuweisen.

Nach den Grundsätzen und Vorschriften dieser Anweisung wird gegenwärtig auch in den Gemeindewaldungen die Forsteinrichtung durchgeführt. Neuerdings trägt man sich mit dem Ge-

danken, den gegenüber den Staatswaldungen in manchen Punkten abweichenden Verhältnissen der Gemeindewaldwirtschaft durch eine eigene Forsteinrichtungsanweisung Rechnung zu tragen. Ein von dem derzeitigen Ministerialreferenten für das bayerische Forsteinrichtungswesen, Herrn Ministerialrat Dr. Künkele, vor einiger Zeit ganz vorzüglich ausgearbeiteter Entwurf liegt bereits vor. Für seine Formulierung waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1) Das Verfahren der Betriebsregelung in den Gemeindewaldungen der Pfalz muß sich in seinen Grundlagen mit dem Verfahren in den Staatswaldungen decken, da beide Besitzverhältnisse der gleichen Verwaltung unterstellt sind.
2) Im Rahmen vorstehenden Grundsatzes muß und kann für die im allgemeinen einfacheren und kleineren Verhältnisse des Gemeindewaldbesitzes auch das Verfahren wesentlich einfacher gestaltet werden. Dadurch wird seine Durchführung erleichtert und gefördert.
3) Das Verfahren muß anpassungsfähig sein an die derzeitigen und an die zunächst erstrebten Formen der Bestände, sowie an die überaus wechselnden Verhältnisse der Verwaltung und Technik in den Gemeindewaldungen.
4) Es muß den besonderen Forderungen genügen, welche die Verwaltung der Gemeindewaldungen im Gegensatz zur Staatsforstverwaltung an die Betriebsregelung stellt (Holzrücklagen, Nachhaltigkeit im Einzelnen, Wertsermittlung).

Allen diesen Forderungen ist in dem erwähnten Entwurfe weitgehend und in glücklicher Weise entsprochen worden. Ohne daß an der zur Zeit bestehenden Herrschaft der Forsteinrichtungsanweisung für die Staatswaldungen Kritik geübt werden will, muß doch die Einführung einer eigenen Forsteinrichtungsanweisung für die Gemeindewaldungen der Pfalz im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten der Betriebs- und Geschäftsvereinfachung in der Gemeindewaldwirtschaft als durchaus wünschenswert angesehen werden.

5. Entwicklung der Wirtschaftstechnik und Ausbau der Wirtschaftsformen.

Es ist bereits festgestellt worden, daß sich um das Jahr 1816 in den Geraidewaldungen wie im ganzen Pfälzerwald ausgedehnte

Ödflächen, starker Bodenrückgang und häufig kümmerndes Wachstum der Bestände vorfanden. Sie waren die Folge einer aufs äußerste getriebenen Bedarfsbefriedigung, der alle waldbaulichen Grundsätze fremd waren. So wenig man damals noch die Notwendigkeit der Bestands- und Bodenpflege einsah, so wenig war die Erkenntnis durchgedrungen, daß das Ziel der Wirtschaft die möglichst vorteilhafte Ausnutzung der schaffenden Kraft des Standortes sein muß und daß die höchste Kunst des wirtschaftenden Forstmannes und zugleich seine vornehmste Aufgabe die ist, seine Wirtschaftsweise auf die Eigenart der standörtlichen Gegebenheiten abzustellen und die Natur, durch Beobachtung ihrer Fingerzeige von ihr geführt und sie meisternd zugleich, seinen Zwecken dienstbar zu machen.

Wohl war seit dem Aufhören der Plenterwirtschaft eine gewisse Begrenzung der Hiebsführung eingetreten, aber die Wirtschaft arbeitete immer noch mit großen Flächen: namentlich am Haardtrand herrschte fast uneingeschränkt der Kahlschlag als die Form der Verjüngung nach der starren Ordnung des räumlich gestalteten Hiebes. Wenn er auch dadurch einigermaßen gemildert war, daß bei der Wegnahme des ganzen Bestandes Samenbäume, horstweise oder einzeln über die Fläche verteilt, übergehalten wurden, so konnte er doch auf die Mitwirkung der Randbesamung und auf die Ergänzung durch die Handsaat nicht verzichten. Das Ergebnis dieser einseitigen allzu schematischen Wirtschaftsweise waren ausnahmslos reine Kiefernbestände von teilweise krüppelhaftem Wuchs. So kann um den Anfang des 19. Jahrhunderts von einer besonderen Wirtschaftstechnik in den pfälzischen Waldungen und in den Geraidewaldungen insbesondere nicht gesprochen werden.

In die Zeit um das Jahr 1816 fallen nun zwei für die Entwicklung der Waldwirtschaft an der Haardt bedeutsame Ereignisse: der Übergang der Pfalz an Bayern und die Aufteilung der Geraidewaldungen. Schon vorher hatte die französische Zeit durch die Aufhebung der Kleinstaaterei gleichmäßige Rechtsverhältnisse und die Grundlage für eine einheitliche Bewirtschaftung der ausgedehnten Waldungen und im Zusammenhang damit die Voraussetzungen für ihre Erschließung durch ein umfassendes großzügig angelegtes Verkehrsnetz geschaffen. Dieser Umstand und die wenig später erfolgte Beseitigung der französischen Coupenwirtschaft, an

deren Stelle die Aufarbeitung des Holzes in eigener Regie der einzelnen waldbesitzenden Gemeinden und die Verwertung nach der Fällung traten, leitete einen großartigen Aufschwung der pfälzischen Forstwirtschaft ein. Ihr leitender Grundgedanke war die Hebung des Waldzustandes durch die Vervollkommnung der Bestockung auf allen der Holzzucht dienenden Flächen, die Mehrung der Holzvorräte durch zielbewußte Förderung der natürlichen Wachstumsfaktoren und zweckentsprechende Gestaltung der Holzartenzusammensetzung der Waldbestände im Hinblick auf die besonderen materiellen und finanziellen Bedürfnisse der Waldeigentümer und die räumliche und zeitliche Ordnung der Nutzung auf streng nachhaltiger Grundlage.

Nachdem der Rückgang der Laubholzbestockung und besonders der Eiche, die gerade für die weinbautreibende Bevölkerung an der Haardt von jeher besondere Bedeutung besaß, und die allgemach in Erscheinung tretenden Nachteile der Reinbestände die Mängel der bisherigen Bewirtschaftung gezeigt hatten, war es besonders die um diese Zeit mächtig emporstrebende Forsteinrichtung, die der waldbaulichen Tätigkeit Ziel und Richtung wies, indem sie, auf den fortschreitenden Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung und den Erfahrungen der praktischen Wirtschaft fußend, Grundsätze und Vorschriften für die künftige Gestaltung der Wirtschaft aufstellte. So sind im Jahre 1843 als Ergebnis der Beratungen eines forstlichen Komitees die ersten Richtlinien waldbaulicher Tätigkeit im Pfälzerwald entstanden, die Hauptwirtschaftsregeln für den Pfälzerwald. Sie sind grundlegend geworden für alle späteren Pfälzer Wirtschaftsvorschriften. Bodenpflege durch Erhaltung des Laubholzes und weitgehende Förderung des Mischwuchses durch Begünstigung des vorhandenen und künstliche Einbringung fehlenden Laubholzes sind ihre hauptsächlichsten Forderungen. Indem sie die Pflege des Bodens als der natürlichen Grundlage der Waldwirtschaft zur obersten Aufgabe des Wirtschafters machten, stellten sie zum erstenmale auf gleiche Stufe mit dem Grundsatz räumlicher und zeitlicher Ordnung der Wirtschaft das biologische Moment als weitere Forderung des Nachhaltigkeitsprinzips. Für die damalige Zeit bedeutete das einen gewaltigen Schritt vorwärts. Ähnlich glücklich war beim Hiebsverfahren die Verbindung des die Ver-

jüngung einleitenden Schirmschlages mit der horst- und gruppenweisen Weiterführung, dem Femelschlag. Das „Pfälzer Verfahren" bedeutete sonach die völlige Abkehr von Kahlschlag und Saat und die Umstellung auf die natürliche Verjüngung. Mit der späteren Einbeziehung der künstlichen Bestandsbegründung im Wege des gruppenweisen Schattholzvorbaues hat dann diese bewährte Technik der Mischbestandsbegründung ihren heutigen Stand erreicht. Die Verjüngung der Kiefernbestände erfolgte im Kahlschlag unter sorgfältiger Beachtung eines alle schädlichen Einwirkungen von Sonne und Wind vermeidenden Hiebsfortschrittes von NO nach SW und von Berg zu Tal, weil „bei den kahlen Abtrieben die Bedeutsamkeit der Richtung viel größer ist, als bei den Laubholzbeständen, welche allmählich abgetrieben werden". Wo die Naturbesamung ausblieb, sollte die Wiederbestellung der Kiefernbestände durch Kiefernsaat erfolgen und zwar so dicht, daß die Kiefer infolge frühzeitigen Schlusses gute Stammformen entwickelte. Vorhandene Laubhölzer waren zu übernehmen. Im übrigen war für die Kahlschlagverjüngung die Ansicht maßgebend, daß die „ . . . Anreihung sehr ausgedehnter Schläge in einer Contiguität nicht für die beste Hiebsführung, vielmehr eine zweckmäßige Abwechslung der Schläge . . . für dienlicher gehalten werde, daß insbesondere bei Kiefernkahlhieben die Entwaldung und Bloßstellung ganzer Abtheilungen, namentlich in hohen, steilen, südlichen und südwestlichen Lagen . . . zu vermeiden sey. Deshalb sollen solche Bestände nur successive und nicht schneller abgetrieben werden, bis der zuerst abgeholzte Teil derselben wieder bestellt und die Wahrscheinlichkeit derselben bestimmt genug hervorgetreten ist, daß die erlangte Besamung in kurzer Zeit die abgetriebenen Schlagflächen wieder begrünen werde." [93])

So weitschauend diese Wirtschaftsregeln waren und so treffliche Grundsätze sie auch enthielten, entsprachen sie doch nicht den auf sie gesetzten Erwartungen: sie waren zu allgemein abgefaßt und ließen dem persönlichen Willen und der Individualität des Wirtschafters zu viel Spielraum. Das Verjüngungsziel, die Erweiterung des Eichenanteils in den Buchen- und Eichenverjüngungen und die Laubholzbeimischung in die Kiefernbestände

[93]) Forstwirtsch. Mitt. 2. Heft, S. 39.

wurde fast nirgends erreicht, weil die Forsteinrichtung den Waldbau noch zu sehr in Fesseln schlug. Sie behauptete ihre Vorherrschaft auch noch in den Wirtschaftsregeln von 1864, die als Wirtschaftsziel gleichfalls die Erziehung von Mischbeständen bezeichneten. Durch die Einbeziehung von Tanne und Fichte unter die bestandsbildenden und als besonders anbaufähig empfohlenen Holzarten wurde das Verjüngungsziel auf wesentlich breitere Basis gestellt. Ein beachtlicher Fortschritt war die ausführlichere Darstellung des Hiebsverfahrens und seine Hauptgrundsätze waren: Aufgabe der großflächenweisen Wirtschaft und der Bestandeskonsolidierung, Mischwuchspflege auf kleiner Fläche durch Abstellung des Hiebseingriffes auf die biologische und soziologische Eigenart der angestrebten Holzarten, weitgehende Anpassung an den zeitlichen und räumlichen Ablauf der natürlichen Verjüngung. Der Großkahlschlag, wie er bis 1864 für die Kiefer und für den Kiefer-Buchen-Eichen-Mischbestand in Übung war, fiel mit dem neuen Begriff der Hiebsreihen. Damit war der Schritt getan zu planmäßiger Vorausverjüngung des Laubholzes. Wenn auch die Technik in der Praxis zunächst noch manche Schwierigkeiten und Mißerfolge - namentlich in der Beimischung der Buche zur Kiefer, aber auch von Nadelhölzern zur Kiefer - zu überwinden hatte und der Laubholzanteil in den Kiefernbeständen hinter den Forderungen und Erwartungen der Wirtschaft zurückblieb, so war doch mit der Erkenntnis von der Notwendigkeit der Laubholz-, insbesondere der Buchenbeimischung eine Grundfrage der Wirtschaft auf dem Buntstand in ihrem innersten Wesen erfaßt. Bodenpflegliche Rücksichten und das Streben nach erhöhter Nutzholzerzeugung und Zuwachssteigerung haben um die 1870er Jahre den Weißtannen-Anbau mächtig gefördert und verschiedenen Ausländern Eingang in die pfälzischen Waldungen verschafft: Weimutskiefer und Douglastanne im inneren Pfälzerwald, der Seekiefer in den Gemeindewaldungen an der Haardt.

Die weitere Entwicklung der Wirtschaftstechnik steht vom Jahre 1890 ab unter dem Zeichen der Fischbacher Wirtschaftsregeln. Im Gegensatz zu den Vorschriften von 1843 und 1864 waren sie als Bestandteil der Erörternden Darstellung einer Waldstandsrevision zunächst nur für den Staatswaldkomplex Fischbach bei

Dahn bestimmt und daher den dortigen Wirtschaftsverhältnissen entsprechend in erster Linie auf die waldbauliche Behandlung und Nachzucht der Eiche abgestellt. Hatte der mittlerweile auch in der Forsteinrichtung erfolgte Übergang zur Wirtschaft der kleineren Fläche im Sinne einer Zerlegung der alten großen Wirtschaftsfiguren durch die Erhebung der Unterabteilung d. h. des Bestandes zur Wirtschaftseinheit die Ausgestaltung einer planmäßigen und vollendeten Technik der Eichenwirtschaft und namentlich der Starkeichenzucht die Wege geebnet, so wurde mit der Auswertung der bisher gesammelten Erfahrungen in bewußt aufwärts strebender Entwicklung auch das Verfahren der Mischbestandserziehung weiter ausgebaut und verfeinert durch die Forderung des Buchengrundbestandes im Hinblick auf Boden- und Bestandsschutz im Verein mit der das räumliche und zeitliche Vorgehen ordnenden Forderung des Deckungs- und Randschutzes, durch zonenweises Vorgehen beim Hieb, Verlängerung der Verjüngungszeiträume und durch den Verzicht auf schematische Festlegung der Mischungsform der Verjüngungen.

In den Gemeindewaldungen unseres Gebietes haben sich die Fischbacher Wirtschaftsregeln freilich gerade nach ihrer stärksten Seite insofern nur in beschränktem Maße auswirken können, als die Eiche, abgesehen von den Ausschlagswaldungen, am Haardtgrund überhaupt nicht und im inneren Gebirge nur in einigen größeren Hinterwaldungen auf belangvoller Fläche vertreten war.

Ein gutes Stück vorwärts gekommen ist dann die Frage der Mischwuchspflege in den „Waldbaulichen Grundsätzen und Vorschriften für den Pfälzerwald" vom Jahre 1925. Sie vereinigen in sich die Summe aller wissenschaftlichen Erkenntnisse des Waldbaus und der Standortslehre und die praktischen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte. Dementsprechend ist ihre Technik bis ins Einzelne ganz auf die Eigenart der Wirtschaft auf dem Buntsand eingestellt und sie wurzeln tief in dem Streben nach Erreichung dauernder höchster Massen- und Wertserzeugung durch gesteigerte Anspannung aller natürlichen Kräfte des Waldes und Anwendung aller Mittel der waldbaulichen Technik. Daraus entwickelt sich folgerichtig die Forderung nach unbedingter Erhaltung und möglichster Steigerung der Bodenkraft. In den Mitteln, die sie dem

Wirtschafter zur Erreichung des Wirtschaftszieles an die Hand geben, stellen sie zugleich die höchsten Ansprüche an seine waldbauliche Tüchtigkeit und geben ihm Gelegenheit, in ihrer Handhabung sich als Meister zu zeigen im wahren Sinne des Wortes.

Die Grundlagen ihrer Technik sind gekennzeichnet durch die Begriffe: ortsgerechte Holzartenwahl, Mischwuchspflege, Stufenschluß, Stetigkeit in der Wirtschaftsführung, Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten und ihrer Erfordernisse durch wirksamste Ausnutzung der Niederschläge, richtige Bemessung der Sonnenwirkung, Vorbeugung gegen die schädliche Kleinarbeit des Windes durch Deckungs-, Rand- und Innenschutz, durch zweckmäßigen Innenaufbau der Bestände, durch Kleinmischung der Holzarten bei der Begründung, Mischungspflege bei den Erziehungshieben, Hochdurchforstung der Reinbestände und nötigenfalls Unterbau der Lichtholzbestände. Der leitende Grundsatz bei der Verjüngung ist die möglichste Ausnutzung der Naturbesamung. Daneben ist aber auch die Technik der künstlichen Bestandsbegründung im Wege des Schattholzvoranbaues in hohem Maße gefördert und sie wurde noch erweitert durch die Billigung der Buchenbeipflanzung, die sich unter gewissen standörtlichen Verhältnissen dem Voranbau überlegen gezeigt hat.

Alles in allem haben die derzeitigen Wirtschaftsregeln als Abschluß der bisherigen Entwicklung eine Vollendung der waldbaulichen Technik erreicht, die sich kaum noch wesentlich verbessern läßt.

In den ärmlichen Waldungen an der Haardt haben sich die neuen Vorschriften in der kurzen Zeit ihres Bestehens sehr segensreich ausgewirkt: überall sind die eintönigen Flächen der reinen Kieferndickungen unterbrochen von dem lebhaften Farbenspiel frohwüchsiger Mischverjüngungen aus Kiefer, Buche, Lärche, Fichte, Strobe, Edelkastanie, Traubeneiche und Birke und geben den schönsten Erwartungen für die Zukunft Raum. Für die zahlreichen Gemeinden als Besitzer dieser Waldungen aber hat das noch eine andere, praktische Bedeutung: die Waldungen werden sich im Laufe der Zeit wandeln zu wertvollerem und vor allem wertschaffendem Besitz, sie werden wieder werden zu dem, was sie in alter Zeit waren: zum Kleinod des Volkes an der Haardt.

V. Kapitel:

Der heutige Gemeindewald.

1. Der Gemeindewald als gemeindliches Wirtschaftsobjekt: Voraussetzungen, Grundlagen und Ziele der Waldwirtschaft in den Gemeindewaldungen an der Haardt.

Vom staats- und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet haben die Gemeindewaldungen als wesentlicher Teil der Landesforstwirtschaft durch die Lieferung eines dauernden nachhaltigen Ertrages zur Holzversorgung des ganzen Landes beizutragen, weil die Gemeinden „als öffentlich-rechtliche Korporationen die Unterlage des Staatsgefüges bilden und wie der Staat als Ganzes auch ihrerseits zur Förderung der Landeskultur berufen sind." Das ist der allgemeine Grundgedanke der Gesetzgebung, die die Beziehungen der Gemeinden zu ihrem Waldvermögen im Hinblick auf die Forderungen der allgemeinen Volkswohlfahrt regelt. Für die Gemeinden selbst sind hinsichtlich der Einstellung zu ihrem Wald noch andere Gesichtspunkte maßgebend, nämlich die wirtschaftlichen Interessen des Gemeindeverbandes und der Gemeindebürger.

Die kommunalwirtschaftliche und privatwirtschaftliche Bedeutung der Gemeindewaldungen an der Haardt ist an sich nicht verschieden von der anderer im Eigentum von Gemeindeverbänden oder Korporationen öffentlich-rechtlicher Art stehender Waldungen. Die Gemeindewaldungen gehören zum rentierlichen Vermögen der Gemeinden: sie sind damit eigentliche Wirtschaftsobjekte in erwerbswirtschaftlichem Sinne. Zufolge dieser Zugehörigkeit zum Kämmereivermögen fließen ihre Erträge ausschließlich in die Gemeindekasse und bilden eine dauernde Einnahmequelle im gemeindlichen Haushalt; ihr unter normalen Verhältnissen jährlich anfallender Betriebsüberschuß steigert die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden, erhöht ihren Kredit und entlastet die Steuerzahler. Gerade diesem letzteren Moment kommt erhöhte Bedeutung zu, weil es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung unmittelbar berührt und weil diese letzten Endes wieder auf den Wald

und die Waldwirtschaft selbst zurückwirken. Das Wirtschaftsleben an der Haardt ist beherrscht vom Weinbau. Es ist in gewissem Sinne ein Saisonbetrieb ähnlich wie die Landwirtschaft, aber doch dadurch wieder von allen anderen Arten der Bodenkultur unterschieden, daß sein jährliches Wirtschaftsergebnis nach der ganzen Eigenart des Betriebes unsicherer ist als dort, weil es in weit höherem Maße Zufälligkeiten verschiedener Art, der Witterung, dem Auftreten von Schädlingen, Absatzstockungen, ungünstiger Preisbildung usw. unterworfen ist. Es ist an der Haardt eine alte Erfahrung, daß gute Weinjahre regelmäßig auch gute Holzpreise bringen; viel mehr als anderswo wird hier der Markt der waldwirtschaftlichen Erzeugnisse beherrscht durch die jeweilige wirtschaftliche Lage des Weinbaues. Der Grund dafür ist eben der, daß die Mehrzahl dieser Gemeindewaldungen infolge ihres kleinen Umfanges und des Fehlens eines größeren jährlichen Holzanfalles in erster Linie auf den örtlichen Markt, auf den Absatz der Walderzeugnisse innerhalb der Gemeinden selbst angewiesen ist; auf der andern Seite ist die Waldwirtschaft wiederum vornehmlich auf die Bedarfsbefriedigung der waldbesitzenden Gemeinden und ihrer Glieder eingestellt und die Eigenart der erwerbswirtschaftlichen Betätigung des Hauptteiles der Bevölkerung gibt natürlich auch der Waldwirtschaft Rahmen und Gepräge einer nach bestimmten Erwägungen und Erfordernissen geleiteten Bedarfswirtschaft.

Wesentlich beeinflußt werden die Absatzverhältnisse durch die wirtschaftliche Schichtung der Bevölkerung und durch die Größe der privatwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe: nach der jeweiligen Konjunktur im Weinbau und Weinhandel richtet sich die Kaufkraft der Bevölkerung; die Betriebsverhältnisse und die Bevölkerungsschichtung bestimmen also letzlich den Bedarf. Er ist an sich nach Größe und Art jährlich zwar ziemlich gleichbleibend, aber er verteilt sich auf eine große Zahl von kleinen Verbrauchern. An sich könnte dieser Umstand sehr wohl die Preisbildung der waldwirtschaftlichen Erzeugnisse fördern, aber diese Tendenz findet ihre Grenzen in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung: trotz eines gewissen nicht zu verkennenden wirtschaftlichen Wohlstandes herrschen doch in allen Gemeinden durchweg die beiden Klassen der mittleren und kleineren Steuerzahler vor. Den Gemeinden er=

wächst aus dieser Beschränktheit ihrer „natürlichen" Steuerquelle die Aufgabe, ihr gesamtes Erwerbsvermögen in verstärktem Maße zur Einnahmeerzielung heranzuziehen. Damit tritt der ursprüngliche bedarfswirtschaftliche Charakter des Gemeindewaldbesitzes ziemlich zurück, die Waldwirtschaft wird zum ausgesprochenen Erwerbsbetrieb. Nach dieser Zweckbestimmung ist ihre Aufgabe und ihr Ziel neben der Befriedigung der laufenden Bedürfnisse an Walderzeugnissen innerhalb der Gemeinden die Erzielung eines nachhaltigen möglichst großen Nutzens (Geldertrages) für die Gemeindekasse.

2. Der forstliche Tatbestand der Gegenwart.

Waldaufbau und Wirtschaftsverhältnisse sind entsprechend den standörtlichen und sonstigen waldwirtschaftlichen Gegebenheiten in allen Gemeindewaldungen an der Haardt ziemlich gleichartig. Im großen ganzen ist die Holzartenzusammensetzung der Bestände so, daß in den Vorderwaldungen die Nadelhölzer, namentlich die Kiefer, überwiegen, in den Hinterwaldungen das Laubholz zwar nicht mehr überall vorherrscht, aber doch noch einen wesentlichen Anteil an der Bestandszusammensetzung nimmt; auch hier beansprucht die Kiefer einen Großteil der Fläche für sich, allerdings weniger im Reinbestand als in Mischung mit Buche und Eiche. So sind wie im übrigen Pfälzerwald Kiefer, Buche und Eiche die Hauptholzarten.[94]) Die anderen Holzarten treten nach ihrem Flächenanteil erheblich zurück: Hainbuche, Birke und Aspe finden sich als Füllhölzer überall in den jüngeren und mittleren Beständen, die Erle auf den ihr zusagenden Standorten, ebenso die edeln Laubhölzer Esche, Linde, Ulme und Ahorn, die von altersher im Pfälzerwald beheimatet sind. Am Haardtrand ist allerorten die Edelkastanie anzutreffen im Reinbestand und in Mischung mit der Kiefer, meist als Stockausschlag, seltener Kernwuchs; als bodenbessernder Holzart kommt ihr gerade auf den armen Böden der Vorderwaldungen besondere Bedeutung zu. An Nadelhölzern tritt neben der Kiefer eingesprengt noch die Lärche auf. Die Weimutskiefer hat sich truppweise überall eingebürgert, sie geht aber bereits zurück, Hallimasch und Blasenrost lassen sie nicht recht aufkommen.

[94]) Vgl. Beil. 2, 3a und 3b.

Vereinzelt findet sich in älteren Trupps, namentlich auf den Talsohlen die Fichte; in den Hinterwaldungen tritt sie auch bestandsweise – mehrfach in Reinbeständen von mehreren Hektar Größe – auf; in größerem Ausmaße ist sie wie in höheren Lagen die Weißtanne während der letzten Jahrzehnte künstlich eingebracht worden. Während die Tanne manchenorts von der Wollaus befallen wird, zeigt die Fichte durchgängig gutes Gedeihen, sie scheint neben der aus waldbaulichen Gründen zu fordernden Buche als hauptsächlich wertschaffende Holzart gerade in den Gemeindewaldungen Zukunft zu haben. Neben ihr beginnt neuerdings auch die grüne Douglasie sich mehr auszubreiten und sie verspricht ein wertvoller Bestandsbildner zu werden, zwar nicht so sehr im Reinbestand wie als Mischholzart und bei der Füllung von Kultur- und Bestandslücken.

Reinbestand und Mischbestand halten sich in den Vorderwaldungen ungefähr die Wage, wenngleich hier die Kiefer große Flächen sich ausschließlich erobert hat.[95]) In den Hinterwaldungen beschränkt sie sich auf wenige Reinbestände, dafür tritt sie umso mehr in den Mischbeständen hervor, die hier flächenmäßig bei weitem überwiegen.[96])

So läßt schon das Waldbild in seiner äußeren Erscheinung eine ziemlich genaue örtliche bezw. räumliche Unterscheidung hinsichtlich der Abgrenzung von Vorder- und Hinterwald zu. Abgesehen von den Fällen natürlicher Gegebenheit der Grenzlinie durch räumliche Trennlage der Komplexe ist die Wirtschaftsgrenze in den meisten Fällen mehr oder weniger willkürlich gewählt; meistens ist aber schon die Bestandsform ein sinnfälliges Kriterium der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Klasse der Waldungen.

Die Charakterbestandsform der Vorderwaldungen ist der reine Kiefernbestand entweder ohne jeglichen Unterwuchs oder mit spärlichem bis reichlicherem Laubholz- (Buchen- und Edelkastanien-) Unterstand; typisch ist auch noch der Nadel-Laub-Mischbestand mit überwiegendem Nadelholzanteil. Die Charakterbestandsform der Hinterwaldungen, ursprünglich reiner Buchen- oder Eichen-Buchen-Mischbestand, ist der Laub-Nadel-Mischbestand mit vorherrschendem Laubholzanteil: Ei Bu Kie oder Bu Ei Kie, manchmal auch Kie

[95]) Vgl. Beil. 4 und 5 a.
[96]) Vgl. Beil. 4 und 5 b.

Bu Ei. In den letzten Jahrzehnten hat sich auch hier eine allmähliche Wandlung bemerkbar gemacht: eine Verschiebung vom Laubholz zum Nadelholz. Das fällt namentlich auf beim Vergleich der ältesten und jüngsten Klassen der Bestände: der Laubholzmischbestand und noch mehr der reine Buchen- oder Eichenbestand ist heute schon eine ziemlich seltene Bestandsform, die sich im allgemeinen auf die größeren Waldungen beschränkt; immerhin sind hier noch zum Teil sehr schöne Starkholzbestände vorhanden (Landauer Stadtwald), wie sie freilich nach den ganzen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die übrigen kleineren Waldungen überhaupt nicht in Frage kommen können. Zwischen diesen beiden Bestandstypen der vorderen und hinteren Waldungen steht der „mittlere" Wald: hier überwiegt bald die eine, bald die andere Bestandsform. Der Übergang vom Laubholz zum Nadelholz ist allerdings auch in den Hinterwaldungen bis zu einem gewissen Grade beabsichtigt und gewollt insofern, als ihn der Grundsatz der Mischwuchspflege und Mischbestandserziehung fordert. So scheint der Waldaufbau in Vorder- und Hinterwaldungen die Form des gemischten Bestandes gemeinsam zu haben: aber das Vorherrschen des Nadelholzes dort, des Laubholzes hier läßt doch eine deutliche Trennungslinie in der Vergesellschaftung der Holzarten erkennen. Das gilt im ganzen auch vom Bestandsalter: in den Vorderwaldungen sind in der Hauptsache die jüngeren und mittleren Bestände am stärksten vertreten, in den Hinterwaldungen überwiegen in der Regel die älteren Klassen. Das ist aber letzten Endes nur die notwendige Folge des höheren Laubholzanteils im Hinterwald: der Hinterwald zeigt einen bestimmten flächenmäßig ausgeschiedenen Laubholzanteil in allen Klassen, überwiegend Laubholz in den älteren Beständen; im Vorderwald beschränkt sich der Laubholzanteil hauptsächlich auf die jüngeren Altersklassen der Bestände, zweifellos ein Erfolg der Mischwuchspflege.

Die herrschende Betriebsart ist durchweg der Hochwald. Am Haardtrand stehen zwar in einzelnen Vorderwaldungen noch ausgedehnte Flächen im Niederwaldbetrieb; meistens sind es ehemalige Schälwaldungen, größtenteils ist ihre Überführung in Hochwald eingeleitet, der Schälbetrieb zur Gewinnung von Gerbrinde ist überall aufgegeben. Nichtsdestoweniger hat gerade der Niederwald

für die Haardtbewohner sein Gutes: die Stockausschläge, vornehmlich Eichen und Edelkastanien, liefern in viel kürzerer Zeit als der Hochwald die begehrten Wingertstiefel und Brennholz.

Die Umtriebszeit beträgt in den Vorderwaldungen durchgängig 80 Jahre, in den Hinterwaldungen schwankt sie zwischen 100 und 120 Jahren. Die Niederwaldungen werden in der Hauptsache im 20jährigen und 40jährigen Umtriebe bewirtschaftet und es läßt sich sagen, daß diese Umtriebszeiten im allgemeinen den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Waldungen entsprechen.

Die Waldeinteilung ist forsteinrichtungstechnisch noch nicht überall auf der Höhe der Zeit: in manchen Waldungen ist die Zusammensetzung der Distrikte und die Abteilungsbildung nicht immer glücklich, namentlich der Verlauf der Wirtschaftslinien und die Abgrenzung der Wirtschaftsfiguren verursachen zuweilen betriebstechnische Schwierigkeiten; es sind dies aber längst erkannte Übel: sie werden mit der fortlaufenden Erneuerung der Forsteinrichtungswerke verschwinden.

3. Allgemeine Richtlinien der Bewirtschaftung.

Das Selbstverwaltungsrecht hat den Gemeinden eine verhältnismäßig freie Stellung in den Fragen der allgemeinen Vermögensverwaltung und der Ordnung des gemeindlichen Haushaltes verliehen. Das Gegenteil ist bei der Gemeindewaldwirtschaft der Fall: das Verfügungsrecht der Gemeinden über das Waldvermögen ist mannigfachen Beschränkungen unterworfen und die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß die staatliche Einflußnahme im Laufe der Zeit in dem Maße immer stärker hervortrat, wie die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates und seiner Glieder, der Gemeinden, wuchsen. Sie erweist sich darnach als notwendige Folge der staatlichen Fürsorge für die Förderung der allgemeinen Landeskultur. Anderseits ist sie begründet in dem unpersönlichen Wesen des Gemeindeverbandes, der sich infolge des andauernden Wechsels des persönlichen Elementes und vermöge der Eigenart des Waldes als Besitz- und Wirtschaftsform gerade dem Waldvermögen gegenüber mehr als bei den übrigen Arten des werbenden Gemeindevermögens in nachteiliger Weise auswirken kann,

weil sich hier in besonderem Maße Gegenwart und Zukunft widerstreiten.

Grundlegend für die Ordnung der gesamten Gemeindewaldwirtschaft ist die rechtliche Erkenntnis, daß Besitz und Eigentum an den Waldungen ewig und ausschließlich der Gesamtheit der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als zeitlich unbegrenzt fortdauernder juristischer Person zukommen, die durch ihre zeitweiligen Glieder lediglich die Nutznießung am Waldvermögen beübt. Aus der zeitlichen Unbegrenztheit ihrer Zweckbestimmung ergibt sich nun für die wirtschaftliche Behandlung der Waldungen als oberster Grundsatz die Forderung der Nachhaltigkeit d. h. der stets ungeschmälerten Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Waldes, insonderheit des in den Waldungen angesammelten Holzvorratskapitals und der Summe der im Walde ursprünglich vorhandenen als naturbedingter Produktionsfaktor wirksamen Kräfte des Bodens. In diesem letzteren Zusammenhang berührt die Forderung der nachhaltigen Bewirtschaftung auch die Streunutzung und den Weidebetrieb, soweit gegenüber beiden der Hauptzweck der forstlichen Produktion, die Holzerzeugung, einer Sicherung bedarf.

Das Nachhaltigkeitsprinzip erscheint nun insofern einigermaßen problematisch, als der Stand des Vorratskapitals nicht ohne weiteres jederzeit erfaßbar ist, anderseits aber die Trennung von Kapital und Rente zuverlässige Kenntnis der die Kapitalvermehrung im Walde beherrschenden Faktoren voraussetzt. Seine Erfüllung bedingt darum planmäßige Ordnung des gesamten Wirtschaftsbetriebes, wie sie in der Anweisung für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen der Pfalz durch die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Wirtschafts- und Betriebsplänen durch Sachverständige und weiter in der Forderung sachverständiger Betriebsführung festgelegt ist. Nach der produktionstechnischen Seite hin werden diese Forderungen ergänzt durch die Waldbaulichen Grundsätze und Vorschriften für den Pfälzerwald, die auch für die Gemeindewaldungen die maßgebenden Richtlinien der Bewirtschaftung bilden.

Den besonderen Verhältnissen der gemeindlichen Wirtschaft und den speziellen Wünschen der Gemeinden wird durch die Betriebsführung in ausreichendem Maße Rechnung getragen, insbe-

sondere ist für die Befriedigung der von Zeit zu Zeit auftretenden oder durch Notstand hervorgerufenen außerordentlichen Bedürfnisse der Gemeinden durch Aushaltung einer ständigen Holzreserve Vorkehr getroffen. Damit sind die Gemeinden gegen die Notwendigkeit vorübergehender Kapitalnutzung gesichert, der Wald bleibt von unwirtschaftlichen Eingriffen verschont, ohne daß die Erfüllung öffentlicher Aufgaben leidet.

Der staatliche Zwang, dem die Gemeindewaldwirtschaft unterworfen ist, mag den Gemeinden manchmal unerwünscht erscheinen, aber er gereicht ihnen selbst zum Segen, weil ihrer Waldwirtschaft dadurch alle Vorteile der Wirtschaftsführung nach den in der Staatswaldwirtschaft längst erprobten Grundsätzen gewahrt bleiben.

VI. Kapitel:

Die Rentabilitätsfrage.

1. Die Grenzen der wirtschaftlichen Zwecksetzung: Produktion und Kostenaufwand. Die Verwertung: Markt und Absatzlage.

Angesichts der derzeitigen schwierigen Lage der Gemeindewaldwirtschaft an der Haardt ist die Erörterung der Rentabilitätsfrage ein unerquickliches Kapitel. Die Waldrente ist hier in den letzten Jahren vielfach dermaßen zurückgegangen, daß zahlreiche Gemeindewaldungen zu ausgesprochenen Zuschußbetrieben geworden sind. Es zeigt sich hier die nämliche Entwicklung, die - freilich in verhältnismäßig viel geringerem Ausmaße - auch in der staatlichen Waldwirtschaft zu beobachten war. Ihre Ursache ist letztlich das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben: die Ausgaben sind während des letzten Jahrzehnts unverhältnismäßig mehr gestiegen als die Einnahmen. Gegenüber den Sätzen der Vorkriegszeit haben sich nämlich die Einnahmen um durchschnittlich 170 v. H., die Ausgaben aber um 356 v. H. erhöht; im einzelnen betragen heute[97]) die Ausgaben für Forstschutz 335-532 v. H., die Waldarbeiterlöhne

[97]) D. i. im Jahre 1931.

236 v. H., die Holzaufbereitungskosten 207 v. H., die Waldpflanzenpreise etwa 284 v. H., die Bodenbearbeitungskosten 416 v. H., die Kulturkosten 316 v. H. der vor dem Kriege erforderten Aufwendungen.

Diese Zuschußwirtschaft ist für die Gemeinden auf die Dauer untragbar und sie sind damit vor die Notwendigkeit gestellt, zur Behebung dieses Mißverhältnisses auf möglichste Erhöhung der Einnahmen unter gleichzeitiger weitgehender Minderung der Ausgaben bedacht zu sein mit der Maßgabe, daß dadurch der durch die Gesetzgebung erforderten nachhaltigen Bewirtschaftung kein Abbruch geschieht. Nachdem den Gemeinden die Verwertung der Erträgnisse ihrer Waldungen ausschließlich überlassen ist, muß ihnen zunächst auch anheimgegeben werden, selbst ihre Belange zu wahren und die Frage zu klären, inwieweit eine Umstellung ihrer Waldwirtschaft in Anbetracht der gegebenen Umstände möglich und erfolgversprechend ist. Es kann sich dabei nach der Natur der Dinge weniger um grundlegende Änderungen der bestehenden Nutzungsverhältnisse im Sinne einer Erweiterung oder Beschränkung der waldwirtschaftlichen Zwecksetzung handeln als vielmehr um eine Steigerung des Wirtschaftserfolges durch rationelle Ausgestaltung des Betriebes.

Die Grundlagen der Waldwirtschaft bedeuten in der Hauptsache auch ihre Grenzen, denn sie sind vorwiegend naturbedingt und daher nur in geringem Maße wandelbar. Die Waldwirtschaft ist an sich kapitalintensiv, arbeitsextensiv; ihre Eigenart bringt es mit sich, daß die Vermehrung des Kapital- und Arbeitsaufwandes mehr als in jedem anderen Wirtschaftszweig nur bis zu einer gewissen Grenze werbend wirkt, daß Rationalisierung nur bis zu einem gewissen Grade und unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich unter Wahrung der Nachhaltigkeit, möglich ist, mit anderen Worten: die Waldwirtschaft ist nicht in gleichem Maße ausbaufähig wie irgend ein industrielles Unternehmen, das durch weitgehende Zerlegung und Mechanisierung der einzelnen Arbeitsvorgänge zu fortschreitender Verkürzung des Produktionszeitraumes und damit zur Möglichkeit der Massenerzeugung gelangt, die Höchstleistung bei geringstem Kostenaufwand gestattet. Die „Arbeit am laufenden Band" ist in der Waldwirtschaft ein unvorstellbarer Begriff. Dazu

ist die Waldwirtschaft an viel zu lange Produktionszeiträume und die Produktion selbst zu sehr an unwandelbare oder wenig veränderliche Voraussetzungen gebunden.

Der meist kleine Flächenumfang, die überwiegend geringen Standorte und die geringe Ertragsfähigkeit der Waldungen an der Haardt haben zur Folge, daß den einzelnen Gemeinden nur verhältnismäßig kleine jährliche Holzanfälle zur Verfügung stehen. Der Einfluß der Flächengröße wirkt sich aber auch auf die Beschaffenheit der Bestockung und damit auf die Mannigfaltigkeit der jährlich anfallenden Holzarten und Sortimente aus: die Vorderwaldungen liefern in der Hauptsache nur Kiefern-Brennhölzer, Nutzholz nur in verschwindenden Mengen. Die Hinterwaldungen zeigen mit zunehmender Fläche größere Mannigfaltigkeit der Holzartenzusammensetzung, des Altersaufbaues der Bestände und damit der jährlichen Sortimentenanfälle. Alle diese Momente wirken sich aber unmittelbar auf den Markt und die Absatzverhältnisse aus. Hinsichtlich ihrer Absatzlage sind die Vorderwaldungen gegenüber den Hinterwaldungen ziemlich im Vorteil: vermöge ihrer günstigeren Lage zum Verkehr beherrschen sie fast den ganzen örtlichen Markt, sie in erster Linie decken den Holzbedarf der Haardtdörfer. Demgegenüber sind die Hinterwaldungen hauptsächlich auf den Absatz nach entfernteren Verbrauchszentren angewiesen und es zeigt sich auch hier wieder der Einfluß der Besitzgröße: der höhere jährliche Anfall interessiert einen größeren Käuferkreis; die Hauptabnehmer für die Hinterwaldungen sind die gegendansässige Sägeindustrie, die Möbelindustrie der näheren und weiteren Umgebung, teilweise auch Bergwerksbetriebe in Elsaß und Saargebiet. Der gesteigerte Wettbewerb, namentlich der auswärtigen Käufer, schafft bessere Absatzmöglichkeiten und bringt, was für die Gemeinden letzten Endes ausschlaggebend ist, auch höhere Durchschnittserlöse je Fällungseinheit (vgl. Beil. 7). Diese Tatsache hat aber auch produktionstechnisch ihre Bedeutung: der höhere Geld(rein)ertrag je Flächeneinheit erlaubt dem Waldbesitzer auf der andern Seite wiederum, für die Pflege seines Waldes und für den Wirtschaftsbetrieb größere Geldmittel bereitzustellen, die ihrerseits wieder werbend wirken; der Kreislauf ist geschlossen mit der Feststellung, daß der höhere Betriebskostenaufwand je Flächeneinheit wieder einem höheren Geldertrag je Flächeneinheit entspricht.

2. Rationalisierungsmöglichkeiten.

Betriebsgröße, Absatzverhältnisse und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden bestimmen das Maß der möglichen Kapitalinvestitionen und die Höhe des wirtschaftlich gerechtfertigten Betriebsaufwandes in ihrer Waldwirtschaft. Bei der Mehrzahl der hier in Frage stehenden Wirtschaftskomplexe handelt es sich um Waldungen mittleren und kleineren Umfanges. Fast in jedem Falle sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde so fundiert, daß diese bestrebt sein muß, unter allen Umständen ein Ergebnis aus ihrem Wald herauszuwirtschaften, das die Gemeinde auch vor vorübergehender Belastung ihres Haushaltes durch die Waldwirtschaft bewahrt. Es müssen darum hier die Entwicklungsmöglichkeiten, die bei dem auf breiter Grundlage aufgebauten Großbetrieb gegeben sind, außer Betracht bleiben, weil sich die Gemeinden den hiezu erforderlichen Aufwand nicht leisten können. Die Betriebsrationalisierung muß sich darum auf die gegebenen Verhältnisse des waldwirtschaftlichen Betriebes und auf die zweckmäßige Ordnung der Verwaltung beschränken.

Rationalisierungsmöglichkeiten bieten sich in allen Zweigen des waldwirtschaftlichen Betriebes, wenn auch in einem den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Gemeindewaldes entsprechend kleinen Maßstabe; es kommt nur darauf an, daß aus dieser Erkenntnis die Konsequenzen gezogen werden. Der Erfolg hängt in jedem Falle - das muß ausdrücklich festgestellt werden - ebenso sehr von der Einsicht der Gemeindevertretung wie von der Initiative des leitenden Wirtschafters ab.

Es ist weder beabsichtigt noch könnte es irgend einem praktischen Zwecke dienen, im Folgenden Rezepte für die Einrichtung von Musterwirtschaften zu geben; vielmehr handelt es sich darum, in einzelnen Fragen der Produktions- und Betriebstechnik wie der Verwaltungstätigkeit Fingerzeige zu geben für eine rationelle Ausgestaltung der gemeindlichen Waldwirtschaft.

Das Gebiet der Produktions- und Betriebstechnik ist zwar der unmittelbaren Einmischung der Gemeinden entzogen, aber die Gemeinden haben im Hinblick auf den erzielbaren finanziellen Wirtschaftserfolg ein ursprüngliches Interesse an der richtigen Leitung ihrer Waldwirtschaft. Soweit dabei die persönliche Eig-

nung des örtlichen Wirtschaftsführers in Frage steht, ist diese nach der derzeitigen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelung der Gemeindewaldbewirtschaftung in jedem einzelnen Falle ebenso gewährleistet wie die praktische Anwendung der als richtig erkannten Wirtschaftsgrundsätze draußen im Walde. Was hierzu zu sagen wäre, ist jedem Forstmann zur Genüge bekannt. Es versteht sich von selbst, daß auch für die Gemeindewaldungen der Anbau standörtlicher, insbesondere raschwüchsiger Holzarten Grundbedingung sein muß und daß die Wahl der Holzarten vor allem den Bedürfnissen der lokalen Wirtschaft, in unserem speziellen Fall in erster Linie des Weinbaues, nach Möglichkeit Rechnung tragen muß; kostspielige Versuche mit fremden Holzarten sind hier nicht angebracht. Die Erziehung von Mischbeständen hat sich so ziemlich bei allen Gemeinden durchgesetzt; sie setzt ja auch das Risiko der Gemeinden herab, das der Reinbestand durch erhöhte Brand- und Insektengefahr, durch Preisschwankungen einzelner Sortimente usw. bedingt. Mit der Mischbestandserziehung vollzieht sich von selbst auch der Übergang von der unrentabel gewordenen Schälwaldwirtschaft zum Hochwaldbetrieb und die Abkehr vom boden- und waldfeindlichen Kahlschlag. Die Kiefer wird zwar immer die vorherrschende Holzart bleiben, aber neben ihr hat besonders in den Überführungswaldungen zweifellos die Fichte Zukunft; ihre Werterzeugung setzt früh ein und steigt rasch an: bei der Christbaumzucht liefert sie bereits im ersten Jahrzehnt klingende Erträge; private Waldbesitzer haben das schon längst - und nicht zu ihrem Schaden - erkannt. Das gleiche gilt von den Durchforstungserträgen: sie sind ja doch gewissermaßen „abreifende Zinsen, die vor dem Fälligkeitstag der Kapitalrückzahlung ausbezahlt werden". Umso verwunderlicher muß es erscheinen, daß manche Gemeinden der Notwendigkeit der Pflegehiebe wenig Verständnis entgegenbringen und sich ihrer Ausführung grundsätzlich widersetzen. Meistens wird dies damit begründet, daß der Erlös die Kosten nicht deckt; das wird bei der Durchforstung jüngerer Bestände mit schwächerem Holzanfall in der Regel auch zutreffen, aber es bleibt hier immer noch der Ausweg, geringwertige Durchforstungshölzer nach der Ausführung des Hiebes durch die Holzhauer von den Käufern selbst aufarbeiten zu lassen. In diesem Zusammenhang muß

auch der ausgedehnten Krüppelwaldungen gedacht werden: hier sollte der Grundsatz gelten, nur diejenigen Waldteile regelmäßig zu benutzen, deren Ertrag noch genügt, damit der erntekostenfreie Holzerlös die Kulturkosten deckt.

Viel zu wenig Aufmerksamkeit wurde fast in allen Gemeindewaldungen bisher der Aushaltung von Nutzholz geschenkt. Manchenorts ist es freilich so, daß das Brennholz besser bezahlt wird als das Nutzholz; hier wird sich Nutzholzaushaltung in dem anderwärts üblichen und gebotenen Rahmen kaum empfehlen. Es kann aber nicht angehen, daß wertvolle Nutzstämme einfach zu Brennholz zusammengeschnitten werden, weil sie nur in kleinen Mengen anfallen und weil es schwer hält, diese einigermaßen vorteilhaft an den Mann zu bringen. Erfahrungsgemäß ist der tiefere Grund für die Abneigung der Gemeinden gegen die Nutzholzaushaltung oft nur das Bestreben, an der bequemen Übung des Brennholzverkaufes festzuhalten. An sich ist es wohl richtig, daß das Brennholz in den meisten, namentlich in den vorderen, Gemeindewaldungen gesucht ist und gut bezahlt wird und es trifft anderseits für die einzelne Gemeinde auch zu, daß sich für das Stammholz nur schwer Abnehmer finden lassen. Es müßte aber doch wohl möglich sein, im Wege der Zusammenfassung des Anfalles jeweils mehrerer Gemeinden gleicher Absatzlage zum gemeinsamen Verkauf für eine größere Nutzholzmenge auswärtige Käufer zu gewinnen und neue Absatzgebiete zu erschließen. Mißerfolge, die im Anfang nicht ausbleiben, dürfen von der Wiederholung des Versuches nicht abschrecken. Ein gewisses Maß von Verkaufstechnik und die Kenntnis der jeweiligen Lage des Holzmarktes ist dabei allerdings erforderlich. Was jetzt noch als Wagnis erscheinen könnte, wird in einigen Jahrzehnten zur Selbstverständlichkeit geworden sein, wenn sich erst ein ständiger Käuferkreis gefunden hat.

Auf der Ausgabenseite fällt besonders die hohe Belastung der Gemeindewaldungen durch die Arbeiterlöhne, dann durch die Aufwendungen für den Forstschutz und die Beitragspflicht der Gemeinden für ihren Wald zu korporativen Vereinigungen ins Gewicht. Es ist auffallend, welche Großzügigkeit manche Gemeinden bei der Stücklohnsvereinbarung zeigen; nicht selten erfolgt ihre Festsetzung in Bausch und Bogen; ihre vorsichtige Bemessung nach den durchschnittlichen Leistungen der Vorjahre und – soweit möglich –

aufgrund sorgfältig ermittelter Richtzeiten bezw. an Hand von Leistungstafeln wird sich aber künftig kaum umgehen lassen. Damit ist noch nicht gesagt, daß die Gemeinden ihren Arbeitern Hungerlöhne zahlen sollen, sie brauchen ihnen aber auch keine Geschenke zu machen. Ähnlich verhält es sich mit den Aufwendungen für den Forstschutz: infolge schematischer Angleichung der Besoldung der gemeindlichen Forstaufseher an die Bezüge des staatlichen Forstschutzpersonals ohne Rücksicht auf die Flächengröße der Bezirke, auf die Vorbildung, Leistungsfähigkeit, den Beschäftigungsgrad, den Umfang und die Verschiedenartigkeit der sonstigen Dienstesaufgaben sind in zahlreichen, namentlich in den kleineren Gemeindewaldungen, die Forstschutzkosten je Flächeneinheit außerordentlich hoch. Hier ließe sich aber umso eher Wandel schaffen, als die Gesetzgebung ausdrücklich die Zusammenfassung mehrerer benachbarter Gemeindewaldungen zu einem Forstschutzbezirk oder die Zusammenlegung von Gemeindewaldungen mit benachbartem Staatswald vorsieht. Tatsächlich haben sich - teilweise schon seit Jahrzehnten - zahlreiche Gemeinden zu sogen. Forstschutzgenossenschaften zusammengeschlossen und für ihre Waldungen einen gemeinschaftlichen Forstaufseher bestellt. Viel zu hoch sind auch die Beiträge, die die Gemeinden für ihre Waldungen zur Kreisbauernkammer und zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu leisten haben. Die Bauernkammerumlagen sind an sich in keiner Weise berechtigt, weil ihnen keine Leistungen gegenüberstehen, da sich die Tätigkeit der Bauernkammer in Bayern überhaupt nicht auf das Gebiet der Forstwirtschaft erstreckt. Es wäre daher die Aufhebung dieser Beitragspflicht durch Antrag auf entsprechende Gesetzesänderung zu veranlassen. Ähnlich verhält es sich mit der Unfallversicherung: in der Forstwirtschaft ist das Gefahrenmoment vermöge der größeren Arbeitsextensität viel geringer als in der Landwirtschaft; das sollte auch in der Bemessung der Beitragssätze zum Ausdruck kommen. Im übrigen wäre die Frage zu erwägen, ob nicht für gewisse Fälle, in denen Gemeindewaldungen nach Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten keinen oder nur einen geringeren Ertrag liefern als die Kreis-, Bezirks- und etwaige Gemeindeumlagen zusammen ausmachen, diese Umlagen grundsätzlich zeitweilig vollständig erlassen oder entsprechend gekürzt werden könnten und sollten.

Es unterliegt keinem Zweifel: Die derzeitige wirtschaftliche Lage des Gemeindewaldbesitzes ist ernst und sie bietet - im Augenblick wenigstens - auch für die nächste Zukunft noch keine besonders günstigen Aussichten. Aber Zuversicht und Beharrlichkeit im Verein mit Tatkraft und Geschick im wirtschaftlichen Planen und Handeln werden auch hier wieder eine bessere Zukunft heraufführen.

Schlußwort.

Das pfälzische Land hat eine reiche Geschichte, das haben auch die Haingeraidewaldungen erfahren. Daß ihre wirtschaftliche Entwicklung nicht immer aufwärts führte und daß sie einen so wenig erfreulichen Abschluß fand, hat seinen doppelten Grund: einmal in den politischen Geschicken des Landes, das als Grenzmark von jeher ein Zankapfel der Völker war, und dann in der alten Form des gemeinschaftlichen Besitzes. Nicht als ob die früheren Eigentums- und Besitzverhältnisse an sich, soweit sie nämlich in der markgenossenschaftlichen Verfassung der Geraiden begründet waren, diese unglückliche Entwicklung verschuldet hätten: in dieser Hinsicht wäre kein Grund abzusehen gewesen, eine so alte, in ihrem Grundgedanken sicherlich gute und gesunde Wirtschaftsform zu zerschlagen; der gemeinschaftliche Besitz und die autonome Verwaltung haben zwar ohne Zweifel viel zu der allgemeinen Mißwirtschaft beigetragen, weil sie dem Wald nicht den nötigen Schutz angedeihen lassen konnten, es ist aber zu bedenken, daß erst der allmähliche Wandel der Zeitverhältnisse, dem sich die markgenossenschaftliche Institution nicht anpassen konnte, durch die gewaltige Steigerung der an den Wald gestellten Ansprüche den Waldverderb mächtig förderte und daß erst das Zusammenwirken beider Umstände während des langen Zeitraumes von Jahrhunderten für den Wald zum Verhängnis wurde. Allein in dieser jahrhundertelangen Doppelwirkung ist die Ursache des heutigen schlechten wirtschaftlichen Zustandes, des nachhaltigen Boden- und Waldrückganges an der Haardt zu sehen.

Es ist klar, daß das, was Jahrhunderte gefehlt haben, nicht in wenigen Jahrzehnten wieder gutgemacht werden kann: es ist noch lange und ernste, zielbewußte Arbeit notwendig, bis die Folgen der früheren verfehlten Wirtschaft wieder ausgemerzt sein werden. Der Anfang ist gemacht und er berechtigt zu erfreulichen Hoffnungen: die Hänge des Haardtgebirges sind wieder ergrünt, die kahlen Berggipfel sind wieder mit Wald bedeckt. Aber noch ist nicht alles getan: der Boden und der Wald kranken immer noch an den

Mißhandlungen früherer Zeiten und es ist für die bayerische Staatsforstverwaltung ein Gegenstand ernster Sorge, hier mit allen Mitteln, die Wissenschaft und Praxis an die Hand geben, Abhilfe und Besserung zu schaffen. Sie hat in ebenso dankenswerter wie großzügiger Weise seit Jahrzehnten Heilungsversuche angestellt. Insbesondere wurden in mehreren Forstämtern der Haardt größere Versuchsflächen zur Erprobung der standörtlichen Eignung verschiedener Holzarten, namentlich der Seekiefer im Forstamte Neustadt-Nord, angelegt. Im Jahre 1927 wurde die ganze Frage dadurch auf wesentlich breitere Basis gestellt, daß dem Forstamtmann (jetzt Leiter der Forstamts-Außenstelle) zu Wachenheim [98]) als eine Hauptaufgabe seiner dienstlichen Tätigkeit die planmäßige Feststellung der Erscheinungsformen, Ursachen, Auswirkungen und Heilungsmöglichkeiten der rückgängigen Boden- und Waldzustände am Ostrand des Pfälzerwaldes durch forstgeschichtliche, standörtliche und waldbauliche Forschungen zugewiesen wurde.

Das Ziel ist groß, aber es scheint angesichts dieser Bemühungen nicht unerreichbar. Eines ist dabei vor allem notwendig: die wirtschaftliche Einsicht der Bevölkerung und ihre Duldsamkeit gegenüber dem Wald, denn „wo rohe Kräfte sinnlos walten, da kann sich kein Gebild gestalten".

[98]) Im Jahre 1932 im Zuge der Maßnahmen zur Vereinfachung der Staatsverwaltung aufgehoben.

A N H A N G

Die Statistik

Die statistischen Angaben, deren Sammlung und Verarbeitung zum Teil zeitraubende und mühevolle Kleinarbeit erforderte, beruhen auf amtlichen Unterlagen.

Der derzeitige Flächenstand der Gemeindewaldungen konnte aus den Bestandsbeschreibungen der einschlägigen Betriebswerke entnommen werden; sie boten auch wertvolle Fingerzeige bei der Feststellung der Flächenanteile der Hauptholzarten an der Bestandszusammensetzung. Die ziffernmäßigen Unterlagen hiefür lieferten die mit Entschl. der Staatsministerien des Innern, für Landwirtschaft und der Finanzen, Ministerial-Forst-Abteilung vom 17. 7. 1927 No. 9a 16 angeordneten und auch im Bereich der hier einschlägigen Forstämter durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Erhebungen vom Jahre 1927.

Im Anhalt an die festgestellte Holzartenverteilung wurde aufgrund der in den „Erhebungen" für jeden Bestand angegebenen Flächenanteile der einzelnen Holzarten die Übersicht über die Verteilung der Bestandsformen auf die Altersklassen in der Weise aufgestellt, daß Holzartenanteile, die weniger als ein Zehntel der Gesamtbestockung des Bestandes ausmachen, bei der Kennzeichnung der Bestandsform unberücksichtigt blieben. Beide Momente, Verteilung der Holzarten und der Bestandsformen auf die Altersklassen, wurden als wesentliche Tatbestandsmerkmale auch graphisch dargestellt, weil die bildmäßige Darstellung den Waldbestand sinnfälliger vor Augen führt.

Die ziffernmäßigen Angaben über die Fällungsergebnisse stammen aus den Akten des Forstamtes Landau/Pf., die durchschnittlichen Holzverkaufsergebnisse wurden durch Umfrage bei den einschlägigen Bürgermeisterämtern ermittelt.

Übersicht des Flächenstandes.

Gemeindewald	Holzboden: Hochwald in regelm. Betrieb	Holzboden: Hochwald außer regelm. Betr. (Krüppelwaldungen)	Holzboden: Niederwald Fläche	Nichtholzboden: nutzbar	Nichtholzboden: nicht nutzbar	Gesamtwaldfläche	Bemerkungen
	ha		ha	ha		ha	
	A. Vorderwaldungen.						
Albersweiler	99 844	.	47.586	2.935	2.944	153 309	[1]) nicht ausgeschieden
Altdorf	63.647	.		.	0.508	64.155	
Birkweiler	49 269	.	26 025	0.087	.	75 381	
Böbingen	51.964	.	.	.	0.613	52.577	
Böchingen	132 993	.		2 129	.	135.122	
Burrweiler	209.695	.	6.060	1.751	2.781	220 287	
Diedesfeld	286.515	(70.000)[1]		.	1.090	287.605	
Edenkoben	523.562	.	48 205	0.312	12 918	584 997	
Edesheim	383.063		22.023	.	3 655	408.741	
Flemlingen	80.494	4 440	.	.	0 575	85.509	
Frankweiler	181.532	1 950	85 744	7.011	8 372	284.609	
Gleisweiler	117 123	{19 270	.	1.594	0.333	138 320	
Gommersheim	87 951	(10.800)[1]	.	.	0.887	88 838	
Gräfenhausen	47 349	.	.	0 100	.	47.449	
Hainfeld	114 321	.	.	.	.	114 321	
Kirrweiler	123.197		.	.	.	123 197	
Maikammer	238 928	(70.000)[1]	.	.	.	238.928	Distr. I mit VI
Queichhambach	25 168	.	25.688	.	.	50.856	
Rhodt	421.985	.	36.170	.		458 155	
Roschbach	80 927	.	.		0.929	81 856	
Siebeldingen	72.769	.	.	.	1 030	73.799	
St. Martin	359.711	94 298	.	12.389	2 603	469.011	Distr. I mit VII
Venningen	97 216	.	13 796	2 045	3 114	116.171	
Walsheim	68 906	28 375	.	0.511	.	97.792	
Weyher	220 480	.	62 488	6.623	1.523	291 114	
Sa. Vorderwaldungen:	4138 609	148.333 (150.800)[1]	373 785	37.487	43 875	4742.089	

Gemeindewald	Holzboden: Hochwald: in regelm. Betrieb	Holzboden: Hochwald: Außer regelm. Betr. (Krüppelwaldungen)	Holzboden: Niederwald Fläche	Nichtholzboden: nutzbar	Nichtholzboden: nicht nutzbar	Gesamtwaldfläche	Bemerkungen
	ha		ha	ha		ha	
	B. Hinterwaldungen.						
Albersweiler	503 861	.	.	.	.	503 861	[1]) nicht ausgeschieden
Altdorf	67.003	.	.	.	0.673	67.676	
Birkweiler	131 016	.	.	.	.	131.016	
Böbingen	50.843	.	.	.	0.440	51.283	
Böchingen	122 048	.	.	.	.	122.048	
Burrweiler	152.986	.	.	.	3 307	156.293	
Dernbach	108.801	.	4.750	.	.	113.551	
Diedesfeld	385.751	.	.	.	.	385.751	
Edenkoben	493 400	.	.	2.479	8.560	504.439	
Edesheim	322 284	.	.	.	1.087	323.371	
Flemlingen	82.684	.	.		.	82 684	
Frankweiler	159.900	.	.	.	1 810	161.710	
Gleisweiler	92.932	.	.	.	.	92.932	
Godramstein	462.523	.	.	3.000	1.982	467 505	
Gommersheim	83.631	.	.	.	1.346	84.977	
Gräfenhausen	244 797	.	.	1.263	2.146	248.206	
Hainfeld	249 262	.	.	.	3.636	252 898	
Kirrweiler	470.203	.	.	.	1.104	471.307	
Landau	1504.514	.	.	10.621	8 935	1524.070	
Maikammer	524 073	.	.	1.000	.	525 073	Distr. VII mit XVIII
Nußdorf	443.077	.	.	0 100	.	443 177	
Queichhambach	94.759	.	.	0.797	.	95.556	
Ramberg	283.083	.	.	.	.	283 083	
Rhodt	229.531	.	.	.	.	229.531	
Roschbach	75.796	.	.	.	0.618	76.414	
Siebeldingen	349 602	.	.	1.725	2.000	353.327	
St. Martin	260.787	.	.	.	.	260 787	Distr. VIII mit XV
Venningen	117.783	.	.	.	0.415	118.198	
Walsheim	93.711	.	.	.	.	93 711	
Weyher	81.120	.	.	.	0 638	81.658	
Sa. Hinterwaldungen:	8241.761	.	4 750	20 985	38.597	8306.093	
Sa. Vorderwaldungen:	4138.609	148.333 (150.800)[1])	373.785	37.487	43.875	4742.089	
Sa. im ganzen:	12380.370	148.333 (150.800)[1])	378 535	58.472	82.472	13048.182	
	12 528.703						

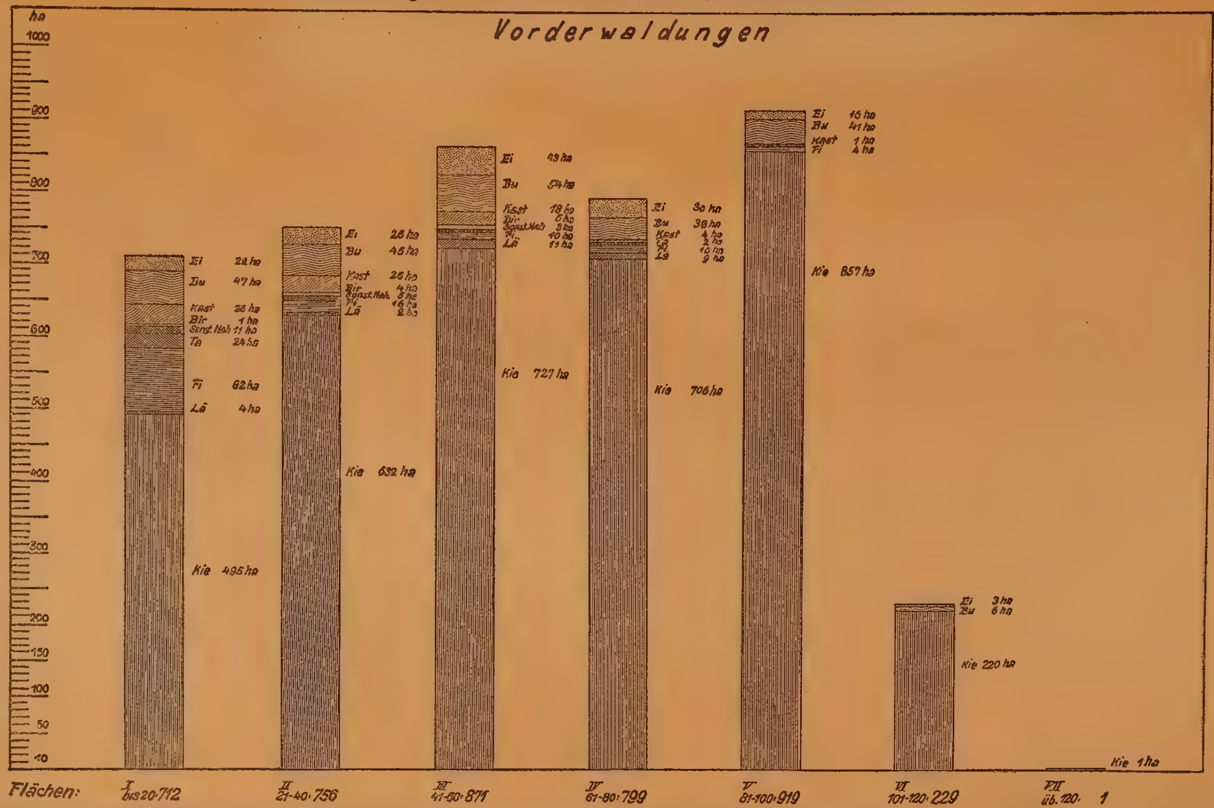
Verteilung der Holzarten auf die Altersklassen. Beilage 2.

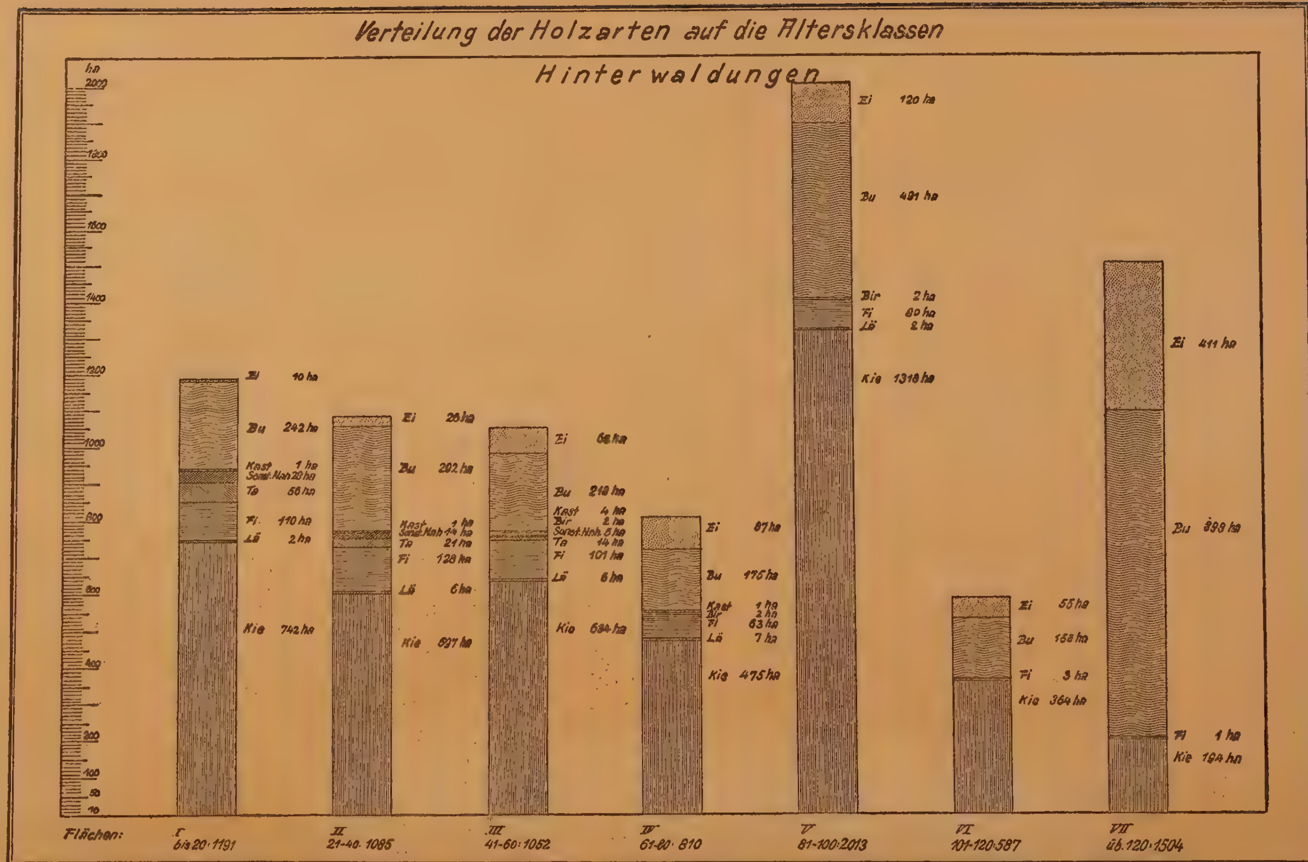
Von der Gesamtwaldfläche sind: Nichtholzboden nutzbar	Nichtholzboden nicht nutzbar	Holzboden: Holzart	Holzboden: Fläche	Von der Holzbodenfläche sind einzureihen in die Altersklasse: bis 20	21—40	41—60	61—80	81-100	101 bis 120	über 120
Hektar			ha	Hektar						
		A. Vorderwaldungen.								
		1. Hochwald.								
		Eichen	140.3	21.8	26.0	43.6	30.3	16.0	2.6	.
		Buchen	230.8	46.5	45.4	53.8	38.2	40.8	6.1	.
		Kastanien	75.1	25.9	26.1	18.1	4 0	1.0	.	.
		Birken	10.5	1.1	4.1	4 5	0.8	.	.	
		Kiefern	3638.5	495.1	632.4	727.4	705.7	856.9	219.8	1.2
		Lärchen	25.2	3.8	1.5	10.9	8.6	0.4	.	.
		Fichten	121.5	82.1	15.6	10.0	9.7	3.8	0.3	.
		Tannen	25.8	23.8	.	.	2.0	.	.	.
		Sonst.Nadelh.	19.2	11.4	5.2	2.6	.	.	.	.
31.8	42.6		4286.9	711.5	756.3	870.9	799.3	918.9	228.8	1.2
		2. Niederwald.								
		Eichen	144.2							
		Sonst. Stockausschl.	229.6							
5.7	1.3		373.8							
		B. Hinterwaldungen.								
		1. Hochwald.								
		Eichen	776.1	10.1	25.9	67.8	86.5	119.5	54.9	411.4
		Buchen	2480.9	241.7	291.8	218.1	174.9	491.3	165.5	997.6
		Kastanien	8.6	1.3	1.3	4.3	1.7	.	.	.
		Birken	5.7	.	0.2	1.7	1.5	2.2	.	0.1
		Kiefern	4324.8	742.3	596.6	634.0	474.8	1318.6	364.2	194.3
		Lärchen	22.5	1.5	6.4	5.7	7.1	1.7	0.1	.
		Fichten	484.8	109.4	128.2	101.2	62.7	79.5	2.5	1.3
		Tannen	92.1	56.4	20.8	14.6	0.3	.	.	.
		Sonst-Nadelh.	46.3	27.9	13.5	4.9	.	.	.	.
21.0	38.6		8241.8	1190.6	1084.7	1052.3	809.5	2012.8	587.2	1504.7
		2. Niederwald.								
		Eichen	4.7							
		Sonst. Stockausschl.	.							
.	.		4.7							

Von der Gesamtwaldfläche sind				Von der Holzbodenfläche sind einzureihen in die Altersklasse						
Nichtholzboden		Holzboden								
nutzbar	nicht nutzbar	Holzart	Fläche	bis 20	21—40	41—60	61—80	81-100	101 bis 120	über 120
Hektar			ha	Hektar						
		C. Insgesamt:								
		1. Hochwald.								
		Eichen	916.4	31.9	51.9	111.4	116.8	135.5	57.5	411.4
		Buchen	2711.7	288.2	337.2	271.9	213.1	532.1	171.6	897.6
		Kastanien	83.7	27.2	27.4	22.4	5.7	1.0	.	.
		Birken	16.2	1.1	4.3	6.2	2.3	2.2	.	0.1
		Kiefern	7963.3	1237.4	1229.0	1361 4	1180.5	2175.5	584.0	195.5
		Lärchen	47.7	5.3	7.9	16.6	15.7	2.1	0.1	.
		Fichten	606.3	191.5	143.8	111.2	72.4	83.3	2.8	1.3
		Tannen	117.9	80.2	20.8	14.6	2.3	.	.	.
		Sonst. Nadelh.	65.5	39.3	18.7	7.5	.	.	.	.
52.8	81.2		12528.7	1902.1	1841.0	1923.2	1608.8	2931.7	816.0	1505.9
		2. Niederwald.								
		Eichen	148.9							
		Sonstige Stockausschläge	229.6							
5.7	1.3		378.5							

Verteilung der Holzarten auf die Altersklassen

Vorderwaldungen




Verteilung der Holzarten auf die Altersklassen
Hinterwaldungen
ha
2000
1800
1600
1400
1200
1000
800
600
400
200
100
50
10
Ei 10 ha
Bu 242 ha
Kast 1 ha
Sonst. Nah 20 ha
Ta 56 ha
Fi 110 ha
Lä 2 ha
Kie 742 ha
Ei 20 ha
Bu 202 ha
Kast 1 ha
Sonst. Nah 14 ha
Ta 21 ha
Fi 128 ha
Lä 6 ha
Kie 697 ha
Ei 68 ha
Bu 218 ha
Kast 4 ha
Bir 2 ha
Sonst. Nah 5 ha
Ta 14 ha
Fi 101 ha
Lä 6 ha
Kie 684 ha
Ei 87 ha
Bu 175 ha
Kast 1 ha
Bir 2 ha
Fi 63 ha
Lä 7 ha
Kie 475 ha
Ei 120 ha
Bu 491 ha
Bir 2 ha
Fi 80 ha
Lä 2 ha
Kie 1318 ha
Ei 55 ha
Bu 158 ha
Fi 3 ha
Kie 364 ha
Ei 411 ha
Bu 898 ha
Fi 1 ha
Kie 194 ha
Flächen:
I bis 20: 1191
II 21-40: 1085
III 41-60: 1052
IV 61-80: 810
V 81-100: 2013
VI 101-120: 587
VII üb. 120: 1504

Verteilung der Bestandsformen auf die Altersklassen.

Von der Gesamtwaldfläche sind: Nichtholzboden nutzbar	Nichtholzboden nicht nutzbar	Holzboden: Bestandsform	Holzboden: Fläche	Von der Holzbodenfläche sind einzureihen in die Altersklasse: bis 20	21—40	41—60	61—80	81-100	101 bis 120	über 120
Hektar			ha	Hektar						
		A. Vorderwaldungen.								
		Eichen	3.7	.	.	3.7	.	.	.	.
		Buchen	10.2	6.6	.	3 6	.	.	.	.
		Laubh. gem.	20 7	.	7.1	13 6	.	.	.	.
		Laub|Nadelh.	1488.4	282.0	225.6	247.0	302.7	420.1	11.0	.
		Nadelh. gem.	627 2	155.0	99.9	122.9	50.5	109.4	89.5	.
		Fichten	1.2	1.2	.	.	.	.	.	.
		Kiefern	2135.5	266.7	423.7	480.1	446.1	389.4	128.3	1.2
			4286.9	711.5	756.3	870.9	799.3	918.9	228.8	1.2
		B. Hinterwaldungen.								
		Eichen	5.8	.	.	.	5.8	.	.	.
		Buchen	93.1	.	.	.	.	.	.	93.1
		Laubh. gem.	247.0	7.4	16 8	12 0	18 2	2 3	.	190.3
		Laub|Nadelh.	6879 5	1086.7	857.7	755.7	609.1	1803 1	545.9	1221.3
		Nadelh. gem.	387.2	18.6	94.7	123.8	103.4	46.7	.	.
		Fichten	9.1	3.8	1.6	.	1.8	1.9	.	.
		Kiefern	620.1	74.1	113.9	160.8	71.2	158.8	41.3	.
			8241.8	1190.6	1084 7	1052.3	809.5	2012.8	587.2	1504.7
		C. Insgesamt:								
		Eichen	9.5	.	.	3.7	5 8	.	.	.
		Buchen	103.3	6.6	.	3.6	.	.	.	93.1
		Laubh. gem.	267 7	7.4	23.9	25 6	18.2	2 3	.	190.3
		Laub|Nadelh.	8367 9	1368 7	1083.3	1002.7	911.8	2223 2	556.9	1221.3
		Nadelh. gem.	1014 4	173 6	194.6	246.7	153.9	156 1	89.5	.
		Fichten	10.3	5 0	1.6	.	1.8	1 9	.	.
		Kiefern	2755.6	340.8	537.6	640.9	517.3	548.2	169.6	1.2
			12528.7	1902 1	1841.0	1923 2	1608 8	2931.7	816.0	1505.9

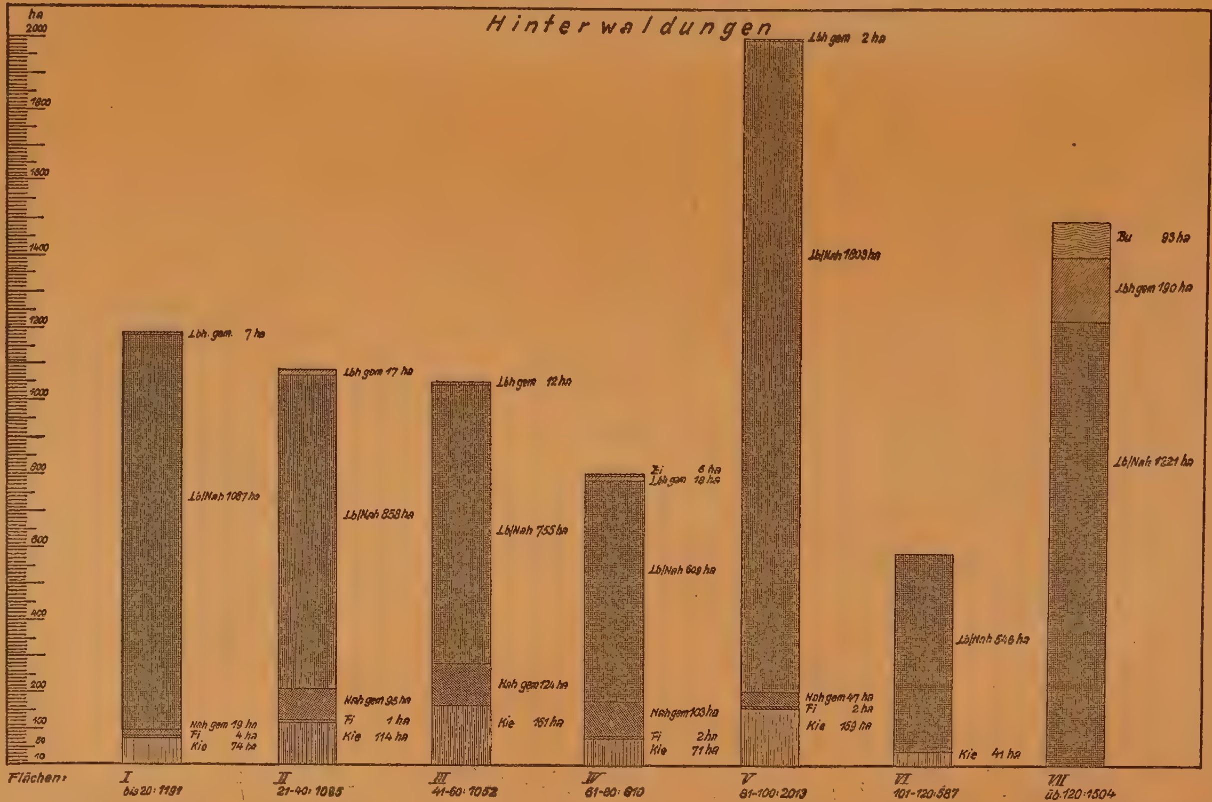
Verteilung der Bestandsformen auf die Altersklassen

Vorderwaldungen



Verteilung der Bestandsformen auf die Altersklassen

Hinterwaldungen



Übersicht
der Fällungsergebnisse in verschiedenen Gemeindewaldungen in den Jahren 1925—1929.

Gemeinde	Holzbodenfläche	Gesamtfallungsergebnis: Bau- und Nutzholz	Scheit- und Prügelholz	Wellenholz einschl. Krappen	im ganzen	Je Jahr und ha	Hievon Derbholz: Laubderbholz	Nadelderbholz	Im ganzen	Je Jahr und ha	Derbholz v. Ges.-Anfall	Nutzderbholz: Laubholz: Anfall insges.	Je Jahr u. ha	Nutzh. %	Nadelholz: Anfall insges.	Je Jahr u. ha	Nutzh. %	Im ganzen: Anfall insges.	Je Jahr u. ha	Nutzh. %
	ha	fm	fm	fm	fm	fm	fm	fm	fm	fm	%	fm	fm		fm	fm		fm	fm	
A. Vorderwaldungen.																				
Birkweiler	75.3	339.05	472.00	187.60	998.75	2.65	257.13	555.92	813.05	2.16	81	217.53	0.58	84	121.52	0.33	22	339.05	0.90	42
Böchingen	133.0	403.70	873.40	279.55	1556.65	2.35	332.64	907.46	1240.10	1.[illegible]7	80	177.04	0.27	53	226.66	0.34	25	403.70	0.60	33
Flemlingen	85.0	148.92	613.90	143.30	906.12	2.13	101.30	661.52	762.82	1.79	84	56.20	0.13	55	231.72	0.52	35	287.92	0.67	38
Frankweiler	269.2	711.18	1988.55	618.38	3318.11	2.47	848.16	1851.57	2699.73	2.01	81	464.66	0.35	55	246.52	0.18	13	711.18	0.53	26
Gleisweiler	117.1	91.62	786.60	218.40	1096.62	1.84	150.00	738.22	888.22	1.49	81	55.00	0.09	36	36.62	0.06	5	91.62	0.01	10
Siebeldingen	72.8	187.61	416.60	166.00	770.21	2.11	198.20	382.01	580.21	1.59	75	88.40	0.24	45	92.21	0.25	24	180.61	0.50	31
Walsheim	97.3	288.73	561.60	197.50	1047.83	2.15	48.60	801.73	850.35	1.75	84	15.80	0.03	33	272.93	0.56	34	288.73	0.59	34
Sa. Vorderwaldg. im ganzen:	849.7	2170.81	5712.65	1810.73	9694.19		1936.03	5898.43	7834.46		81	1074.63		56	1228.18		21	2302.81		29
je Jahr u. ha		0.51	1.34	0.43	2.28		0.45	1.39	1.84			0.25			0.29			0.54		
B. Hinterwaldungen.																				
Birkweiler	131.1	646.16	880.30	293.00	1819.46	2.78	330.62	1195.84	1526.46	2.33	84	28.52	0.04	9	617.44	0.94	51	645.96	0.99	42
Böchingen	122.1	492.50	863.60	165.50	1521.60	2.49	244.10	1112.00	1356.10	2.22	89	51.20	0.[illegible]8	21	441.30	0.72	40	492.50	0.81	36
Dernbach	113.6	876.02	854.10	350.50	2080.62	3.66	349.27	1380.85	1730.12	3.05	83	99.57	0.18	29	776.45	1.37	56	876.02	1.53	50
Flemlingen	82.4	293.85	696.80	144.00	1134.65	2.75	388.35	602.30	990.65	2,40	87	137.25	0.33	35	156.60	0.38	26	293.85	0.71	29
Frankweiler	159.9	1144.37	1632.50	446.50	3223.37	4.03	2130.08	646.69	277[illegible].77	3.47	86	751.88	0.94	35	392.49	0.49	61	1144.37	1.43	41
Gleisweiler	93.1	185.10	772.40	153.55	1111.05	2.39	304.15	653.35	957.50	2.06	86	55.35	0.12	18	129.75	0.28	20	185.10	0.40	19
Godramstein	462.5	3126.37	2693.60	791.00	6610.97	2.86	1954.83	3855.14	5809.97	2.51	88	705.13	0.31	36	2421.24	1.05	63	3126.37	1.35	54
Landau	1504.8	18164.00	11030.00	3512.00	32706.00	4.35	18171.00	11023.00	29194.00	3.38	89	9016.00	1.13	50	9148.00	1.22	83	18164.00	2.41	62
Nußdorf	443.1	3467.01	3531.60	1207.50	8206.11	3.70	3667.47	3331.14	6998.61	3,16	85	1312.07	0.59	36	2154.94	0.97	65	3467.01	1.57	50
Ramberg	283.1	2093.04	1630.80	640.00	4363.84	3.09	343.27	3376.57	3719.84	2.63	85	79.77	0.[illegible]6	23	2013.27	1.42	60	2093.04	1.48	56
Siebeldingen	349.6	2463.19	3281.70	111.50	6859.39	3.92	3018.15	2726.74	5744.89	3.29	84	838.65	0.48	27	1624.54	0.93	60	2463.19	1.49	44
Walsheim	93.7	314.64	663.30	179.00	1156.94	2.47	158.92	819.02	977.94	2.09	85	20.82	0.05	13	293.82	0.63	36	314.64	0.67	32
Sa. Hinterwaldg. im ganzen:	3839.0	33266.25	28530.70	8997.05	70794.00		31060.21	30722.64	61782.85		87	13096.21		13	20169.84		66	33266.05		53
je Jahr u. ha		1.73	1.49	0.47	3.69		1.62	1.60	3.22			0.68			1.05			1.73		

Übersicht der durchschnittlichen Holzverkaufsergebnisse in den Jahren 1925—1929

Gemeinde bezw. Jahr	Holzbodenfläche [1])	Langnutzholz		Schichtnutzholz	Brennholz	
		Bu. Stamm III. Kl. n.	Kie. Bloch III. Kl. n.	Ei Stiefelholz II. Kl.	Bu. Scheit I. Kl.	Kie. Scheit I. Kl.
	ha	Erlös in Prozent der Bezirksgrundpreise				
I. Einzelner Gemeindewaldungen						
A. Vorderwaldungen.						
Birkweiler	75.3	—	62.9	144.4	—	142.9
Böchingen	133.0	—	93.9	—	182.4	158.3
Flemlingen	80.5	—	102.1	162.8	200.0	145.1
Frankweiler	267.3	—	113.9	—	—	143.6
Gleisweiler	117.1	—	93.1	—	—	126.5
Siebeldingen	72.8	—	102.4	187.6	130.8	117.5
Walsheim	68.9	—	96.6	—	—	141.2
B. Hinterwaldungen.						
Birkweiler	131.0	123.8	113.5	160.0	165.8	165.7
Böchingen	122.1	150.0	96.7	146.3	143.0	116.1
Dernbach	113.6	—	112.4	—	118.6	—
Flemlingen	82.7	100.0	115.8	138.2	124.8	118.9
Frankweiler	159.9	103.8	120.0	103.0	135.4	—
Gleisweiler	92.9	—	139.3	137.6	140.9	119.2
Godramstein	462.5	124.4	117.0	165.4	132.9	106.9
Landau	1504.5	112.8	98.1	111.0	111.7	104.1
Nußdorf	443.1	109.9	109.5	133.0	112.6	119.2
Ramberg	283.1	—	101.9	—	152.1	116.3
Siebeldingen	349.6	131.4	112.7	192.3	146.5	130.2
Walsheim	93.7	—	109.2	—	125.0	115.8
II. Sämtlicher Geraidegemeinden						
A. Vorderwaldungen.						
1925 (Alte Sortierung)		—	130.5	151.1	204.8	106.5
1926 (Alte Sortierung)		—	84.8	134.2	150.5	127.5
1927 (Alte Sortierung)		—	120.0	136.6	—	156.5
1928 (Neue Sortierung)		—	98.2	125.0	125.0	124.7
1929 (Neue Sortierung)		—	72.0	255.0	—	105.1
Durchschn.-jährl.:		—	95.2	158.9	176.8	125.3
B. Hinterwaldungen.						
1925 (Alte Sortierung)		171.9	133.7	158.5	146.1	122.5
1926 (Alte Sortierung)		71.6	89.7	180.3	120.3	108.5
1927 (Alte Sortierung)		114.2	117.2	136.8	143.9	120.2
1928 (Neue Sortierung)		106.9	112.9	153.3	108.0	108.3
1929 (Neue Sortierung)		82.2	86.5	123.5	105.2	114.4
Durchschn.-jährl.:		109.8	107.3	160.0	125.3	116.2

[1]) Ohne Krüppelwaldungen.

Berichtigungen.

S. 84: Z. 20 v. o. statt „Teilungsbestrebngen" lies: Teilungsbestrebungen.

S. 95 Z. 18 v. o. lies: Die freiwilligen Genossenschaften i. e. S. unterstehen . . . .

S. 119 Z. 21 v. o. statt „Oberhaingerade" lies: Oberhaingeraide.

S. 122 Z. 4 v. o. statt „oder" lies: ober.
Z. 5 v. o. statt „rgelmäßig" lies: regelmäßig.

S. 125 Z. 34 v. o. statt „Waldschützen" lies: Wildschützen.

S. 161 Z. 15 v. o. nach „Sortimentenanfälle" ist einzufügen: (Vergl. Beilage 6).

Lebenslauf.

Geboren am 18. Oktober 1900 als Sohn des Schreinermeisters Karl Antes zu Kaiserslautern trat ich nach mehrjährigem Besuch der dortigen Volkshauptschule im Jahre 1911 in das Humanistische Gymnasium Kaiserslautern ein, das ich bis zur Reifeprüfung im Sommer 1920 besuchte. Vom Winter-Semester 1920/21 ab bezog ich die Ludwig-Maximilians-Universität München zum Studium der Forstwissenschaft.